Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/918

23.07.73

Sachgebiet 312

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — Strafvollzugsgesetz (StVollzG) —

A. Zielsetzung

Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Die Aufgaben der Vollzugsbehörden und die einschneidenden Folgen für die Freiheit der Verurteilten müssen sich eindeutig aus gesetzlichen Normen ergeben. Bisher bestehen gesetzliche Regelungen lediglich für die Arbeit und die Einzelhaft in § 21 des Strafgesetzbuchs. Mit dem Inkrafttreten des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes am 1. Januar 1974 werden auch diese Vorschriften entfallen. In dem Beschluß vom 14. März 1972 — 2 BvR 41/71 — hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, daß die Grundrechte von Gefangenen nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt und Eingriffe in die Grundrechte von Strafgefangenen, die keine gesetzliche Grundlage haben, nur noch für eine gewisse Übergangszeit hingenommen werden können.

Die Tätigkeit der Vollzugsbehörden und die Fortentwicklung der Einrichtungen des Vollzuges bedürfen einer verbindlichen Ausrichtung auf die Aufgabe, zum Schutz der Bevölkerung vor Rückfalltaten zu einer straffreien Lebensführung des Verurteilten beizutragen und ihm bei der Eingliederung zu helfen.

B. Lösung

Der Entwurf regelt die Rechte und Pflichten der Gefangenen und Untergebrachten sowie die Leistungspflichten und Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörden. Er läßt damit gesetz-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

liche Regelungen an die Stelle der bisherigen Verwaltungsvorschriften treten, die von den Justizministern und Justizsenatoren der Länder größtenteils bundeseinheitlich erlassen worden waren.

Der Entwurf enthält ferner rechtliche Grundlagen für die Errichtung und Ausstattung der Vollzugseinrichtungen; er läßt aber für die Fortentwicklung der Behandlunsgmethodik den notwendigen Raum.

C. Alternative

Die von dem Bundesminister der Justiz berufene Strafvollzugskommission hat den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes vorgelegt, der die Grundlage des vorliegenden Entwurfs bildet. Abweichungen hiervon sind in der Begründung zu dem vorliegenden Entwurf berücksichtigt.

D. Kosten

Der Bund wird durch die Ausführung dieses Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Die finanziellen Auswirkungen für die Landeshaushalte sind durch die Übergangsfassungen und -bestimmungen den finanziellen Verhältnissen der Länder angepaßt worden. Nach den vorläufigen Schätzungen werden für die Haushalte der Länder bis 1982 insgesamt einmalige Mehrausgaben in Höhe von etwa 300 Millionen DM entstehen. Die laufenden Mehrausgaben, die ebenfalls auf der Grundlage regionaler Planungen erst im Laufe mehrerer Jahre anfallen werden, sind auf etwa 40 bis 50 Millionen DM jährlich geschätzt worden. Die Einführung der Vorschriften über das Arbeitsentgelt und die Sozial- und Arbeitslosenversicherung der Gefangenen soll aus Kostengründen einem besonderen Bundesgesetz vorbehalten bleiben.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (I/3) — 443 02 — Str 7/73

Bonn, den 23. Juli 1973

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — Strafvollzugsgesetz (StVollzG) — mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.
Federführend ist der Bundesminister der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 390. Sitzung am 23. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.
Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Forschung und Technologie
und für das Post- und Fernmeldewesen

Ehmke

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — Strafvollzugsgesetz (StVollzG) —

Übersicht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Anwendungsbereich

§ 1

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Freiheitsstrafe in Justizvollzugsanstalten und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung.

ZWEITER ABSCHNITT

Vollzug der Freiheitsstrafe

ERSTER TITEL

Grundsätze

§ 2

Ziel der Behandlung

Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Behandlungsziel).

§ 3

Gestaltung des Vollzuges

(1) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich anzugleichen.

(2) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

(3) Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit wieder einzugliedern.

§ 4

Stellung des Gefangenen

Der Gefangene hat daran mitzuwirken, das Behandlungsziel zu erreichen. Er unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit.

ZWEITER TITEL

Planung des Vollzuges. Verlegung

§ 5

Aufnahmeverfahren

(1) Nach der Aufnahme wird der Gefangene alsbald ärztlich untersucht und dem Leiter der Anstalt oder der Aufnahmeabteilung vorgestellt.

(2) Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene nicht zugegen sein.

(3) Der Gefangene wird über seine Rechte und Pflichten unterrichtet.

§ 6

Behandlungsuntersuchung. Beteiligung des Gefangenen

(1) Am Anfang des Vollzuges wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen, es sei denn, daß dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Umstände, deren Kenntnis für eine planvolle Behandlung des Gefangenen im Vollzuge und für die Eingliederung nach seiner Entlassung notwendig ist.

(2) Die Planung der Behandlung wird mit dem Gefangenen erörtert.

§ 7

Vollzugsplan

(1) Auf Grund der Behandlungsuntersuchung (§ 6) wird ein Vollzugsplan erstellt.

(2) Der Vollzugsplan äußert sich mindestens über folgende Behandlungsmaßnahmen:

1. die Zuweisung zu Wohngruppen und Behandlungsgruppen,
2. den Arbeitseinsatz sowie eine berufliche Ausbildung oder Fortbildung,
3. die Teilnahme an Veranstaltungen der Weiterbildung,
4. besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen,
5. Lockerungen des Vollzuges, namentlich die Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug, und
6. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.

(3) Der Vollzugsplan ist mit der Entwicklung und weiteren Ergebnissen der Persönlichkeitserforschung in Einklang zu halten. Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen.

§ 8

Verlegung. Überstellung

(1) Der Gefangene kann in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden,

1. wenn dies dem Vollstreckungsplan entspricht,
2. wenn die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung nach der Entlassung hierdurch gefördert wird oder
3. wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation oder aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(2) Der Gefangene darf vorübergehend aus Gründen des Vollzuges in eine andere Vollzugsanstalt überstellt werden.

§ 9

Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

(1) Ein Gefangener kann in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen einer solchen Anstalt zu seiner Resozialisierung angezeigt sind. Er kann wieder zurückverlegt werden, wenn mit diesen Mitteln und Hilfen dort kein Erfolg erzielt werden kann.

(2) Zu einer Untersuchung, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 vorliegen, kann der Gefangene bis zu drei Monaten in eine sozialtherapeutische Anstalt oder eine sozialtherapeutische Beobachtungsstelle verlegt werden.

(3) Die Verlegung bedarf der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt.

§ 10

Offener und geschlossener Vollzug

(1) Ein Gefangener wird mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht, wenn er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt und namentlich nicht zu befürchten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.

(2) Im übrigen sind die Gefangenen im geschlossenen Vollzug unterzubringen. Ein Gefangener kann auch dann im geschlossenen Vollzug untergebracht oder dorthin zurückverlegt werden, wenn dies zu seiner Behandlung notwendig ist.

§ 11

Lockerungen des Vollzuges

(1) Als Lockerungen des Vollzuges können namentlich angeordnet werden,

1. daß der Gefangene außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang) nachgehen darf oder
2. daß der Gefangene für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang) eines Vollzugsbediensteten verlassen darf.

(2) Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.

§ 12

Ausführung aus besonderen Gründen

Ein Gefangener darf auch ohne seine Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderen Gründen notwendig ist.

§ 13

Urlaub aus der Haft

(1) Ein Gefangener kann bis zu vierzehn Tagen in einem Jahr aus der Haft beurlaubt werden. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Urlaub kann erstmals gewährt werden, wenn ein Viertel der erkannten Strafe, mindestens jedoch sechs Monate vollzogen sind. Wenn der Gefangene sich nicht im offenen Vollzug befindet, dürfen unter Berücksichtigung einer Entlassung nach zwei Dritteln der Strafzeit nicht mehr als achtzehn Monate Reststrafe zu vollziehen sein.

(3) Ein zu lebenslanger Freiheitsstrafe verurteilter Gefangener kann beurlaubt werden, wenn er sich einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung zehn Jahre im Vollzug befunden hat oder wenn er in den offenen Vollzug überwiesen ist.

(4) Gefangenen, die sich für den offenen Vollzug eignen, aus besonderen Gründen aber in einer geschlossenen Anstalt untergebracht sind, kann nach den für den offenen Vollzug geltenden Vorschriften Urlaub erteilt werden.

(5) Weiterer Urlaub wird in der Regel nicht vor Ablauf von drei Monaten gewährt.

(6) Durch den Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen.

§ 14

Weisungen. Widerruf

(1) Der Anstaltsleiter kann dem Gefangenen für den Ausgang oder den Urlaub Weisungen erteilen.

(2) Er kann Ausgang und Urlaub widerrufen, wenn

1. der Gefangene sie zu Straftaten mißbraucht oder
2. der Gefangene Weisungen schuldhaft nicht erfüllt.

Die Maßnahmen können zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände herausstellen, die zu einer Versagung geführt hätten.

§ 15

Entlassungsvorbereitung

(1) Um die Entlassung vorzubereiten, soll der Vollzug gelockert (§ 11) und der im geschlossenen Vollzug befindliche Gefangene in einer offenen Abteilung (§ 10 Abs. 1) untergebracht werden.

(2) Der Anstaltsleiter kann den Gefangenen in eine offene Anstalt verlegen, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient.

(3) Innerhalb von drei Monaten vor der Entlassung kann zu deren Vorbereitung Sonderurlaub bis zu einer Woche gewährt werden. § 13 Abs. 6 und § 14 gelten entsprechend.

§ 16

Entlassungszeitpunkt

(1) Der Gefangene soll am letzten Tag seiner Strafzeit möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden.

(2) Fällt das Strafende auf einen Sonnabend oder Sonntag, einen gesetzlichen Feiertag, den ersten Werktag nach Ostern oder Pfingsten oder in die Zeit vom 22. Dezember bis zum 2. Januar, so kann der Gefangene an dem diesem Tag oder Zeitraum vorhergehenden Werktag entlassen werden, wenn dies nach der Länge der Strafzeit vertretbar ist und fürsorgerische Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu zwei Tagen vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, daß der Gefangene zu seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist.

DRITTER TITEL

Unterbringung und Ernährung des Gefangenen

§ 17

Unterbringung während der Arbeit und Freizeit

(1) Die Gefangenen arbeiten gemeinsam. Dasselbe gilt für Berufsausbildung, berufliche Fortbildung, Umschulung sowie arbeitstherapeutische und sonstige Beschäftigung während der Arbeitszeit.

(2) Während der Freizeit können die Gefangenen sich in der Gemeinschaft mit den anderen aufhalten. Für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen kann der Anstaltsleiter mit Rücksicht auf die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt besondere Regelungen treffen.

(3) Die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit kann eingeschränkt werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluß auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. wenn der Gefangene nach § 6 untersucht wird, aber nicht länger als zwei Monate,
3. wenn der Gefangene zustimmt.

§ 18

Unterbringung während der Ruhezeit

(1) Der Gefangene wird während der Ruhezeit von den anderen getrennt in seinem Haftraum untergebracht, sofern nicht die Hilfsbedürftigkeit eines Gefangenen oder eine Gefahr für Gesundheit oder Leben eine gemeinsame Unterbringung erfordern.

(2) Im offenen Vollzug dürfen Gefangene mit ihrer Zustimmung während der Ruhezeit gemeinsam untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist. Im geschlossenen Vollzug ist eine gemeinschaftliche Unterbringung zur Ruhezeit außer in den Fällen des Absatzes 1 nur vorübergehend und aus zwingenden Gründen zulässig.

§ 19

Ausstattung des Haftraumes durch den Gefangenen und sein persönlicher Besitz

(1) Der Gefangene darf seinen Haftraum in angemessenem Umfang mit eigenen Sachen ausstatten. Lichtbilder nahestehender Personen und Erinnerungsstücke von persönlichem Wert werden ihm belassen.

(2) Vorkehrungen und Gegenstände, die die Übersichtlichkeit des Haftraumes behindern oder in anderer Weise Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können ausgeschlossen werden.

§ 20

Kleidung

Für die Freizeit erhält der Gefangene Oberbekleidung des allgemein üblichen Zuschnitts. Der Anstaltsleiter gestattet dem Gefangenen, bei einer Ausführung eigene Kleidung zu tragen, wenn nicht zu befürchten ist, daß er entweichen werde. Der Anstaltsleiter kann dies auch sonst gestatten.

§ 21

Anstaltsverpflegung

Zusammensetzung und Nährwert der Anstaltsverpflegung werden ärztlich überwacht. Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. Dem Gefangenen ist zu ermöglichen, Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen.

§ 22

Einkauf

(1) Der Gefangene kann sich von seinem Hausgeld (§ 44) oder von seinem Taschengeld (§ 43) Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege durch Vermittlung der Anstalt kaufen. Gegenstände, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden, können ausgeschlossen werden.

(2) Verfügt der Gefangene ohne eigenes Verschulden über kein Haus- oder Taschengeld, wird ihm gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

VIERTER TITEL

Besuche, Schriftwechsel sowie sonstiger Postverkehr

§ 23

Grundsatz

Der Gefangene hat das Recht, mit Personen außerhalb der Anstalt im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes zu verkehren. Der Verkehr mit Personen außerhalb der Anstalt ist zu fördern.

§ 24

Recht auf Besuch

(1) Der Gefangene darf regelmäßig Besuch nahestehender Personen empfangen.

(2) Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche sowie die Anzahl der Besucher können durch die Hausordnung festgelegt werden. Die Besuchsdauer beträgt mindestens eine halbe Stunde; im Monat darf der Gefangene mindestens zweimal Besuch empfangen.

(3) Besuche sollen darüber hinaus und auch von anderen als Angehörigen und nahestehenden Personen zugelassen werden, wenn sie die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung aufgeschoben werden können. Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache sind zu gestatten.

(4) Aus Gründen der Sicherheit können Besuche von einer Durchsuchung abhängig gemacht werden.

§ 25

Besuchsverbot

Der Anstaltsleiter kann Besuche untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Besuchern, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, daß sie einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würden.

§ 26

Überwachung der Besuche

(1) Die Besuche dürfen aus Gründen der Behandlung, der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden. Die Unterhaltung ist nur dann zu überwachen, wenn es aus diesen Gründen geboten ist.

(2) Ein Besuch darf abgebrochen werden, wenn Besucher oder Gefangene gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen trotz Abmahnung verstoßen. Die Abmahnung unterbleibt, wenn es unerläßlich ist, den Besuch sofort abzubrechen.

(3) Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten oder Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache werden nicht überwacht.

(4) Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden.

§ 27

Recht auf Schriftwechsel

(1) Der Gefangene hat das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen.

(2) Der Anstaltsleiter kann den Schriftwechsel mit bestimmten Personen untersagen,

1. wenn die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. bei Personen, die nicht Angehörige des Gefangenen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuches sind, wenn zu befürchten ist, daß der Schriftwechsel einen schädlichen Einfluß auf den Gefangenen haben oder seine Eingliederung behindern würde.

§ 28

Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel mit Volksvertretungen und ihren Mitgliedern, mit Gerichten und Justizbehörden in der Bundesrepublik, mit der Europäischen Kommission für Menschenrechte sowie mit Verteidigern, Rechtsanwälten und Notaren in einer den Gefangenen betreffenden Rechtssache wird nicht überwacht.

(2) Der übrige Schriftwechsel darf aus Gründen der Behandlung oder der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwacht werden.

§ 29

Weiterleitung von Schreiben. Aufbewahrung

(1) Der Gefangene hat Absendung und Empfang seiner Schreiben durch die Anstalt vermitteln zu lassen, soweit nichts anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Der Gefangene hat eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nichts anderes gestattet wird; er kann sie verschlossen zu seiner Habe geben.

§ 30

Anhalten von Schreiben

(1) Der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten,

1. wenn anderenfalls das Ziel der Behandlung oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würden oder
2. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefaßt sind.

(2) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das dem Gefangenen mitgeteilt.

(3) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Angaben enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn der Gefangene auf der Absendung besteht.

(4) Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder untunlich ist, behördlich verwahrt.

(5) Schreiben an die in § 28 Abs. 1 genannten Empfänger dürfen nicht angehalten werden.

§ 31

Veröffentlichung

Zur Veröffentlichung bestimmte Schriften des Gefangenen können angehalten werden.

1. wenn jede vorsätzliche Verbreitung in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
2. wenn sie die Eingliederung eines Gefangenen gefährden können oder
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.

§ 32

Ferngespräche und Telegramme

Dem Gefangenen kann in begründeten Fällen gestattet werden, Ferngespräche zu führen oder Telegramme aufzugeben. Im übrigen gelten für Ferngespräche die Vorschriften über den Besuch und für Telegramme die Vorschriften über den Schriftwechsel entsprechend.

§ 33

Pakete

(1) Der Gefangene darf dreimal jährlich in angemessenen Abständen ein Paket mit Nahrungs- und Genußmitteln empfangen. Die Vollzugsbehörde kann Zeitpunkt und Höchstmengen für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen. Sie kann Gegenstände ausschließen, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden. Der Empfang sonstiger Pakete bedarf ihrer Erlaubnis.

(2) Pakete sind in Gegenwart des Gefangenen zu öffnen. Ausgeschlossene Gegenstände können zu seiner Habe genommen oder dem Absender auf Kosten des Gefangenen zurückgesandt werden. Nicht ausgehändigte Gegenstände, durch die bei der Versendung oder Aufbewahrung Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können, dürfen vernichtet werden. Die hiernach getroffenen Maßnahmen werden dem Gefangenen eröffnet.

(3) Der Empfang von Paketen kann vorübergehend versagt werden, wenn dies wegen Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt unerläßlich ist.

(4) Dem Gefangenen kann gestattet werden, Pakete zu versenden. Die Vollzugsbehörde kann ihren Inhalt aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt überwachen.

§ 34

Verwertung von Kenntnissen

(1) Kenntnisse aus der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels dürfen nur verwertet werden,

1. soweit dies notwendig ist, um die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu wahren oder Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen oder
2. soweit dies aus Gründen der Behandlung geboten ist; der Gefangene ist zu hören.

(2) Die Kenntnisse dürfen nur den zuständigen Vollzugsbediensteten sowie den sonst zuständigen Gerichten und Behörden mitgeteilt werden, die zuständig sind, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten, zu unterbinden oder zu verfolgen.

§ 35

Urlaub und Ausführung aus wichtigem Anlaß

(1) Aus wichtigem Anlaß kann der Anstaltsleiter einem Gefangenen Ausgang gewähren oder ihn bis zu einer Woche beurlauben. § 11 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) Der Urlaub wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen wird nicht auf den regelmäßigen Urlaub angerechnet.

(3) Kann Ausgang oder Urlaub aus den in § 11 Abs. 2 genannten Gründen nicht gewährt werden, kann der Anstaltsleiter den Gefangenen ausführen lassen. Die Aufwendungen hierfür hat der Gefangene zu tragen. Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn dies die Behandlung oder die Eingliederung behindern würde.

§ 36

Gerichtliche Termine

(1) Der Anstaltsleiter kann einem Gefangenen zur Teilnahme an einem gerichtlichen Termin Ausgang oder Urlaub erteilen, wenn anzunehmen ist,

daß er der Ladung folgt und keine Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2) besteht.

(2) Wenn ein Gefangener zu einem gerichtlichen Termin geladen ist und Ausgang oder Urlaub nicht gewährt wird, läßt der Anstaltsleiter ihn mit seiner Zustimmung zu dem Termin ausführen, sofern wegen Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2) keine überwiegenden Gründe entgegenstehen. Auf Ersuchen eines Gerichts läßt er den Gefangenen vorführen, sofern ein Vorführungsbefehl vorliegt.

(3) Durch den Urlaub wird die Strafvollstrekkung nicht unterbrochen.

(4) Der Anstaltsleiter unterrichtet das Gericht über das von ihm Veranlaßte.

FÜNFTER TITEL
Arbeit und berufliche Bildung

§ 37
Zuweisung

(1) Arbeit, berufliche Bildung und arbeitstherapeutische Beschäftigung des Gefangenen dienen dem Ziel, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Die Vollzugsbehörde soll dem Gefangenen wirtschaftlich ergiebige Arbeit zuweisen und dabei seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen.

(3) Geeigneten Gefangenen soll mit ihrer Zustimmung Gelegenheit zur Berufsausbildung, beruflichen Fortbildung oder Umschulung gegeben werden. Die Zustimmung darf nicht zur Unzeit widerrufen werden.

(4) Kann einem arbeitsfähigen Gefangenen keine wirtschaftlich ergiebige Arbeit zugewiesen werden und kann er nicht beruflich gebildet werden, wird ihm eine angemessene Beschäftigung zugeteilt.

(5) Ist ein Gefangener zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, soll er arbeitstherapeutisch beschäftigt werden. Ist dies nicht möglich, wird ihm eine angemessene Beschäftigung zugeteilt.

§ 38
Arbeitspflicht

Der Gefangene ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit, arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben. Er kann jährlich bis zu sechs Wochen zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit seiner Zustimmung auch darüber hinaus.

§ 39
Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) Dem Gefangenen soll gestattet werden, einer Arbeit, Berufsausbildung oder Umschulung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen des Vollzugsplanes dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen. § 11 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Dem Gefangenen kann gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen.

(3) Die Vollzugsbehörde kann verlangen, daß ihr das Entgelt zur Gutschrift für den Gefangenen überwiesen wird.

§ 40
Arbeitsentgelt

(1) Übt der Gefangene eine zugewiesene Arbeit, Beschäftigung nach § 37 Abs. 4 oder Hilfstätigkeit aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt. Dieses ist auf der Grundlage des Ortslohnes zu bemessen. Es kann je nach der Leistung des Gefangenen und der Art der Arbeit abgestuft werden.

(2) Das Arbeitsentgelt kann den Durchschnitt des nach §§ 149 bis 152 der Reichsversicherungsordnung für die einzige Ortsklasse oder die Ortsklasse I festgesetzten Ortslohnes übersteigen oder unterschreiten; 75 vom Hundert des Durchschnitts dürfen nur unterschritten werden, wenn die Arbeitsleistungen des Gefangenen den Mindestanforderungen nicht genügen. Der Bundesminister der Justiz setzt den Durchschnitt des Ortslohnes für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Ortslöhnen fest.

(3) Übt ein Gefangener zugewiesene arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung nach § 37 Abs. 5 aus, erhält er ein Arbeitsentgelt, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht.

(4) Das Arbeitsentgelt ist dem Gefangenen schriftlich bekanntzugeben.

§ 41
Ausbildungsbeihilfe

(1) Während der Berufsausbildung, Umschulung oder Teilnahme an einem Unterricht während der gesamten Arbeitszeit erhält der Gefangene eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlaß gewährt werden. Dasselbe gilt für zugewiesene berufliche Fortbildung während der Arbeitszeit. Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Bundessozialhilfegesetzes wird nicht berührt.

(2) Die Ausbildungsbeihilfe darf 75 v. H. des nach § 40 Abs. 2 festzusetzenden Durchschnitts der Ortslöhne nicht unterschreiten.

§ 42

Ausfallentschädigung

(1) Kann einem arbeitsfähigen Gefangenen aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, eine Arbeit oder Beschäftigung im Sinne des § 37 Abs. 4 nicht zugewiesen werden, erhält er eine Ausfallentschädigung.

(2) Wird ein Gefangener nach Beginn der Arbeit oder Beschäftigung infolge Krankheit länger als eine Woche an seiner Arbeitsleistung verhindert, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, so erhält er ebenfalls eine Ausfallentschädigung. Gleiches gilt für Gefangene, die Ausbildungsbeihilfe nach § 41 oder Ausfallentschädigung nach Absatz 1 bezogen haben.

(3) Werdende Mütter, die eine Arbeit oder Beschäftigung im Sinne des § 37 nicht verrichten, erhalten Ausfallentschädigung in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung und bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten bis zu zwölf Wochen nach der Entbindung.

(4) Die Ausfallentschädigung darf 60 vom Hundert des nach § 40 Abs. 2 festzusetzenden Durchschnitts der Ortslöhne nur dann unterschreiten, wenn der Gefangene das Mindestentgelt des § 40 Abs. 2 vor der Arbeitslosigkeit oder Krankheit nicht erreicht hat.

(5) Ausfallentschädigung wird unbeschadet der Regelung nach Absatz 3 insgesamt bis zur Höchstdauer von sechs Wochen jährlich gewährt. Eine weitere Ausfallentschädigung wird erst gewährt, wenn der Gefangene erneut wenigstens ein Jahr Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe bezogen hat.

§ 43

Taschengeld

Wenn ein Gefangener wegen Alters oder Gebrechlichkeit nicht mehr arbeitet oder ihm eine Ausfallentschädigung nicht oder nicht mehr gewährt wird, erhält er ein angemessenes Taschengeld, falls er bedürftig ist. Gleiches gilt für Gefangene, die für eine Beschäftigung nach § 37 Abs. 5 kein Arbeitsentgelt erhalten.

§ 44

Hausgeld

(1) Der Gefangene darf das Taschengeld (§ 43) und von seinen in diesem Gesetz geregelten Bezügen mindestens dreißig Deutsche Mark monatlich für den Einkauf (§ 22 Abs. 1) oder anderweit verwenden (Hausgeld).

(2) Der Mindestbetrag des Hausgeldes erhöht sich um jeweils zehn vom Hundert der dreihundert Deutsche Mark übersteigenden monatlichen Bezüge. Die Vollzugsbehörde kann höhere Beträge von der Höhe des Überbrückungsgeldes abhängig machen.

§ 45

Unterhaltsbeitrag

(1) Auf Antrag des Gefangenen ist zur Erfüllung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht aus seinen Bezügen an den Berechtigten oder einen Dritten ein Unterhaltsbeitrag zu zahlen.

(2) Reichen die Einkünfte des Gefangenen nach Abzug des Hausgeldes und des Unterhaltsbeitrages nicht aus, um den Haftkostenbeitrag zu begleichen, so wird ein Unterhaltsbeitrag nur bis zur Höhe des nach § 850 c der Zivilprozeßordnung unpfändbaren Betrages gezahlt. Bei der Bemessung des nach Satz 1 maßgeblichen Betrages wird die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen um eine vermindert.

§ 46

Haftkostenbeitrag

(1) Von den in diesem Gesetz geregelten Bezügen darf ein Haftkostenbeitrag in Höhe des Betrages einbehalten werden, der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. Der Bundesminister der Justiz setzt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest. Der Haftkostenbeitrag darf nicht zu Lasten des Hausgeldes oder des Unterhaltsbeitrages angesetzt werden.

(2) Die Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2) kann davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene den Haftkostenbeitrag monatlich im voraus entrichtet.

§ 47

Überbrückungsgeld

(1) Aus den in diesem Gesetz geregelten Bezügen ist ein Überbrückungsgeld zu bilden, das den notwendigen Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach seiner Entlassung sichern soll.

(2) Das Überbrückungsgeld wird dem Gefangenen bei der Entlassung in die Freiheit ausgezahlt. Die Vollzugsbehörde kann es auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer, einer mit der Entlassenenbetreuung befaßten Stelle oder mit Zustimmung des Gefangenen dem Unterhaltsberechtigten überweisen.

(3) Der Anstaltsleiter kann gestatten, daß das Überbrückungsgeld für Ausgaben in Anspruch genommen wird, die der Eingliederung des Gefangenen dienen.

(4) Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. Erreicht es nicht die in Absatz 1 bestimmte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch das Eigengeld unpfändbar.

§ 48

Eigengeld

Bezüge des Gefangenen, die nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag oder Überbrückungsgeld in Anspruch genommen werden, sind dem Gefangenen zum Eigengeld gutzuschreiben.

§ 49

Freistellung von der Arbeitspflicht

(1) Hat der Gefangene ein Jahr lang zugewiesene Tätigkeit nach § 37 oder Hilfstätigkeiten nach § 38 Satz 2 ausgeübt, so kann er beanspruchen, bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres fünfzehn Werktage, nach Vollendung des 35. Lebensjahres achtzehn Werktage von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden; maßgebend ist das Lebensalter zu Beginn des Kalenderjahres. Zeiten, in denen der Gefangene infolge Krankheit an seiner Arbeitsleistung verhindert war, werden auf das Jahr bis zu sechs Wochen jährlich angerechnet.

(2) Auf die Zeit der Freistellung wird Urlaub aus der Haft (§§ 13, 35) angerechnet, soweit er nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes eines Angehörigen erteilt worden ist.

(3) Der Gefangene erhält für die Zeit der Freistellung seine zuletzt gezahlten Bezüge weiter.

(4) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Strafvollzuges bleiben unberührt.

SECHSTER TITEL

Religionsausübung

§ 50

Seelsorge

(1) Dem Gefangenen darf religiöse Betreuung durch einen Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. Auf seinen Wunsch ist ihm zu helfen, mit einem Seelsorger seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) Dem Gefangenen sind grundlegende Schriften seines Bekenntnisses zu überlassen. Sie dürfen nur bei grobem Mißbrauch entzogen werden.

(3) Eigene Gegenstände des religiösen Gebrauches sind in angemessenem Umfang zu belassen.

§ 51

Religiöse Veranstaltungen

(1) Der Gefangene hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses teilzunehmen.

(2) Zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft wird der Gefangene zugelassen, wenn deren Seelsorger zustimmt.

(3) Der Gefangene kann aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung hiervon ausgeschlossen werden; der Seelsorger soll vorher gehört werden.

SIEBTER TITEL

Gesundheitsfürsorge

§ 52

Allgemeine Regeln

Für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen ist zu sorgen. Der Gefangene hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

§ 53

Ärztliche Behandlung

(1) Der Gefangene erhält die nötige ärztliche Behandlung und Pflege.

(2) Dem Gefangenen kann gestattet werden, auf eigene Kosten einen Arzt seiner Wahl in Anspruch zu nehmen. Der Anstaltsarzt ist vorher zu hören.

§ 54

Zahnärztliche Versorgung

(1) Der Gefangene erhält Zahnbehandlung und Zahnersatz in einfacher Form, soweit dies notwendig ist, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen.

(2) Andere zahnärztliche Leistungen kann der Gefangene auf eigene Kosten in Anspruch nehmen. Die Kosten können ganz oder zum Teil zu Lasten der Staatskasse übernommen werden, wenn dies nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gefangenen gerechtfertigt ist.

(3) § 53 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 55

Ärztliche Behandlung zur Wiedereingliederung

Mit Zustimmung des Gefangenen soll die Vollzugsbehörde ärztliche Behandlungen, namentlich Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die seine Eingliederung fördern. Er kann an den Kosten beteiligt werden, wenn dies nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen gerechtfertigt ist und der Zweck der Behandlung dadurch nicht in Frage gestellt wird.

§ 56

Aufenthalt im Freien

Arbeitet ein Gefangener nicht im Freien, so wird ihm täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zuläßt.

§ 57

Verlegung

(1) Ein kranker Gefangener kann in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für seine Pflege besser geeignete Vollzugsanstalt verlegt werden.

(2) Kann ein kranker Gefangener in einer Vollzugsanstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht sachgemäß behandelt oder beobachtet werden oder ist es nicht möglich, ihn rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu verlegen, so ist er in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

§ 58

Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

(1) Wird ein Gefangener schwer krank, so ist ein Angehöriger, eine Person seines Vertrauens oder der gesetzliche Vertreter unverzüglich zu benachrichtigen. Dasselbe gilt, wenn ein Gefangener stirbt.

(2) Dem Wunsche des Gefangenen, auch andere Personen zu benachrichtigen, soll nach Möglichkeit entsprochen werden.

ACHTER TITEL

Weiterbildung und Freizeit

§ 59

Allgemeines

Der Gefangene erhält Gelegenheit, sich in seiner Freizeit zu beschäftigen, namentlich eine Bücherei zu benutzen. Er soll Gelegenheit erhalten, in seiner Freizeit am Unterricht einschließlich Sport, an Fernunterricht, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Weiterbildung, an Freizeitgruppen, Gruppengesprächen sowie an Sportveranstaltungen teilzunehmen.

§ 60

Unterricht

(1) Für geeignete Gefangene, die den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht haben, ist Unterricht in den zum Hauptschulabschluß führenden Fächern oder ein der Sonderschule entsprechender Unterricht vorzusehen. Für Gefangene, die zur beruflichen Ausbildung oder Umschulung beschäftigt werden, ist berufsbildender Unterricht vorzusehen. Dies gilt auch für die Beschäftigung zur beruflichen Fortbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert.

(2) Unterricht soll während der Arbeitszeit stattfinden. Für die Teilnahme an diesem Unterricht erhält der Gefangene das ihm dadurch entgehende Arbeitsentgelt, sofern er keine Ausbildungsbeihilfe nach § 41 erhält.

§ 61

Zeitungen und Zeitschriften

(1) Der Gefangene darf Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt beziehen.

(2) Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können dem Gefangenen vorenthalten werden, wenn sie das Ziel der Behandlung oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährden würden.

§ 62

Rundfunk und Fernsehen

(1) Der Gefangene kann am Rundfunkprogramm der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Die Sendungen sind so auszuwählen, daß Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden.

(2) Eigene Rundfunkgeräte werden unter den Voraussetzungen des § 63, eigene Fernsehgeräte nur in begründeten Ausnahmefällen zugelassen.

§ 63

Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

(1) Der Besitz von Büchern und anderen Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung ist dem Gefangenen in angemessenem Umfange gestattet.

(2) Dies gilt nicht für Gegenstände, deren Besitz, Überlassung oder Benutzung

1. mit Strafe oder Geldbuße bedroht wäre oder
2. das Ziel der Behandlung oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde.

(3) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn sich nachträglich die Voraussetzungen des Absatzes 2 ergeben.

NEUNTER TITEL

Soziale Hilfe

§ 64

Grundsatz

Der Gefangene kann die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch nehmen, um seine persönlichen Schwierigkeiten zu lösen. Die Hilfe soll darauf gerichtet sein, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

§ 65

Hilfe bei der Aufnahme

(1) Bei der Aufnahme wird dem Gefangenen geholfen, die notwendigen Maßnahmen für hilfsbedürftige Angehörige zu veranlassen und seine Habe außerhalb der Anstalt sicherzustellen.

(2) Der Gefangene ist über die Aufrechterhaltung einer Sozialversicherung zu beraten.

§ 66

Hilfe während des Vollzuges

Der Gefangene wird in dem Bemühen unterstützt, seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich für Unterhaltsberechtigte zu sorgen und einen durch seine Straftat verursachten Schaden zu regeln.

§ 67

Hilfe zur Entlassung

Um die Entlassung vorzubereiten, ist der Gefangene bei der Ordnung seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu beraten. Ihm ist zu helfen, Arbeit und Unterkunft für die Zeit nach der Entlassung zu finden.

§ 68

Entlassungsbeihilfe

(1) Der Gefangene erhält, soweit seine eigenen Mittel nicht ausreichen, von der Anstalt eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

(2) Bei der Bemessung der Höhe der Überbrükkungsbeihilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges, der persönliche Arbeitseinsatz des Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld während der Strafzeit zu berücksichtigen. Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder zum Teil auch den Unterhaltsberechtigten oder einer mit der Entlassenenhilfe betrauten Stelle für den Gefangenen überwiesen werden.

ZEHNTER TITEL

Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug

§ 69

Entbindung

(1) Bei einer Schwangeren oder einer Gefangenen, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen; erforderlichenfalls ist sie in eine Anstalt mit angegliedertem Krankenhaus zu verlegen.

(2) Geburtshilfe wird rechtzeitig sichergestellt. Wenn die Vollzugsanstalt hierauf nicht eingerichtet ist, läßt der Anstaltsleiter im Einvernehmen mit dem Anstaltsarzt eine Schwangere in eine Vollzugsanstalt mit Entbindungsabteilung oder notfalls in eine Entbindungsanstalt oder ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges verlegen.

(3) In der Anzeige der Geburt an den Standesbeamten dürfen die Anstalt als Geburtsstätte des Kindes, das Verhältnis des Anzeigenden zur Anstalt und die Gefangenschaft der Mutter nicht vermerkt sein.

§ 70

Mütter mit Kindern

Ist das Kind einer Gefangenen noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung des Inhabers des Aufenthaltsbestimmungsrechts in der Vollzugsanstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohle entspricht. Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

ELFTER TITEL

Sicherheit und Ordnung

§ 71

Grundsatz

(1) Das Verantwortungsbewußtsein des Gefangenen für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern.

(2) Um die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt aufrechtzuerhalten, dürfen dem Gefangenen die in diesem Gesetz vorgesehenen Pflichten und Beschränkungen auferlegt werden. Sie sind so zu wählen, daß sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen.

§ 72

Verhaltensvorschriften

(1) Der Gefangene hat die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen, auch wenn er sich durch sie beschwert fühlt. Einen ihm zugewiesenen Bereich darf er nicht ohne Erlaubnis verlassen.

(2) Er hat sich nach der Tageseinteilung der Anstalt (Arbeitszeit, Freizeit, Ruhezeit) zu richten und auf andere Personen Rücksicht zu nehmen.

(3) Seinen Haftraum und die ihm von der Anstalt überlassenen Sachen hat er in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

(4) Der Gefangene hat Umstände, die eine Gefahr für Leben oder Gesundheit einer Person bedeuten oder die den Eintritt eines erheblichen Sachschadens befürchten lassen, unverzüglich zu melden.

§ 73

Persönlicher Gewahrsam. Eigengeld

(1) Der Gefangene darf nur Sachen in Gewahrsam haben oder annehmen, die ihm von der Vollzugsbehörde oder mit ihrer Zustimmung überlassen werden. Ohne Zustimmung darf er Sachen von geringem Wert von einem anderen Gefangenen annehmen; die Vollzugsbehörde kann Annahme und Gewahrsam auch dieser Sachen von ihrer Zustimmung abhängig machen.

(2) Eingebrachte Sachen, die der Gefangene nicht besitzen darf, sind für ihn aufzubewahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. Geld wird ihm als Eigengeld gutgeschrieben. Dem Gefangenen wird Gelegenheit gegeben, seine Sachen, die er während des Vollzuges und für seine Entlassung nicht benötigt, abzusenden oder über sein Eigengeld zu verfügen, soweit dieses nicht als Überbrückungsgeld notwendig ist.

§ 74

Durchsuchung

(1) Der Gefangene, seine Sachen und die Hafträume dürfen durchsucht werden. Bei der Durchsuchung männlicher Gefangener dürfen nur Männer, bei der Durchsuchung weiblicher Gefangener nur Frauen anwesend sein.

(2) Das Schamgefühl ist zu schonen. Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. Sie muß in einem geschlossenen Raum und in Abwesenheit anderer Gefangener durchgeführt werden.

(3) Für geschlossene Anstalten kann der Anstaltsleiter allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 75

Sichere Unterbringung

Ein Gefangener kann in eine Anstalt verlegt werden, die zu seiner sicheren Unterbringung besser geeignet ist, wenn in erhöhtem Maße Fluchtgefahr gegeben ist oder sonst sein Verhalten oder sein Zustand eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt darstellt.

§ 76

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen einen Gefangenen können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach seinem Verhalten oder auf Grund seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr des Selbstmordes oder der Selbstbeschädigung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Beobachtung bei Nacht,
3. die Absonderung von anderen Gefangenen,
4. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien,
5. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum ohne gefährdende Gegenstände und
6. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 3 bis 5 sind auch zulässig, wenn eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn aus anderen Gründen als denen des Absatzes 1 in erhöhtem Maße Fluchtgefahr besteht.

(5) Besondere Sicherungsmaßnahmen dürfen nur soweit aufrechterhalten werden, als es ihr Zweck erfordert.

§ 77

Einzelhaft

(1) Die unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen (Einzelhaft) ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person des Gefangenen liegen, unerläßlich ist.

(2) Einzelhaft von mehr als sechs Monaten Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, daß der Gefangene am Gottesdienst oder an der Freistunde teilnimmt.

§ 78

Fesselung

In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. Im Interesse des Gefangenen kann der Anstaltsleiter eine andere Art der Fesselung anordnen. Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

§ 79

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Bedienstete der Anstalt diese Maßnahmen vorläufig anordnen. Die Entscheidung des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) Wird ein Gefangener ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet sein seelischer Zustand den Anlaß der Maßnahme, ist vorher der Arzt zu hören.

Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, wird seine Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

§ 80

Ärztliche Überwachung

(1) Ist ein Gefangener in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 76 Abs. 2 Nrn. 5 und 6), so sucht ihn der Anstaltsarzt alsbald und sodann täglich auf.

(2) Der Arzt ist regelmäßig zu hören, wenn einem Gefangenen der tägliche Aufenthalt im Freien entzogen wird.

§ 81

Ersatz von Aufwendungen

(1) Der Gefangene ist verpflichtet, der Vollzugsbehörde Aufwendungen zu ersetzen, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch eine Selbstbeschädigung oder Sachbeschädigung entstanden sind. Für die Erstattung kann auch der den Mindestbetrag übersteigende Teil des Hausgeldes (§ 44) in Anspruch genommen werden.

(2) Der Anspruch ist nicht geltend zu machen, wenn hierdurch die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde.

ZWÖLFTER TITEL

Unmittelbarer Zwang

§ 82

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Bedienstete der Justizvollzugsanstalten dürfen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn sie Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen rechtmäßig durchführen und der damit verfolgte Zweck auf keine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Gefangene darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang auf Grund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 83

Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind namentlich Fesseln.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schußwaffen sowie Reizstoffe.

§ 84

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

(1) Unter mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges sind diejenigen zu wählen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen.

(2) Unmittelbarer Zwang unterbleibt, wenn ein durch ihn zu erwartender Schaden erkennbar außer Verhältnis zu dem angestrebten Erfolg steht.

§ 85

Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, sind Vollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt der Vollzugsbedienstete sie trotzdem, trifft ihn eine Schuld nur, wenn er erkennt oder wenn es nach den ihm bekannten Umständen offensichtlich ist, daß dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat der Vollzugsbedienstete dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an einen Vorgesetzten (§ 38 Abs. 2 und 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 86

Androhung

Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muß, um eine rechtswidrige Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 87

Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

(1) Schußwaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Auf Personen darf nur geschossen werden, wenn es zwecklos wäre, auf Sachen zu schießen.

(2) Schußwaffen dürfen nur die dazu bestimmten Vollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen.

(3) Der Gebrauch von Schußwaffen ist immer vorher besonders anzudrohen. Als Androhung gilt auch ein Warnschuß.

§ 88

Besondere Vorschriften für den Schußwaffengebrauch

(1) Gegen Gefangene dürfen Schußwaffen nur gebraucht werden,

1. wenn sie eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegen,
2. wenn sie eine Meuterei (§ 122 des Strafgesetzbuches) unternehmen oder
3. um ihre Flucht zu vereiteln oder um sie wiederzuergreifen.

Um die Flucht aus einer offenen Anstalt oder von einem Arbeitseinsatz außerhalb der Anstalt zu vereiteln, dürfen keine Schußwaffen gebraucht werden.

(2) Gegen andere Personen dürfen Schußwaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Gefangene gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

§ 89

Ärztliche Zwangsmaßnahmen

(1) Medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung sind zwangsweise nur bei Gefahr für Leben oder bei schwerwiegender Gesundheitsgefährdung des Gefangenen selbst oder anderer Personen zulässig. Diese Maßnahmen dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden, es sei denn, daß kein Arzt erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist.

(2) Maßnahmen, die mit ernster Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind, dürfen nicht gegen den Willen des Gefangenen durchgeführt werden. Ferner dürfen die Entnahme von Mageninhalt oder Galle, von Rückenmark- oder Gehirnflüssigkeit, sowie alle operativen Eingriffe und solche Eingriffe, die eine allgemeine Betäubung erfordern, nur von Ärzten und nur mit Einwilligung des Betroffenen vorgenommen werden.

DREIZEHNTER TITEL

Disziplinarmaßnahmen

§ 90

Voraussetzungen

(1) Verstößt ein Gefangener schuldhaft gegen Pflichten, die ihm durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes auferlegt sind, kann der Anstaltsleiter gegen ihn Disziplinarmaßnahmen anordnen.

(2) Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, den Gefangenen zu verwarnen.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

§ 91

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind:

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Lesestoffs bis zu zwei Wochen sowie des Rundfunk- und Fernsehempfangs bis zu drei Monaten; der gleichzeitige Entzug jedoch nur bis zu zwei Wochen,
3. die Beschränkung oder der Entzug der Gegenstände für eine Beschäftigung in der Freizeit, der Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen oder der Verfügung über das Hausgeld und des Einkaufs bis zu drei Monaten,
4. der Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien bis zu einer Woche,
5. der Entzug der Arbeit bis zu vier Wochen,
6. die Beschränkung des Verkehrs mit Personen außerhalb der Anstalt auf dringende Fälle bis zu drei Monaten,
7. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

(4) Die Maßnahmen nach Nummern 4, 5 und 6 dürfen nur angeordnet werden, wenn die Verfehlung mit den zu beschränkenden oder zu entziehenden Rechten im Zusammenhang steht. Dies gilt nicht bei einer Verbindung mit Arrest.

§ 92

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen. Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) Wird die Verfügung über das Hausgeld beschränkt oder entzogen, ist das in dieser Zeit anfallende Hausgeld dem Überbrückungsgeld hinzuzurechnen.

(4) Wird der Verkehr des Gefangenen mit Personen außerhalb der Anstalt eingeschränkt, ist ihm Gelegenheit zu geben, dies einer Person, mit der er im Schriftwechsel steht oder die ihn zu besuchen pflegt, mitzuteilen. Der Schriftwechsel mit den in § 28 Abs. 1 genannten Empfängern bleibt unbeschränkt.

(5) Arrest wird in Einzelhaft vollzogen. Der Gefangene kann in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muß, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Haftraum gestellt werden. Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Berechtigungen des Gefangenen aus den §§ 19, 20, 22, 60 bis 63.

§ 93

Disziplinarbefugnis

(1) Disziplinarmaßnahmen ordnet der Anstaltsleiter an. Bei einer Verfehlung auf dem Wege in eine andere Anstalt ist der Leiter der Bestimmungsanstalt zuständig.

(2) Der Anstaltsleiter darf die Disziplinarbefugnis nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde übertragen. Richtet sich eine Verfehlung gegen ihn selbst, so hat er die Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu überlassen.

(3) Disziplinarmaßnahmen, die gegen einen Gefangenen in einer anderen Vollzugsanstalt oder während einer Untersuchungshaft angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. § 92 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 94

Verfahren

(1) Der Sachverhalt ist zu klären. Der Gefangene wird gehört. Die Erhebungen werden in einer Niederschrift festgelegt; die Einlassung des Gefangenen wird vermerkt.

(2) Bei schweren Verstößen soll der Anstaltsleiter sich vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Behandlung des Gefangenen mitwirken. Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen einen Gefangenen, der sich in ärztlicher Behandlung befindet, oder gegen Schwangere oder eine stillende Mutter ist der Anstaltsarzt zu hören.

(3) Die Entscheidung wird dem Gefangenen vom Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefaßt.

§ 95

Mitwirkung des Arztes

(1) Bevor der Arrest vollzogen wird, ist der Arzt zu hören. Während des Arrestes steht der Gefangene unter ärztlicher Aufsicht.

(2) Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit des Gefangenen gefährdet würde.

VIERZEHNTER TITEL

Rechtsbehelfe

§ 96

Beschwerderecht

(1) Der Gefangene erhält Gelegenheit, sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an den Anstaltsleiter zu wenden. Regelmäßige Sprechstunden sind einzurichten.

(2) Besichtigt ein Vertreter der Aufsichtsbehörde die Anstalt, so ist zu gewährleisten, daß ein Gefangener sich in Angelegenheiten, die ihn selbst betreffen, an ihn wenden kann.

(3) Das Petitionsrecht und die Dienstaufsichtsbeschwerde bleiben unberührt.

§ 97

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Gegen eine Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiete des Strafvollzuges kann gerichtliche Entscheidung beantragt werden. Mit dem Antrag kann auch die Verpflichtung zum Erlaß einer abgelehnten oder unterlassenen Maßnahme begehrt werden.

(2) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, durch die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein.

(3) Das Landesrecht kann vorsehen, daß der Antrag erst nach vorausgegangenem Verwaltungsvorverfahren gestellt werden kann.

§ 98

Zuständigkeit

Über den Antrag entscheidet die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat. Durch die Entscheidung in einem Verwaltungsvorverfahren nach § 97 Abs. 3 ändert sich die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer nicht.

§ 99

Beteiligte

(1) Beteiligte des gerichtlichen Verfahrens sind

1. der Antragsteller,
2. die Vollzugsbehörde, die die angefochtene Maßnahme angeordnet oder die beantragte abgelehnt oder unterlassen hat,

3. die Staatsanwaltschaft, falls sie von ihrer Beteiligungsbefugnis Gebrauch macht.

(2) In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof ist Beteiligte nach Absatz 1 Nr. 2 die zuständige Aufsichtsbehörde.

§ 100

Antragsfrist. Wiedereinsetzung

(1) Der Antrag muß innerhalb eines Monats nach Zustellung oder schriftlicher Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Gerichts gestellt werden. Soweit ein Verwaltungsvorverfahren (§ 97 Abs. 3) durchzuführen ist, beginnt die Frist mit der Zustellung oder schriftlichen Bekanntgabe des Widerspruchsbescheides.

(2) War der Antragsteller ohne Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren.

(3) Der Antrag auf Wiedereinsetzung ist binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen. Die Tatsachen zur Begründung des Antrags sind bei der Antragstellung oder im Verfahren über den Antrag glaubhaft zu machen. Innerhalb der Antragsfrist ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen. Ist dies geschehen, so kann die Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

(4) Nach einem Jahr seit dem Ende der versäumten Frist ist der Antrag auf Wiedereinsetzung unzulässig, außer wenn der Antrag vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war.

§ 101

Vornahmeantrag

(1) Wendet sich der Antragsteller gegen das Unterlassen einer Maßnahme, kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht vor Ablauf von drei Monaten seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme gestellt werden, es sei denn, daß eine frühere Anrufung des Gerichts wegen besonderer Umstände des Falles geboten ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund dafür vor, daß die beantragte Maßnahme noch nicht erlassen ist, so setzt das Gericht das Verfahren bis zum Ablauf einer von ihm bestimmten Frist aus. Die Frist kann verlängert werden. Wird die beantragte Maßnahme in der gesetzten Frist erlassen, so ist der Rechtsstreit in der Hauptsache erledigt.

§ 102

Aussetzung der Maßnahme

(1) Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Gericht kann den Vollzug aussetzen, wenn die Gefahr besteht, daß die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert wird und ein höher zu bewertendes Interesse an dem sofortigen Vollzug nicht entgegensteht. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

§ 103

Gerichtliche Entscheidung

(1) Das Gericht entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

(2) Soweit die Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, hebt das Gericht die Maßnahme und, soweit ein Verwaltungsvorverfahren vorhergegangen ist, den Widerspruchsbescheid auf. Ist die Maßnahme schon vollzogen, kann das Gericht auch aussprechen, daß und wie die Vollzugsbehörde die Vollziehung rückgängig zu machen hat, soweit die Sache spruchreif ist.

(3) Hat sich die Maßnahme vorher durch Zurücknahme oder anders erledigt, spricht das Gericht auf Antrag aus, daß die Maßnahme rechtswidrig gewesen ist, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung hat.

(4) Soweit die Ablehnung oder Unterlassung der Maßnahme rechtswidrig und der Antragsteller dadurch in seinen Rechten verletzt ist, spricht das Gericht die Verpflichtung der Vollzugsbehörde aus, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, wenn die Sache spruchreif ist. Anderenfalls spricht es die Verpflichtung aus, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

(5) Soweit die Vollzugsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht auch, ob die Maßnahme oder ihre Ablehnung oder Unterlassung rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist.

§ 104

Rechtsbeschwerde

(1) Gegen die gerichtliche Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ist die Rechtsbeschwerde zulässig, wenn es geboten ist, die Nachprüfung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Das Gesetz ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

(3) Die Rechtsbeschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. § 102 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für die Rechtsbeschwerde gelten die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beschwerde entsprechend, soweit dies Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 105

Zuständigkeit für die Rechtsbeschwerde

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet ein Strafsenat des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk die Strafvollstreckungskammer ihren Sitz hat.

§ 106

Form. Frist. Begründung

(1) Die Rechtsbeschwerde muß bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen eines Monats nach Zustellung der gerichtlichen Entscheidung eingelegt werden. In dieser Frist ist außerdem die Erklärung abzugeben, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird. Die Anträge sind zu begründen.

(2) Aus der Begründung muß hervorgehen, ob die Entscheidung wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen Rechtsnorm angefochten wird. Ersterenfalls müssen die den Mangel enthaltenden Tatsachen angegeben werden.

(3) Der Antragsteller als Beschwerdeführer kann dies nur in einer von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle tun.

§ 107

Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

(1) Der Strafsenat entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß.

(2) Seiner Prüfung unterliegen nur die Beschwerdeanträge und, soweit die Rechtsbeschwerde auf Mängel des Verfahrens gestützt wird, nur die Tatsachen, die in der Begründung der Rechtsbeschwerde bezeichnet worden sind.

(3) Der Beschluß, durch den die Beschwerde verworfen wird, bedarf keiner Begründung, wenn der Strafsenat die Beschwerde einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

(4) Soweit die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet wird, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Der Strafsenat kann an Stelle der Strafvollstreckungskammer entscheiden, wenn die Sache spruchreif ist. Sonst ist die Sache zur neuen Entscheidung an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen.

(5) Die Entscheidung des Strafsenats ist endgültig.

§ 108

Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

(1) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt, sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.

(2) Auf die Bewilligung des Armenrechts sind die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend anzuwenden.

§ 109

Kosten des Verfahrens

(1) In der das Verfahren abschließenden Entscheidung ist zu bestimmen, von wem die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen zu tragen sind.

(2) Soweit der Antragsteller unterliegt oder seinen Antrag zurücknimmt, trägt er die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen. Hat sich die Maßnahme vor einer Entscheidung nach Absatz 1 in anderer Weise als durch Zurücknahme des Antrags erledigt, so entscheidet das Gericht über die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen nach billigem Ermessen.

(3) Absatz 2 Satz 2 gilt nicht im Falle des § 103 Abs. 3.

(4) Im übrigen gelten die §§ 464 bis 473 der Strafprozeßordnung sinngemäß.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung

ERSTER TITEL

Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt

§ 110

Ziel der Behandlung

Die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der sozialtherapeutischen Anstalt sowie die nachgehende Betreuung durch Fachkräfte sollen den Untergebrachten befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

§ 111

Anwendung anderer Vorschriften

Für die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt gelten die Vorschriften für den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 2 bis 109) sinngemäß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 112

Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) In die Anstalt kann ein früherer Untergebrachter auf seinen Antrag vorübergehend wieder aufgenommen werden, wenn das Ziel seiner Behand-

lung erneut gefährdet und ein Aufenthalt in der Anstalt aus diesem Grunde gerechtfertigt ist. Die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) Gegen den Aufgenommenen dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden.

(3) Auf seinen Antrag ist der Aufgenommene unverzüglich zu entlassenn.

§ 113

Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

(1) Der Anstaltsleiter kann dem Untergebrachten oder einem nach § 9 in die sozialtherapeutische Anstalt verlegten Strafgefangenen zur Vorbereitung der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten erteilen.

(2) Dem Untergebrachten sollen für den Urlaub Weisungen erteilt werden. Er kann insbesondere angewiesen werden, sich der Betreuung einer Fachkraft der Anstalt oder einer von der Anstalt bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen und in bestimmten Abständen für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

(3) Der Anstaltsleiter widerruft den Urlaub, wenn sich in dieser Zeit wegen des Zustandes des Untergebrachten ergibt, daß sein erneuter Aufenthalt in der Anstalt für die Behandlung notwendig ist.

§ 114

Einrichtung und Ausstattung

(1) Die Zahl der Fachkräfte für die sozialtherapeutische Anstalt ist so zu bemessen, daß auch eine nachgehende Betreuung der Untergebrachten gewährleistet ist.

(2) Den Anstalten sind Heime für beurlaubte, bedingt entlassene und andere ehemalige Untergebrachte anzugliedern.

§ 115

Sozialtherapeutische Behandlung in Frauenanstalten

Die Unterbringung einer Frau in der sozialtherapeutischen Anstalt kann in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Frauenanstalt durchgeführt werden, wenn die Anstalt für die sozialtherapeutische Behandlung eingerichtet ist.

ZWEITER TITEL

Sicherungsverwahrung

§ 116

Ziel der Behandlung

Der Sicherungsverwahrte wird zum Schutz der Allgemeinheit sicher untergebracht. Ihm soll geholfen werden, sich wieder in das Leben in Freiheit einzugliedern.

§ 117

Anwendung anderer Vorschriften

Für die Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 2 bis 109) sinngemäß, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 118

Ausstattung und Einrichtung

Die Ausstattung der Sicherungsanstalten, namentlich der Hafträume, und besondere Maßnahmen zur Förderung und Betreuung sollen dem Untergebrachten helfen, sein Leben in der Anstalt sinnvoll zu gestalten, und ihn vor Schäden eines langen Freiheitsentzuges bewahren. Seinen persönlichen Bedürfnissen ist nach Möglichkeit Rechnung zu tragen.

§ 119

Kleidung

Der Untergebrachte darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Untergebrachte für die Reinigung und den regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

§ 120

Selbstbeschäftigung. Taschengeld

(1) Dem Untergebrachten wird gestattet, sich gegen Entgelt selbst zu beschäftigen, wenn dies dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) Das Taschengeld (§ 43) darf dreißig Deutsche Mark im Monat nicht unterschreiten.

§ 121

Entlassungsvorbereitung

(1) Um die Entlassung zu erproben und vorzubereiten, kann der Vollzug gelockert und Sonderurlaub bis zu einem Monat gewährt werden.

(2) Für die Lockerungen des Vollzuges gilt § 11, für die Erteilung von Weisungen und für den Widerruf § 14 entsprechend.

§ 122

Sicherungsverwahrung in Frauenanstalten

Die Sicherungsverwahrung einer Frau kann auch in einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Frauenanstalt durchgeführt werden, wenn diese Anstalt für die Sicherungsverwahrung eingerichtet ist.

DRITTER TITEL

Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt und in einer Entziehungsanstalt

§ 123

Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt

Die Behandlung des Untergebrachten in einer psychiatrischen Krankenanstalt richtet sich nach ärztlichen Gesichtspunkten. Soweit möglich, soll er geheilt oder sein Zustand soweit gebessert werden, daß er nicht mehr gefährlich ist. Ihm wird die nötige Aufsicht, Betreuung und Pflege zuteil.

§ 124

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

Ziel der Behandlung des Untergebrachten in einer Entziehungsanstalt ist es, ihn von seinem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben.

§ 125

Anwendung anderer Vorschriften

Die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder in einer Entziehungsanstalt richtet sich nach Landesrecht, soweit Bundesgesetze nichts anderes bestimmen.

VIERTER ABSCHNITT

Vollzugsbehörden

ERSTER TITEL

Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten

§ 126

Justizvollzugsanstalten

Die Freiheitsstrafe sowie die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt und in der Sicherungsverwahrung werden in Anstalten der Landesjustizverwaltungen (Justizvollzugsanstalten) vollzogen.

§ 127

Trennung des Vollzuges

(1) Die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt wird in von übrigen Vollzugsanstalten getrennten Anstalten vollzogen. Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in getrennten Anstalten oder in getrennten Abteilungen einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Vollzugsanstalt vollzogen.

(2) Frauen sind getrennt von Männern in besonderen Frauenanstalten unterzubringen. Aus besonderen Gründen können für Frauen getrennte Abteilungen in Anstalten für Männer vorgesehen werden.

§ 128

Differenzierung

(1) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze vorzusehen in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen, in denen eine auf die Bedürfnisse des einzelnen Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleistet ist.

(2) Anstalten des offenen Vollzuges bieten keine oder nur verminderte Vorkehrungen gegen Entweichungen; Anstalten des geschlossenen Vollzuges gewährleisten eine sichere Unterbringung.

§ 129

Einrichtungen für Mütter mit Kindern

In Anstalten für Frauen sollen Einrichtungen vorgesehen werden, in denen Mütter mit ihren Kindern untergebracht werden können.

§ 130

Größe und Gestaltung der Anstalten

(1) Justizvollzugsanstalten sind so zu gestalten, daß eine Behandlung gewährleistet bleibt, die auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestellt ist.

(2) Die Vollzugsanstalten sind in überschaubare Betreuungsgruppen und Behandlungsgruppen zu gliedern.

(3) Die für sozialtherapeutische Anstalten und für Justizvollzugsanstalten für Frauen vorgesehene Belegung soll zweihundert Plätze nicht übersteigen.

§ 131

Größe und Ausgestaltung der Räume

(1) Räume für den Aufenthalt während der Ruhe- und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind wohnlich oder sonst ihrem Zweck entsprechend auszugestalten. Sie müssen hinreichend Luftinhalt haben und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung und Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung Näheres über den Luftinhalt, die Lüftung, die Boden- und Fensterfläche sowie die Heizung und Einrichtung der Räume zu bestimmen.

§ 132

Festsetzung der Belegungsfähigkeit

(1) Die Aufsichtsbehörde setzt die Belegungsfähigkeit für jede Anstalt so fest, daß eine angemes-

sene Unterbringung während der Ruhezeit (§ 18) gewährleistet ist.

(2) Die Belegungsfähigkeit einer Anstalt darf nur so hoch festgesetzt werden, daß eine ausreichende Anzahl von Arbeitsplätzen für eine Beschäftigung nach § 37 und von Räumen für Seelsorge, Weiterbildung, Freizeit, Sport, therapeutische Maßnahmen und Besuche zur Verfügung steht.

§ 133

Verbot der Überbelegung

(1) Hafträume dürfen nicht mit mehr Personen als zugelassen belegt werden.

(2) Ausnahmen hiervon sind nur vorübergehend und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 134

Einrichtungen für die Entlassung

Um die Entlassung vorzubereiten, sollen den geschlossenen Anstalten offene Einrichtungen angegliedert oder gesonderte offene Anstalten vorgesehen werden.

§ 135

Arbeitsbeschaffung

Die Vollzugsbehörde soll im Zusammenwirken mit den zuständigen Stellen der Bundesanstalt für Arbeit und sonstigen Vereinigungen und Stellen des Arbeits- und Wirtschaftslebens dafür sorgen, daß jeder arbeitsfähige Gefangene wirtschaftlich ergiebige Arbeit ausüben kann oder beruflich gefördert wird.

§ 136

Anstaltsbetriebe

(1) In den Anstalten sind die notwendigen Betriebe für die nach § 37 zuzuweisenden Tätigkeiten vorzusehen.

(2) Die Anstaltsbetriebe sind entsprechenden Betrieben außerhalb der Anstalt anzugleichen. Die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

(3) In den von privaten Unternehmen unterhaltenen Betrieben kann die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden.

§ 137

Vollzugsgemeinschaften

Für Vollzugsanstalten nach den §§ 126 bis 136 können die Länder Vollzugsgemeinschaften bilden.

ZWEITER TITEL

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

§ 138

Aufsichtsbehörden

(1) Die Landesjustizverwaltungen führen die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten. Sie können Aufsichtsbefugnisse auf Justizvollzugsämter übertragen.

(2) Für die Aufsicht über das Arbeitswesen sowie über die Sozialarbeit, die Weiterbildung, die Gesundheitsfürsorge und die sonstige fachlich begründete Behandlung der Gefangenen ist die Mitwirkung von Fachkräften oder fachliche Beratung sicherzustellen.

§ 139

Vollstreckungsplan

(1) Die Landesjustizverwaltung regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Justizvollzugsanstalten in einem Vollstreckungsplan.

(2) Der Vollstreckungsplan sieht vor, welche Verurteilten in eine Einweisungsanstalt oder -abteilung eingewiesen werden. Über eine Verlegung zum weiteren Vollzug kann nach Gründen der Behandlung und Eingliederung entschieden werden.

(3) Im übrigen ist die Zuständigkeit nach allgemeinen Merkmalen zu bestimmen.

§ 140

Zuständigkeit für Verlegungen

Die Landesjustizverwaltung kann sich Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten oder sie einer zentralen Stelle übertragen.

DRITTER TITEL

Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten

§ 141

Zusammenarbeit

(1) Alle im Vollzug Tätigen arbeiten zusammen und wirken daran mit, das Behandlungsziel zu erreichen.

(2) Mit den Behörden und Stellen der Entlassenenfürsorge, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Arbeitsämtern, den Sozialhilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege ist eng zusammenzuarbeiten.

§ 142

Vollzugsbedienstete

(1) Die Aufgaben der Justizvollzugsanstalten werden von Vollzugsbeamten wahrgenommen. Aus

besonderen Gründen können sie auch anderen Bediensteten der Justizvollzugsanstalten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen übertragen werden.

(2) Für jede Anstalt ist entsprechend ihrer Aufgabe die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen, namentlich des allgemeinen Vollzugsdienstes, des Verwaltungsdienstes und des Werkdienstes sowie von Seelsorgern, Ärzten, Pädagogen, Psychologen und Sozialarbeitern vorzusehen.

§ 143

Anstaltsleitung

(1) Für jede Justizvollzugsanstalt ist ein Beamter des höheren Dienstes zum hauptamtlichen Leiter zu bestellen. Aus besonderen Gründen kann eine Anstalt auch von einem Beamten des gehobenen Dienstes geleitet werden.

(2) Der Anstaltsleiter vertritt die Anstalt nach außen. Er trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug, soweit nicht bestimmte Aufgabenbereiche der Verantwortung anderer Vollzugsbediensteter oder ihrer gemeinsamen Verantwortung übertragen sind.

(3) Die Befugnis, die Durchsuchung nach § 74 Abs. 2, die besonderen Sicherungsmaßnahmen nach § 76 und die Disziplinarmaßnahmen nach § 91 anzuordnen, darf nur auf Konferenzen von an der Behandlung beteiligten Bediensteten oder auf den ständigen Vertreter des Anstaltsleiters oder auf Beamte des höheren Dienstes übertragen werden; aus besonderen Gründen kann die Befugnis auch einem Beamten des gehobenen Dienstes für den Bereich einer Anstaltsabteilung übertragen werden.

§ 144

Seelsorge

(1) Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Die Anstaltsseelsorger dürfen sich mit Zustimmung des Anstaltsleiters freier Seelsorgehelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorger von außen zuziehen.

§ 145

Ärztliche Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Anstaltsärzte und nach Bedarf durch weitere Ärzte sicherzustellen.

(2) Die Krankenpflege wird von Krankenpflegern und Krankenpflegehelfern ausgeübt.

§ 146

Konferenzen

Zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes und zur Vorbereitung wichtiger Entscheidungen im Vollzuge führt der Anstaltsleiter Konferenzen mit an der Behandlung maßgeblich Beteiligten durch.

§ 147

Gefangenenmitverantwortung

Den Gefangenen und Untergebrachten soll ermöglicht werden, an der Verantwortung für Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse teilzunehmen, die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen.

§ 148

Hausordnung

(1) Der Anstaltsleiter erläßt mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Hausordnung.

(2) In die Hausordnung sind namentlich die Anordnungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Arbeitszeit, Freizeit und Ruhezeit sowie
3. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist in jedem Haftraum auszulegen.

VIERTER TITEL

Anstaltsbeiräte

§ 149

Bildung der Beiräte

(1) Bei den Justizvollzugsanstalten sind Beiräte zu bilden.

(2) Vollzugsbedienstete dürfen nicht Mitglieder der Beiräte sein.

(3) Das Nähere regeln die Länder.

§ 150

Befugnisse

(1) Die Mitglieder des Beirats können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Sie können sich über die Unterbrin-

gung, Beschäftigung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Anstalt und ihre Einrichtungen besichtigen.

(2) Die Mitglieder des Beirats können die Gefangenen und Untergebrachten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

§ 151

Pflicht zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Beirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Gefangenen und Untergebrachten, Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.

FÜNFTER TITEL

Kriminologische Forschung im Strafvollzug

§ 152

Dem kriminologischen Dienst obliegt es, in Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Forschung den Vollzug, namentlich die Behandlungsmethoden, wissenschaftlich fortzuentwickeln und seine Ergebnisse für Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

ERSTER TITEL

Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten

§ 153

Grundsatz

Für den Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 2 bis 109) entsprechend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

§ 154

Besuche. Schriftverkehr

(1) Dem Gefangenen soll gestattet werden, einmal wöchentlich Besuch zu empfangen.

(2) Besuche und Schriftwechsel dürfen nur untersagt oder überwacht werden, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist.

§ 155

Kleidung. Wäsche und Bettzeug

Der Gefangene darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Gefangene für die Reinigung und den regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

§ 156

Einkauf

Der Gefangene darf Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten kaufen.

ZWEITER TITEL

Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft

§ 157

Grundsatz

Für den Vollzug einer gerichtlich angeordneten Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft gelten die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe (§§ 2 bis 109) sinngemäß, soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen oder im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

§ 158

Unterbringung

Eine gemeinsame Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit (§§ 17 und 18) ist nur mit Einwilligung des Gefangenen zulässig. Dies gilt nicht, wenn Ordnungshaft in Unterbrechung einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzuge einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

§ 159

Kleidung. Wäsche und Bettzeug

Der Gefangene darf eigene Kleidung, Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn er für die Reinigung und den regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt.

§ 160

Einkauf

Der Gefangene darf Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Anstalt auf eigene Kosten kaufen.

§ 161

Arbeit

Der Gefangene ist zu einer Arbeit oder Hilfstätigkeit nicht verpflichtet. Auf Wunsch soll ihm Arbeit zugewiesen werden.

DRITTER TITEL

Arbeitsentgelt in Jugendstrafanstalten und im Vollzug der Untersuchungshaft

§ 162

Jugendstrafanstalten

(1) Übt ein Gefangener in einer Jugendstrafanstalt eine ihm zugewiesene Arbeit aus, so erhält er ein nach § 40 Abs. 1 und 2 zu bemessendes Arbeitsentgelt. Übt er eine sonstige zugewiesene Beschäftigung oder Hilfstätigkeit aus, so erhält er ein Arbeitsentgelt nach Satz 1, soweit dies der Art seiner Beschäftigung und seiner Arbeitsleistung entspricht.

(2) Arbeitsfähige Gefangene, denen aus Gründen, die nicht in ihrer Person liegen, Arbeit nicht zugewiesen werden kann, erkrankte Gefangene, bei denen die Voraussetzungen des § 42 Abs. 2 vorliegen, und werdende Mütter, die eine Arbeit nicht verrichten, erhalten eine Ausfallentschädigung. Höhe und Dauer der Ausfallentschädigung sind nach § 42 Abs. 3 bis 5 zu bestimmen.

(3) Gefangene, die wegen Gebrechlichkeit nicht arbeiten oder denen eine Ausfallentschädigung nicht oder nicht mehr gewährt wird, erhalten ein angemessenes Taschengeld, falls sie bedürftig sind. Gleiches gilt für Gefangene, die für eine Beschäftigung oder Hilfstätigkeit nach Absatz 1 Satz 2 kein Arbeitsentgelt erhalten.

(4) Im übrigen gelten § 41 und §§ 45 bis 48 entsprechend.

§ 163

Untersuchungshaft

Übt der Untersuchungsgefangene eine ihm zugewiesene Arbeit aus, so erhält er ein nach § 40 Abs. 1 und 2 zu bemessendes Arbeitsentgelt.

VIERTER TITEL

Unmittelbarer Zwang in Justizvollzugsanstalten

§ 164

(1) Die §§ 82 bis 89 über den unmittelbaren Zwang gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze auch für Justizvollzugsbedienstete außerhalb des Anwendungsbereichs des Strafvollzugsgesetzes.

(2) Beim Vollzug der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a der Strafprozeßordnung bleibt § 119 Abs. 5 und 6 der Strafprozeßordnung unberührt.

(3) Beim Vollzug des Jugendarrestes, des Strafarrestes sowie der Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erziehungshaft dürfen zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergreifung (§ 88 Abs. 1 Nr. 3) keine Schußwaffen gebraucht werden.

(4) Das Landesrecht kann, namentlich beim Vollzug der Jugendstrafe, weitere Einschränkungen des Schußwaffengebrauchs vorsehen.

FÜNFTER TITEL

Anpassung des Bundesrechts

§ 165

Gerichtsverfassungsgesetz

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 78 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

   „(1) Bei den Landgerichten werden, soweit in ihrem Bezirk Anstalten errichtet sind, in denen Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden, oder soweit in ihrem Bezirk andere Vollzugsbehörden ihren Sitz haben, Strafvollstreckungskammern gebildet. Diese sind zuständig für die Entscheidungen

   1. nach §§ 462 a, 463 der Strafprozeßordnung, soweit sich nicht aus der Strafprozeßordnung etwas anderes ergibt,
   2. nach § 97 des Strafvollzugsgesetzes."

2. § 121 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Absatz 1 Nr. 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

   „3. der Rechtsbeschwerde gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern nach § 104 des Strafvollzugsgesetzes."

   b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Will ein Oberlandesgericht bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 1 a oder b von einer nach dem 1. April 1950 ergangenen, bei seiner Entscheidung nach Absatz 1 Nr. 3 von einer nach dem 1. Januar 1974 ergangenen Entscheidung eines anderen Oberlandesgerichts oder von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes abweichen, so hat es die Sache diesem vorzulegen."

   c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

   „(3) Ein Land, in dem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung die Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 3 einem der Oberlandesgerichte oder dem Obersten Landesgericht zuweisen, sofern die Zuweisung für eine sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung der Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen."

§ 166

Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 23 Abs. 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzbl. S. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz zur allgemeinen Einführung eines Zweiten Rechtszuges in Staatsschutz-Strafsachen vom 8. September 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1582), erhält folgende Fassung:

„Das gleiche gilt für Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrestes, der Untersuchungshaft sowie der Freiheitsstrafen und der Maßregeln der Besserung und Sicherung außerhalb des Justizvollzuges."

§ 167

Strafprozeßordnung

Nach § 455 der Strafprozeßordnung wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 455 a

(1) Die Vollstreckungsbehörde kann die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung aufschieben oder ohne Einwilligung des Gefangenen unterbrechen, wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen.

(2) Kann die Entscheidung der Vollstreckungsbehörde nicht rechtzeitig eingeholt werden, so kann der Anstaltsleiter die Vollstreckung unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ohne Einwilligung des Gefangenen vorläufig unterbrechen."

§ 168

Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz

In Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 306), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts vom 21. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1481), werden die Worte „oder für den Vollzug des Strafarrestes durch die allgemeinen Vollzugsbehörden" gestrichen.

§ 169

Bundeswehrvollzugsordnung

Die Bundeswehrvollzugsordnung vom 29. November 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 2205) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Worte „Die §§ 2 bis 21 dieser Verordnung gelten" durch die Worte „Diese Verordnung gilt" ersetzt.
2. § 22 wird aufgehoben.

§ 170

Zivilprozeßordnung

§ 907 der Zivilprozeßordnung wird aufgehoben.

§ 171

Gerichtskostengesetz

Das Gerichtskostengesetz wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich

Für das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten nach der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung, der Vergleichsordnung, dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, der Strafprozeßordnung, dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten und dem Strafvollzugsgesetz werden Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz erhoben."

2. Nach § 88 wird folgender Abschnitt eingefügt:

„Siebenter Abschnitt

Gebühren in gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz

§ 89

(1) Für die Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und die Rechtsbeschwerde nach dem Strafvollzugsgesetz werden erhoben

1. bei Zurückweisung des Antrags oder Verwerfung der Rechtsbeschwerde die Hälfte der vollen Gebühr,
2. bei Zurücknahme des Antrags oder der Rechtsbeschwerde ein Viertel der vollen Gebühr.

(2) Der Wert bestimmt sich nach § 3 der Zivilprozeßordnung; er wird vom Gericht von Amts wegen festgesetzt. §§ 10, 23 Abs. 1 Satz 3 bis 4, Abs. 2 gelten entsprechend."

3. In den bisherigen Abschnittsüberschriften werden die Worte „Siebenter Abschnitt", „Achter Abschnitt" und „Neunter Abschnitt" durch die Worte „Achter Abschnitt", „Neunter Abschnitt" und „Zehnter Abschnitt" ersetzt.

§ 172

Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

§ 66 a der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte erhält folgende Fassung:

„§ 66 a

Nachprüfung von Anordnungen der Justizbehörden

(1) Im Verfahren vor dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof nach §§ 25, 29 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und im Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 97 des Strafvollzugsgesetzes gelten die Vorschriften dieses Abschnitts sinngemäß; die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1.

(2) Im Verfahren über die Rechtsbeschwerde nach § 104 des Strafvollzugsgesetzes erhält der Rechtsanwalt die gleichen Gebühren wie im ersten Rechtszug; die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 1 Satz 2."

§ 173

Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

§ 10 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 14. Februar 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 357), zuletzt geändert durch das Bundeszentralregistergesetz vom 18. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 243), erhält folgende Fassung:

„§ 10

(1) Die Kosten für die Vollstreckung der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung werden nur erhoben,

1. wenn der Gefangene oder Untergebrachte im Strafvollzugsgesetz geregelte Bezüge erhält,
2. wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 1 vorliegen oder
3. wenn der Gefangene oder Untergebrachte seiner Arbeitspflicht nicht genügt.

(2) Als Vollstreckungskosten wird der in § 46 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes bestimmte Haftkostenbeitrag erhoben. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 1 darf der Haftkostenbeitrag nur von den im Strafvollzugsgesetz geregelten Bezügen einbehalten werden.

(3) Von einem Gefangenen oder Untergebrachten, der länger als einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Monat ohne Verschulden nicht arbeiten oder den Haftkostenbeitrag aus seinem Arbeitsentgelt nicht oder nicht voll entrichten kann, dürfen laufende Einkünfte, die auf diese Zeit entfallen, für Vollstreckungskosten in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme darf nicht zu Lasten gesetzlicher Unterhaltsansprüche und eines Betrages gehen, der dem Taschengeld, Hausgeld und dem Überbrückungsgeld (§§ 43, 44, 47 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes) entspricht."

SECHSTER TITEL

Sozial- und Arbeitslosenversicherung

§ 174

Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 163 wird die Überschrift „5 a. Gefangene" und folgender § 163 a eingefügt:

„§ 163 a

Gefangene im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die im Vollzug von Untersuchungshaft, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung untergebracht sind. Soweit sie nach diesem Gesetz als entgeltlich Beschäftigte gelten, gilt das für die jeweilige Vollzugsanstalt zuständige Land als Arbeitgeber."

2. Nach § 165 b wird folgender § 165 c eingefügt:

„§ 165 c

(1) Als entgeltlich Beschäftigte im Sinne des § 165 Abs. 1 und 2 gelten auch Gefangene (§ 163 a), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 40 bis 42 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten. Voraussetzung für die Versicherungspflicht dieser Personen ist, daß sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften mit Ausnahme des § 165 Abs. 1 Nr. 3 und des § 315 a sowie des § 19 Abs. 1 des Reichsknappschaftsgesetzes pflichtversichert sind.

(2) Versicherungsfrei sind die in §§ 169, 172 Abs. 1 Nr. 1 und 2, §§ 173 und 174 genannten Personen, wenn und solange sie beihilfeberechtigt sind.

(3) Der Bemessung der Leistungen und der Beiträge ist ein einheitlicher Betrag zugrunde zu legen, der alljährlich von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt wird. Dieser Betrag muß in einem die versicherungsrechtlichen Grundsätze angemessen berücksichtigenden Verhältnis zu dem Mindestarbeitsentgelt der Gefangenen und den Arbeitsentgelten der Arbeitnehmer stehen.

(4) Die nach Absatz 1 Versicherten gehören der Kasse an, bei der sie zuletzt Mitglied

waren. Hat eine Versicherung nicht bestanden, werden sie Mitglieder der Allgemeinen Ortskrankenkasse, in deren Bezirk die für die jeweilige Vollzugsanstalt zuständige oberste Justizbehörde ihren Sitz hat."

3. § 381 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für einen Versicherten, dessen monatliches Entgelt ein Zehntel der in der Rentenversicherung der Arbeiter für Monatsbezüge geltenden Beitragsbemessungsgrenze (§ 1385 Abs. 2) nicht übersteigt, für einen Versicherten, der ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leistet, und für einen Versicherten nach § 165 c Abs. 1 trägt der Arbeitgeber den Beitrag allein."

4. § 385 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Für die Versicherten nach § 165 c Abs. 1 ist der Beitragssatz, der für versicherungspflichtige Mitglieder gilt, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben, auf die Hälfte zu ermäßigen."

b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

5. Der jetzige Wortlaut des § 393 b wird Absatz 1; ihm wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann für die nach § 165 c Abs. 1 Versicherten durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates für die Beitragszahlung eine pauschale Beitragsberechnung vorschreiben, die Zahlungsweise regeln und Ausnahmen von der Meldepflicht bestimmen."

6. § 514 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die §§ 165 c, 257 a, 306 Abs. 2, § 312 Abs. 2, § 313 Abs. 2, §§ 315 a bis 317 Abs. 5 bis 7, § 381 Abs. 1 Satz 2, § 385 Abs. 4 und § 393 b Abs. 2 gelten entsprechend."

7. In § 520 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für die nach § 165 c Abs. 1 Versicherten hat er den Beitrag an die Ersatzkasse abzuführen."

8. § 566 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für die Berechnung des Verletztengeldes nach der Entlassung findet § 561 Abs. 3 entsprechende Anwendung, wenn es für den Berechtigten günstiger ist."

9. § 571 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe nach den §§ 40, 41 des Strafvollzugsgesetzes gelten nicht als Arbeitseinkommen im Sinne des Absatzes 1."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

10. Dem § 1227 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Als entgeltlich Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gelten auch Gefangene (§ 163 a), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 40 bis 42 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig sind."

11. Dem § 1237 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Versicherten nach § 1227 Abs. 3 können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen."

12. Dem § 1241 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Anspruch der nach § 1227 Abs. 3 Versicherten auf Übergangsgeld ruht während der Dauer ihrer Unterbringung in der Vollzugsanstalt."

13. In § 1255 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Für Personen, die nach § 1227 Abs. 3 versichert sind, gilt als Arbeitsentgelt der nach § 165 c Abs. 3 festgesetzte Betrag; im übrigen gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend."

14. § 1303 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) In Absatz 8 werden nach den Worten „§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 oder 7" die Worte „und Absatz 3" eingefügt.

15. § 1385 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben e) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe f) angefügt:

„f) bei Versicherten nach § 1227 Abs. 3 der nach § 165 c Abs. 3 festgesetzte Betrag; § 1255 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend."

b) In Absatz 4 wird nach dem Buchstaben f) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) bei Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 3 vom Arbeitgeber allein."

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Arbeitgeber entrichtet für die Personen, die nach § 1227 Abs. 3 versichert sind, den Beitrag zusammen mit dem Beitrag zur Rentenversicherung der Angestellten in einem Gesamtbetrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine pauschale Berechnung des Gesamtbetrages vorschreiben sowie die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Versicherungszweige und die Zahlungsweise regeln."

§ 175

Angestelltenversicherungsgesetz

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Als entgeltlich Beschäftigte im Sinn des Absatzs 1 Nr. 1 gelten auch Gefangene (§ 163 a der Reichsversicherungsordnung), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 40 bis 42 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten, soweit sie vor ihrer Unterbringung in der Vollzugsanstalt zuletzt nach diesem Gesetz versichert waren."

2. Dem § 14 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Versicherten nach § 2 Abs. 3 können sie gewährt werden, soweit die Belange des Vollzuges dem nicht entgegenstehen."

3. Dem § 18 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Anspruch der nach § 2 Abs. 3 Versicherten auf Übergangsgeld ruht während der Dauer ihrer Unterbringung in der Vollzugsanstalt."

4. In § 32 wird nach Absatz 6 folgender Absatz 6 a eingefügt:

„(6 a) Für Personen, die nach § 2 Abs. 3 versichert sind, gilt als Arbeitsentgelt der nach § 165 c Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Betrag; im übrigen gilt Absatz 6 Satz 2 entsprechend."

5. § 82 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird gestrichen.

b) In Absatz 8 werden nach den Worten „§ 2 Abs. 1 Nr. 8 oder 9" die Worte „und Absatz 3" eingefügt.

6. § 112 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird nach dem Buchstaben f) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe g) angefügt:

„g) bei Versicherten nach § 2 Abs. 3 der nach § 165 c Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung festgesetzte Wert; § 32 Abs. 6 Satz 2 gilt entsprechend."

b) In Absatz 4 wird nach dem Buchstaben g) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe h) angefügt:

„h) bei Versicherungspflicht nach § 2 Abs. 3 vom Arbeitgeber allein."

c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Der Arbeitgeber entrichtet für die Personen, die nach § 2 Abs. 3 versichert sind, den Beitrag zusammen mit dem Beitrag zur Rentenversicherung der Arbeiter in einem Gesamtbetrag. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates eine pauschale Berechnung des Gesamtbetrages vorschreiben sowie die Verteilung dieses Betrages auf die einzelnen Versicherungszweige und die Zahlungsweise regeln."

7. In § 205 werden nach den Worten „§§ 157, 158 (Ausländische Gesetzgebung)" der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „§ 163 a (Gefangene)" angefügt.

§ 176

Arbeitsförderungsgesetz

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte vom 10. August 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1433), wird wie folgt geändert:

1. § 107 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 werden die Worte „einer Beschäftigung" gestrichen.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. Zeiten, in denen der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 3 a)."

2. Dem § 112 Abs. 5 wird folgende Nummer 4 angefügt:

   „4. für die Zeit, in der der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig war (§ 168 Abs. 3 a), der Betrag, der der Beitragsberechnung zuletzt zugrunde gelegt worden ist."

3. Dem § 133 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Nach Beendigung des Vollzuges einer Untersuchungshaft, Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung hat die Vollzugsanstalt dem Entlassenen unter Verwendung des von der Bundesanstalt vorgesehenen Vordrucks eine Bescheinigung über die Zeiten auszustellen, in denen er innerhalb der letzten drei Jahre vor der Entlassung nach § 168 Abs. 3 a beitragspflichtig war."

4. In § 168 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

   „(3 a) Beitragspflichtig sind auch Gefangene (§ 163 a Satz 1 der Reichsversicherungsordnung), die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung (§§ 40 bis 42 des Strafvollzugsgesetzes) erhalten, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften beitragspflichtig oder nach § 169 Nr. 2, 3 oder 4 beitragsfrei sind. Die beitragspflichtigen Gefangenen gelten als Arbeitnehmer im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts; das für die Vollzugsanstalt zuständige Land gilt insoweit als Arbeitgeber."

5. In § 170 Abs. 3 werden die Worte „nach § 168 Abs. 2" durch die Worte „(§ 168 Abs. 2) sowie der Gefangenen (§ 168 Abs. 3 a)" ersetzt.

6. Dem § 171 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Die Beiträge der Gefangenen nach § 168 Abs. 3 a trägt das für die Vollzugsanstalt zuständige Land."

7. Dem § 175 wird folgender Absatz 3 angefügt:

   „(3) Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann durch Rechtsverordnung eine Pauschalberechnung für die Beiträge der Gefangenen und der für die Vollzugsanstalten zuständigen Länder (§ 168 Abs. 3 a) vorschreiben; er kann die Zahlungsweise regeln und Ausnahmen von der Meldepflicht (§ 178) bestimmen."

§ 177

Einbehaltung von Beitragsteilen

Soweit die Vollzugsbehörde Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie zur Bundesanstalt für Arbeit zu entrichten hat, kann sie von dem Arbeitsentgelt, der Ausbildungsbeihilfe oder der Ausfallentschädigung einen Betrag einbehalten, der dem Anteil des Gefangenen am Beitrag entsprechen würde, wenn er diese Bezüge als Arbeitnehmer erhielte.

SIEBTER TITEL

Einschränkung von Grundrechten. Berlin-Klausel. Inkrafttreten

§ 178

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 (körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

§ 179

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 180

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1974 in Kraft, sofern Absatz 2 nichts anderes bestimmt.

(2) Die §§ 22, 37 bis 49, § 60 Abs. 2 Satz 2, § 120 Abs. 2, §§ 162, 163, 173, 174, 175, 176 und 177 werden durch ein besonderes Bundesgesetz in Kraft gesetzt.

§ 181

Übergangsfassungen

Vom 1. Januar 1974 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1976 gilt folgendes:

1. § 24 Abs. 2 erhält folgenden Satz 3:

   „Im geschlossenen Vollzug darf die Besuchsdauer bis auf 15 Minuten, der Abstand zwischen den Besuchen auf einen Monat eingeschränkt werden."

2. § 143 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

   „Für nichtselbständige Vollzugsanstalten kann als Leiter auch ein Richter oder Staatsanwalt bestellt werden, und zwar für nichtselbständige

Vollzugsanstalten am Sitz eines Landgerichts in erster Linie der Oberstaatsanwalt, für solche am Sitz eines Amtsgerichts, der nicht zugleich Sitz eines Landgerichts ist, der Vorstand des Amtsgerichts."

§ 182

Übergangsbestimmungen für die Unterbringung

Für die Unterbringung in Anstalten mit deren Errichtung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnen wurde, gilt folgendes:

1. Abweichend von § 17 kann die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit auch eingeschränkt werden, wenn und solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern; die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit jedoch nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1982.

2. Abweichend von § 18 dürfen Gefangene während der Ruhezeit auch gemeinsam untergebracht werden, solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. Eine gemeinschaftliche Unterbringung von mehr als fünf Personen ist nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1982 zulässig.

3. Abweichend von § 132 kann die Belegungsfähigkeit einer Anstalt nach Maßgabe der Nrn. 1 und 2 festgesetzt werden.

§ 183

Übergangsbestimmungen für die Arbeit der Gefangenen

Bis zum Inkrafttreten anderer gesetzlicher Bestimmungen über die Arbeit der Gefangenen gilt folgendes:

1. Die zu Freiheitsstrafe Verurteilten können in einer Anstalt auf eine ihren Fähigkeiten angemessene Weise beschäftigt werden. Auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen, soweit dies die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt zulassen.
2. Die Beschäftigung außerhalb der Anstalt ist nach Maßgabe des § 11 zulässig.

Begründung

Einleitung

A. Entwurfsgeschichte

I.

Dieser Entwurf soll eine seit langem erkannte Lücke in der Gesetzgebung für die Strafrechtspflege schließen: Während das Strafrecht und der Strafprozeß schon im 19. Jahrhundert reichseinheitliche gesetzliche Grundlagen fanden, blieb der Bereich des Strafvollzuges, von wenigen Vorschriften über die Arbeitspflicht der Gefangenen und den Vollzug der Einzelhaft abgesehen, bisher ohne reichs- oder bundesgesetzliche Regelung. Zwar wurde die Entwicklung des Strafvollzuges durch die immer wieder aufgenommenen Arbeiten an den Entwürfen zu einem Strafvollzugsgesetz und durch zahlreiche im Verwaltungswege erlassene zum Teil reichs- oder bundeseinheitliche Regelungen gefördert, ohne daß es jedoch bisher zu einer bundesgesetzlichen Regelung gekommen wäre.

Die Geschichte der zahlreichen Entwürfe und Grundsätze bis zum Jahre 1927 faßt die Begründung zu der Reichsratsvorlage des amtlichen Entwurfs eines Strafvollzugsgesetzes vom 13. Januar 1927 wie folgt zusammen:

„Die Forderung reichsgesetzlicher Regelungen des Strafvollzugs ist so alt wie das Strafgesetzbuch selbst. Bereits in den Motiven zu dem Entwurf eines Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund wird ausgesprochen, daß das Gefängniswesen einheitlich gestaltet werden müsse, weil nur dann Rechtseinheit wirklich erreicht werde, wenn die nach einem und demselben Strafgesetz erkannten Strafen überall im Bundesgebiet unter denselben Bedingungen und Formen zur Vollstreckung gelangten. Gleichwohl wurde damals davon abgesehen, eine reichsrechtliche Regelung des Strafvollzugs vorzuschlagen; man befürchtete, daß sich auf dem Gebiet des Strafvollzugs Meinungsverschiedenheiten ergeben könnten, die das Zustandekommen des Strafgesetzbuchs gefährden oder doch wesentlich verzögern würden. Bei Beratung des Strafgesetzentwurfs wurde ein Antrag auf Aufnahme einer Vorschrift, wonach die Vollziehung der Einzelhaft und die Vollstreckung der Freiheitsstrafen überhaupt durch ein Bundesgesetz geregelt werden sollte, abgelehnt. Dagegen fand eine Entschließung Annahme, in welcher der Bundeskanzler aufgefordert wurde, „eine Vorlage des Bundesrats herbeizuführen, durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet wird, welcher die oberste Aufsicht über sämtliche Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliegt". Der Bundesrat gab der Entschließung keine Folge, weil zunächst eine einheitliche Regelung des Strafprozeßrechts herbeigeführt werden müsse. Ähnliche Entschließungen wurden in den Jahren 1874 und 1876 gefaßt.

Im Reichsjustizamt war man inzwischen daran gegangen, den Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung von Freiheitsstrafen aufzustellen. Die Vorlage wurde im März 1879 dem Bundesrat unterbreitet und im Herbst 1879 im Ausschuß für das Justizwesen beraten. Dabei traten finanzielle Bedenken hervor, die zu gewissen Abschwächungen des Entwurfs führten. Diese Bedenken verstärkten sich aber derart, daß auf Weisung des Reichskanzlers die ganze gesetzgeberische Aktion eingestellt wurde.

Der Wunsch nach einer reichsrechtlichen Regelung des Strafvollzugs ist auch nach den Schwierigkeiten des ersten Entwurfs lebendig geblieben. In den Jahren 1887, 1890 und 1892 wurde wiederum im Reichstag ein Strafvollzugsgesetz gefordert. Zu einem entsprechenden Beschlusse des Reichstags kam es in der Sitzung vom 28. November 1896.

Die Reichsjustizverwaltung war nach dem Scheitern des Gesetzentwurfs der Frage nähergetreten, ob nicht durch Verwaltungsmaßnahmen wenigstens eine gewisse Einheit des Strafvollzugs herbeigeführt werden könnte. Im April 1896 legte der Reichskanzler dem Bundesrat den Entwurf einer Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen vor. Aus diesem Entwurf sind die „Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen", vom 28. Oktober 1897 entstanden, und zwar nicht als Verordnung des Bundesrats, sondern als Vereinbarung der Bundesregierungen.

... Diese Grundsätze enthalten allgemeine Richtlinien, keine eingehende Regelung. Der Gedanke, daß mit dem Vollzug der Freiheitsstrafen Erziehungs- und Besserungsziele zu verfolgen sind, ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, doch tritt er in der Gesamtheit der Grundsätze deutlich hervor.

Die Grundsätze sind wiederholt im Reichstag besprochen worden. Nach wie vor wurde eine reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs für notwendig erklärt, doch trat immer mehr der Gedanke hervor, daß diese Regelung nunmehr bis zur allgemeinen Reform des gesamten Strafrechts aufgeschoben werden müsse. ... Die Vorarbeiten für die Reform des materiellen Strafrechts waren mittlerweile so weit vorgeschritten, daß im Mai 1906 mit der Aufstellung des „Vorentwurfs" begonnen werden konnte. Dieser Entwurf gab weitergehende Bestimmungen über den Inhalt der Freiheitsstrafen als das geltende Strafgesetzbuch. Dabei schwebte den Verfassern vor, daß diese gesetz-

lichen Regeln durch Ausführungsvorschriften ergänzt werden sollten, zu deren Erlaß der Bundesrat in dem neuen Strafgesetzbuch ausdrücklich ermächtigt werden sollte. Dem Vorentwurf von 1909 folgten der Gegenentwurf, der Entwurf der Strafrechtskommission (1913), der Entwurf von 1919 und schließlich der im Jahre 1925 veröffentlichte amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs. In den Gegenentwurf waren eingehendere Vorschriften über den Strafvollzug aufgenommen worden, als der Vorentwurf vorsah. Zugleich wurde von den Verfassern betont, daß überwiegende Gründe, insbesondere Gründe der Gesetzestechnik, für ein besonderes Reichsstrafvollzugsgesetz sprächen. Der Entwurf der Strafrechtskommission folgte im allgemeinen dem Vorentwurf; bei den Beratungen der Kommission ist jedoch vielfach nachdrücklich der Standpunkt vertreten worden, daß ein besonderes Reichsgesetz über den Strafvollzug notwendig sei. Dieser Ansicht hat sich der Entwurf von 1919 angeschlossen. Zwar enthält auch er noch Vorschriften, die auf dem Gebiete des Strafvollzugs liegen. In Anmerkungen zum Text und in der Begründung des Entwurfs ist jedoch zum Ausdruck gebracht, daß diese Vorschriften nur vorläufig eingefügt seien und demnächst in ein besonderes Reichsgesetz über den Strafvollzug zu übernehmen sein würden, das gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetzbuch in Kraft treten müsse. In dem amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs ist diese Auffassung durchgeführt. Die Vorschriften über den Vollzug der Strafen sind ausgeschieden. In der Begründung wird dargelegt, daß sich das Ziel der Einheit und Vervollkommnung des Strafvollzugs nicht durch einen Ausbau des Strafgesetzbuchs, sondern nur durch ein besonderes Reichsgesetz über den Strafvollzug erreichen lasse.

Eine wertvolle Vorarbeit für ein solches Strafvollzugsgesetz hat der Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten geleistet. Er hat in den „Vorschlägen zu einem Reichsgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernden Maßnahmen" einen vollständigen Gesetzentwurf aufgestellt. Eine weitere Vorarbeit bilden die „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen", welche die Landesregierungen am 7. Juli 1923 miteinander vereinbart haben. Diese Grundsätze sind zu einer Zeit entstanden, in der es zweifelhaft erschien, ob die allgemeine Strafrechtsreform in naher Zeit werde zu Ende geführt werden können. Sie enthalten eine umfassende Regelung des Vollzugs der Freiheitsstrafen. Der Erziehungs- und Besserungsgedanke tritt in diesen Grundsätzen stark in den Vordergrund."

Der Entwurf 1927 ist indessen zwar dem Reichstag am 9. September 1927 zugeleitet, aber nicht mehr verabschiedet worden. Er teilte das Schicksal des Entwurfs eines Strafgesetzbuchs aus demselben Jahre, mit dem er sachlich eng verbunden war.

In den folgenden Jahren bis 1945 wurden erneut Reformarbeiten, jedoch unter anderen als den im Entwurf 1927 enthaltenen Zielvorstellungen aufgenommen; sie führten aber nicht zu einem abgeschlossenen Gesetzentwurf. Dagegen brachte die als vorläufige Regelung geplante „Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentzug verbunden sind" des Reichsministers der Justiz vom 14. Mai 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 383) eine auf der Verordnungsermächtigung des Artikels 5 des Ersten Gesetzes zur Überleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 91) begründete reichseinheitliche rechtliche Grundlage. Diese Verordnung stellte in Abkehr von dem Entwurf 1927 den Sühne- und Abschreckungsgedanken in den Vordergrund und drängte den Erziehungsgedanken zurück.

Der weiteren Vereinheitlichung sollte später die Allgemeinverfügung des Reichsministers der Justiz über die Vereinheitlichung der Dienst- und Vollzugsvorschriften für den Strafvollzug im Bereich der Reichsjustizverwaltung (Strafvollzugsordnung) vom 22. Juli 1940 dienen (Nr. 21 der „Amtlichen Sonderveröffentlichungen der Deutschen Justiz").

Nach Beendigung des Krieges bildete die Kontrollratsdirektive Nr. 19 vom 12. November 1945 (Amtsblatt des Kontrollrats Nr. 2, Seite 46) zunächst die erste wieder an der Erziehung und Besserung orientierte Grundlage des Strafvollzuges. In den Jahren 1947 bis 1949 erließen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen und Hessen im Verwaltungswege jeweils besondere Strafvollzugsordnungen; in den übrigen Ländern galt in den Grundzügen einheitlich eine überarbeitete Fassung der Strafvollzugsordnung von 1940 als vorläufige Strafvollzugsordnung. In der folgenden Zeit führte das stark empfundene Bedürfnis nach einer bundesgesetzlichen Regelung dazu, wenigstens bundeseinheitliche im Verwaltungswege erlassene Regelungen für den Strafvollzug zu schaffen. Die Justizminister und Justizsenatoren der Länder vereinbarten am 1. Dezember 1961 eine einheitliche Dienst- und Vollzugsordnung, die mit manchen inzwischen ergangenen Änderungen bis heute neben anderen, zum Teil ebenfalls bundeseinheitlich geltenden Regelungen die hauptsächliche Grundlage für die Tätigkeit der Strafvollzugsbehörden bildet.

II.

Während in der Begründung zu dem Entwurf 1927 noch ausgeführt werden konnte, daß mit dem Strafvollzugsgesetz Neuland betreten werde und es selbst an ausländischen Beispielen fehle, konnte bei den vorbereitenden Arbeiten zu diesem Entwurf umfangreiches, auch internationales Material berücksichtigt werden.

In der Nachfolge der früheren internationalen Strafrechts- und Gefängniskongresse hatte der Erste Kongreß der Vereinten Nationen über Verbrechensverhütung und Behandlung Straffälliger in Genf vom 22. August bis 3. September 1955 die Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen verabschiedet. In diesen Entschließungen und Empfehlungen haben jahrzehntelange internationale Bemühungen um die Reform des Strafvollzuges in

der ganzen Welt ihren Ausdruck gefunden. In weiteren Entschließungen und Empfehlungen befaßte sich der Zweite Kongreß vom 8. bis 20. August 1960 in London mit den Problemen der kurzen Freiheitsstrafen, der Vorbereitung der Entlassung und der Entlassenenfürsorge, der Unterstützung der Angehörigen und der Arbeit der Gefangenen.

In der Bundesrepublik sind die Vorarbeiten zu einem Strafvollzugsgesetz nach dem Kriege zunächst im Zusammenhang mit der Strafrechtsreform wieder aufgenommen worden. Die Materialien zur Strafrechtsreform enthalten im 8. Band rechtsvergleichende Arbeiten über die Lockerungen des Strafvollzuges und offene Anstalten, Persönlichkeitserforschung und Klassifizierung der Gefangenen im Vollzug, die Behandlung der Psychopathen und geistig Minderwertigen, Gefangenenarbeit, Freizeit der Gefangenen, Disziplinarmaßnahmen, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge sowie Organisation des Vollzuges. Der 9. Band der Materialien enthält ausländische Vollzugsvorschriften in deutscher Sprache. Weitere ausländische Vollzugsvorschriften sind im Laufe der Gesetzgebungsarbeiten in die deutsche Sprache übersetzt und berücksichtigt worden. Der Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1962 (E 1962) ging jedoch davon aus, daß die Strafvollzugsreform erst Schlußstein der Strafrechtsreform sein könne und ihr nicht vorausgehen dürfe. Deshalb enthielt er keine Vorschläge für eine gesetzliche Regelung des Strafvollzuges. Ein 1966 von 14 Strafrechtslehrern vorgelegter Allgemeiner Teil des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuches stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, daß schon das Strafgesetzbuch einige grundsätzliche Aussagen zum Strafvollzug enthalten müsse und sah entsprechende Vorschriften in seinen §§ 38, 39 und § 48 Abs. 3 vor. Dieser Entwurf hob die Wiedereingliederung des Verurteilten als Ziel des Vollzuges hervor und schlug Grundsätze zur Ausgestaltung des Vollzuges und Vorschriften zur Arbeit und Entlohnung sowie zur Lockerung des Vollzuges bei langen Strafen vor.

Das Zweite Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 717) hat aus wohlerwogenen Gründen davon abgesehen, Vorschriften über den Strafvollzug in das Strafgesetzbuch einzustellen (Zweiter Schriftlicher Bericht Drucksache V/4095, Seite 3). Man ging jedoch bei seiner Verabschiedung davon aus, daß bis zum Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober 1973 auch das Strafvollzugsgesetz fertiggestellt sein müsse.

III.

Die entscheidende Förderung erfuhren die Arbeiten an dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes durch die Berufung der Strafvollzugskommission. Der Bundesminister der Justiz beauftragte im Herbst 1967 eine aus 18 Wissenschaftlern, Praktikern des Strafvollzugs und Bundestagsabgeordneten bestehende Kommission, den Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes zu erarbeiten und Vorschläge für Reformmaßnahmen vor Inkrafttreten eines Strafvollzugsgesetzes vorzulegen. Die unter der Leitung von Prof. Dr. Sieverts stehende Strafvollzugskommission kam dieser Aufgabe in 13 Arbeitstagungen nach und übergab dem Bundesminister der Justiz am 3. Februar 1971 den Kommissionsentwurf eines Strafvollzugsgesetzes, der im wesentlichen die Grundlage des vorliegenden Entwurfs ist.

Bei ihrer Arbeit konnte sich die Strafvollzugskommission auf die bereits genannten rechtsvergleichenden Arbeiten, auf gutachtliche Äußerungen der von ihr gehörten Sachverständigen, auf wissenschaftliche Vorarbeiten und zahlreiche Vorschläge von Organisationen und aus der Vollzugspraxis stützen. Neben den Verhandlungen und Beschlüssen der strafrechtlichen Abteilung des 48. Deutschen Juristentages ist für den Bereich der Gefangenenarbeit besonders der Bericht der Kommission des Strafvollzugsamtes der Justizbehörde Hamburg zur Untersuchung des Gefangenenarbeitswesens zu nennen, der die Arbeit der Kommission wesentlich befruchtet hat. Der Kommissionsentwurf beschränkt sich auf die Regelung des Vollzuges; er verzichtet bewußt darauf, auch die Fragen der Strafvollstreckung zu regeln. Ebensowenig regelt er den Jugendstrafvollzug, den Vollzug der Untersuchungshaft oder die Aus- und Fortbildung der Vollzugsbediensteten. Die Kommission war sich darüber im klaren, daß dieses Problem besonderer Regelung bedürfe, ferner, daß der Entwurf ergänzender Einführungsvorschriften bedarf. In der schwierigen Frage, wie eingehend die Regelungen des Gesetzes sein sollen, hat sich die Kommission dazu entschlossen, auf allzu detaillierte gesetzliche Regelungen zu verzichten.

B. Grundzüge des Entwurfs

I.

Der Entwurf soll eine für das ganze Bundesgebiet geltende einheitliche gesetzliche Regelung des Strafvollzuges schaffen. Er folgt damit dem Ziel der früheren Entwürfe und der reichs- oder bundeseinheitlichen Vorschriften der Landesjustizverwaltungen, zumindest im Wege der Vereinbarung zu einheitlichen Regelungen zu kommen. Im Umfang der geregelten Materien sowie im Aufbau und sehr weitgehend auch inhaltlich folgt er dem Kommissionsentwurf. Er verwertet außerdem die Erörterungen im Strafvollzugsausschuß der Länder und Stellungnahmen von Fachorganisationen.

Der Entwurf geht davon aus, daß es heutigem rechtsstaatlichem Verständnis nicht entspricht, den Strafvollzug weiterhin im wesentlichen der Regelung im Verwaltungswege zu überlassen. Nicht nur Strafrecht und Strafprozeßrecht, sondern auch und gerade der Strafvollzug mit seinen einschneidenden Folgen für die Freiheit des Betroffenen bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Welche Einschränkungen der Gefangene auf sich nehmen muß, das muß sich hinreichend klar aus den gesetzlichen Normen ergeben. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und dem Gefangenen muß deutlich geregelt werden; deshalb konnte der Entwurf sich nicht nur mit einigen wenigen Generalklauseln begnügen.

Auf der anderen Seite beschränkt sich der Entwurf auf die notwendigen Regelungen. Er kann und will nicht die zahlreichen bundeseinheitlichen oder auch unterschiedlichen verwaltungsrechtlichen Regelungen der Länder überflüssig machen, sondern geht davon aus, daß auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes noch Teile der jetzt in der Dienst- und Vollzugsordnung oder anderweitig geregelten Materien weiterhin einer Verwaltungsregelung bedürfen.

II.

Noch aus einem anderen Grunde sieht der Entwurf davon ab, allzusehr ins einzelne gehende Regelungen zu treffen. Es kann nicht Aufgabe des Gesetzgebers sein, die Methoden der Behandlung vorzuschreiben. Der Entwurf sieht es vornehmlich als eine Aufgabe der Wissenschaft und der Vollzugspraxis an, auf der Grundlage des Rechts und nach den gesetzlich gestellten Aufgaben die überkommenen Methoden zu überprüfen und neue zu erproben. Das Strafvollzugsgesetz muß deshalb hinreichend Raum für die Fortentwicklung der Behandlungsmethoden lassen und darf keinesfalls neue Wege versperren. Die Aufgaben des Strafvollzuges und die Richtung der künftigen Entwicklung gibt der Entwurf aus diesem Grunde deutlich an: Die Behandlung des Gefangenen wird auf das Ziel seiner künftigen straffreien Lebensführung in sozialer Verantwortung ausgerichtet; er erhält Hilfe, sich wieder in das Leben in Freiheit einzugliedern; die Gesellschaft soll vor Rückfall wirkungsvoll geschützt werden. Diesen Aufgaben soll die Strafe als Freiheitsentzug nicht entgegenstehen und auch die Angehörigen und Dritte nicht mehr als notwendig belasten: Der Entwurf sieht deshalb eine möglichst weitgehende Annäherung der Lebensverhältnisse im Vollzuge an diejenigen außerhalb der Anstalt vor. Der Entwurf kann die genannten Grundsätze als Ziel herausstellen; er muß aber bei nicht wenigen Regelungen die Verhältnisse des Vollzuges berücksichtigen, wie sie gegenwärtig sind oder wie sie bei einer Fortführung der begonnenen Reformarbeiten erreicht werden können. Soweit sich dies in einem überschaubaren Zeitraum verwirklichen läßt, enthalten die einführenden Vorschriften Fristen bis 1982 und Übergangsvorschriften, die auf die gegebenen Verhältnisse und ihre Angleichung an die Anforderungen dieses Entwurfs sowie auf die Auswirkungen für die Landeshaushalte Rücksicht nehmen. Sofern die Verwirklichung der Reformaufgaben innerhalb eines überschaubaren Zeitraums nicht in Aussicht genommen werden kann, muß der Entwurf deshalb gesetzliche Regelungen vorsehen, die noch nicht den Reformanforderungen entsprechen. Es wäre nicht zu vertreten, die ohnehin schon bestehenden Schwierigkeiten in den Vollzugsanstalten durch übereilte Reformen auf dem rechtlichen Sektor zu verstärken und dadurch die Fortentwicklung des Vollzuges selbst in Gefahr zu bringen. Die Vollzugsbehörde muß auch in der Übergangszeit über Eingriffsbefugnisse verfügen, die es ihr ermöglichen, unter den jeweils vorhandenen und fortzuentwickelnden Verhältnissen den Vollzug der Freiheitsstrafe durchzuführen. Den Gefangenen können nur solche Rechte zugebilligt werden, die von der Vollzugsbehörde befriedigt werden können. Er muß diejenigen Pflichten und Einschränkungen auf sich nehmen, die notwendig sind, um auch während der Übergangszeit den Freiheitsentzug in einer Anstalt durchzuführen. Der Entwurf hat namentlich nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972 — 2 BvR 41/71 — davon auszugehen, daß eine gesetzliche Regelung des Strafvollzuges dringend notwendig und unter den genannten Voraussetzungen auch schon jetzt möglich ist, wenn auch die Reform darüber hinaus weiterhin durch geeignete Verwaltungs- und ggf. gesetzgeberische Maßnahmen wird fortgeführt werden müssen.

III.

Der Entwurf regelt in fünf Abschnitten den Anwendungsbereich, den Vollzug der Freiheitsstrafe, den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung, die Vollzugsbehörden und schließlich die Anpassungs- und Übergangsbestimmungen.

Den Schwerpunkt bildet der zweite Abschnitt mit der Regelung der Rechte und Pflichten des Gefangenen und damit in engem Zusammenhang stehend der Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörden. Dieser Abschnitt wird bewußt den Vorschriften organisatorischer Art vorangestellt, um den straffällig Gewordenen, seine Rechtsstellung, seine Behandlung und seine Mitwirkung daran in den Vordergrund zu rücken.

Der dritte Abschnitt über den Maßregelvollzug begnügt sich im wesentlichen damit, die Abweichungen und Besonderheiten gegenüber dem Vollzug der Freiheitsstrafe hervorzuheben. Er trägt den besonderen Eigenarten der jeweiligen Maßregeln Rechnung.

Der vierte Abschnitt über die Vollzugsbehörden enthält grundlegende Regelungen über die Differenzierung der Anstalten, ihre personelle Besetzung und sachliche Ausstattung. Sie umfassen bindende Voraussetzungen für einen wirkungsvollen Vollzug, lassen aber zugleich den erforderlichen Raum für örtliche Initiative und regionale Besonderheiten. Die äußerst wichtigen Fragen des Anstaltpersonals sind mit Rücksicht auf die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder nur soweit einer Regelung zugeführt worden, wie es die Einrichtung der Anstalten erfordert und die Rahmengesetzkompetenz des Bundes für die Rechtsverhältnisse des öffentlichen Dienstes es zuläßt.

Der fünfte Abschnitt ergänzt den Entwurf um Regelungen über den Vollzug anderer durch die übrigen Abschnitte nicht erfaßter Arten der Freiheitsentziehung, um Vorschriften über das Inkrafttreten des Gesetzes und über die Anpassung bundesgesetzlicher Regelungen an die neue Rechtslage. Er enthält Übergangsbestimmungen zu einzelnen Entwurfsvorschriften, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht verwirklicht werden können. Er sieht ferner eine Regelung über die Sozial- und Arbeitslosenversicherung der Gefangenen vor.

C. Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder

Der Entwurf wirkt sich auf den Haushalt des Bundes nicht aus. Dagegen ergeben sich für die Haushalte der Länder Auswirkungen, die jedoch durch die Übergangsfassungen und -bestimmungen den finanziellen Möglichkeiten der Länder angepaßt werden sollen.

Der Entwurf geht von einem Mindestbestand an finanziellen Leistungen, an baulicher Ausstattung und personeller Besetzung aus, der zu einem Teil bereits in der Dienst- und Vollzugsordnung gefordert wird, zu einem Teil aber auch darüber hinausgeht. Es kann nicht ausgeschlossen werden, daß in den Ländern der von der Dienst- und Vollzugsordnung geforderte Mindestbestand unterschiedlich verwirklicht ist, so daß zu den echten Mehrkosten des Entwurfs ein unterschiedlich hoher Nachholbedarf hinzutreten wird. Die in diesem Entwurf grundgelegten Kosten werden die Haushalte der Länder erst allmählich und namentlich nach Maßgabe der in § 180 ff. vorgesehenen Regelungen für das Inkrafttreten und der Übergangsbestimmungen belasten. Dies gilt einmal für die laufenden Kosten, da davon auszugehen ist, daß die benötigten Planstellen erst in allmählich zunehmendem Maße besetzt werden können; es gilt aber auch für die einmaligen Kosten, da auch diese Maßnahmen sich auf der Grundlage regionaler Planungen über zahlreiche Haushaltsjahre hinweg erstrecken werden.

Nach den von den Landesjustizverwaltungen erhobenen Unterlagen sind die von dem Entwurf veranlaßten laufenden Mehrausgaben auf etwa 40 bis 50 Millionen DM zu schätzen, die einmaligen auf etwa 300 Millionen DM.

I.

Die laufenden Mehrausgaben umfassen in der Hauptsache notwendige Personalvermehrungen.

Die personelle Besetzung der Anstalten wird entscheidend dafür sein, ob die in § 2 geregelte Aufgabe des Vollzuges, durch die Behandlung des Straffälligen zur Verminderung der Kriminalität beizutragen, befriedigend erfüllt wird. Der Entwurf führt gegenüber der Dienst- und Vollzugsordnung keine neuen Aufgaben ein, sondern hebt gegenüber der in Nr. 57 aufgeführten Aufgabenpluralität die kriminalitätsmindernde Behandlung des Gefangenen als das Ziel der Behandlung hervor. Außer dem Arbeitstherapeuten wird dementsprechend auch keine weitere Berufsgruppe eingeführt, die nicht bereits in der Dienst- und Vollzugsordnung aufgeführt wäre. Soweit der in dem Entwurf grundgelegte Personalbedarf nicht befriedigt ist, wird er daher weitgehend als Nachholbedarf anzusehen sein.

Bei der Feststellung des Personalbedarfs darf jedoch nicht übersehen werden, daß sich die Erkenntnisse über die notwendigen Behandlungsmethoden gewandelt haben und heute höhere Anforderungen an die Besetzung der Anstalten und die Ausbildung der Vollzugsbeamten gestellt werden können und müssen. Gegenüber einer früher verbreiteten Annahme, der Strafvollzug habe durch den Freiheitsentzug, die Abstufung der Einschränkungen und der Isolierung sowie eine mehr globale Betreuung kriminalitätsmindernde Wirkung, ist in den letzten Jahren die Notwendigkeit deutlicher hervorgetreten, die Behandlung an dem Bedarf und den Problemen des Einzelfalles zu orientieren und zugleich Gefangenengruppen wie auch die gesamte Anstalt als Gemeinwesen zum Gegenstand methodisch fundierter Sozialarbeit zu machen. Dies wird in den Anstalten und in den Aufsichtsbehörden, die hierauf noch nicht eingestellt sind, zu einer Erweiterung des Personalbedarfs führen. Bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen dieses Bedarfs ist andererseits zu berücksichtigen, daß angesichts des Mangels an Fachkräften die an sich benötigten Planstellen vorerst noch nicht voll in Anspruch genommen werden können.

Hinzugekommen ist auch die personelle Ausstattung für die sozialtherapeutischen Anstalten, die jedoch schon in § 65 des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes vorgesehen sind. Die insgesamt erforderlichen sozialtherapeutischen Anstalten können auf der Grundlage regionaler Planung erst nach und nach errichtet werden; das Personal muß gewonnen und für seine besonderen Aufgaben ausgebildet werden; ferner braucht die Planung neuer, für diesen Zweck geeigneter Vollzugsbauten Zeit. Dieser bereits durch das Zweite Strafrechtsreformgesetz veranlaßte Aufwand ist in der vorstehenden Schätzung nicht enthalten.

In Anstalten höheren Sicherheitsgrades können ferner einzelne der in dem Entwurf hervorgehobenen Aufgaben aus dem zweiten Abschnitt des Entwurfs zu einer Personalvermehrung führen: § 17 führt zu einer durch § 182 allerdings verminderten Erweiterung der gemeinschaftlichen Unterbringung mit einem in diesen Anstalten besonderen Bedarf an Aufsicht; § 24 erweitert den Besuch und § 33 sieht die Zusendung von drei Paketen im Jahr vor, deren Kontrolle in Anstalten höheren Sicherheitsgrades aufwendig ist. Sofern die Freistunde trotz der in Nummer 110 Abs. 2 der Dienst- und Vollzugsordnung enthaltenen Regelung wegen Personalmangels bisher nicht auf eine volle Stunde ausgedehnt werden konnte, wird dies nach § 56 des Entwurfs sicherzustellen sein. Entsprechendes gilt nach § 24 Abs. 2 für Anstalten, die infolge Personalmangels bisher trotz der in Nummer 139 der Dienst- und Vollzugsordnung begründeten Pflicht, Besuche zur Wiedereingliederung zu fördern, die Besuchszeit nicht über eine viertel Stunde erhöhen und den Mindestabstand von vier Wochen nicht verkürzen konnten.

Da die Einführung eines Anspruchs auf Arbeitsentgelt und die Sozial- und Arbeitslosenversicherung der Gefangenen nach § 180 Abs. 2 einem besonderen Bundesgesetz überlassen bleibt, ist von diesem Entwurf insoweit eine Steigerung der Vollzugskosten nicht zu erwarten. Ob und in welcher Höhe zusätzliche Kosten durch die Neugestaltung der gerichtlichen Überprüfung der Vollzugsmaßnah-

men (§§ 97 ff.) entstehen werden, ist noch nicht hinreichend abschätzbar.

II.

Die einmaligen Kosten werden in der geschätzten Höhe von etwa 300 Millionen DM in der Hauptsache für die Errichtung von Werkstätten zur gemeinschaftlichen Arbeit der Gefangenen anfallen, ferner um in den oftmals viel zu beengten Anstalten die notwendigen Besuchs- und Diensträume herzurichten wie auch die gelegentlich noch anzutreffenden Schlafsäle bis 1982 abzuschaffen.

Bei der Schätzung der nach dem Gesetz notwendigen Baumaßnahmen durchdringen sich Nachholbedarf und weiterer durch die noch notwendigen Reformen begründeter Mehrbedarf. Während der letzten zehn Jahre haben sich die Kosten für Justizvollzugsbauten nach den Haushaltsplänen der Länder etwa verdreifacht. Insgesamt sehen die Haushaltspläne sämtlicher Bundesländer für die Jahre von 1961 bis 1970 etwa 527 Millionen DM für Justizvollzugsbauten vor.

Der Entwurf führt nur wenige Einrichtungen an, die nicht bereits in der Dienst- und Vollzugsordnung vorgesehen sind. Eingeführt werden ein besserer Schutz der persönlichen Sphäre des Gefangenen bei der Aufnahme, der auch Anlaß zu baulichen Änderungen geben wird, sowie Einrichtungen zur Vorbereitung der Entlassung und für die Kinder inhaftierter Mütter. Auch wegen dieser Einrichtungen werden dort keine Mehrkosten entstehen, wo sie bereits eingeführt sind. Die Pflicht der Vollzugsbehörden, die Gefangenen mit sinnvoller und nützlicher Arbeit zu versorgen, Seelsorge zu gewährleisten, Gelegenheit zur Weiterbildung und zu sinnvoller Beschäftigung in der Freizeit zu geben sowie soziale Hilfe zu gewähren, ist bereits in der Dienst- und Vollzugsordnung grundgelegt. Der Entwurf geht in § 132 nur insoweit darüber hinaus, daß er mit Rücksicht auf überalterte Anstalten die an sich selbstverständliche Forderung in das Gesetz aufnimmt, für diese Aufgaben auch genügend Raum in den Anstalten vorzusehen. Aus dem in § 133 enthaltenen Verbot der Überbelegung folgt ferner die Pflicht, eine Haftraumreserve zu bilden, damit unvermeidbare Zunahmen und Schwankungen der Belegung nicht zu einem Aufschub der Vollstreckung führen müssen.

III.

Eine weitere, wenn auch geringere Erhöhung laufender Kosten können besondere in dem Entwurf grundgelegte Behandlungsmaßnahmen mit sich bringen, wie sie § 54 für die Zahnbehandlung und § 55 für die ärztliche Behandlung zur Wiedereingliederung vorsehen. Ebenfalls kann eine Minderung der Einnahmen von der in § 35 Abs. 3 Satz 3 und § 81 Abs. 2 vorgesehene Einschränkung der Aufwendungs- oder Kostenersatzansprüche zu erwarten sein. Beide Auswirkungen werden aber nicht erheblich ins Gewicht fallen.

ERSTER ABSCHNITT

Anwendungsbereich

Das Gesetz enthält die Vorschriften über die Verwirklichung eines auf Freiheitsstrafe oder auf eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung nach dem Strafgesetzbuch lautenden Urteils.

Der Entwurf beschränkt sich auf die für den Vollzug dieser Maßnahmen notwendigen Regelungen und enthält daher im Gegensatz zu früheren Entwürfen keine Vorschriften über die Strafvollstreckung. Nur ausnahmsweise werden im Zusammenhang mit den Vorschriften über den Urlaub (§ 13 Abs. 6) Regelungen für die Strafvollstreckung getroffen, wenn ein untrennbarer Zusammenhang mit dem Vollzug der Strafe gegeben ist. Der Entwurf enthält daher auch keine Regelung über diejenigen Rechtsfolgen der strafbaren Handlungen, die nicht mit dem Freiheitsentzug verbunden sind: Die Vollstreckung der Geldstrafen, des Fahrverbots, des Verlustes der Amtsfähigkeit, der Wählbarkeit und des Stimmrechts, die Unterstellung unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht, die Entziehung der Fahrerlaubnis und das Berufsverbot bleiben besonderen Regelungen des Strafvollstreckungsrechts überlassen. Gleichfalls muß die Regelung des Vollzuges von Freiheitsstrafen nach anderen Gesetzen als dem Strafgesetzbuch gesonderten Vorschriften vorbehalten bleiben. Für den Vollzug der Jugendstrafe enthält § 91 des Jugendgerichtsgesetzes besondere Bestimmungen, § 115 desselben Gesetzes ermächtigt die Bundesregierung, mit Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung für den Vollzug der Jugendstrafe zu erlassen. Den Vollzug des Strafarrests nach § 9 des Wehrstrafgesetzbuchs bei den Behörden der Bundeswehr regelt die Rechtsverordnung über den Vollzug des Strafarrestes vom 25. August 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 647).

Im Gegensatz zu dem Entwurf der Strafvollzugskommission muß davon abgesehen werden, ausdrücklich festzustellen, daß die Vorschriften dieses Entwurfs nicht für den Vollzug der Jugendstrafe und nicht für freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung nach dem Jugendgerichtsgesetz gelten sollen. Ein solcher Ausschluß ist nicht notwendig, um die erzieherische Gestaltung des Jugendstrafvollzuges zu gewährleisten. Soweit die erzieherischen Gesichtspunkte des Jugendstrafvollzuges entgegenstehen, schließt § 91 des Jugendgerichtsgesetzes eine entsprechende Anwendung aus. Nicht ausgeschlossen werden sollte jedoch der Jugendstrafvollzug von der in diesem Gesetz im Grundsatz vorgesehenen Einführung eines Arbeitsentgelts für die Gefangenenarbeit. Anderenfalls würden die jungen Gefangenen ungerechtfertigt benachteiligt. Die entsprechende Anwendung der Vorschriften dieses Entwurfs auf den Jugendstrafvollzug bedarf daher einer differenzierteren Regelung, die der Entwurf in den Schlußvorschriften des fünften Abschnitts vorgesehen hat.

ZWEITER ABSCHNITT

Vollzug der Freiheitsstrafe

Die Vorschriften des zweiten Abschnitts regeln die Rechte und Pflichten des Gefangenen sowie die Eingriffsbefugnisse und Pflichten der Vollzugsbehörden zur Ausgestaltung des Vollzuges im Einzelfall; sie stellen den Schwerpunkt des Entwurfs dar. Der Entwurf geht von der Aufgabe des Staates aus, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen, namentlich durch Behandlung des Straffälligen und Hilfe zu seiner Wiedereingliederung dazu beizutragen, daß er in Zukunft keine Straftaten mehr begehen wird. Das Gesetz soll die rechtliche Grundlage für einen in diesem Sinne wirkungsvollen Vollzug der Freiheitsstrafe schaffen und, soweit der Vollzug mit Beschränkungen des Verurteilten verbunden ist, die Grenzen der Eingriffsbefugnisse rechtlich festlegen. Diese Regelungen sollen sowohl dem Verurteilten gerecht werden, der zu einer Mitwirkung bereit ist, wie auch dem gleichgültigen und labilen und demjenigen, der in einer ablehnenden Haltung gegenüber dem Vollzug seines Urteils beharrt. Die Vollzugsbehörden sollen in die Lage versetzt werden, allen Gefangenen gegenüber in einer den rechts- und sozialstaatlichen Prinzipien des Grundgesetzes entsprechenden Weise ihre Aufgaben zu erfüllen. Von dem Gefangenen wird daher erwartet, daß er sich einer Behandlung unterzieht, die ihn befähigt, von weiteren Straftaten Abstand zu nehmen, und daß er sich bemüht, einen durch die Straftat entstandenen Schaden wiedergutzumachen. Den Vollzugsbehörden ist die Aufgabe übertragen, den Verurteilten in die Einrichtungen des Strafvollzuges aufzunehmen, ihn dort im Hinblick auf die Verhütung künftiger Straftaten wirkungsvoll zu behandeln und ihm bei der Wiedereingliederung in das normale Leben zu helfen.

Der Entwurf geht weiter davon aus, daß es nicht nur Aufgabe des Staates, sondern der gesamten Gesellschaft ist, an der Eingliederung des Gefangenen mitzuwirken, obgleich davon abgesehen wurde, eine deklaratorische Vorschrift dieses Inhalts in den Entwurf einzustellen, wie es etwa in § 240 der Reichstagsvorlage eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 vorgesehen war. Der Entwurf will zur Lösung der hiermit zusammenhängenden Probleme dadurch beitragen, daß er die Verbindung der einzelnen Anstalt zur Öffentlichkeit zu stärken sucht. Die Anstalt ist verpflichtet, mit der Bewährungshilfe, den Sozialhilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenzuarbeiten (§ 141 Abs. 2). Durch ihren Beirat soll jede Anstalt über einen eigenen institutionalisierten Kontakt zur Öffentlichkeit verfügen (§§ 149 ff.). Außerdem geht der Entwurf davon aus, daß die amtliche und freie Sozialhilfe auch im Hinblick auf die Hilfe zur Eingliederung Strafentlassener fortentwickelt wird. Die dem Entwurf zugrunde liegende Konzeption wird sich nur dann verwirklichen lassen, wenn es noch mehr als bisher gelingt, die Bevölkerung an den Aufgaben des Strafvollzuges und der Straffälligenhilfe zu beteiligen.

ERSTER TITEL

Grundsätze

Wenn der Staat aus Anlaß einer Straftat in die vielfältigen Rechts- und Lebensverhältnisse des Straffälligen und seiner Angehörigen dadurch eingreift, daß er dem Verurteilten die Freiheit entzieht, übernimmt er damit die Verantwortung, das Ziel dieses Eingriffs möglichst wirkungsvoll zu erreichen und die Individualinteressen der beteiligten Bürger nicht stärker zu beeinträchtigen, als es durch den Zweck dieses Eingriffs gerechtfertigt ist.

Der Entwurf bewertet die Rangfolge der Ziele und Zwecke des Strafvollzuges, soweit dies für die Rechtsstellung des Gefangenen und seine Behandlung notwendig ist; er muß sich jedoch einer allgemeinen Regelung über das Ziel des Vollzuges enthalten. Eine allgemeine Aussage über den Sinn des Strafvollzuges oder seine Ziele und Zwecke berührt das religiöse und weltanschauliche Verständnis des Betroffenen und der Allgemeinheit über Schuld, Verantwortung und Sühne. Die Auffassungen über die Aufgabe des Staates in diesem Bereich sind geteilt. Aus gutem Grunde sieht deshalb auch der nach dem Vorschlag des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch am 1. Januar 1974 in Kraft tretende Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts davon ab, Sinn und Zweck der Strafe festzulegen. Hinzu kommt, daß im Einzelfall die Aufgaben einer Freiheitsstrafe verschieden sein und von den Betroffenen unterschiedlich aufgefaßt werden können. Ob der Vollzug einer Freiheitsstrafe der Sühne für begangenes Unrecht, der Verteidigung der Rechtsordnung, der Behebung krimineller Neigungen oder der Sicherung der Allgemeinheit durch Internierung des gefährlichen Täters dient, oder welche dieser möglichen Ziele im Vordergrund stehen, hängt häufig nur vom Einzelfall ab. Aus diesen Gründen sieht der Entwurf von einer allgemein verbindlichen Regelung ab.

Der Entwurf verpflichtet und ermächtigt die Vollzugsbehörden zu einer auf eine künftige straffreie Lebensführung gerichteten Behandlung jedes Gefangenen. Dies entspricht dem Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes: Der Vollzug trägt hierdurch auf menschliche Weise zur Verbrechensbekämpfung bei; der Gefangene selbst wird in seiner Verantwortung angesprochen und ist verpflichtet mitzuwirken; auch hat er die für diese Behandlung notwendigen Einschränkungen und Belastungen hinzunehmen. Darüber hinaus soll sein Wille, sich in das normale Leben wiedereinzugliedern, Anerkennung und Unterstützung finden.

Die Rangfolge der weiteren Aufgaben des Vollzuges ist aus der Gesamtheit der Vorschriften des Entwurfs zu ersehen. Die nach § 2 auf die zukünftige straffreie Lebensführung auszurichtende Behandlung wird ergänzt durch eine Neuorientierung der Sicherungsfunktion des Freiheitsentzuges. Die Vorschriften über den offenen Vollzug, den Urlaub und die Lockerungen des Vollzuges (§§ 10 bis 13) zeigen, daß die Isolierung des Gefangenen kein selbständiges

Ziel des Strafvollzuges darstellen soll, sondern der Sicherung der Allgemeinheit vor erneuten Straftaten während der Strafzeit und der Gewährleistung des strafgerichtlich angeordneten Freiheitsentzuges zu dienen hat. Hieraus ergibt sich auch, daß ein Gefangener, von dem zu befürchten ist, daß er eine Lockerung des Vollzuges zum Entweichen oder zu neuen Straftaten mißbrauchen würde, in einer geschlossenen Anstalt unterzubringen ist und beaufsichtigt werden muß. Im Gegensatz zu Nr. 57 der Dienst- und Vollzugsordnung ist diese Aufgabe jedoch im Entwurf nicht gesondert aufgeführt, weil sie sich bereits aus dem Wesen des Freiheitsentzuges ergibt und eine besondere Betonung mißverständlich wäre.

Der Gedanke, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Ziel dienen kann, die Rechtsordnung zu verteidigen, namentlich den Gefangenen wie auch der Allgemeinheit deutlich zu machen, daß ein Straffälliger für begangenes Unrecht einzutreten hat, ist ebenfalls im Gegensatz zu Nr. 57 der Dienst- und Vollzugsordnung nicht ausdrücklich in den Entwurf aufgenommen worden. Der Regelungsgehalt wäre gering und zugleich mißverständlich. Der Vollzug kann die Bedeutung der Rechtsordnung vor allem durch Maßnahmen der Behandlung zur künftigen straffreien Lebensführung und durch Hilfe zur Eingliederung deutlich werden lassen. Einschränkungen und Belastungen, die hierüber und über das für den Freiheitsentzug notwendige Maß hinausgehen, lassen sich aus dem Gedanken der Verteidigung der Rechtsordnung nicht rechtfertigen. Wie die Zwangsmittel der zivilrechtlichen Vollstreckung und des Verwaltungszwangsverfahrens wirkt auch die Verwirklichung des strafgerichtlichen Urteils auf das Bewußtsein der Betroffenen und der Allgemeinheit in dem Sinne ein, daß es die Folgen deutlich macht, die nach der Verletzung des Rechts eintreten. Wie in anderen Rechtsgebieten ist es auch im Strafvollzugsrecht nicht notwendig, diese Funktion der Rechtsverwirklichung in die Regelungen aufzunehmen. Im Strafvollzug könnte das zu dem Mißverständnis führen, der Vollzug müsse über den Freiheitsentzug hinaus für den Verurteilten besonders belastend ausgestaltet werden. Das ist aber nicht der Standpunkt des Entwurfs. Mit der Nr. 57 der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen geht der Entwurf davon aus, daß der Freiheitsentzug schon durch sich selbst und ohne weitere Verschärfungen deutlich zu machen vermag, daß ein Verstoß gegen die Strafgesetze zu einschneidenden Eingriffen in die Lebensführung des Täters führt. Der Entwurf schließt das Verständnis des Freiheitsentzuges als schuldangemessenen Ausgleich für begangenes Unrecht nicht aus; er hat jedoch den strafweisen Eingriff begrenzt, so daß der Gedanke des Schuldausgleichs nicht zu einer über den Freiheitsentzug hinausgehenden Belastung des Verurteilten führen darf. Keinesfalls darf dieser Gedanke zu Vollzugsmaßnahmen führen, die dem Behandlungsziel entgegengesetzt wären.

Auf die Rechtsstellung des Gefangenen wirkt auch die Tatsache ein, daß die Freiheitsstrafe in der überkommenen und auch von dem Entwurf übernommenen Form in Anstalten vollzogen wird. Die Freiheit des Gefangenen muß daher so beschränkt werden können, daß das Leben in der Anstalt in einer die Behandlung fördernden und geordneten Weise verlaufen kann. Dem überkommenen Sprachgebrauch entsprechend bringt der Entwurf dies durch das Begriffspaar „Sicherheit und Ordnung der Anstalt" zum Ausdruck, wobei der Begriff der Sicherheit der Anstalt sowohl die Abwendung von Gefahren für Personen und Sachen in der Anstalt als auch die Sicherung des durch den Freiheitsentzug begründeten Gewahrsams umfaßt.

§ 2 — Ziel der Behandlung

Der Entwurf berücksichtigt die Erfahrung, daß ein strafender Freiheitsentzug allein regelmäßig nicht genügt, die künftige straffreie Lebensführung des Verurteilten sicherzustellen. Während des Freiheitsentzuges soll der Gefangene deshalb eine Behandlung erfahren, die ihn befähigt, künftig ein Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten zu führen. Die Entwurfsvorschrift verpflichtet deshalb die Vollzugsbehörde, die gesamte Vollzugstätigkeit auf eine wirkungsvolle, dem genannten Ziel dienende Behandlung des Gefangenen auszurichten. Einzelne Teilaspekte wie etwa die Arbeit des Gefangenen oder sein sicherer Gewahrsam sollen nicht als vorrangig behandelt werden dürfen.

Der Begriff der Behandlung umfaßt sowohl die besonderen therapeutischen Maßnahmen als auch die Maßnahmen allgemeiner Art, die den Gefangenen durch Ausbildung und Unterricht, Beratung bei der Lösung persönlicher und wirtschaftlicher Probleme und Beteiligung an gemeinschaftlichen Aufgaben der Anstalt in das Sozial- und Wirtschaftsleben einbeziehen und der Behebung krimineller Neigungen dienen. Damit öffnet der Entwurf den verschiedenen Behandlungsmethoden den Weg, ohne im einzelnen in methodische Fragen einzugreifen, die der weiteren Entwicklung in Praxis und Wissenschaft überlassen bleiben müssen.

Der Entwurf sieht die künftige straffreie Lebensführung des Gefangenen als Ziel der Behandlung an. Er hat es durch die Worte „in sozialer Verantwortung" ergänzt, um deutlich zu machen, daß die Behandlung den Gefangenen nicht zum bloßen Objekt behördlicher Bemühungen machen, sondern ihn zu selbstverantwortlichem Verhalten im Einklang mit den Rechtsvorschriften befähigen soll. Zugleich kommt diese Ergänzung denjenigen Vorschlägen entgegen, die die straffreie Lebensführung als inhaltlich zu wenig erfüllt ansehen, als daß sie als Ziel behandelnder Maßnahmen dienen könnte. Diese Ergänzung kann jedoch keine Grundlage für Einschränkungen des Gefangenen abgeben, die sich nicht von der Aufgabe her rechtfertigen läßt, Straftaten vorzubeugen und zu verhüten. Der strafweise Eingriff, den die Freiheitsstrafe auch als Behandlung darstellt, soll nur soweit eine Grundlage für Beschränkungen des Betroffenen darstellen, wie es für die Verbrechensverhütung und die Bekämpfung der Kriminalität notwendig ist.

§ 3 — Gestaltung des Vollzuges

Oberster Grundsatz für die Vollzugsgestaltung ist, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Diese Verpflichtung ist dem Strafvollzug durch Artikel 1 des Grundgesetzes verbindlich auferlegt. Die Entwurfsvorschrift ergänzt diese und die in § 2 niedergelegten Pflichten und Befugnisse der Vollzugsbehörde zur Behandlung des Gefangenen um weitere grundlegende Aufgaben.

Die beiden ersten Absätze verpflichten die Vollzugsbehörde, den ungünstigen Nebenwirkungen des Freiheitsentzuges entgegenzuwirken. Der Freiheitsentzug bringt wie längere Aufenthalte in anderen Anstalten auch die Gefahr nachteiliger Nebenfolgen mit sich. Für den Strafvollzug sind darüber hinaus noch besondere Nachteile zu befürchten, die sich aus der besonderen Auswahl der Insassen und aus der Ausgestaltung des strafenden Freiheitsentzuges im Laufe der geschichtlichen Entwicklung ergeben. Die Entwurfsvorschrift begründet deshalb die Verpflichtung der Vollzugsbehörden, Besonderheiten des Anstaltslebens, die den Gefangenen lebensuntüchtig machen können, möglichst zurückzudrängen, so daß der Unterschied zwischen dem Leben in der Anstalt und dem Leben draußen nicht stärker als unvermeidbar ist. Dieser Grundsatz wirkt sich auf das gesamte System des Vollzuges aus, ist bei allen einzelnen Maßnahmen gebührend zu berücksichtigen, denn eine möglichst weitgehende Angleichung ermöglicht auch das „Einüben" des eigenverantwortlichen Lebens in Freiheit. Soweit der Angleichung Grenzen gesetzt sind, soll es darauf ankommen, den schädlichen Folgen entgegenzuwirken.

Die auf das Ziel des § 2 ausgerichtete Behandlung des Gefangenen wird regelmäßig auch die Hilfe für die Eingliederung nach der Entlassung umfassen. Gleichwohl decken sich beide Bereiche nicht völlig. Nicht immer bedeuten Schwierigkeiten bei dem Übergang von der Anstalt in die Freiheit zugleich eine kriminelle Gefährdung. Der Entwurf will die Vollzugsbehörde auch ohne Begrenzung auf die Beseitigung einer kriminellen Gefährdung zur Hilfe bei der Wiedereingliederung verpflichten, um allgemeine bei dem Übergang von der Anstalt in die Freiheit zu erwartende Schwierigkeiten auszugleichen.

Beim Vollzug jeder Strafe soll daher die Vollzugsbehörde von Beginn an die Entlassung im Auge behalten und die einzelnen Maßnahmen des Vollzuges so ausgestalten, daß sie den Übergang vom Vollzug in die Freiheit erleichtern können. Dies kann nicht zuletzt durch die berufliche Ausbildung und Förderung, durch Lockerungen des Vollzuges gegen das Ende der Strafzeit und durch die Entlassungsvorbereitung im eigentlichen Sinne geschehen. Der Entwurf schließt den Vollzug der lebenslangen und anderer sehr langer Strafen von diesen Grundsätzen nicht aus. Selbst zu Zeiten, in denen eine Entlassung noch nicht in Aussicht steht, sollte der Vollzug so gestaltet werden, daß eine spätere Entlassung den Gefangenen nicht unvorbereitet findet und ihn nicht überfordert.

Der Entwurf hat dagegen die Aufgabe der Vollzugsbehörde, den sicheren Gewahrsam gefährlicher Gefangener zu gewährleisten und hierdurch zur Verbrechensverhütung beizutragen, nicht unter die Gestaltungsgrundsätze aufgenommen. Wie in der Einführung zu dem ersten Titel des zweiten Abschnitts ausgeführt, mißt der Entwurf dieser notwendigen Aufgabe keine zentrale Bedeutung für die Behandlung zu. Die Isolierung des Gefangenen von der Außenwelt soll nicht weiter getrieben werden, als es für seine Behandlung und für die Durchführung des Freiheitsentzuges notwendig ist; keinesfalls darf sie als ein Gestaltungsgrundsatz des Vollzuges angesehen werden.

§ 4 — Stellung des Gefangenen

Die Entwurfsvorschrift stellt Grundsätze über die Rechtsstellung des Gefangenen dem zweiten Titel voran, der insgesamt die rechtliche Stellung des Gefangenen regelt.

Der Entwurf geht von der Einsicht aus, daß der Gefangene erfolgversprechend nur dann behandelt werden kann, wenn er selber hieran mitwirkt. Auf der anderen Seite lehrt die Erfahrung, daß zwar eine äußere Anpassung an die Anforderungen des Anstaltslebens mit Mitteln des Zwanges leichter erreicht werden kann, daß die so gewonnene Anpassung aber häufig nicht ausreicht, um die Schwierigkeiten des Lebens in der Freiheit zu bewältigen. Im Anschluß an die bereits in die Dienst- und Vollzugsordnung übernommenen Vorschläge der Strafvollzugskommission lehnt der Entwurf es ab, eine Mitwirkung der Gefangenen auf dem Wege des sogenannten Vergünstigungssystems zu erzwingen, das dem Gefangenen auch einfache Lebensbedürfnisse nur „bei guter Führung, anhaltendem Fleiß und Sorgfalt bei der Arbeit in allmählich zunehmendem Maße" zugesteht. Der Entwurf geht wie die jetzt geltenden Vorschriften der Dienst- und Vollzugsordnung davon aus, daß Gegenstände des persönlichen Bedarfs den Gefangenen auch ohne weitere Voraussetzungen zustehen sollen, soweit dies in der Anstalt möglich ist.

Der Entwurf versucht vielmehr durch ein System verschiedener Berechtigungen und Pflichten die Mitwirkung des Gefangenen an seiner Behandlung und an Angelegenheiten der Anstalt zu fördern. Die Verpflichtung der Vollzugsbehörden, mit dem Gefangenen die Planung seiner Behandlung zu erörtern (§ 6 Abs. 2), soll dem Mißverständnis entgegenwirken, der Gefangene könne lediglich passiv als Gegenstand der Behandlungsmaßnahmen aufgefaßt werden. Diese Regelung ist, um Mißverständnisse zu vermeiden, abweichend von dem Vorschlag der Strafvollzugskommission nicht als ein Recht auf „Beteiligung" an der Planung seiner Behandlung gefaßt worden, weil nicht immer ein Einverständnis erwartet werden kann. Als der Kern des Vorschlages ist jedoch anzusehen, daß die Planung der Behandlung mit dem Gefangenen erörtert wird, daß er auf diese Weise Gelegenheit erhält, eigene Wünsche und Ansichten zu äußern, so daß sie bei der Pla-

nung und Aufstellung des Vollzugsplanes berücksichtigt oder sonst in Rechnung gestellt werden können. Mit Rücksicht hierauf ist die Regelung als § 6 Abs. 2 in den Titel über die Planung des Vollzuges eingestellt worden.

Der Bedeutung der Mitarbeit entsprechend enthält die Vorschrift eine allgemeine Pflicht des Gefangenen daran mitzuwirken, das Behandlungsziel zu erreichen. Eine Vorschrift so allgemeinen Inhalts kann nicht dieselbe strikte Wirksamkeit entfalten, wie die anderen an fest umschriebene Tatbestände gebundenen Pflichten. Der Gesetzgeber kann zwar das Behandlungsziel vorschreiben, aber nicht entscheiden, mit welchen Methoden es zu erreichen ist. Es muß daher dem Ermessen der Vollzugsbehörde weitgehend überlassen bleiben, auf welche Weise und mit welchen Methoden sie die Behandlung durchführt. Dies soll jedoch nicht dazu führen, den Gefangenen durch eine mit Disziplinarmaßnahmen bewehrte Vorschrift zu verpflichten, an jeder einzelnen angeordneten Behandlungsmaßnahme mitzuwirken. Es bestände die Gefahr, daß auf diesem Wege wieder ein auf äußere Anpassung gerichtetes Vergünstigungssystem eingeführt würde. Die Bedeutung der positiven Fassung dieser Vorschrift ist daher darin zu sehen, daß sie dem Gefangenen deutlich vor Augen führt, seine Mitarbeit werde erwartet. Die rechtliche Bedeutung der Mitwirkungspflicht zeigt sich dagegen in den einzelnen Vorschriften des Entwurfs, die dem Gefangenen eine Reihe von Pflichten ausdrücklich auferlegen oder eine Gefährdung des Behandlungsziels als Einschränkungsgrundlage zulassen. Diese Pflichten sind in dem Entwurf hinreichend genau umschrieben; Verstöße hiergegen sollen mit Disziplinarmaßnahmen nach den besonderen Vorschriften geahndet werden können.

Schließlich geht der Entwurf in Übereinstimmung mit Nr. 61 der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen davon aus, daß die Gefangenen durch den Strafvollzug nicht als ausgeschlossen aus der Gemeinschaft betrachtet werden dürfen. Rechte des Gefangenen, die nicht ausdrücklich eingeschränkt werden, bleiben daher erhalten. Es bedarf daher keiner besonderen Regelung, daß die staatsbürgerliche, bürgerliche und soziale Rechtsstellung des Gefangenen durch dieses Gesetz nicht berührt wird.

Soweit andere Gesetze noch Einschränkungen der Rechtsstellung an die Gefangenschaft anknüpfen, wird noch im Laufe der weiteren Reform zu prüfen sein, ob diese Beschränkungen aufrechterhalten bleiben können. Der Entwurf verpflichtet die Vollzugsbehörden, den Gefangenen bei der Ausübung seiner Rechte zu unterstützen (§ 66). Soweit dies durch Schriftwechsel oder mündliche Verhandlungen, durch Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch persönliche Teilnahme an Verhandlungen außerhalb der Anstalt geschehen muß, trifft der Entwurf hierfür besondere Regelungen.

Der zweite Satz stellt klar, daß der Gefangene den in diesem Absatz vorgesehenen Beschränkungen seiner Freiheit unterliegt; weitergehende Beschränkungen dürfen ihm nicht auferlegt werden. Der Entwurf geht dabei davon aus, daß sich aus der auf den gesamten Entwurf ausstrahlenden Wirkung der §§ 2 bis 4 ergibt, daß von den im Gesetz enthaltenen Eingriffsermächtigungen nur in dem Umfang Gebrauch gemacht werden darf, wie dies im Interesse des Behandlungsziels und für den Freiheitsentzug geboten ist. Insoweit teilt er die Auffassung des Kommissionsentwurfes, die dieser durch den Zusatz „soweit es sich aus seiner Mitwirkungspflicht ergibt oder mit dem Freiheitsentzug unvermeidlich verbunden ist" klarzustellen versucht. Der Entwurf hält jedoch eine solche gesetzliche Einschränkung nicht für praktikabel. Die ganz allgemein gehaltene Mitwirkungspflicht des Gefangenen ist nicht eindeutig genug bestimmt, um als formelles Einschränkungskriterium für den Umfang der Eingriffsermächtigungen verwendet zu werden. Der Vorschlag würde die Praxis außerdem vor eine nur schwer lösbare Aufgabe stellen, wenn sie in jedem Einzelfall neben der Prüfung, ob die jeweils geregelte Eingriffsgrundlage vorliegt, weiterhin zu prüfen hätte, ob eine hiernach in Betracht kommende Einschränkung auch für die Behandlung notwendig und für den Freiheitsentzug schlechthin unvermeidbar sei. Der Entwurf will es dabei belassen, daß die Vollzugsbehörde die Notwendigkeit für die Behandlung oder für den Freiheitsentzug prüft, wenn dies zu dem gesetzlichen Tatbestand der Eingriffsbefugnis gehört. Dies beizubehalten ist auch notwendig, weil der Entwurf zum Teil in Übereinstimmung mit den Vorschlägen der Strafvollzugskommission eine Anzahl von Regelungen enthält, die Einschränkungen zulassen, ohne im einzelnen einen Nachweis der Notwendigkeit für die Behandlung oder der Unerläßlichkeit für den Freiheitsentzug zu fordern. Er enthält außerdem eine Anzahl von Regelungen, die aus begründeten Wertungen der einzelnen Sachlagen Einschränkungen nicht erst bei einer Unerläßlichkeit für den Freiheitsentzug, sondern schon aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zulassen oder wenn es für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig ist. Diesen differenzierten Regelungen liegen Wertungen einzelner Sachlagen zugrunde, die geeignet sind, sowohl die Rechtsstellung des Gefangenen zu schützen wie auch der Vollzugsbehörde die notwendigen Eingriffsbefugnisse zu gewähren. Es wäre gesetzestechnisch unrichtig, diese differenzierenden Regelungen durch eine allgemeine Klausel zu nivellieren.

Der Entwurf mußte sich auf der anderen Seite mit dem Vorschlag auseinandersetzen, in § 4 eine allgemeine Einschränkungsgrundlage einzustellen, die die Vollzugsbehörden zu allen für die Behandlung und den Freiheitsentzug notwendigen Beschränkungen ermächtigen würde. Auch eine solche Ausgestaltung der Rechtsstellung des Gefangenen muß abgelehnt werden, weil sie nicht der Aufgabe gerecht würde, die Rechte und Pflichten des Gefangenen und die Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörde im einzelnen zu regeln. Der Vorschlag würde die bisherige Unsicherheit über die Rechtsstellung des Gefangenen in das Gesetz übernehmen.

ZWEITER TITEL

Planung des Vollzuges. Verlegung

Der Titel umfaßt Vorschriften über Aufnahme und Entlassung, Planung des Vollzuges und diejenigen Verlegungen, die aus Gründen der Vollzugsplanung vorgenommen werden. Die rechtliche Grundlage für Verlegungen aus Gründen der Erkrankung (§ 57), der Entbindung (§ 69) und der sicheren Unterbringung (§ 75) regelt der Entwurf im Zusammenhang mit den jeweiligen besonderen Titeln.

Die Vollzugsbehörden werden durch diese Vorschriften in die Lage versetzt, für den Verurteilten bindend die Zuständigkeit der Anstalt zu bestimmen. Um Willkür zu vermeiden, werden sie andererseits gehalten, sich selbst durch generalisierende Vollstreckungspläne zu binden (§ 139).

Ein an der Behandlung orientierter Vollzug muß von Beginn an planvoll im Hinblick auf die bevorstehende oder in Aussicht genommene Entlassung durchgeführt werden. Die Vorschriften über den Vollstreckungsplan (§ 139) binden die Landesjustizverwaltungen, für den Beginn des Vollzuges in jedem Fall einer Anstalt die Zuständigkeit zuzuweisen. Diese Vorschriften werden ergänzt durch die gesetzlichen Regelungen der Strafprozeßordnung über die Strafvollstreckung (§§ 449 ff.) und durch die Strafvollstreckungsordnung.

Der Entwurf sieht im Gegensatz zu Nr. 44 Abs. 1 und 2 der Dienst- und Vollzugsordnung keine Pflicht der Anstalt vor, zugeführte oder sich stellende Verurteilte aufzunehmen. Auch in Zukunft erscheinen insoweit die im Verwaltungswege getroffenen Regelungen ausreichend. Mit Rücksicht auf das Verbot der Überbelegung (§ 133) werden künftige Verwaltungsvorschriften den Anstaltsleiter jedoch nur soweit zur Aufnahme verpflichten können, wie es die Belegungsfähigkeit der Anstalt zuläßt.

In den Entwurfsvorschriften über das Aufnahmeverfahren, die Behandlungsuntersuchung, den Vollzugsplan und die Entlassungsvorbereitung hat der Gedanke der durchgehenden, an dem Behandlungsziel und der Hilfe zur Eingliederung ausgerichteten Planung des Vollzuges Ausdruck gefunden. Durch die Möglichkeit, den Gefangenen innerhalb der geregelten Grenzen in eine andere Anstalt zu verlegen, schafft der Entwurf gleichermaßen die für die Behandlung wie auch für die Vollzugsorganisation notwendige Flexibilität. Die Vorschrift über den Entlassungszeitpunkt ermächtigt den Anstaltsleiter, den Gefangenen kurze Zeit vor dem vollen Ablauf der Strafzeit zu entlassen, soweit dies aus den dort angeführten Gründen notwendig ist.

Der Entwurf hat die in §§ 5 und 6 des Kommissionsentwurfs vorgesehenen Bestimmungen über die Zuständigkeit für die Aufnahme, das Aufnahmeersuchen und die vorläufige Aufnahme nicht übernommen, weil hinsichtlich der Zuständigkeit das Regelungsbedürfnis schon durch die Vorschrift über den Vollstreckungsplan befriedigt ist und die weiteren Regelungen verwaltungsrechtlichen Vorschriften überlassen werden können.

§ 5 — Aufnahmeverfahren

Mit dem Eintritt des Gefangenen in die zuständige Vollzugsanstalt beginnt das Aufnahmeverfahren. Hierfür werden auch weiterhin eingehende Verwaltungsregelungen nötig sein; der Entwurf sieht deshalb nur die für die Rechtsstellung der Gefangenen oder für die behandlungsorientierte Ausgestaltung auch dieses wichtigen ersten Vollzugsabschnittes bedeutsamen Regelungen vor. So ist zum Beispiel davon abgesehen, die unter anderem auch in der Nr. 7 der Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen geforderte Eintragung in ein gebundenes Gefangenenbuch ausdrücklich vorzuschreiben, weil diese Übung hinreichend gefestigt ist (Nr. 56 Dienst- und Vollzugsordnung).

Das Aufnahmeverfahren soll ohne Verzögerung durchgeführt werden, damit der Verurteilte alsbald dem eigentlichen Vollzug zugeführt werden kann. Der Entwurf sieht vor, daß der Gefangene nach der Aufnahme alsbald ärztlich untersucht und dem Anstaltsleiter oder dem Leiter der Aufnahmeabteilung vorgestellt wird. Der weitergehende Vorschlag der Strafvollzugskommission, dies immer binnen 24 Stunden durchzuführen, kann bei der vorhandenen Personallage im ärztlichen Bereich vorerst nicht in das Gesetz übernommen werden. Da nicht abzusehen ist, wann die bestehenden Personalschwierigkeiten behoben werden können, kann die Vorschrift auch nicht mit einer Übergangsfrist eingeführt werden.

Die während des Aufnahmeverfahrens notwendigen Befragungen nach persönlichen Angelegenheiten, die Umkleidung und Durchsuchung sowie die ärztliche Untersuchung läßt ein besonderes Bedürfnis für den Schutz der Intimsphäre entstehen.

Während Nr. 51 Dienst- und Vollzugsordnung schon jetzt vorschreibt, daß während der im Zusammenhang mit der Aufnahme des Gefangenen stattfindenden Durchsuchung Mitgefangene nicht zugegen sein dürfen, dehnt der Entwurf diese Forderung auf das gesamte Aufnahmeverfahren aus.

Der Entwurf hat die von der Strafvollzugskommission vorgeschlagenen Regelungen für einen „Aufnahmevollzug" übernommen, dagegen nicht diesen Begriff, weil er zu einer unnötigen Bindung der Praxis führen könnte und eine Verwechslung mit dem inzwischen abgeschafften „Anfangsvollzug" der Dienst- und Vollzugsordnung nicht auszuschließen ist. § 5 schreibt vor, daß der Gefangene über seine Rechte und Pflichten unterrichtet wird. Die Behandlungsuntersuchung, die ebenfalls zu Beginn des Vollzuges stattzufinden hat, wird in § 6 geregelt.

§ 6 — Behandlungsuntersuchung. Beteiligung des Gefangenen

§ 6 verpflichtet die Vollzugsbehörde, am Anfang des Vollzuges die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu untersuchen, damit hierdurch eine wirkungsvolle Behandlung vorbereitet und eingeleitet werden kann. Der Gefangene ist zur Duldung dieser Untersuchung verpflichtet. Untersuchungen, die sich nicht durch die Aufgaben der Kri-

minalrechtspflege rechtfertigen lassen, unterliegen nicht dieser Duldungspflicht; das ergibt sich daraus, daß der Untersuchungszweck im Gesetz geregelt ist. Der Entwurf muß darauf Rücksicht nehmen, daß auch Freiheitsstrafen vollzogen werden müssen, die für eine Behandlung zu kurz sind und bei der deshalb die Behandlungsuntersuchung nur Leerlauf verursachen würde. In diesen Fällen gibt die Vorschrift der Vollzugsbehörde die Möglichkeit, von der Behandlungsuntersuchung abzusehen.

Auf die Bedeutung des Absatzes 2 ist bereits in den Ausführungen zu § 4 hingewiesen worden. Die Vollzugsbehörde wird durch diese Vorschrift angehalten, mit dem Gefangenen die Planung seiner Behandlung zu erörtern.

Um die Untersuchung auch ohne Beeinflussung durch Mitgefangene durchführen zu können, enthält § 17 Abs. 3 Nr. 2 die Befugnis, den Gefangenen während einer Untersuchung bis zur Dauer von zwei Monaten auch während der Arbeit und Freizeit von anderen Gefangenen getrennt zu halten.

Der Entwurf schreibt abweichend von dem Vorschlag der Strafvollzugskommission nicht ausdrücklich vor, daß an der Behandlungsuntersuchung die Fachkräfte der Anstalt zu beteiligen sind, ferner auch nicht, daß bestimmte Unterlagen bei der Untersuchung zu verwerten sind. Dies ist schon seit längerem in Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben, zum Beispiel Nrn. 54 und 58 der Dienst- und Vollzugsordnung, so daß eine Regelung im Gesetz keine wirkungsvollere Bindung der Vollzugsbehörden herbeiführen würde.

§ 7 — Vollzugsplan

Die planvolle Behandlung des Gefangenen umfaßt das abgestimmte Zusammenwirken aller an der Behandlung Beteiligten, das in § 141 Abs. 1 gefordert wird, und die Mitwirkung des Gefangenen selbst, die von ihm nach § 4 erwartet wird.

Das erwähnte Zusammenwirken erfordert eine regelmäßige Information und einen verläßlichen Gedankenaustausch unter allen Beteiligten, eine Offenlegung der grundlegenden Entscheidungen und ihre regelmäßige Überprüfung in gemeinsamen Überlegungen. Hierzu soll die für die Vollzugsbehörde bindende Vorschrift über die Aufstellung, den notwendigen Inhalt und die regelmäßige Überprüfung des Vollzugsplanes eine gesetzliche Grundlage geben. Abweichend von dem Vorschlag der Strafvollzugskommission ist, um eine Anpassung an den tatsächlichen Bedarf zu erreichen, diese Pflicht nicht an eine Mindestvollzugszeit gebunden, sondern auf alle Fälle erstreckt worden, in denen nach § 6 eine Behandlungsuntersuchung durchgeführt wird.

Nicht zu verwechseln ist der Vollzugsplan mit einem Behandlungsplan. Einen solchen Plan aufzustellen und zu führen wird Aufgabe der einzelnen den Gefangenen behandelnden Fachkraft sein, gegebenenfalls aber auch andere Fachkräfte, etwa bei einer psychotherapeutischen Behandlung. Die Führung dieser Unterlagen richtet sich nach den Methoden des jeweiligen Behandlungsverfahrens. In ihrem wesentlichen Inhalt und in der Art der Ausgestaltung entziehen sich Anlage und Durchführung eines solchen Behandlungsplans der Regelung durch den Gesetzgeber.

Der Entwurf mißt einigen Entscheidungen, die im Laufe des Vollzuges getroffen werden müssen, eine besondere Bedeutung zu und will ihre gemeinsame Erörterung, ihre Festlegung und fortwährende Überprüfung durch eine gesetzliche Vorschrift sichern. Hierzu gehören die Entscheidungen über die Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug, über die regelmäßigen oder andauernden Lockerungen des Vollzuges, über den Arbeitseinsatz und die berufliche Ausbildung und Fortbildung sowie die notwendigen Maßnahmen der Entlassungsvorbereitung. Entsprechend dem Vorschlag der Strafvollzugskommission ist außerdem vorgesehen, die Zuweisung zu Wohn- und Behandlungsgruppen, die Teilnahme an Veranstaltungen der Erwachsenenbildung und besondere Hilfs- und Behandlungsmaßnahmen in den Vollzugsplan aufzunehmen. Dieser Inhalt des Vollzugsplans entspricht den Minimalerfordernissen. Je nach den Umständen des Einzelfalles werden auch weitere wichtige Anordnungen aufzunehmen sein. Der Entwurf sieht davon ab, genaue Überprüfungsfristen festzulegen; sie können je nach Vollzugsdauer und den Umständen des Einzelfalles abweichen. Die Vorschrift macht zugleich deutlich, daß die Persönlichkeitserforschung nicht etwa mit der erstmaligen Untersuchung bei der Aufnahme beendet sein darf.

§ 8 — Verlegung. Überstellung

Unter Verlegung wird in diesem Entwurf ausschließlich die auf Dauer vorgesehene Unterbringung des Gefangenen in einer anderen Anstalt verstanden. Überführungen oder Überstellungen in eine andere Anstalt, beispielsweise um dort einem Gericht vorgeführt oder aus einem anderen Grunde ausgeführt zu werden, wie auch die für eine kurze Behandlung oder Untersuchung durchgeführte Unterbringung in einem Anstaltskrankenhaus sollen nicht die Zuständigkeit der Anstalt und die hieran geknüpfte Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts berühren.

Verlegungen können die tatsächliche Lage des Gefangenen erheblich beeinflussen. Mit der Einführung des Vollstreckungsgerichts gewinnen sie außerdem Einfluß auf die Zuständigkeit dieses Gerichts. Die Vorschrift begrenzt daher das freie Ermessen der Vollzugsbehörden und läßt Verlegungen außer in den besonderen Fällen der Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt (§ 9), der Entlassungsvorbereitung (§ 15 Abs. 2), der Erkrankung (§ 57), der Entbindung (§ 69), aus Gründen der sicheren Unterbringung (§ 75) und der Verlegung aus einer Einweisungsanstalt oder -abteilung (§ 139 Abs. 2) nur unter den in dieser Vorschrift genannten Voraussetzungen zu.

Soweit die Landesjustizverwaltungen die Zuständigkeit der Anstalten in dem Vollstreckungsplan geregelt haben, ist durch den allgemeinen Charakter des Planes und seine Offenlegung eine hierauf gestützte Verlegung rechtsstaatlich genau normiert.

Selbst wenn der Vollstreckungsplan eine solche Möglichkeit nicht vorsieht oder seine allgemeinen Regelungen dem Behandlungs- oder Eingliederungsbedürfnis in einem Einzelfall nicht genügen, soll die Vollzugsbehörde berechtigt sein, einen Gefangenen nach diesen Notwendigkeiten zu verlegen.

Weiterhin sollen Verlegungen aus anderen wichtigen Gründen und namentlich aus Gründen der Vollzugsorganisation zulässig sein. Der Entwurf berücksichtigt hierbei, daß der plötzliche Ausfall einer Anstalt oder eine unvorhergesehene Verminderung ihrer Belegungsfähigkeit durch Unglücksfälle die Notwendigkeit ergeben kann, Gefangene anderweitig unterbringen zu müssen. Allerdings soll von dieser Möglichkeit außerhalb des Vollstreckungsplanes nur unter der Voraussetzung Gebrauch gemacht werden dürfen, daß dies erforderlich ist. Mit Rücksicht auf Bedürfnisse der Praxis soll abweichend von dem Vorschlag der Strafvollzugskommission die Verlegung auch aus anderen wichtigen Gründen zulässig sein und nicht nur dann, wenn es unerläßlich ist. Absatz 2 — der im Kommissionsentwurf nicht enthalten ist — stellt klar, daß kurzfristige Überstellungen aus den oben erwähnten Gründen zulässig sind und nicht die weiterreichenden Folgen einer Verlegung nach sich ziehen.

§ 9 — Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

Die Entwurfsvorschrift eröffnet die Möglichkeit, zu Freiheitsstrafe verurteilte Gefangene unter den genannten Voraussetzungen in eine sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen, wie dies bereits bei den Beratungen, die zur Einführung der sozialtherapeutischen Anstalt führten, erwähnt wurde (vgl. Drucksache V/4095 S. 28). Die Voraussetzungen für die Verlegung sind der Eignungsklausel des § 65 Abs. 1 Satz 2 des Strafgesetzbuches i. d. F. des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts entnommen.

Nach der Entwurfsvorschrift soll die Verlegung eines Gefangenen lediglich von seiner Eignung für die Behandlung abhängig sein. Es ist zu berücksichtigen, daß hierzu regelmäßig auch eine längere Strafzeit gehören wird, so daß auch unter Berücksichtigung eines zur Bewährung auszusetzenden Strafrestes die verbleibende Zeit für die stationäre Behandlung ausreicht. Die Anzahl der in Betracht kommenden Gefangenen dürfte daher verhältnismäßig gering sein. Von weiteren noch engeren Voraussetzungen kann aus diesem Grunde abgesehen werden. Hinzu kommt, daß der Gefangene während des Strafvollzuges besser als vor der Rechtskraft des Urteils beobachtet werden kann und daß geeignete Gefangene nicht durch formale Voraussetzungen von der für sie notwendigen sozialtherapeutischen Behandlung ferngehalten werden sollen.

In nicht seltenen Fällen wird sich die Eignung eines Gefangenen für die Behandlung in der sozialtherapeutischen Anstalt erst nach einer Zeit der Beobachtung feststellen lassen. Aus diesem Grunde eröffnet der Entwurf die Möglichkeit, einen Gefangenen, auch ohne daß seine Eignung abschließend geklärt worden ist, bis zu sechs Wochen in die sozialtherapeutische Anstalt zu verlegen. Für diese Zeit würde bereits die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts auch für die Frage der endgültigen Verlegung auf das für die sozialtherapeutische Anstalt zuständige Vollstreckungsgericht übergehen. Soweit eine kurzfristige Überstellung für die Beurteilung ausreicht, käme auch eine Überstellung des Gefangenen auf der Grundlage des § 8 Abs. 2 in Betracht; in diesem Fall würde die Überprüfung der Verlegungsentscheidung in der Zuständigkeit des für die abgebende Anstalt zuständigen Vollstreckungsgerichts verbleiben.

Der Entwurf geht davon aus, daß es grundsätzlich möglich und notwendig ist, innerhalb von drei Monaten eine Entscheidung über den weiteren Verbleib des Gefangenen in der sozialtherapeutischen Anstalt zu treffen .Eine Rückverlegung wird nach diesem Zeitpunkt regelmäßig auch aus Behandlungsgesichtspunkten nicht zu vertreten sein, da die Behandlung des Gefangenen durch den erneuten Anstaltswechsel regelmäßig gestört würde. Der Entwurf stellt gleichwohl in § 9 Abs. 1 Satz 2 nach dem Vorschlag der Strafvollzugskommission die Möglichkeit zur Verfügung, auch nach Ablauf dieser Zeit den Gefangenen in eine für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmte Anstalt zurückzuverlegen, wenn mit den Mitteln und Hilfen der sozialtherapeutischen Anstalt kein Erfolg erzielt werden kann. Diese Vorschrift ermöglicht eine größere Flexibilität und läßt mit Rücksicht auf einen wirtschaftlichen Einsatz der kostspieligen Behandlungsmittel der sozialtherapeutischen Anstalt zu, daß sich diese von denjenigen Fällen entlastet, in denen kein Erfolg erwartet werden kann.

Zuständig für die Verlegungen sind nach der Konzeption des Entwurfs die Vollzugsbehörden. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf das Vollstreckungsgericht, die verschiedentlich gefordert worden war, widerspricht dem Prinzip, den Gerichten nur richterliche Entscheidungen zuzuweisen. Außerdem würde sie nicht die besonders für die Zeit der Einführung der sozialtherapeutischen Anstalt notwendige Flexibilität in der Belegung dieser Anstalt berücksichtigen können. Bei der Verlegung muß auch Rücksicht auf die Aufnahmekapazität genommen werden. Dieses kann bei der Anordnung der Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt durch die erkennenden Gerichte ohnehin kaum geschehen. Eine Überbelegung der sozialtherapeutischen Anstalt oder ihre Belegung mit zur Behandlung ungeeigneten Verurteilten würde die Entwicklung dieser für den Behandlungsgedanken im gesamten Vollzug wichtigen Einrichtung gefährden. Die Frage der Belegungskapazität könnte nicht hinreichend berücksichtigt werden, wenn eine Vielzahl der für die zahlreichen Anstalten zuständigen Vollstreckungsgerichte in die Anstalt hineinverlegen könnte. Der Entwurf versucht diese Schwierigkeiten dadurch zu lösen, daß er die Verlegung eines Strafgefangenen in die sozialtherapeutische Anstalt als Vollzugsmaßnahme ausgestaltet und sie von der Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt abhängig macht. Diese Ausgestaltung ist rechtsstaatlich

unbedenklich. Eine Verschlechterung tritt für den Gefangenen durch die Verlegung nicht ein. Die Dauer der erkannten Freiheitsstrafe bleibt weiter maßgebend, auch im übrigen gelten die Vorschriften des materiellen Strafrechts über die Freiheitsstrafe, namentlich über die Aussetzung eines Strafrestes für ihn weiter. Für den Vollzug in einer sozialtherapeutischen Anstalt selbst sind keine für ihn ungünstigeren Vorschriften als für den Vollzug der Freiheitsstrafe vorgesehen. Die Mittel der sozialtherapeutischen Behandlung können sämtlich auch in den für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständigen Anstalten eingesetzt werden. Soweit dies dort möglich ist, erübrigt sich eine Verlegung in die sozialtherapeutische Anstalt. Der Entwurf muß jedoch die tatsächliche Lage berücksichtigen, daß dies für längere Zeit regelmäßig nicht der Fall sein wird. Das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit bleibt dadurch gewahrt, daß die Verlegungsverfügung oder die Ablehnung eines Verlegungsantrages gerichtlich überprüft werden kann, ob sie sich im Rahmen des mit der Vorschrift gegebenen Ermessens hält.

Der Entwurf will die Gefahr einer Belastung der sozialtherapeutischen Anstalt mit Gefangenen, die für diese Behandlung ungeeignet sind, durch die in Absatz 3 vorgesehene Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt beheben. Diese Entwurfsvorschrift ist in dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften über die Verlegungen und über den Aufbau der Vollzugsbehörden zu sehen. Soweit eine Landesjustizverwaltung von der in § 140 geregelten Möglichkeit keinen Gebrauch macht, sich die Entscheidung über Verlegungen vorzubehalten oder sie einer zentralen Stelle zu übertragen, kann der Leiter einer für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Anstalt den Gefangenen nur dann in die sozialtherapeutische Anstalt verlegen, wenn deren Leiter zustimmt. Kommt es zu keiner Einigung, kann die den beiden Anstaltsleitern übergeordnete Behörde die Zustimmung des Leiters der sozialtherapeutischen Anstalt ersetzen. Hierbei wird sie sicherstellen müssen, daß sie über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

Hat sich die dem Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt vorgesetzte Aufsichtsbehörde die Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten, so bedarf es keiner förmlichen Zustimmung des Anstaltsleiters, da er ihrer Weisungsbefugnis untersteht. Der Entwurf geht davon aus, daß die Aufsichtsbehörde, der auch die Verantwortung für die Entwicklung und Durchführung der sozialtherapeutischen Behandlung in den ihr unterstellten Anstalten obliegt, sich die notwendige Kenntnis verschafft, ob die Verlegung der Gefangenen in die sozialtherapeutische Anstalt den rechtlichen Voraussetzungen genügt, namentlich ob der Gefangene für die sozialtherapeutische Behandlung geeignet ist. Hierzu wird regelmäßig der Leiter der sozialtherapeutischen Anstalt oder ein anderer ihrer Ärzte gehört werden müssen. Ist die Zuständigkeit für Verlegungen einer zentralen Stelle (§ 140) übertragen worden, entscheidet sie insoweit anstelle der Aufsichtsbehörde. In diesem Fall kann es notwendig sein, das Verhältnis der Zentralstelle, die nicht die volle Weisungsbefugnis der Aufsichtsbehörde ausüben kann, zu den Leitern der sozialtherapeutischen Anstalten durch Verwaltungsregelungen im einzelnen auszugestalten.

§ 10 — Offener und geschlossener Vollzug

Die Unterbringung des Gefangenen in einer geschlossenen Anstalt ist maßgebend für eine Anzahl von gewöhnlich belastenden Nebenfolgen des Freiheitsentzuges. Der Abschluß einer Anstalt gegenüber der Außenwelt findet nicht nur seinen Ausdruck in den Mauern und Gittern, sondern in vielfältigen Sicherungsvorkehrungen vom ständigen Verschluß der Türen und Tore über die Kontrolle sämtlicher in die Anstalt kommenden Personen, Waren und Mitteilungen bis zu den routinemäßigen und stichprobeweise durchgeführten Durchsuchungen der Gefangenen und der Hafträume. Die hiermit verbundenen Vorkehrungen und Verhaltensvorschriften begründen zu einem großen Teil die lebensfremde Situation in den Gefängnissen und stehen dem im § 3 genannten Prinzip entgegen, das Leben in der Anstalt möglichst dem Leben außerhalb anzugleichen.

Der Entwurf teilt die Auffassung, daß die mit einer geschlossenen Anstalt verbundene Isolierung nur dann vertreten werden kann, wenn der Gefangene sich sonst dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder andere, lockere Formen der Beaufsichtigung und Unterbringung zu weiteren Straftaten mißbrauchen würde. In einer Anstalt des geschlossenen Vollzuges sollen deshalb nur solche Gefangene untergebracht werden, die nicht im offenen Vollzug untergebracht werden können oder die dies wünschen. Der Entwurf mißt der Entscheidung über die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug eine so erhebliche Bedeutung für die Rechtsstellung des Gefangenen bei, daß die Vorschrift zwingend ausgestaltet wurde. Der Bindung der Vollzugsbehörde entspricht somit, daß auch der Gefangene ein Recht auf Unterbringung im offenen Vollzug geltend machen kann, wenn die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

Abweichend von dem Vorschlag der Strafvollzugskommission hat der Entwurf neben der Erwartung, daß der Gefangene sich nicht dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen und die Lockerungen zu Straftaten mißbrauchen werde, die weitere Voraussetzung aufgenommen, daß er den besonderen Anforderungen des offenen Vollzuges genügt. Mit diesem unbestimmten Rechtsbegriff soll auf die Bedürfnisse der Praxis Rücksicht genommen werden. Nicht immer dann, wenn keine Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr zu erkennen ist, eignet sich ein Gefangener schon für die offene Anstalt. Es ist außerdem notwendig, daß er die Bereitschaft und Fähigkeit zur freiwilligen Einordnung mitbringt und bereit ist, sich in ein System einbeziehen zu lassen, daß auch auf der Selbstdisziplin und dem Verantwortungsbewußtsein der Gefangenen beruht.

Absatz 2 der Entwurfsvorschriften regelt zugleich den Fall, daß ein Gefangener nicht wegen der Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr, sondern aus

Gründen seiner Behandlung in einer geschlossenen Anstalt untergebracht werden soll. Die Unterbringung oder Rückverlegung muß notwendig sein; nicht jede Zweckmäßigkeit einer Rückverlegung in den geschlossenen Vollzug genügt, sondern daß die Mittel des geschlossenen Vollzugs zur Behandlung notwendig sind. Mit Rücksicht auf die Praktikabilität der Vorschrift ist nicht der Vorschlag der Strafvollzugskommission aufgegriffen worden, hierfür die Unerläßlichkeit zu fordern.

Das Erfordernis der Zustimmung zur Unterbringung im offenen Vollzug sichert dem Gefangenen ein gewisses Maß an Selbstbestimmung. Er erhält damit die Möglichkeit, darüber zu bestimmen, ob er die Strafzeit in einer offenen Anstalt verbringt. Ein Wunsch, die Strafzeit in einer geschlossenen Anstalt zu verbringen, kann anerkennenswert sein, wenn er von der Motivation getragen wird, im Zustand der Gefangenschaft nicht den Blicken Außenstehender ausgeliefert zu sein. Er kann aber auch von Motiven getragen sein, die nach dem Behandlungsplan der Anstalt nicht respektiert werden sollten, etwa weil ein Gefangener eine Erprobungssituation fürchtet und deshalb vermeiden möchte. Der Entwurf hält jedoch auch für diesen Fall an dem Erfordernis der Zustimmung fest. Die Vollzugsbehörde wird sich dann mit der Motivation dieses Gefangenen beschäftigen und seinen inneren Widerstand beheben müssen, der ihn davon abhält, Verantwortungen für seine Lebensführung zu übernehmen.

Die Entscheidung über die Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug ist an die näher beschriebenen unbestimmten Rechtsbegriffe der Eignung sowie der Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr gebunden. Die Vorschrift setzt daher voraus, daß die Vollzugsbehörden, namentlich die Vollzugsanstalten, ihrer personellen Ausstattung nach in der Lage sind, diese Frage zutreffend zu beurteilen. Ferner wird regelmäßig ein System der Auswahl und Einteilung der Gefangenen, gegebenenfalls mit einer zentralen Verlegungsstelle (§ 140) dazu gehören.

Der offene Vollzug benötigt Anstalten, die im Gegensatz zu den zahlreichen Gefängnisbauten des 19. Jahrhunderts den offenen Charakter des Vollzugs nach außen und nach innen hin zu erkennen geben. Aus diesen und zahlreichen anderen Gründen wird daher vielfach eine Ersetzung des Haftraums notwendig sein. Die Anwendung dieser Entwurfsvorschrift ist jedoch nicht davon abhängig, daß diese Neubauten schon zur Verfügung stehen. Wie die Praxis des In- und Auslandes zeigt, können auch ältere Anstalten zum Teil nach Umbauten so geleitet werden, daß die Sicherungsvorkehrungen zurücktreten. Notwendig ist jedoch immer, daß in solchen offenen oder auch halboffenen Anstalten nur die hierfür geeigneten Gefangenen untergebracht werden und daß die Organisation und bauliche Ausstattung eine Einteilung der Gefangenen in übersichtliche Gruppen ermöglicht.

§ 11 — Lockerungen des Vollzuges

Die Entwurfsvorschrift ermächtigt die Behörden, die aufgeführten Lockerungen — Außenbeschäftigung, Freigang, Ausführung und Ausgang — anzuordnen, wenn nicht Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr besteht. Anders als die Vorschrift über den offenen und geschlossenen Vollzug kann dem Gefangenen kein Recht auf diese Lockerungen gegeben werden. Die Möglichkeit, einen Gefangenen den genannten Lockerungen zuzuführen, hängt nicht nur von seiner Eignung, sondern von zahlreichen anderen Voraussetzungen ab. Außenbeschäftigung muß verfügbar sein, zu einer Ausführung können nur in demjenigen Umfange Gefangene zugelassen werden, wie Vollzugsbedienstete zur Verfügung stehen. Bei Ausgang und Freigang wird auch auf die Einstellung der Bevölkerung nach eventuellen Rückschlägen Rücksicht genommen werden müssen. Entscheidend ist jedoch, daß der Anstalt die Wahl unter den geeigneten Formen der Lockerungen offenbleiben muß. Eine stärkere Bindung besteht dagegen für die Entlassungsvorbereitung (§ 15), wonach der Anstaltsleiter in diesem Stadium des Vollzuges Lockerungen anordnen soll.

Der Entwurf enthält nur wenige besondere Vorschriften über die Durchführung des offenen Vollzuges. Namentlich ist zu erwähnen, daß nach § 88 Abs. 1 der Schußwaffengebrauch nicht zulässig ist, um die Entweichung aus einer offenen Anstalt zu vereiteln. Insgesamt gesehen, geht der Entwurf jedoch davon aus, daß sich die übrigen Vorschriften dieses Entwurfs namentlich nach den in § 3 enthaltenen Gestaltungsgrundsätzen so elastisch anwenden lassen, daß sie sich auch zur Regelung der Rechtsstellung des Gefangenen im offenen Vollzug eignen. Dies gilt namentlich für Beschränkungen des Gefangenen unter den Gesichtspunkten der Sicherheit oder Ordnung, die in einer offenen Anstalt hinter der Eigenverantwortung der Gefangenen zurücktreten.

§ 12 — Ausführung aus besonderen Gründen

Die in § 11 aufgeführten Lockerungen des Vollzuges sollen aus den bereits zu § 10 angeführten Gründen nur mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden. Es kann sich jedoch die Notwendigkeit ergeben, den Gefangenen aus bestimmten Gründen, etwa zu einer ärztlichen Behandlung, ausführen zu müssen. Die Entwurfsvorschrift berücksichtigt dies und ermächtigt die Vollzugsbehörde zu Ausführungen dieser Art. Die für den sicheren Gewahrsam notwendigen Maßnahmen sind von der Vollzugsbehörde zu treffen. Soweit besondere Sicherungsmaßnahmen notwendig sind, sieht sie der Entwurf im elften Titel vor.

§ 13 — Urlaub aus der Haft

Der regelmäßige Urlaub hat die Aufgabe, die aus der Isolierung der Anstalt entstehenden Gefahren für die Lebenstüchtigkeit des Gefangenen und die Belastung seiner Angehörigen zu vermindern: Er gibt daher dem Gefangenen Gelegenheit, seine Bin-

dungen zu Angehörigen und nahestehenden Personen neu zu knüpfen und zu stärken und sich unter Bedingungen des normalen Lebens zu erproben.

Der nach § 13 zu gewährende Urlaub unterscheidet sich von der Freistellung von der Arbeitspflicht (§ 49) dadurch, daß der Urlaub aus der Haft regelmäßig mit einer Freistellung von der Arbeitspflicht verbunden ist, die aber nicht notwendig außerhalb einer Vollzugsanstalt verbracht wird. Von dem Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung (§ 15 Abs. 3) und dem Urlaub aus besonderem Anlaß (§§ 35, 36) unterscheidet sich dieser Urlaub dadurch, daß er zu seiner Rechtfertigung keines besonderen Anlasses bedarf und deshalb regelmäßig erteilt werden kann, wenn der Gefangene sich bewährt.

Die Entwurfsvorschrift schafft für die zahlreichen, bisher gewöhnlich im Gnadenwege erlassenen Urlaubsregelungen der Länder eine einheitliche gesetzliche Grundlage und bindet den Urlaub zugleich an rechtliche Voraussetzungen. Sie ist als eine Ermächtigungsgrundlage für die Vollzugsbehörden ausgestaltet worden, die dem Gefangenen einen Anspruch auf ermessensfehlerfreien Bescheid, aber nicht auf den Urlaub selbst gibt. Die Einführung eines Urlaubsanspruches wäre zumindest verfrüht. Nach den gegenwärtigen kriminologischen Kenntnissen läßt es sich nicht sicherstellen, daß die Voraussetzung, der Gefangene werde den Urlaub nicht mißbrauchen, sich in jedem Falle hinreichend sicher beantworten läßt. Auch das Vollstreckungsgericht, das gegebenenfalls auf Antrag des Gefangenen über einen abgelehnten Urlaubsantrag zu entscheiden hätte, könnte selbst mit Hilfe von Sachverständigen diese Frage nicht immer hinreichend klären.

Der Entwurf geht in dieser Situation davon aus, daß die in § 13 enthaltene rechtliche Grundlage den Landesjustizverwaltungen die Möglichkeit gibt, die bisher schon praktizierten Beurlaubungen nunmehr auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen und innerhalb des gegebenen gesetzlichen Rahmens weiter zu entwickeln. Dabei wird es zumindest vorerst notwendig sein, den Anstaltsleitern im Verwaltungswege nähere Anweisungen für die Ausübung ihres Ermessens an die Hand zu geben, in denen sich die gesammelten Erfahrungen niederschlagen.

Die Notwendigkeit, dem Gefangenen Gelegenheit zu geben, seinen Kontakt zu dem normalen Leben wieder aufzufrischen, wird regelmäßig im Vollzug der kurzen Freiheitsstrafe nicht so dringend sein wie im Vollzug der längeren. Der Entwurf hat daher den regelmäßigen Urlaub nur für Freiheitsstrafen von mehr als sechs Monaten vorgesehen und gegenüber dem Vorschlag der Strafvollzugskommission im geschlossenen Vollzug auch nach der Länge der Reststrafe begrenzt. Diese Begrenzungen sollen auch der Entlastung der Anstalten, zumindest für die Zeit der Einführung des Urlaubs dienen. Auf diese Weise braucht die Urlaubseignung in den Fällen kurzer Freiheitsstrafe und längerer Strafreste regelmäßig nicht geprüft zu werden, was andernfalls eine erhebliche Arbeit für die Vollzugsanstalten bedeuten würde. Die Anstalt soll daher in die Lage versetzt werden, Urlaubsgesuche ablehnen zu können, ohne die sehr schwierige Frage der Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr schon zu Beginn des Vollzuges und ohne nähere und längere Kenntnis des Gefangenen prüfen zu müssen. Soweit es darum geht, daß der Gefangene den Urlaub zur Erledigung rechtlicher, geschäftlicher oder persönlicher Angelegenheiten benötigt, ermächtigt § 35 die Vollzugsbehörden, auch im Vollzug der kürzeren Freiheitsstrafe oder bei längeren Strafresten Urlaub zu gewähren oder in anderer Weise zu helfen.

Der Entwurf ermächtigt die Vollzugsbehörden weiterhin, im Vollzug der lebenslangen Strafe befindliche Verurteilte in das System des regelmäßigen Urlaubs einzubeziehen. Grundsätzlich können im Vollzug der lebenslangen Strafe für die Gewährung des Urlaubs keine anderen Gesichtspunkte gelten, als für den Urlaub im Vollzug der längeren zeitigen Freiheitsstrafen. Auch der Vollzug der lebenslangen Strafe darf den Gefangenen nicht stärker von der Außenwelt isolieren als es für den Freiheitsentzug und die Behandlung notwendig ist. Er muß auch so lebenstüchtig bleiben, daß er im Falle einer Begnadigung sich im normalen Leben wieder zurecht findet. Die Ungewißheit über den Zeitpunkt der Begnadigung und eine in der Schwere der Straftat zum Ausdruck gekommene Gefährlichkeit des Gefangenen können unter den im Entwurf vorgesehenen Merkmalen der Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr berücksichtigt werden. Es war jedoch notwendig, für den Vollzug der lebenslangen Strafen eine gesonderte Mindestvollzugszeit festzusetzen. Die Strafvollzugskommission hat sich dafür ausgesprochen, diese Mindestvollzugszeit auf zehn Jahre zu bemessen. Es ist anzunehmen, daß diese Frist es den Vollzugsbehörden ermöglicht, sich von ungeeigneten Anträgen weitgehend zu entlasten. Auch hier wird erst eine weitere Erfahrung in der Praxis zeigen können, ob die Mindestvollzugszeit beibehalten werden muß. Ist der Gefangene in den offenen Vollzug überwiesen, so ist die Mindestvollzugszeit ohnehin nicht erforderlich.

Die Entwurfsvorschrift über die Anrechnung des Urlaubs auf die Strafzeit greift in das Vollstreckungsrecht ein. Der Sachzusammenhang läßt eine Regelung im Strafvollzugsgesetz als zweckmäßig erscheinen. Daß der Urlaub die Strafvollstreckung nicht unterbricht, dient dem Gebot der kriminalpolitischen Gerechtigkeit. Wenn auch der Beurlaubte von Belastungen des Anstaltsaufenthaltes freigestellt wird und in gewissen Grenzen für kurze Zeit seine Freiheit wieder gewinnt, so zeigt doch die Möglichkeit, seine Freizügigkeit durch Weisungen zu begrenzen und die Belastung, nach einer verhältnismäßig kurzen Zeit wieder in die Anstalt zurück zu müssen, daß der Gefangene auch während seines Urlaubs besonderen in der Freiheitsstrafe begründeten Einschränkungen unterliegt.

Allerdings liegen die vorgenannten Belastungen nicht oder nur veringert vor, wenn der Gefangene sich nicht an die gegebenen Weisungen hält, weitere Straftaten begeht oder nicht rechtzeitig in die Anstalt zurückkehrt. Die Strafvollzugskommission hat zwar vorgeschlagen, den Urlaub auf die Strafzeit anzurechnen, wenn der Gefangene rechtzeitig zuzurückkehrt. Dies hätte jedoch zu dem Ergebnis ge-

führt, daß auch dann der Urlaub anzurechnen gewesen wäre, wenn der Gefangene etwa nach Begehung einer neuen Straftat zwangsweise in die Anstalt zurückgebracht würde und daß der Urlaub nicht angerechnet werden könnte, wenn ein Gefangener bei sonst ordentlicher Führung verspätet zurückkehrt. Eine ausgewogene Anrechnungsvorschrift müßte alle Grenzfälle berücksichtigen und wäre aus diesem Grunde für die Berücksichtigung bei der Strafzeitberechnung unpraktikabel. Außerdem darf die Bedeutung der Anrechnung nicht überschätzt werden. Es handelt sich regelmäßig um Teile des auf vierzehn Tage im Jahr begrenzten Urlaubs. Nach der gegenwärtigen Übung bei der Strafzeitberechnung wird ohnehin der Tag, an dem der Gefangene die Anstalt verläßt und an dem er wieder zurückkehrt, in die Strafzeit eingerechnet (§ 37 Abs. 2 Satz 2 der Strafvollstreckungsordnung). Es erscheint gegenüber der Frage, ob wenige Tage in die Strafzeit einzurechnen sind, als ein unvertretbarer Aufwand, wenn hierzu besondere Ermittlungen angestellt werden müßten, welche — um unbillige Ergebnisse zu vermeiden — das gesamte Verhalten des Gefangenen während der Urlaubszeit zum Gegenstand hätten und unter Umständen sogar die Wiedereingliederung behindern könnten.

§ 14 — Weisungen. Widerruf

Wenn der Gefangene bei Ausgang und Urlaub nicht mehr durch Bedienstete der Vollzugsbehörde überwacht wird, kann das Recht und die Pflicht der Vollzugsbehörde, den Aufenthalt des Gefangenen zu bestimmen, Ausdruck in Weisungen finden. Die besondere Bedeutung der Weisungen kann darin liegen, Ausgang und Urlaub zu der für die Behandlung notwendigen Wirkung zu verhelfen.

Abweichend vom Strafgesetzbuch enthält der Entwurf keinen Katalog von Weisungen. Im wesentlichen dürften sich die für den Vollzug in Betracht kommenden Weisungen innerhalb des Katalogs des § 56 c Abs. 2 StGB i. d. Fassung des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes halten, wobei einige — zum Beispiel Anordnungen in bezug auf Arbeit — regelmäßig gegenstandslos sein werden.

Die Bewilligung eines Ausganges oder eines Urlaubs stellt regelmäßig einen begünstigenden Verwaltungsakt mit einer gewissen Dauerwirkung dar. Der Gefangene muß auf den Bestand dieses Aktes vertrauen können, soweit keine besonderen Ereignisse eintreten, die den Widerruf rechtfertigen. Der Entwurf führt deshalb die Gründe der Rücknahme und des Widerrufs ausdrücklich auf. Eine nur anderweitige Beurteilung der Zweckmäßigkeit des Urlaubs rechtfertigt eine Rücknahme oder einen Widerruf nicht. Abweichend von dem Kommissionsentwurf sieht der Entwurf keine Auflagen vor, weil diese ihrer Eigenart nach im Vollzug nicht in Betracht kommen dürften.

§ 15 — Entlassungsvorbereitung

Die Vorbereitung des Überganges in das normale Leben muß möglichst frühzeitig während des Vollzuges einsetzen und die besondere Lage jedes einzelnen Falles berücksichtigen. Die Vorschrift ist daher im Zusammenhang mit zahlreichen weiteren Vorschriften über die Behandlung der Gefangenen zu sehen, namentlich mit der Vorschrift über die Zuweisung von Arbeit (§ 37), über das Überbrückungsgeld (§ 47), über die ärztliche Behandlung zur Wiedereingliederung (§ 55) und die soziale Hilfe zur Entlassung (§ 67).

§ 15 berücksichtigt hiervon lediglich die Maßnahmen, die als Verlegung in eine offene Anstalt oder als Lockerung des Vollzuges zur Vorbereitung der Entlassung dienen sollen. Durch die Sollvorschrift des ersten Absatzes wird der Anstaltsleiter verpflichtet, soweit wie möglich Lockerungen des Vollzuges oder die Verlegung eines im geschlossenen Vollzug befindlichen Gefangenen in eine offene Abteilung seiner Anstalt vorzunehmen. Im Gegensatz zu § 48 Abs. 3 des Alternativentwurfs eines Strafgesetzbuches ist auch bei langen Strafen von einer strengen Bindung der Vollzugsbehörde abgesehen worden, damit allen Fällen Rechnung getragen werden kann. So kann es zum Beispiel unzweckmäßig sein, die Berufsausbildung oder berufliche Arbeit eines Gefangenen zu unterbrechen, um ihm andersartige Außenarbeit zuzuteilen. Ausgang kann überflüssig sein, wenn der Gefangene durch Urlaub und Außenarbeit einen im Hinblick auf die Strafzeit ausreichenden Kontakt zur Außenwelt hat. Es ist außerdem nicht möglich, die Vollzugsbehörden durch allgemeine gesetzliche Vorschriften anzuweisen, welche der einzelnen Lockerungsmöglichkeiten angewendet werden müssen. Aus den vorgenannten Gründen kann daher dem Gefangenen kein Recht gewährt werden, diese Lockerungen gegen Ende der Strafzeit geltend zu machen.

Zur Verlegung in eine andere Anstalt aus Gründen der Entlassungsvorbereitung sieht der Entwurf lediglich eine Ermächtigung des Anstaltsleiters vor. In diesem Fall sind zahlreiche Gesichtspunkte gegeneinander abzuwägen, die sich einer allgemeinen Bewertung im Gesetz entziehen. Namentlich ist gegenüber den Vorteilen, die der offene Vollzug für die Behandlung des Gefangenen und den Gegenen selbst mit sich bringt, abzuwägen, ob Bindungen an das Behandlungspersonal, die bei der bisherigen Behandlung in der geschlossenen Anstalt entstanden sind, abgelöst werden sollen.

Der Sonderurlaub nach Absatz 3 ist als ein Unterfall des Urlaubs aus wichtigem Anlaß (§ 37) zu verstehen, wobei in diesem Fall nicht nur private Gründe, sondern auch Gründe des Vollzuges selbst die Beurlaubung rechtfertigen können. Aus praktischen Gründen ist gegenüber dem Kommissionsentwurf der Sonderurlaub auf die letzten drei Monate vor der Entlassung beschränkt worden.

§ 16 — Entlassungszeitpunkt

In einem Strafvollzug, der dem Gefangenen Hilfe zu seiner Eingliederung zu leisten hat, muß der Entlassungszeitpunkt so festgesetzt werden können, daß der Gefangene nicht zu einer ungünstigen Tageszeit oder an Sonn- oder Feiertagen entlassen wird, da es ihm dann regelmäßig schwerfallen wird,

das für seine Eingliederunr Notwendige in der zur Verfügung stehenden Zeit vorzunehmen. Der Entwurf ermächtigt deshalb den Anstaltsleiter, den Entlassungszeitpunkt vorzuverlegen.

DRITTER TITEL

Unterbringung und Ernährung des Gefangenen

Der dritte Titel faßt die Vorschriften zusammen, die im Hinblick auf Unterbringung, Bekleidung und Ernährung wesentlich den Rahmen für die Lebensverhältnisse des Gefangenen bestimmen. In diesem Bereich, der die Befriedigung des grundlegenden Bedarfs umfaßt, können Gesichtspunkte der resozialisierenden Behandlung nicht allein entscheidend sein. Das Strafvollzugsgesetz will hier vielmehr eine ausreichende Versorgung gewährleisten, die die Voraussetzung jeder Behandlung ist. Der Entwurf sucht daher in erster Linie den Gedanken zu verwirklichen, die Lebensverhältnisse in der Anstalt nicht weiter als notwendig von den Verhältnissen außerhalb der Anstalt zu entfernen.

Aus diesem Grunde unterscheidet der Entwurf nicht verschiedene Haftformen wie frühere Entwürfe und die Nrn. 64 ff. der Dienst- und Vollzugsordnung, sondern verwirklicht durch die Grundregel der gemeinsamen Unterbringung während des Tages und der getrennten Unterbringung zur Nacht für den Gefangenen eine Lebensweise, die unter Berücksichtigung unvermeidbarer Besonderheiten des Anstaltslebens den sonstigen Lebensverhältnissen weitgehend nahe kommen kann. Der Entwurf gibt damit auch die noch nach der Nr. 67 Abs. 1 der Dienst- und Vollzugsordnung enthaltene Möglichkeit auf, die Einzelhaft in den Dienst erzieherischer Aufgaben zu stellen. Diese Form der Unterbringung soll nach dem Entwurf nur noch ausnahmsweise aus besonderen Gründen zulässig sein.

§ 17 — Unterbringung während der Arbeit und Freizeit

Die Entwurfsvorschrift gewährleistet dem Gefangenen gemeinsame Unterbringung während der Arbeits- und Freizeit und läßt außer den gesondert geregelten besonderen Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen Ausnahmen hiervon nur unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen zu. Da sie erhebliche Umbauten voraussetzt, kann sie vorerst vollständig nur für neue Vollzugsbauten in Kraft gesetzt werden.

Mit dieser Regelung wird dem allgemein-menschlichen Bedürfnis Rechnung getragen, sich in Gemeinschaft mit anderen aufhalten zu können. Dieses Bedürfnis soll nicht aus allgemeinen Gründen der Behandlung, sondern nur aus den in dieser Vorschrift bezeichneten besonderen Gründen eingeschränkt werden dürfen. Die Aufgaben des Strafvollzuges erfordern und rechtfertigen eine weitergehende Trennung desjenigen Gefangenen, der auf andere einen schädlichen, das heißt kriminellen Einfluß ausübt. Soweit dies zu einer unausgesetzten Absonderung des Gefangenen führt, sind aber die Vorschriften des § 77 zu beachten. Gleichfalls kann die Behandlungsuntersuchung nach § 6 eine Trennung auch während der Arbeit und Freizeit notwendig machen, um die Untersuchung ganz oder zum Teil unbeeinflußt von anderen Gefangenen durchführen zu können. Der Entwurf will dies von den Verhältnissen des Einzelfalles abhängig machen und überläßt daher die Entscheidung der Vollzugsbehörde im Rahmen ihres Ermessens. Auf der anderen Seite gibt die Vorschrift der Vollzugsbehörde Gelegenheit, dem Wunsch eines Gefangenen zu entsprechen, der sich nicht in Gemeinschaft mit den anderen aufhalten möchte. Mit Rücksicht auf sich eventuell ergebende Schwierigkeiten soll die Vollzugsbehörde jedoch nicht verpflichtet sein, diesem Wunsch in jedem Fall zu entsprechen. Durch die in § 18 gewährleistete getrennte Unterbringung zur Nacht wird dem Bedürfnis des Gefangenen, seine Intimsphäre zu wahren, hinreichend Rechnung getragen. Das Recht des Gefangenen zum Aufenthalt in der Gemeinschaft erstreckt sich nicht auf die Teilnahme an bestimmten gemeinschaftlichen Veranstaltungen, deren Einzelheiten besonders in den §§ 59 und 60 aufgeführt sind. Der Vollzugsbehörde muß insoweit das Recht zur Disposition verbleiben, damit sie die Teilnahme an den gemeinschaftlichen Veranstaltungen in einer den Bedürfnissen aller Insassen der Anstalt angemessenen und der Behandlung dienenden Weise verteilen kann. Auch wenn der Gefangene zu einer gemeinschaftlichen Veranstaltung nicht zugelassen wird, bleibt er berechtigt, sich außerhalb der Ruhezeit in Gemeinschaft mit anderen aufzuhalten.

§ 18 — Unterbringung während der Ruhezeit

Die Bedeutung der Unterbringung während der Ruhezeit geht weit über die Versorgung hinaus. Sie bestimmt maßgebend, wieweit der Gefangene in der Ruhezeit, die nicht völlig mit der Schlafenszeit übereinstimmt, von anderen isoliert ist, wieweit er seine Umgebung individuell gestalten und seine persönliche Sphäre wahren kann und zugleich in welchem Umfang ihm unkontrollierte Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und Beeinflussung bleiben.

§ 18 Abs. 1 nimmt für den geschlossenen Vollzug in Übereinstimmung mit Nr. 9 der Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen die schon oft erhobene und auch von der Strafvollzugskommission vertretene Forderung auf, daß Gefangene während der Ruhezeit in jeweils getrennten Räumen untergebracht werden sollen. Der Entwurf berücksichtigt, daß der Grundsatz der nächtlichen Trennung durchbrochen werden muß, wenn die Hilfsbedürftigkeit eines Gefangenen oder eine Gefahr für Gesundheit oder Leben oder andere zwingende Gründe eine gemeinsame Unterbringung erforderlich machen. Er sieht aber entgegen dem Vorschlag der Strafvollzugskommission und Nr. 68 Abs. 1 der Dienst- und Vollzugsordnung davon ab, die gemeinsame Unterbringung von zwei Gefangenen allgemein zu untersagen. Soweit im Einzelfall

Gefährdungen zu befürchten sind, kann ihnen hinreichend auf Grund anderer Vorschriften begegnet werden. Wegen der noch notwendigen erheblichen Umbauten kann auch diese Vorschrift vorerst vollständig nur für neue Vollzugsbauten in Kraft treten.

Der Entwurf sieht entgegen dem Vorschlag der Strafvollzugskommission davon ab, die getrennte nächtliche Unterbringung auch für den offenen Vollzug zwingend vorzuschreiben. Soweit der Gefangene zustimmt und eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist, soll die Vollzugsbehörde im offenen Vollzug gemeinsame Unterbringung auch während der Ruhezeit zulassen können. Diese Regelung gewährleistet, daß sowohl dem Bedürfnis des einzelnen Gefangenen wie auch Gesichtspunkten der Behandlung und Eingliederung Rechnung getragen werden kann. Ferner werden die Landesjustizverwaltungen dadurch in die Lage versetzt, weiterhin Gemeinschaftshaftplätze in den vorhandenen offenen Anstalten nutzen zu können. Die zusätzlichen Kosten für eine vollständige Ersetzung der Gemeinschaftshaftplätze im offenen Vollzug durch Einzelhaftplätze werden auf etwa 85 Millionen DM geschätzt.

§ 19 — Ausstattung des Haftraumes durch den Gefangenen und sein persönlicher Besitz

Die Entwurfsvorschrift enthält einige grundlegende Regeln über den Besitz des Gefangenen. Sie konkretisiert auch in diesem Bereich die Grundsätze, das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen und die Freiheit des Gefangenen nicht stärker einzuschränken, als für den Freiheitsentzug und für seine Behandlung notwendig ist.

Die Vorschrift gibt dem Gefangenen, weitgehend in Übereinstimmung mit Nr. 62 der Dienst- und Vollzugsordnung, das Recht zum Besitz von Lichtbildern nahestehender Personen und Erinnerungsstücken sowie zum Ausschmücken des Haftraumes in angemessenem Umfang. Die Begrenzung auf den angemessenen Umfang ermöglicht der Vollzugsbehörde namentlich bei der Belegung eines Haftraumes mit mehreren Personen, die Individualinteressen gegenüber den Interessen der Gemeinschaft zu begrenzen. Sicherheit und Ordnung der Anstalten kann sie nach Absatz 2 gewährleisten.

Hinsichtlich des persönlichen Besitzes wird die Vorschrift ergänzt durch die Regelungen über den Besitz religiöser Schriften und Gegenstände (§ 50 Abs. 2 und 3), über den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften (§ 61), Besitz von Rundfunk- und Fernsehgeräten (§ 62) und den Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung (§ 63).

§ 20 — Kleidung

§ 20 geht davon aus, daß der Gefangene grundsätzlich Kleidung und Bettzeug von der Anstalt erhält. Die hierdurch gegebene Einschränkung sieht der Entwurf als durch den Anstaltsaufenthalt notwendig bedingt an.

Bei einer Ausführung hat der Anstaltsleiter zu entscheiden, ob dem Gefangenen eigene Kleidung überlassen werden soll. Der Entwurf sieht vor, daß dies zu gestatten ist, wenn nicht Entweichungsgefahr besteht. Ob dem Gefangenen sonst noch eigene Kleidung überlassen werden soll, kann die Vollzugsbehörde innerhalb ihres Ermessens entscheiden.

Der Entwurf enthält sich einer eingehenden Regelung der Beschaffenheit der Kleidung und des Bettzeugs, weil insoweit die Grundregel des § 3 Abs. 1 eingreift, daß das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich anzugleichen ist. Ausdrücklich wird jedoch die Vollzugsbehörde verpflichtet, dem Gefangenen besondere Freizeitkleidung zur Verfügung zu stellen.

§ 21 — Anstaltsverpflegung

Die Entwurfsvorschrift verpflichtet die Vollzugsbehörde, den Gefangenen voll zu verpflegen.

Der Gefangene ist, sofern er nicht durch Einkauf (§ 22) oder Pakete (§ 33) über eigene Lebensmittel verfügt, auf die Anstaltskost angewiesen. Die hiermit gegebenen Einschränkungen des Gefangenen, die bei einer längeren und weitgehenden Abhängigkeit von der Gemeinschaftsküche nicht gering veranschlagt werden dürfen, sieht der Entwurf als eine unvermeidbare Folge des Freiheitsentzuges an.

Die Frage, ob einem Gefangenen gestattet wird, sich selbst zu verpflegen, worauf regelmäßig der Untersuchungsgefangene ein Recht haben wird (§ 119 Abs. 3 und 4 der Strafprozeßordnung), ist in dem Entwurf nicht ausdrücklich geregelt. Da aber diese Möglichkeit nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist, kann die Vollzugsbehörde hierüber im Rahmen ihres Ermessens entscheiden. Ein Recht zur Selbstverpflegung kann sich im Grenzfall jedoch daraus ergeben, daß der Gefangene einer Religionsgemeinschaft mit besonderen Speisegeboten angehört und die von der Anstalt gestellte Verpflegung die Speisegebote nicht berücksichtigt. Den Anforderungen des Satzes 3 wird es dann entsprechen, dem Gefangenen zu erlauben, sich selbst zu verpflegen.

Die Entwurfsvorschrift geht davon aus, daß es der Vollzugsbehörde erlaubt sein soll, bei der Menge und der Zusammensetzung der Verpflegung von einem durchschnittlichen Bedarf auszugehen, daß aber auf besondere Bedürfnisse, namentlich auf ärztliche Anordnungen, Rücksicht zu nehmen ist. Ausdrücklich vorgeschrieben ist die ärztliche Überwachung der Verpflegung. Dagegen ist gegenüber dem Kommissionsentwurf davon abgesehen worden, weitere Eigenschaften der Verpflegung gesetzlich festzulegen, weil der Regelungsgehalt insoweit zu gering wäre.

§ 22 — Einkauf

Die Vorschrift verpflichtet die Vollzugsbehörde, dem Gefangenen Gelegenheit zu geben, von seinem Hausgeld oder Taschengeld zusätzlich Nahrungs- oder Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege zu kaufen. Hiermit wird dem Gefangenen ein Recht zum

Einkauf unter den beschriebenen Voraussetzungen zugebilligt. Über weitergehenden Einkauf, etwa vom Eigengeld des Gefangenen, kann die Vollzugsbehörde nach ihrem Ermessen entscheiden; im Rahmen des Absatzes 2 muß sie dies zulassen.

Da die Einkaufsberechtigung an das Hausgeld gebunden ist, kann, von Ausnahmen abgesehen, jeder Gefangene nur soviel einkaufen, wie ihm nach Maßgabe seiner Arbeitsleistung von der Vollzugsbehörde als Hausgeld zur Verfügung gestellt wird. Diese Einschränkung entspricht der bisherigen Übung. Sie wird als gegenwärtig mit dem Freiheitsentzug unvermeidbar verbunden angesehen. Ihre Rechtfertigung findet sie darin, daß die Vollzugspraxis gegenwärtig darauf eingestellt ist, den Arbeitseifer des Gefangenen hierdurch zu unterstützen und zu vermeiden, daß einzelne Gefangene, die über mehr Eigengeld verfügen oder Mittel von Außenstehenden in Anspruch nehmen können, erheblich besser gestellt werden als andere. Es wird besonders die Befürchtung erhoben, es könnten unter Ausnutzung solcher Besitzunterschiede Sicherheit und Ordnung gefährdende Abhängigkeitsverhältnisse in den Anstalten begründet und unterhalten werden. Es ist möglich, daß die Praxis in einigen Jahren zeigen wird, daß diese Befürchtungen nicht begründet sind. Dies ist insbesondere dann zu erwarten, wenn ein angemessenes Arbeitsentgelt einen hinreichenden Anreiz zur Arbeit ausübt und individuelle Ungleichheiten kraft eigener Versorgung nicht mehr so stark stören, weil allen Gefangenen eine gegenüber den Verhältnissen außerhalb der Anstalt nicht wesentlich verminderte Versorgung gewährleistet wird. Für die Gegenwart kann jedoch hiervon noch nicht ausgegangen werden.

Der Anwendungsbereich des Absatzes 2 wird verhältnismäßig eng sein, da § 43 den bedürftigen Gefangenen ein Taschengeld zubilligt. Die Entwurfsvorschrift erfaßt den Fall, daß ein Gefangener zwar nicht über Hausgeld, wohl aber über Eigengeld verfügt, so daß er nicht bedürftig ist und ihm daher kein Taschengeld nach der vorgenannten Vorschrift zugeteilt wird.

Wegen des engen Zusammenhanges kann diese Vorschrift erst zusammen mit den Regelungen über das Arbeitsentgelt in Kraft treten (§ 180 Abs. 2).

VIERTER TITEL

Besuche, Schriftwechsel sowie sonstiger Postverkehr

Der vierte Titel enthält die Regelungen über die Beziehungen des Gefangenen zu Personen und Stellen außerhalb der Anstalt, soweit sie sich in Schreiben, Besuchen in der Anstalt, Urlaub und Ausgang niederschlagen und im wesentlichen von dem individuellen Interesse des Gefangenen bestimmt sind. Ergänzend ist zu berücksichtigen, daß auch die aus Behandlungs- oder anderen Gründen des Vollzuges angeordneten Lockerungen des zweiten Titels dazu beitragen können, die persönlichen Beziehungen zu Außenstehenden zu fördern.

Es ist Aufgabe dieses Titels, die durch den Freiheitsentzug gegebene Abschließung des Gefangenen von Personen und Stellen außerhalb der Anstalt so zu konkretisieren, daß die Vollzugsbehörden in der Lage sind, den Freiheitsentzug durchzuführen und dem Gefangenen nicht mehr Einschränkungen auferlegt werden, als es hierfür und für seine Behandlung notwendig ist.

Der Entwurf sieht das Recht des Gefangenen zum Verkehr mit anderen Personen auch im Vollzug der Freiheitsstrafe als fortbestehend an. Die Fassung der §§ 23, 24 und 27, die von einem Recht des Gefangenen auf Besuch und Schriftwechsel spricht, ist gewählt worden, um die Bedeutung dieser Ansprüche herauszustellen, die sich zum Teil als Ausfluß der im Grundgesetz garantierten Freiheitsrechte darstellen. Der Entwurf sucht den Konflikt zwischen den Individualrechten und den notwendigen Erfordernissen eines geordneten Vollzuges durch eingehende Vorschriften zu lösen, die dem Gefangenen ein bestimmtes Mindestmaß an Kontakten garantieren und zugleich die Vollzugsbehörden ermächtigen, den Vollzug störende Informationen unter bestimmten Voraussetzungen zurückzuhalten und sie zu verpflichten, Beziehungen des Gefangenen zu fördern, die die Vollzugsaufgaben unterstützen.

§ 23 — Grundsatz

Dem vierten Titel ist als Grundsatz vorangestellt, daß der Gefangene ein durch die Regelung des Entwurfs eingeschränktes Recht besitzt, mit Personen außerhalb der Anstalt in Verbindung zu treten. Satz 2 hebt außerdem die Pflicht der Vollzugsbehörde hervor, ihrerseits daran mitzuwirken, daß die Schwierigkeiten überwunden werden, die sich durch die Anstaltsunterbringung der Förderung und Entwicklung von Beziehungen zu Personen außerhalb der Anstalt entgegenstellen.

§ 24 — Recht auf Besuch

Der Entwurf regelt in § 24 das Recht des Gefangenen, in der Anstalt Besucher zu empfangen. Der Besuch bedeutet für den Gefangenen, für den der Vollzug nicht oder noch nicht gelockert werden kann, die einzige Möglichkeit zu unmittelbarem Kontakt mit anderen Personen seines früheren oder künftigen Lebensbereichs. Er hat daher auch für die Behandlung und für die Eingliederung nach der Entlassung erhebliche Bedeutung. Auf der anderen Seite beachtet der Entwurf, daß je nach den notwendigen Sicherheitsvorkehrungen der Anstalt Besuche mit einem erheblichen Aufwand für die Vollzugsbehörde verbunden sein können.

Der Entwurf unterscheidet,

Besuche von Angehörigen und nahestehenden Personen,

Besuche zur Förderung der Behandlung oder Eingliederung und

Besuche zur Erledigung persönlicher, rechtlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten.

Das Recht, im Monat zweimal für mindestens eine halbe Stunde Besuch zu empfangen, ohne daß hierfür weitere Voraussetzungen vorliegen müßten, erhält der Gefangene, um Beziehungen zu Angehörigen oder anderen nahestehenden Personen aufrechterhalten zu können.

Die in dem Entwurf vorgesehenen Mindestbesuche sind bei Gefangenen, denen nicht andere Möglichkeiten des unmittelbaren Kontaktes zu nahestehenden Personen offenstehen, an der Aufgabe des Vollzuges gemessen zu wenig. Der Entwurf schreibt deshalb in Absatz 3 den Vollzugsbehörden vor, weitere Besuche zuzulassen, die die Behandlung oder Eingliederung fördern können. Im Gegensatz zu den zeitlich begrenzten Besuchen nach den Absätzen 1 und 2 kann hierauf jedoch dem Gefangenen kein Rechtsanspruch zugebilligt werden. Es muß der Vollzugsbehörde überlassen bleiben, die zur Behandlung und Eingliederung zur Verfügung stehenden Mittel so einzusetzen, wie sie es nach ihrer Planung verantworten kann. Dabei muß sie auch denjenigen Gefangenen besonders berücksichtigen, der keine Besuche erhält und deshalb auf andere Weise — etwa durch Ausführungen — besonders betreut werden muß. Die Vollzugsbehörde muß daher in diesem Rahmen einen Gefangenen darauf verweisen können, unter mehreren zur Verfügung stehenden Mitteln, wie Urlaub, Ausgang, Ausführung und Schriftwechsel, dasjenige auszuwählen, das dem verfolgten Zweck am wirkungsvollsten und wirtschaftlichsten entspricht.

Für den Besuch zur Erledigung persönlicher, rechtlicher oder geschäftlicher Angelegenheiten gelten die gleichen Gesichtspunkte. Dem Gefangenen ist zu gewährleisten, daß seine Angelegenheiten erledigt werden. Die Vollzugsbehörde muß jedoch auch hier den Gefangenen auf andere Möglichkeiten zur Erledigung seiner Angelegenheiten verweisen können. Die Vollzugsbehörde ist verpflichtet, die notwendigen sachlichen und personellen Voraussetzungen für die Abwicklung der Besuche zur Verfügung zu stellen. Für die personelle Besetzung und sachliche Ausstattung der Anstalten ist zu beachten, daß der Entwurf den Gefangenen zu weit mehr Besuchen berechtigt, als dies bisher in Nr. 138 der Dienst- und Vollzugsordnung vorgesehen ist.

Der von der Strafvollzugskommission nicht vorgesehene Absatz 4 entspricht einem Bedürfnis der Praxis, in extremen Fällen sicherstellen zu können, daß keine Waffen in die Anstalt eingeschmuggelt werden.

§ 25 — Besuchsverbot

Der Entwurf ermächtigt die Vollzugsbehörden unter den genannten Voraussetzungen, Besuche zu untersagen. Der Gesichtspunkt der Sicherheit und Ordnung muß dabei nach den Aufgaben des Vollzuges notwendig gegenüber allen Bereichen durchdringen. Die aus Behandlungsgesichtspunkten vorgesehenen Einschränkungen sind dagegen bewußt enger gehalten.

Mit Rücksicht auf die grundrechtlich geschützte Stellung der Familie ist davon abgesehen worden, den Anstaltsleiter zu ermächtigen, Besuche und Schriftwechsel mit Angehörigen auch zu untersagen, wenn ein schädlicher Einfluß oder eine Behinderung der Eingliederung hiervon zu erwarten wäre. Neben der Frage, ob der Versuch, ungünstige verwandtschaftliche Beziehungen auszuschalten, überhaupt zweckmäßig ist, sollen der Anstaltsleiter und seine Mitarbeiter in diesem Bereich von Verantwortung freigestellt werden. Sie müssen in einem solchen Fall die ungünstigen familiären Beziehungen bei der Planung der Behandlung und Eingliederung in Rechnung stellen. Solche Beziehungen auszuschalten, kann nicht Ziel und Aufgabe der Arbeit des Vollzuges sein, zumal da der Gefangene nach seiner Entlassung ohnehin mit diesen Einflüssen konfrontiert wird. Anders als im Kommissionsentwurf ist hier aus Gründen der Rechtsklarheit der Kreis der Angehörigen gesetzlich definiert worden; und zwar durch Übernahme des Angehörigenbegriffs des Strafgesetzbuches. Die beiden unter Nr. 2 angeführten Einschränkungsgründe des „schädlichen Einflusses“ und der „Behinderung der Eingliederung“ stellen unbestimmte Rechtsbegriffe dar. Unter schädlichem Einfluß ist eine Einwirkung auf den Gefangenen zu verstehen, die ihn zu weiteren Straftaten geneigt machen kann. Der Begriff umfaßt alle Einwirkungen, die dem in § 2 festgesetzten Ziel der Behandlung entgegengesetzt sind, den Gefangenen zu einer künftigen straffreien Lebensführung in sozialer Verantwortung zu bringen.

Der Begriff der Behinderung der Eingliederung ist demgegenüber weiter gefaßt. Er umfaßt alle Einflußnahmen, die den Bemühungen entgegenstehen, daß der Gefangene sich nach der Entlassung in seine Familie, in seinen Beruf, in seine wirtschaftlichen Beziehungen und weitere in Betracht kommende Bereiche wieder einordnet. Die hiermit gegebene Eingriffsermächtigung umfaßt somit mehr als die unmittelbare Verhinderung künftiger Straftaten. Der Entwurf hat gleichwohl diese Fassung gewählt, weil die Vollzugsbehörde Besuche und Schriftwechsel mit bestimmten Personen schon versagen können soll, wenn die Eingliederung behindert würde, aber eine Erheblichkeit für eine künftige straffreie Lebensführung nicht oder nur schwer nachzuweisen wäre. Ein solcher Nachweis im strengen Sinne kann nicht in allen berechtigten Fällen geführt werden. Der Entwurf legt dabei die Erfahrung zugrunde, daß unverhältnismäßig häufig eine Behinderung der Eingliederung im Bereich der Familie, des Berufes und der wirtschaftlichen Verhältnisse auch im Zusammenhang mit kriminellen Verhaltensweisen steht.

§ 26 — Überwachung der Besuche

Die Überwachung des Besuchs bedeutet regelmäßig für den Gefangenen und seine Besucher eine starke Beeinträchtigung der persönlichen Sphäre und für die Anstalt einen erheblichen Aufwand. Aus beiden Gründen sollte die Überwachung nicht häufiger und eingehender durchgeführt werden als dies notwendig ist.

Außerdem ist zu berücksichtigen, daß gegenüber dem Berufsgeheimnis der Verteidiger, Rechtsanwälte

und Notare ein gegebenenfalls vorhandenes Interesse der Vollzugsbehörden an der Überwachung ihrer Besuche zurücktreten muß und für sie die Aufgabe entsteht, die Sicherheit und Ordnung der Anstalt auf andere Weise zu gewährleisten.

Der Entwurf will die Vollzugsbehörden nicht mit mehr Überwachungsaufgaben belasten, als es notwendig ist; er will zugleich Gefangene und Besucher vor zu weitgehenden Eingriffen schützen. Einzelheiten der Überwachung und ihre zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung entziehen sich jedoch der Regelung durch ein Gesetz. Der Entwurf begnügt sich deshalb damit, die als besonders eingreifend empfundene Überwachung der Unterhaltung auf die unerläßlichen Fälle zu beschränken und die zulässigen Zwecke für die Überwachung aufzuführen.

Als Gründe für die Besuchsüberwachung erkennt der Entwurf die Behandlung des Gefangenen sowie die Sicherheit und Ordnung der Anstalt an. Die Vollzugsbehörde muß in der Lage sein, durch Besuchsüberwachung Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachwerte sowie für den sicheren Gewahrsam des Gefangenen abzuwenden. Gleiches muß gelten, wenn das geordnete Zusammenleben in der Anstalt durch unüberwachte Besuche gefährdet würde. Eine solche Gefährdung kann zum Beispiel eintreten, wenn beim Besuch Rauschgifte oder Alkohol in die Anstalt eingeschmuggelt werden.

Der Entwurf befugt in weitgehender Übereinstimmung mit der Dienst- und Vollzugsordnung nach dem Vorschlag der Strafvollzugskommission die Vollzugsbehörde auch, aus Gründen der Behandlung den Besuch und nach § 28 auch den Schriftwechsel zu überwachen. Diese Befugnis entspricht der bisherigen Praxis, die es als notwendig ansieht, Kenntnisse aus der Überwachung des Besuchs und des Schriftwechsels auch unabhängig von einer Zustimmung des Gefangenen bei der Behandlung zu verwerten. Neben einer Erweiterung der Informationsbasis über den Gefangenen und seine Verhältnisse soll hierdurch auch gewährleistet werden, daß rechtzeitig die notwendigen Maßnahmen bei der Nachricht über Todesfälle nahestehender Personen oder bei den sogenannten verstimmenden Nachrichten getroffen werden können. Die Vorschrift ist von erheblicher Bedeutung für die Behandlungsmethodik. Sie bestimmt insoweit auch das Verhältnis zu den mit der Behandlung betrauten Anstaltsbediensteten. Soweit aus Behandlungsgründen von der Überwachung Gebrauch gemacht wird, muß der Gefangene also auch ungefragt einen Einbruch in einen persönlichen Bereich hinnehmen, was für das Behandlungsklima von Bedeutung ist. Entsprechend dem Vorschlag der Strafvollzugskommission und der eingeführten Praxis sieht der Entwurf eine rechtliche Grundlage hierfür vor. Die Vollzugsbehörde ist jedoch nicht verpflichtet, von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen. Von den weiteren Erfahrungen wird es abhängen, ob bei einer Fortentwicklung der Behandlungsmethoden noch von dieser Befugnis Gebrauch gemacht werden muß.

§ 26 sieht — abweichend vom Kommissionsentwurf — für die Vollzugsbehörde daher lediglich eine Ermächtigung vor, aus den genannten Gründen den Besuch zu überwachen. Sie läßt der Entschließung der Vollzugsbehörde freien Raum, auch bei einer Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt von der Überwachung abzusehen und andere Maßnahmen zu treffen.

Daß Gegenstände beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden dürfen, entspricht der Vorschrift des § 73 Abs. 1 Satz 1. Die Vorschrift rechtfertigt auch entsprechende Maßnahmen gegenüber den Besuchern. Daß der Besuch abgebrochen werden darf, wenn gegen die Vorschrift verstoßen wird, ist in Absatz 2 der Klarheit wegen ausdrücklich geregelt. Nach dem Vorschlag der Strafvollzugskommission soll dem Abbruch des Besuchs regelmäßig eine Abmahnung vorangehen.

Absatz 3 nimmt die Besuche von Verteidigern sowie von Rechtsanwälten und Notaren im genannten Umfange zwingend von der Überwachung aus.

§ 27 — Recht auf Schriftwechsel

Der Entwurf geht wie die Dienst- und Vollzugsordnung in der im Jahre 1969 geänderten Fassung davon aus, daß der Schriftwechsel auch in den Fällen, in denen er überwacht werden muß, im Umfang nicht eingeschränkt werden soll. Mit dieser schon im Wege der Selbstbindung der Verwaltung eingeführten Berechtigung des Gefangenen ist in diesem Bereich bereits eine weitgehende Angleichung des Anstaltslebens an die normalen Lebensverhältnisse eingetreten. Die Einschränkungen zeigen sich jetzt in der Überwachung, dem Ausschluß des Briefwechsels mit einzelnen Personen und in der Berechtigung der Vollzugsbehörden, die Absendung einzelner Schreiben zu unterbinden.

Anders als der Kommissionsentwurf ist an dieser Stelle nicht eigens aufgeführt, daß der Gefangene eigenes Briefpapier und eine Schreibmaschine benutzen darf. Da das Recht des Gefangenen, sein eigenes Briefpapier benutzen zu dürfen, in dem Entwurf nicht eingeschränkt ist, bedarf es keiner ausdrücklichen Vorschrift. Der Besitz einer eigenen Schreibmaschine unterfällt der Regelung in § 63.

Die in Absatz 2 enthaltene Ermächtigung der Vollzugsbehörde, den Schriftwechsel mit bestimmten Personen zu untersagen, entspricht in ihren Voraussetzungen dem Besuchsverbot des § 25.

§ 28 — Überwachung des Schriftwechsels

Die Überwachung des Schriftwechsels stellt ähnlich wie die Überwachung des Besuchs regelmäßig eine erhebliche Beeinträchtigung des Gefangenen und der mit ihm korrespondierenden Personen dar und bedeutet für die Vollzugsbehörden eine aufwendige Aufgabe. Zugleich birgt sie die Gefahr in sich, daß ein Betroffener sich gehindert fühlt, sein Petitionsrecht auszuüben oder seine Interessen in Rechtsangelegenheiten wahrzunehmen. Die Entwurfsvorschrift nimmt im ersten Absatz daher den Schriftwechsel des Gefangenen mit Volksvertretungen und ihren Mitgliedern sowie mit Organen der Rechtspflege von der Überwachung aus. Die Dienst- und

Vollzugsordnung nimmt in der geltenden Fassung nur den Briefwechsel mit dem Verteidiger von der Überwachung aus und überläßt die Schreiben der Gefangenen an Volksvertretungen besonderen Regelungen der Länder. Die bisher im Verwaltungswege hierzu erlassenen Vorschriften sind deshalb nicht einheitlich. Eine bundeseinheitliche Regelung ist notwendig. Bei den aufgeführten Adressaten wird regelmäßig für eine Überwachung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung kein Bedürfnis bestehen. Wenn dennoch in einem Einzelfall eine Gefährdung zu befürchten ist, muß zu anderen geeigneten Maßnahmen gegriffen werden, um Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten. Der Entwurf bewertet das Interesse an einem unüberwachten Briefwechsel mit diesen Stellen höher als eine etwaige Erleichterung der Behördenarbeit. Als Gründe für die Überwachung erkennt der Entwurf wie bei der Überwachung des Besuchs die Behandlung des Gefangenen sowie Sicherheit und Ordnung der Anstalt an. Nicht anerkannt werden damit unbeschadet der Regelung über das Anhalten (§ 30) und die Verwertung der Kenntnisse (§ 34) Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit, der allgemeinen Verbrechensverhütung, des persönlichen Schutzes Außenstehender und des guten Geschmacks.

§ 29 — Weiterleitung von Schreiben. Aufbewahrung

Um die Überwachung des Schriftwechsels zu ermöglichen, vermittelt die Anstalt Absendung und Empfang der Schreiben. Hierdurch soll jedoch die Weiterleitung nicht länger als notwendig verzögert werden. Der Entwurf schreibt daher vor, daß die Schreiben ohne schuldhaftes Zögern weiterzuleiten sind.

In den Hafträumen müssen die Sachen des Gefangenen so aufbewahrt werden, daß eine Durchsuchung (§ 74) möglich ist. Um einen möglichst weitgehenden Schutz des Briefgeheimnisses zu ermöglichen, kann dem Gefangenen gestattet werden, seine Schreiben verschlossen aufzubewahren. In jedem Fall kann er sie verschlossen zu seiner Habe geben.

§ 30 — Anhalten von Schreiben

Die Vorschrift befugt den Anstaltsleiter, Schriftwechsel nach Prüfung der beanstandeten Schreiben im Einzelfall zu unterbinden, sofern die angeführten Voraussetzungen vorliegen. Der Anstaltsleiter ist jedoch nicht zum Anhalten verpflichtet. Häufig werden sich die von der Vollzugsbehörde zu berücksichtigenden Interessen auch auf andere Weise ohne Einschränkung des Grundrechts auf Freiheit der Meinungsäußerung wahren lassen.

Die Befugnis zum Anhalten der Schreiben stellt die gesetzliche Folgerung aus den Aufgaben des Strafvollzuges für diesen Bereich dar. Aus der Aufgabe, den Gefangenen so zu behandeln, daß er fähig wird, in Zukunft in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen, folgt, daß die Behörde einen Schriftwechsel unterbinden können muß, der der Vorbereitung weiterer Straftaten dient oder den Gefangenen in einer kriminellen Haltung bestärkt. Für ihre Aufgabe, den Gewahrsam des Gefangenen zu gewährleisten und für Sicherheit vor Schäden an Personen und Sachen zu sorgen, muß die Vollzugsbehörde in der Lage sein, Schreiben anzuhalten, die Ausbrüche und Entweichungen sowie Angriffe auf Personen oder Sachen vorbereiten oder den Gefangenen in einer Haltung bestärken, dies zu tun. Die Aufgabe, Verantwortungsbewußtsein des Gefangenen zu entwickeln (§ 71 Abs. 1) und ihn verantwortlich an der Gestaltung des Gemeinschaftslebens zu beteiligen (§ 147), muß die Anstalt dazu berechtigen, Schreiben, die diese Aufgabe gefährden, zurückzuhalten. Die Vollzugsbehörde wird jedoch in jedem Einzelfall die Bedeutung der Grundrechte aus Art. 5 Abs. 1 gegenüber den von ihr wahrzunehmenden Aufgaben abzuwägen haben. Die Aufgabe, den Schriftwechsel zu überwachen, setzt voraus, daß die mit der Überwachung beauftragten Beamten in der Lage sind, den Inhalt des Schreibens zur Kenntnis zu nehmen. Aus diesem Grunde muß die Anstalt in der Lage sein, Briefe, die in einer Geheimschrift abgefaßt sind, von der Weiterleitung auszuschließen. Schreiben, die sich der Überwachung entziehen, weil sie unlesbar oder unverständlich sind, können gleichwohl Nachrichten enthalten, die zwar dem überwachenden Beamten, aber nicht dem Adressaten verborgen bleiben. Die Vollzugsbehörde muß daher die Möglichkeit haben, diese Schreiben einem in Geheimschrift abgefaßten Schreiben insoweit gleichzustellen.

Mit dem zunehmenden Reiseverkehr und der Mobilität der Arbeitskräfte wächst auch die Anzahl ausländischer Staatsangehöriger in den Vollzugsanstalten. Sie sollen nicht veranlaßt werden, in deutscher Sprache mit ihren Angehörigen zu korrespondieren, wenn sie zwingende Gründe haben, dies in ihrer Heimatsprache zu tun. Wenn aus den zugelassenen Überwachungsgründen ein Bedürfnis besteht, auch den Inhalt ihrer Schreiben zu überwachen, wird die Anstalt für eine Übersetzung sorgen müssen. Soweit der Gebrauch einer fremden Sprache nicht zwingend notwendig ist, muß jedoch die Anstalt die Weiterleitung des Schreibens ablehnen können. Voraussetzung soll auch hierfür sein, daß der Inhalt des Schreibens aus den zugelassenen Gründen überwacht werden muß.

Im Gegensatz zu Nr. 155 der Dienst- und Vollzugsordnung sieht der Entwurf die Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit, den beleidigenden oder sonst strafbaren Inhalt eines Schreibens, unwahre Angaben sowie die Erörterung von Verhältnissen der Anstalt, anderer Gefangener oder Vollzugsbediensteter nicht mehr als besondere Anhaltegründe vor. Soweit das Ziel der Behandlung oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt hierdurch gefährdet würde, sind diese Anhaltegründe ohnehin erfaßt. Soweit die Schriften Informationen enthalten, die darüber hinausgehend eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder strafbare Äußerungen enthalten, soll der Vollzugsbehörde nicht obliegen, diese Aufgabe abschließend durch Anhalten der Schreiben lösen zu müssen. Die Schreiben der Gefangenen sollen insoweit nicht anders behandelt werden als die Schreiben anderer Personen. Die Vollzugsbehörde kann ihrer Verpflichtung zur Amtshilfe da-

durch nachkommen, daß sie nach § 34 ermächtigt ist, in diesen Fällen die zuständigen Behörden zu verständigen, soweit strafbare Handlungen in Frage kommen. Weitere Pflichten sollen ihr nicht obliegen.

Die Vollzugsbehörde soll auch von der Aufgabe freigestellt sein, in der Vermeidung beleidigender Äußerungen eine besondere Aufgabe zu sehen. Soweit dies für die Behandlung ohne Belang ist, sollen die Anstaltsbeamten hierauf nicht ihre Aufmerksamkeit lenken müssen. Der Betroffene soll nicht davon ausgehen können, daß seine Angelegenheiten insoweit von der Vollzugsbehörde wahrgenommen werden könnten oder müßten. Es muß ihm überlassen bleiben, selbst das Notwendige zur Wahrung seiner Rechte zu veranlassen.

Unwahre Äußerungen sollen ebenfalls nicht einen Anhaltegrund an sich darstellen. Soweit die Vollzugsbehörde ungünstige Weiterungen vermeiden will, wird ihr durch Absatz 3 die Möglichkeit zu richtigstellenden Begleitschreiben gegeben. Ebenfalls ist die schriftliche Übermittlung von Angaben über andere Gefangene und über Vollzugsbedienstete nicht als Anhaltegrund vorgesehen worden, weil sich die Weitergabe solcher Informationen bei Besuchen und bei anderen Kontakten ohnehin nicht vermeiden läßt. Ein besonderer Schutz für die Vollzugsbehörde und für die Gefangenen ist lediglich gegenüber zur Veröffentlichung bestimmten Schriften (§ 31) anerkannt worden.

Der zweite Absatz führt den allgemein geltenden Grundsatz durch, daß belastende Verwaltungsakte den Betroffenen mitgeteilt werden müssen. Der dritte Absatz gibt der Vollzugsbehörde die Möglichkeit, unrichtige Angaben in Schreiben eines Gefangenen ein Begleitschreiben beizufügen. Die Befugnis geht über den Bereich der zum Anhalten berechtigten Sachverhalte hinaus. Der Gefangene soll jedoch durch das Begleitschreiben nicht überrascht werden. Aus diesem Grunde darf ein Schreiben erst beigefügt werden, wenn der Gefangene trotz Erörterung auf einer Absendung besteht.

Das Anhalten eines Schreibens läßt die Eigentumsverhältnisse unberührt. Absatz 4 gibt der Vollzugsbehörde jedoch die Befugnis, angehaltene Schreiben behördlich zu verwahren. Regelmäßig wird mit der Entlassung ein Bedürfnis für eine weitere Verwahrung nicht mehr bestehen. Es kann jedoch auch dann noch notwendig sein, dem Gefangenen Schreiben weiterhin vorzuenthalten, sofern er dadurch zu Straftaten angeregt würde.

Der Klarheit halber nimmt Absatz 5 ausdrücklich Schreiben, die nach § 28 Abs. 1 der Überwachung nicht unterliegen, auch vom Anhalten aus.

§ 31 — Veröffentlichung

Veröffentlichungen können den Aufgaben des Strafvollzuges und der Vollzugsbehörden in besonderem Maße zuwiderlaufen, wenn hierdurch Straftaten begangen werden, die Eingliederung eines Gefangenen gefährdet würde oder Anstaltsverhältnisse erheblich entstellend dargestellt werden. Auf der anderen Seite darf das Grundrecht der freien Meinungsäußerung nicht weiter eingeschränkt werden, als es für diese Aufgaben notwendig ist.

§ 31 erweitert daher die in § 30 geregelten Befugnisse der Vollzugsbehörden, Schreiben anzuhalten, wenn sie zur Veröffentlichung bestimmt sind. Die unter Nr. 1 angeführte Voraussetzung schließt an die Vorschrift des Strafgesetzbuches über die Einziehung und Unbrauchbarmachung von Schriften (§ 74 d) in der Fassung des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes an. Wenn die Verbreitung einer Schrift unter Strafe gestellt ist und diese eingezogen werden kann, soll auch die Vollzugsbehörde nicht verpflichtet sein, solche Schriften weiterleiten zu müssen. Durch Nr. 2 der Entwurfsvorschrift soll jeder Gefangene davor geschützt sein, daß seine Eingliederung durch die Veröffentlichungen eines Mitgefangenen gefährdet wird. Die Gefährdung durch nicht von Gefangenen veranlaßte Veröffentlichungen kann nicht durch dieses Gesetz ausgeschaltet werden. Nr. 3 erkennt ein besonderes Schutzbedürfnis der Vollzugsbehörde gegenüber unrichtigen oder entstellenden Darstellungen an. Die notwendige Abgeschlossenheit vieler Vollzugsanstalten bringt es mit sich, daß sich die Öffentlichkeit nur unvollständig über die Anstaltsverhältnisse unterrichten kann, so daß unrichtige Informationen zu einer nur schwer korrigierbaren Meinungsbildung über den Strafvollzug führen und auf dem Weg über die allgemein zugänglichen Publikationsmittel auch zu einer Beunruhigung in der Anstalt führen können. Die Vollzugsbehörde soll solche Behinderungen ihrer Aufgabe selbst abwehren können und nicht auf Richtigstellungen angwiesen sein. Das durch die Fassung gegebene Ermessen läßt eine Auslegung der Vorschrift zu, die der Bedeutung der Grundrechte aus Artikel 5 Abs. 1 des Grundgesetzes gerecht wird.

Nicht aufgenommen in den Entwurf ist eine Vorschrift, welche die Vollzugsbehörden in die Lage versetzen könnte, überhaupt Veröffentlichungen des Gefangenen über seine Straftaten zu unterbinden. Eine solche Befugnis würde sich zu weit von den allgemeinen Aufgaben des Strafvollzuges entfernen und Bereiche ansprechen, die dem Presserecht und der Verantwortung der Publikationsorgane selbst überlassen bleiben müssen. Eine Einschränkung von Veröffentlichungen des Gefangenen selbst über seine Straftaten würde zudem nur einen unverhältnismäßig kleinen Ausschnitt der Probleme lösen können, die mit einer vom Standpunkt der Verbrechensverhütung aus gesehen unerwünschten Wiedergabe von Verbrechen in Publikationsorganen verbunden sind.

§ 32 — Ferngespräche und Telegramme

Während der Entwurf dem Gefangenen ein Mindestmaß an Besuchen und Schriftwechsel garantieren will, ist dies für Ferngespräche und Telegramme nicht möglich. Das Bedürfnis, diese Kommunikationsmittel zu nutzen, wird bei den Gefangenen unterschiedlich groß sein. Ihre Einführung im großen Umfange in den Anstalten würde eine erhebliche Belastung für das Vollzugspersonal und besondere organisatorische Probleme mit sich bringen, für die all-

gemeine gesetzliche Lösungen nicht bereitgestellt werden können.

Der Entwurf muß es daher den Vollzugsbehörden überlassen, die mit diesen Kommunikationsmitteln gegebenen Möglichkeiten für die Behandlung des Gefangenen und seine Eingliederung zu nutzen und ihm nicht weitere Einschränkungen aufzuerlegen, als dies notwendig ist. Dies erscheint auch vertretbar, da den Gefangenen durch die Vorschriften über Schriftwechsel und Besuche bereits ein Mindestmaß an Kontakten mit Personen außerhalb der Anstalt gewährleistet wird.

§ 33 — Pakete

Der Empfang von Paketen, namentlich mit Nahrungs- und Genußmitteln, bedeutet für den Gefangenen eine spürbare Erleichterung seiner Lebensführung und eine Festigung seiner Beziehungen zu Außenstehenden. Dem steht jedoch gegenüber, daß Paketsendungen für die Vollzugsanstalten eine starke Belastung bedeuten können, sofern wegen notwendiger Sicherheitsvorkehrungen die Pakete und ihr Inhalt durchsucht werden müssen. Die besonders vor den Feiertagen erhebliche Belastung der Anstalt kann nur dadurch aufgefangen werden, daß die mit der Durchsuchung der Pakete beschäftigten Beamten von anderen Aufgaben und auch von der Behandlung der Gefangenen abgezogen werden. Der Entwurf hat die einander entgegenstehenden Interessen so abgewogen, daß der Gefangene einen Anspruch darauf erhält, dreimal jährlich ein Paket mit Nahrungs- und Genußmitteln zu empfangen. Die Festsetzung des genauen Zeitpunkts ist dem Ermessen der Behörde überlassen; es wäre etwa möglich, dem Gefangenen Gelegenheit zum Paketempfang an zwei allgemeinen Feiertagen und zu einem persönlichen Festtag zu gewähren. Dies ist in Ergänzung der Fassung des Kommissionsentwurfs jetzt auch zum Ausdruck gebracht. Die Regelung geht über die bisherige Praxis hinaus, die im wesentlichen nur die Zusendung eines Pakets zu Weihnachten vorsieht. Die Vorschrift ist ferner ergänzt worden um eine Regelung über die Behandlung von unzulässig übersandten Sachen, die nicht zurückgesandt oder aufbewahrt werden können, weil Personen verletzt oder Sachschäden verursacht werden können. Die Vollzugsbehörde soll ermächtigt sein, diese Sachen vernichten zu dürfen.

Hinsichtlich des Empfangs und der Versendung weiterer Pakete ergibt sich dagegen keine Notwendigkeit, das Ermessen der Vollzugsbehörde einzuschränken. Die Zusendung sonstiger Sachen wird meistens davon abhängen, ob dem Gefangenen ihr Besitz nach den §§ 19 oder 63 gestattet werden kann oder ob sie für die Vorbereitung der Entlassung benötigt werden. Zur Absendung der in der Anstalt befindlichen Sachen soll dem Gefangenen nach § 73 Abs. 2 Satz 3 Gelegenheit gegeben werden. Die Absendung von Sachen, die der Gefangene in der Anstalt angefertigt hat, steht wiederum in engem Zusammenhang mit der ihm erlaubten Freizeitbeschäftigung.

Die Regelung über den Ausschluß ungeeigneter Sachen und die Durchsuchung der Pakete nimmt auf die Bedürfnisse der Vollzugspraxis und des Gefangenen Rücksicht; die hierdurch gegebenen Einschränkungen sind mit dem Freiheitsentzug unvermeidbar verbunden.

§ 34 — Verwertung der Kenntnisse

Die Entwurfsvorschrift soll klarstellen, daß, gleich aus welchem Grunde, Kenntnisse bei der Überwachung des Schriftwechsels oder der Besuche erlangt wurden, sie nur für die angegebenen Zwecke verwendet werden dürfen, aber nicht darüber hinaus.

Die Vorschrift gestattet weiterhin, die Kenntnisse nicht ausschließlich für die Aufgaben des Strafvollzuges zu verwenden, sondern auch für die allgemeinen Aufgaben der Kriminalrechtspflege, Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu verhüten und zu verfolgen.

Sollen Kenntnisse für Zwecke der Behandlung verwendet werden, so ist der Gefangene zu hören, weil nur auf Grund einer Rücksprache eine sachgerechte im wohlverstandenen Interesse des Gefangenen liegende Berücksichtigung möglich ist.

§ 35 — Urlaub und Ausführung aus wichtigem Anlaß

Die Entwurfsvorschrift regelt in Ergänzung des zweiten Titels die Voraussetzungen für Lockerungen des Vollzuges, die der Anstaltsleiter dem Gefangenen zur Wahrnehmung von persönlichen, geschäftlichen und rechtlichen Angelegenheiten erteilen kann, falls die Voraussetzungen des grundlegenden § 11 Abs. 2 gegeben sind.

Während der Ausgang als eine nur kurze Abwesenheit aus der Anstalt während eines Tages die Frage der Anrechnung auf die Strafzeit oder einen Urlaub nicht aufwirft, ist diese Frage für den Urlaub zu lösen. Die Regelung in Absatz 2 soll dafür sorgen, daß in den Fällen, in denen im freien Erwerbsleben regelmäßig Urlaub ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub gewährt wird, auch im Strafvollzug keine Anrechung auf den regelmäßigen Urlaub aus der Haft stattfinden soll. In den anderen Fällen ist es dagegen angemessen, diesen Urlaub auf den regelmäßigen anzurechnen. Gegenüber dem Vorschlag der Strafvollzugskommission ist eine Unterbrechung der Strafvollstreckung nicht vorgesehen worden.

Gegenüber Ausgang und Urlaub soll die Ausführung nur subsidiär angeordnet werden, weil sie leicht die Gefangenschaft nach außen in Erscheinung treten läßt und immer für die Anstalt mit besonderem Aufwand verbunden ist.

Da es sich um Angelegenheiten des Gefangenen selbst handelt, ist es angemessen, daß er grundsätzlich die anfallenden Aufwendungen trägt. Der Entwurf will aber zugleich dafür Sorge tragen, daß die Einziehung der Kosten nicht die Aufgaben des Strafvollzuges behindern kann.

§ 36 — Gerichtliche Termine

Die Entwurfsvorschrift enthält in Ergänzung der anderen Vorschriften über Ausführung, Ausgang und

Urlaub die Regelungen über die Teilnahme eines Gefangenen an gerichtlichen Verhandlungen und bewertet hierbei das öffentliche Interesse an dem Erscheinen eines Prozeßbeteiligten, das Interesse des Gefangenen, seine Rechte selbst wahrzunehmen und das Interesse der Vollzugsbehörde an einer zweckmäßigen und wirtschaftlichen Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben.

Der Entwurf gleicht die Situation des Gefangenen stärker als der Kommissionsentwurf an die Stellung des freien Bürgers an. Nur wenn ein Vorführungsbefehl vorliegt, hat die Vollzugsbehörde den Gefangenen dem Gericht auf Ersuchen vorzuführen. Der Anstaltsleiter soll jedoch immer die Möglichkeit haben, einen Gefangenen auch ohne Zwang der gerichtlichen Ladung nachkommen zu lassen, wenn anzunehmen ist, daß er auch so der Ladung folgt. Dieses kann namentlich im offenen oder gelockerten Vollzug Bedeutung erlangen. Es wäre in einem solchen Fall nicht zu vertreten, wenn der Gefangene während seines Erscheinens vor Gericht einer strengeren Beaufsichtigung als in der Vollzugsanstalt unterliegen müßte.

Kann der Gefangene nicht beurlaubt werden, weil Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr (§ 11 Abs. 2) gegeben ist, ist abzuwägen, ob die bestehende Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr durch vertretbare Bewachungsmaßnahmen abgewandt werden kann.

Hält der Anstaltsleiter eine Ausführung wegen der bestehenden Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr nicht für vertretbar oder stimmt der Gefangene einer Ausführung nicht zu, so muß gegebenenfalls ein Abwesenheitspfleger (§ 1911 Abs. 2 BGB) bestellt werden. Eine solche Bestellung anzuregen, ist gegebenenfalls Aufgabe der Vollzugsbehörde (§ 66).

Der Entwurf hat es letztlich der Entscheidung des Anstaltsleiters überlassen, ob und in welcher Form er dem Ersuchen des Gerichts entspricht. Damit das Gericht auch zugunsten des Gefangenen die notwendigen Maßnahmen treffen kann, falls der Gefangene beim Termin nicht erscheint oder nicht erscheinen kann, soll der Anstaltsleiter verpflichtet sein, das Gericht über das von ihm Veranlaßte zu unterrichten.

FÜNFTER TITEL

Arbeit und berufliche Bildung

Der Titel enthält die Vorschriften über die Auswahl und Zuweisung der Arbeit und Beschäftigung zur beruflichen Förderung, über die Arbeitspflicht der Gefangenen, das Arbeitsentgelt und dessen Verwendung.

Der Entwurf strebt auch in diesem Bereich eine möglichst weitgehende Verwirklichung der in § 3 genannten Grundsätze an. Auch die Gefangenenarbeit soll helfen, den Gefangenen in das normale Leben einzugliedern; die Arbeitsbedingungen im Vollzuge sollen von den Arbeitsverhältnissen außerhalb der Anstalt sich nicht weiter als notwendig unterscheiden; schließlich soll die Arbeit im Vollzuge so ausgestaltet sein, daß sie schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegenwirken kann. Einer völligen Angleichung der Gefangenenarbeit an das Arbeitsleben außerhalb der Anstalt stehen jedoch die besonderen Verhältnisse des Freiheitsentzuges entgegen, namentlich die große Anzahl ungelernter Arbeitskräfte unter den Gefangenen, der häufige Wechsel und die Inanspruchnahme der Gefangenen für Maßnahmen der Behandlung und Förderung während der Arbeitszeit und schließlich auch, daß zahlreiche Arbeitsbetriebe der Vollzugsanstalten in ihrem jetzigen Stand noch nicht voll darauf eingestellt sind, den Grundsatz der Angleichung an das Arbeitsleben außerhalb der Anstalt voll zu verwirklichen. Dies kann nicht von heute auf morgen geändert werden. Der Entwurf versucht daher, die gewünschte Angleichung an das normale Arbeitsleben zu unterstützen, ohne dabei die Fortentwicklung zu überstürzen.

Für die Art der dem Gefangenen zuzuteilenden Arbeit stellt der Entwurf in § 37 deutlich das Ziel heraus, die Gefangenen möglichst mit wirtschaftlich ergiebiger Arbeit oder zu ihrer beruflichen Förderung zu beschäftigen; er überfordert indes die Vollzugsbehörden nicht, da er andere Beschäftigungen im Unvermögensfalle zuläßt.

Nach Maßgabe der in den Einführungsvorschriften enthaltenen Fristen führt der Entwurf den Anspruch auf Entgelt für die Gefangenenarbeit und unter bestimmten Voraussetzungen auch auf Ausbildungsbeihilfe, Ausfallentschädigung und Taschengeld ein. Für die Höhe des Arbeitsentgelts konnte der Entwurf aus den Gründen, die im einzelnen in der Begründung zu § 40 dargestellt sind, noch nicht ein ausschließlich an der Art der Arbeit und der Leistung orientiertes Entgelt vorsehen. Auch hier erfordern die insoweit von diesem Entwurf zu berücksichtigenden gegebenen Verhältnisse des Strafvollzuges eine besondere, der Lage des Vollzuges angemessene Lösung. Der herkömmlichen Regelung entsprechend wird das Arbeitsentgelt dem Gefangenen nicht zur vollen Verfügungsbefugnis überlassen. Der Entwurf schränkt in den §§ 44 bis 48 die Verwendung des Arbeitsentgelts ein, soweit dies für die Behandlung des Gefangenen und für den Freiheitsentzug in der Anstalt notwendig ist.

Der Entwurf sieht weiterhin ein Mindestmaß an Regelungen für die Arbeitsbedingungen des Gefangenen vor; er soll einen dem Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 2) weitgehend angeglichenen Anspruch auf Freistellung von der Arbeitspflicht haben (§ 49); sein Arbeitsentgelt ist ihm schriftlich bekanntzugeben (§ 40 Abs. 4). Ferner sehen die Vorschriften über die Arbeitsbetriebe (§ 136) vor, daß die Anstaltsbetriebe entsprechenden Betrieben außerhalb der Anstalt anzugleichen und daß die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sind. Der Entwurf konnte es bei diesen wenigen Regelungen bewenden lassen, weil durch die genannten Vorschriften weitgehend die das freie Arbeitsleben regelnden Vorschriften unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Vollzuge auch für die Arbeit der Gefangenen gelten.

Entsprechend den überlieferten gesetzlichen Regelungen läßt der Entwurf es auch weiterhin zu, daß die Arbeitsaufnahme im Vollzuge nicht im Belieben des Gefangenen steht, sondern daß er von der Vollzugsbehörde zur Arbeit herangezogen werden kann. Der Entwurf geht in Übereinstimmung mit Artikel 12 Abs. 4 des Grundgesetzes und Nr. 71 Abs. 2 der Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen davon aus, daß die Verpflichtung des Gefangenen zur Arbeit bei der gegenwärtigen Lage des Strafvollzuges als eine unvermeidbare Folge des Freiheitsentzuges anzusehen ist, die auch für die Behandlung nutzbar gemacht werden kann. Die Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten sind darauf eingestellt, daß, von Ausnahmen abgesehen, die Gefangenen der ihnen zugewiesenen Arbeit nachkommen. Dies ist auch notwendig, um die für eine ständige Beschäftigung und für die Behandlung und Eingliederung notwendigen Arbeitsbetriebe unterhalten zu können. Außerdem führt die Arbeitspflicht auch einem arbeitsungewohnten Gefangenen verbindlich vor Augen, daß von ihm eine Eingliederung in das Erwerbs- und Wirtschaftsleben erwartet wird. Der Entwurf schließt jedoch nicht eine weitere Entwicklung aus, die auch für Gefangene die Aufnahme der Arbeit nicht von äußerem Zwang, sondern von sachlichen Notwendigkeiten abhängig macht, wie sie auch außerhalb der Anstalt zur Arbeitsaufnahme führen. Er leistet einen Beitrag zu einer solchen Entwicklung, da er dem Gefangenen erstmals einen Anspruch auf Arbeitsentgelt und bezahlten Arbeitsurlaub gibt, der den Anreiz zur Arbeitsaufnahme an die Verhältnisse des normalen Arbeitslebens näher heranführt. Ferner stellt der Entwurf schon jetzt unter Berücksichtigung notwendiger Einschränkungen in § 39 ein Arbeitsverhältnis außerhalb des Vollzuges dem vollzugsrechtlichen gleich. Damit eröffnet der Entwurf die Möglichkeit, auch die rechtliche Ausgestaltung der Gefangenenarbeit im Hinblick auf eine möglichst weitgehende Angleichung an die Verhältnisse des freien Arbeitslebens fortzuentwickeln.

Die Vorschriften dieses Entwurfs berücksichtigen das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- und Pflichtarbeit, dem die Bundesregierung durch das Gesetz vom 11. Juni 1956 (Bundesgesetzbl. II S. 640) beigetreten ist. Durch dieses Übereinkommen hat sich die Bundesregierung verpflichtet, den Gebrauch der Zwangs- oder Pflichtarbeit in allen ihren Formen möglichst bald zu beseitigen. Als Zwangs- oder Pflichtarbeit im Sinne dieses Übereinkommens gelten unter anderem jedoch nicht Arbeiten oder Dienstleistungen, die von einer Person auf Grund einer gerichtlichen Verurteilung verlangt werden, wenn sie unter Überwachung und Aufsicht der öffentlichen Behörden ausgeführt werden und der Verurteilte nicht an Einzelpersonen oder private Gesellschaften und Vereinigungen verdingt oder ihnen sonst zur Verfügung gestellt wird [Artikel 2 Nr. 2 c) Übereinkommen Nr. 29]. Die nach § 38 des Entwurfs der Gefangenenarbeit zugrunde liegende gesetzliche Arbeitspflicht kann nicht dazu führen, daß die Gefangenen entgegen den in dem Übereinkommen Nr. 29 getroffenen Regelungen an private Unternehmen verdingt oder ihnen sonst zur Verfügung gestellt werden. Soweit der Gefangene außerhalb der Anstalt arbeitet, sieht der Entwurf keinerlei Arbeitszwang vor, weil Beschäftigungen außerhalb der Anstalt nur mit Zustimmung des Gefangenen zugelassen sind (§ 11). Gleichfalls liegt kein Arbeitszwang vor, wenn dem Gefangenen nach seinem Wunsch gemäß § 39 gestattet wird, ein Arbeitsverhältnis außerhalb des Strafvollzuges einzugehen. Gerade diesen beiden Beschäftigungsformen wird nach der Konzeption des Entwurfs in Zukunft wachsende Bedeutung zuzumessen sein. Der Entwurf untersagt jedoch auch nicht die überkommene Übung, in den Anstalten Betriebe von Unternehmen der freien Wirtschaft vorzusehen und die Gefangenen zur Arbeit in ihnen heranzuziehen. Dieser Verbund des Gefangenenarbeitswesens mit Unternehmen der freien Wirtschaft kann aus zahlreichen Gründen nicht aufgegeben werden. Nicht zuletzt bietet er auch die Möglichkeit, die Arbeit der Gefangenen mit dem freien Erwerbsleben zu verflechten. § 136 Abs. 3 hat hinsichtlich dieser Betriebe eine Regelung getroffen, die vermeidet, daß in ihnen der Gefangene an den Unternehmer verdingt oder ihm auf eine andere Weise zur Verfügung gestellt wird. Er läßt lediglich zu, daß in den von privaten Unternehmern unterhaltenen Betrieben die technische und fachliche Leitung Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden kann. Der Gefangene bleibt auch, wenn er in einem solchen Betrieb beschäftigt ist, ausschließlich der Vollzugsbehörde gegenüber zur Arbeit verpflichtet. Der Unternehmer kann von ihm keine Arbeitsleistung verlangen, wie auch der Gefangene von dem Unternehmer kein Entgelt oder eine andere Leistung verlangen kann. Ein zu Leistungen verpflichtendes und zu Ansprüchen berechtigendes Rechtsverhältnis besteht ausschließlich zwischen dem Gefangenen und der Vollzugsbehörde. Es ist daher ausgeschlossen, daß der Unternehmer oder Angehörige des Unternehmens die Verfügungsbefugnis über den Gefangenen erlangen können.

Die für die Vollzugsbehörden in diesem Titel grundgelegten Aufgaben werden sich nur in enger Zusammenarbeit mit den jeweils zuständigen Stellen der Bundesanstalt für Arbeit erfüllen lassen. Auf das Zusammenwirken bei der Arbeitsbeschaffung ist in § 135 ausdrücklich hingewiesen worden. Der Entwurf geht davon aus, daß dies Zusammenwirken sich auch auf die Zuweisung der verschiedenen Beschäftigungsformen an die Gefangenen erstreckt. Soweit der Gefangene in freie Beschäftigungsverhältnisse eintritt, wird namentlich das Vermittlungsmonopol der Bundesanstalt für Arbeit nach § 4 des Arbeitsförderungsgesetzes zu beachten sein; soweit die Auswahl der Arbeit und namentlich der berufsfördernden Maßnahmen auf die gesamte berufliche Entwicklung des Gefangenen Einfluß nimmt, müssen auch die Erfahrungen der Bundesanstalt für Arbeit in diesem Bereich im Strafvollzug beachtet und verwertet werden.

Das Inkrafttreten dieses Titels muß mit Rücksicht auf die finanziellen Auswirkungen vorerst einem besonderen Bundesgesetz überlassen bleiben (§ 180 Abs. 2).

§ 37 — Zuweisung

Die Vorschrift enthält die Grundregeln für die Auswahl und Zuweisung der Gefangenenarbeit im Einzelfall. Auch hier hat in der Entwurfsfassung der Gedanke Ausdruck gefunden, daß es die zentrale Aufgabe der Vollzugsbehörde sein soll, dazu beizutragen, daß der Gefangene künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führt. Absatz 1 stellt daher als eine besondere Ausgestaltung dieses Grundsatzes das Ziel der Gefangenenarbeit heraus. Es ist gegenüber dem Vorschlag der Strafvollzugskommission umfassender formuliert worden, so daß es nunmehr darauf ankommen soll, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit überhaupt zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern. Der im Kommissionsentwurf enthaltene Hinweis auf den Vollzugsplan ist mit Rücksicht auf die bereits ausreichende Regelung in § 7 Abs. 2 Nr. 2 entfallen.

Der Gesamtkonzeption des Entwurfs entsprechend muß die Auswahl und Zuweisung der Arbeit daher zukunftsorientiert sein. Dem Gefangenen soll in erster Linie eine Arbeit zugewiesen werden, die seinem Fortkommen nach der Entlassung dient. Diese in § 37 enthaltene Regelung legt die Pflichten der Vollzugsbehörde für die Auswahl und Zuweisung der Arbeit fest. Organisatorische Folgerungen hieraus trifft zusätzlich § 135.

Der Entwurf unterscheidet vier Tätigkeitsarten: wirtschaftlich ergiebige Arbeit, berufliche Förderung, Arbeitstherapie und angemessene Beschäftigung. Der Gefangene soll der Aufgabe des Strafvollzuges entsprechend in erster Linie mit wirtschaftlich ergiebiger Arbeit beschäftigt oder beruflich gefördert werden. Beide Tätigkeitsformen dienen dem Ziel, Fähigkeiten für eine normale Erwerbstätigkeit zu vermitteln, zu fördern oder zu erhalten. Dabei regelt die jetzige Fassung des Entwurfs ausdrücklich, daß — abgesehen von der beruflichen Förderung — die dem Gefangenen zuzuweisende Arbeit auch wirtschaftlich ergiebig sein soll, so daß die im Entwurf der Strafvollzugskommission vorgesehene Berücksichtigung der Verpflichtungen des Gefangenen, für Unterhaltsberechtigte zu sorgen, oder einen durch die Straftat angerichteten Schaden wiedergutzumachen, nicht ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden muß. Zugleich stellt die Vorschrift damit die bereits in § 39 des Alternativ-Entwurfs eines Strafgesetzbuches zum Ausdruck gekommene Reformaufgabe heraus, unproduktive, abstumpfende Arbeit auszuschließen.

Deutlicher als der Kommissionsentwurf verpflichtet § 37 Abs. 3 die Vollzugsbehörde, bei der Zuweisung die Maßnahmen der beruflichen Förderung der wirtschaftlich ergiebigen Arbeit gleichzustellen, behält aber wie dort das Erfordernis der Zustimmung des Gefangenen bei. Meistens wird es wenig zweckmäßig sein, einen Gefangenen gegen seinen Willen einer Ausbildung zu unterziehen, die, wenn sie Erfolg haben soll, von ihm einen ständigen persönlichen Einsatz verlangt. Selbst wenn es nach dem Behandlungsplan günstig erscheint, die künftige gesetzmäßige Lebensführung des Gefangenen durch eine Förderung seiner Arbeitsfähigkeit zu unterstützen, wird dies Ziel regelmäßig nur zu erreichen sein, wenn der Gefangene selbst zur Mitarbeit bereit ist. Darüber hinaus trägt die Entwurfsvorschrift dem Gesichtspunkt Rechnung, daß eine Beschäftigung zur beruflichen Förderung regelmäßig mit materiellen Einbußen während der Ausbildungszeit einhergeht, die sich nur vertreten lassen, wenn der erlernte Beruf auch später ausgeübt werden soll. Die künftige Tätigkeit eines Gefangenen nach der Entlassung entzieht sich, von Weisungen während einer Bewährungszeit abgesehen, der Bestimmung durch die Vollzugsbehörde. Einen Beruf zu wählen und in ihm tätig zu sein, soll delhalb der Verantwortung des Gefangenen selbst überlassen bleiben. Hier kann die Anstalt nur Hilfe und Anregung geben.

Die Anstalt muß in der Planung der Gefangenenarbeit und der Arbeitsbeschaffung von einem beständigen Arbeitseinsatz der Gefangenen ausgehen können. Der Entwurf sieht deshalb vor, daß ein Gefangener die einmal gegebene Zustimmung zur beruflichen Förderung nicht jederzeit widerrufen kann. Wann ein Widerruf zur Unzeit erfolgt, ist im Einzelfall namentlich nach der Art der Bildungsmaßnahme, nach den gegebenen Verhältnissen in der Anstalt und der persönlichen Situation des Gefangenen zu beurteilen.

Der Entwurf kann die Regelungen jedoch nicht auf die wirtschaftlich ergiebige Arbeit und berufliche Förderung beschränken. Es muß berücksichtigt werden, daß nicht wenige Gefangnene zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit und beruflicher Förderung nicht fähig sind. Die auf produktive Arbeit oder auf berufliche Förderung eingestellten Betriebe der Anstalten sollen durch diese Gefangenen in ihren eigentlichen Aufgaben nicht behindert werden, sondern sich von der Beschäftigung nicht voll arbeitsfähiger Gefangener entlasten können. Zugleich sollen aber auch diese Gefangenen soweit wie möglich an eine produktive Arbeit herangeführt werden. Der Entwurf sieht deshalb in § 37 Abs. 5 vor, daß Gefangene, die zu einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit nicht fähig sind, bei arbeitstherapeutischer Beschäftigung fachkundige Anleitung bekommen sollen, sich sinnvoll zu beschäftigen und noch vorhandene Fähigkeiten so weit zu entwickeln, daß sie, wenn eben möglich, noch zur beruflichen Förderung oder zu einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit fähig werden.

Der Entwurf hat ferner darauf Rücksicht genommen, daß der Vollzugsbehörde die Disposition über die Arbeitsplätze verbleiben muß, namentlich dann, wenn zu wenig Arbeit zur Verfügung steht. Ein Anspruch auf Arbeit kann im Unvermögensfall zugunsten des Gefangenen keine Abhilfe schaffen. Er könnte aber die Vollzugsbehörde hindern, die vorhandene Arbeit nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen verteilen zu können. Die bisherige Erfahrung zeigt, daß noch immer unverhältnismäßig viele Gefangene mit Arbeit beschäftigt werden, die nicht als wirtschaftlich ergiebig angesehen werden kann. Ferner war bisher die Beschäftigung der Gefangenen nur dann weitgehend gesichert, so lange nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ein ausreichendes Angebot an Arbeit bestand; dagegen ließ die Ver-

sorgung der Anstalten mit Arbeiten nach, sobald das Arbeitsangebot sich verringerte. Hinzu kommt, daß die berufliche Förderung noch im Ausbau begriffen ist und die arbeitstherapeutische Beschäftigung bisher nicht eingeführt wurde.

Auf wirtschaftlich ergiebige Arbeit, berufliche Förderung und arbeitstherapeutische Beschäftigung kann der Entwurf daher dem Gefangenen keinen Anspruch gewähren, sowohl wegen der gegenwärtigen Lage des Arbeitswesens in den Anstalten, die fortzuentwickeln eine in den § 136 übernommene Verpflichtung der Vollzugsbehörden ist, als auch mit Rücksicht auf die Schwankungen in der allgemeinen wirtschaftlichen Lage. Die Vollzugsbehörde ist jedoch durch die Soll-Vorschrift verpflichtet, dem Gefangenen nach seiner Eignung wirtschaftlich ergiebige Arbeit, berufliche Förderung oder arbeitstherapeutische Beschäftigung soweit möglich zuzuweisen. Sofern nicht genügend Arbeitsplätze für diese qualifizierten Formen der Beschäftigung vorhanden sind, soll der Gefangene subsidiär einen Anspruch auf angemessene Beschäftigung erhalten. Dies sicherzustellen, kann im Gegensatz zu den anderen Arbeitsformen der Vollzugsbehörde als Pflicht auferlegt werden.

Der Entwurf will durch diese Regelung im Rahmen des Möglichen dem anerkennenswerten Interesse des Gefangenen an wirtschaftlich ergiebiger Arbeit oder beruflicher Förderung Rechnung tragen, und ihm, sofern Beschäftigung dieser Art nicht vorhanden ist, ein Notrecht auf eine seinen persönlichen Fähigkeiten und der Lage der Anstalt angemessene Beschäftigung geben. Der Entwurf sieht für diesen Fall ferner vor, daß ein zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit fähiger Gefangener entweder nach § 40 ein Arbeitsentgelt nach Maßgabe dieser Beschäftigung oder die in § 42 geregelte Ausfallentschädigung erhält.

§ 38 — Arbeitspflicht

Die Vorschrift regelt die Voraussetzungen, unter denen der Gefangene zur Arbeit verpflichtet ist. Sie setzt eine unter Berücksichtigung des § 37 zugewiesene Arbeit voraus, bindet aber die Arbeitspflicht nicht an die Merkmale dieser Vorschrift, sondern sichert den Gefangenen vor Überforderungen dadurch, daß sie ihn nur zu einer seinen körperlichen Fähigkeiten angemessenen Arbeit verpflichten. Die Vorschrift will auf diese Weise eine praktische Handhabung ermöglichen, die den Gefangenen zu jeder nach § 37 zugewiesenen Arbeit verpflichtet, sofern sie seinen körperlichen Fähigkeiten entspricht, während die Vollzugsbehörde verpflichtet ist, innerhalb der Ziele und Grenzen des § 37 dem Gefangenen eine dem jeweiligen Stand entsprechende Arbeit oder Beschäftigung zuzuweisen. Der Entwurf hat das dem § 21 StGB in der Fassung des 1. Strafrechtsreformgesetzes entnommene Merkmal der „angemessenen Arbeit" auf die „körperlichen" Fähigkeiten des Gefangenen eingeschränkt. Diese Einschränkung ist vertretbar, da nunmehr im § 37 des Entwurfs die Arbeitszuweisung in umfassender Weise geregelt ist. Sie ermöglicht der Vollzugsbehörde, auch Gefangene mit seltenen Fähigkeiten zu Arbeiten heranzuziehen, für die eine angemessene Arbeit nicht oder gegenwärtig nur mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten beschafft werden kann.

Der Entwurf geht weiterhin davon aus, daß grundsätzlich auch im Rentenalter stehende, arbeitsfähige Gefangene nicht von der Arbeitspflicht ausgenommen sind. Es bleibt der Vollzugsbehörde überlassen, im Einzelfall zu angemessenen Lösungen zu kommen. Dies wird möglich sein, denn die Altersgruppe der über 65jährigen Gefangenen ist klein und umfaßt ohnehin zahlreiche Personen, die nicht mehr arbeitsfähig sind. Am 31. März 1969 befanden sich 316 Gefangene von 65 Jahren und älter in den Justizvollzugsanstalten.

In dem zweiten Satz der Vorschrift ist auf einen besonderen Arbeitskräftebedarf der Anstalten Rücksicht genommen worden, die darauf angewiesen sind, Gefangene zu Hilfstätigkeiten heranzuziehen. Diesen Hilfstätigkeiten kann häufig kein Wert für die Eingliederung in das normale Erwerbsleben beigemessen werden; in ihnen kann jedoch die Verpflichtung des Gefangenen einen Ausdruck finden, sich auch für gemeinschaftliche Aufgaben einzusetzen. In der Regel wird es zweckmäßig sein, für solche Aufgaben Freiwillige heranzuziehen, wie es weitgehend der Praxis entspricht. Der Entwurf gibt der Vollzugsbehörde eine Rechtsgrundlage, Gefangene auch unabhängig von ihrer Zustimmung bis zu sechs Wochen im Jahr mit solchen Hilfstätigkeiten zu beschäftigen. Gegenüber dem Vorschlag der Strafvollzugskommission ist diese Zeitspanne mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Praxis um zwei Wochen verlängert worden.

Hinsichtlich der Arbeitszeit trifft der Entwurf keine ausdrückliche Regelung. Nach § 3 Abs. 1 ist davon auszugehen, daß grundsätzlich für die Arbeitszeit der Gefangenen die auch sonst geltenden, tariflich vereinbarten oder sonst üblichen Arbeitszeiten der Gewerbezweige außerhalb der Anstalt zu beachten sind. Dies schließt nicht aus, daß auf besondere Verhältnisse der Anstalt Rücksicht genommen wird.

§ 39 — Freies Beschäftigungsverhältnis. Selbstbeschäftigung

Die Entwurfsvorschrift ergänzt die Regelungen über die Arbeitszuweisung und Arbeitspflicht des Gefangenen.

Der erste Absatz stellt ein freies Beschäftigungsverhältnis des Gefangenen der Arbeitszuweisung durch die Anstalt gleich unter der Voraussetzung, daß es dem Ziel der Gefangenenarbeit dient und keine Gründe des Vollzugs entgegenstehen. Die letzte Einschränkung soll vor allem verhindern, daß die Anstalten vor nur schwer lösbare organisatorische Schwierigkeiten gestellt werden. Da die Zuteilung geeigneter Arbeit Bestandteil des Vollzugsplanes ist, den die Vollzugsbehörde mit der gesamten Planung der Behandlung abstimmen muß, kann dem Gefangenen kein Anspruch gewährt werden, mit einem Arbeitgeber außerhalb des Strafvollzuges ein Beschäftigungsverhältnis einzugehen. Die Vollzugsbehörde soll jedoch gehalten sein, einen entspre-

chenden Wunsch des Gefangenen dahin zu prüfen, ob der in § 37 genannte Zweck der Gefangenenarbeit und die dort angeführten Rücksichten bei der Arbeitszuteilung sich besser durch ein freies Beschäftigungsverhältnis erreichen lassen. In diesem Fall soll sie dem freien Beschäftigungsverhältnis den Vorzug geben.

Wenn dem Gefangenen ein freies Beschäftigungsverhältnis außerhalb der Anstalt gestattet wird, müssen zugleich die Voraussetzungen für Außenarbeit oder Freigang gegeben sein (§ 11). Dies innerhalb der Anstalt zuzulassen, würde gegenwärtig noch regelmäßig an den räumlichen, organisatorischen und personellen Verhältnissen der Anstalt scheitern und zu Beunruhigungen führen, wenn in einem Betrieb Gefangene auf Grund eines freien Arbeitsverhältnisses und auf Grund zugewiesener Arbeit beschäftigt sind. Der Entwurf hat deshalb die Bindung der Vollzugsbehörde nur für freie Beschäftigungsverhältnisse außerhalb der Anstalt vorgesehen.

Damit das Arbeitsentgelt nach den Vorschriften des Entwurfs verwendet werden kann, soll die Vollzugsbehörde befugt sein, sich das Arbeitsentgelt für den Gefangenen überweisen zu lassen und es der vorgesehenen Verwendung zuzuführen.

Sofern auch mit einer Selbstbeschäftigung die Ziele der Arbeit nach § 37 erreicht werden können, ist nach Absatz 2 auch diese zulässig. Sie kann nach § 46 Abs. 2 davon abhängig gemacht werden, daß der Gefangene den Haftkostenbeitrag im voraus entrichtet. Anders als bei den in Absatz 1 geregelten Beschäftigungsverhältnissen ist die Selbstbeschäftigung, anders als im Kommissionsentwurf, wegen der Unübersehbarkeit der Sachlagen nicht der zugewiesenen Arbeit gleichgestellt.

§ 40 — Arbeitsentgelt

Die Einführung des Anspruches auf Arbeitsentgelt folgt aus dem Grundsatz, daß der Vollzug der Freiheitsstrafe keine weiteren Einschränkungen für den Gefangenen mit sich bringen soll, als es für den Freiheitsentzug und die für die zukünftige straffreie Lebensführung erforderliche Behandlung notwendig ist. Die Gewährung eines echten Arbeitsentgelts ist darüber hinaus als ein wesentliches Mittel der Behandlung selbst zu verstehen, weil sie dem Gefangenen die Früchte seiner Arbeit vor Augen führt. Sie dient zugleich der Eingliederung, weil sie dem Gefangenen ermöglicht, zum Lebensunterhalt seiner Angehörigen beizutragen, Schaden aus seiner Straftat wiedergutzumachen und Ersparnisse für den Übergang in das normale Leben zurückzulegen.

Das auf der Dienst- und Vollzugsordnung beruhende derzeitige System einer Arbeits- und Leistungsbelohnung vermag diese Ziele nicht ausreichend zu verwirklichen. Zwar sind schon jetzt arbeitende Gefangene nach § 10 der Justizverwaltungskostenordnung von den Vollstreckungskosten freigestellt. Soweit Nr. 96 Abs. 5 der Dienst- und Vollzugsordnung bestimmt, daß der Gefangene keinen Anspruch auf die Arbeits- und Leistungsbelohnung hat, wird das für Arbeit gewährte Entgelt jedoch aus dem wirtschaftlichen Zusammenhang herausgenommen, in dem es sonst im normalen Leben steht. Nach den im Verwaltungswege getroffenen Regelungen wird es dem Gefangenen nur für bestimmte Zwecke zur Verfügung gestellt, sonst steht es — abgesehen von der auch nicht ausreichenden Höhe — dem Zugriff der Unterhalts-, Delikts- und sonstigen Gläubigern nicht offen.

Der Vorteil dieses Systems besteht darin, daß es bei verhältnismäßig geringem Verwaltungsaufwand ermöglicht, dem Gefangenen eine gewisse Anerkennung für seine Arbeit zu gewähren und ihm im mäßigen Umfange Mittel für seinen persönlichen Bedarf zur Verfügung zu stellen. Der Nachteil ist darin zu sehen, daß es den Gefangenen während des Vollzuges seiner Strafe von den wirtschaftlichen Zusammenhängen isoliert, in denen er zu leben hat. Bei regelmäßiger Arbeit während der Strafzeit kann er damit rechnen, einen gewissen Betrag für seine persönlichen Bedürfnisse zur Verfügung zu haben und bei längeren Strafzeiten und sparsamer Inanspruchnahme während des Vollzuges auch eine Rücklage, die ihm den Übergang in die Freiheit erleichtert. Er wird jedoch seiner wirklichen wirtschaftlichen Lage entfremdet: Bereits vor dem Strafvollzug bestehende Verbindlichkeiten können nicht abgetragen, laufende Verbindlichkeiten, namentlich Unterhaltsforderungen, nicht beglichen werden und wachsen zu nicht mehr abtragbaren Höhen an.

Das gegenwärtige System der Arbeits- und Leistungsbelohnung ist nur solange berechtigt, wie dem Gefangenen nur geringe Beträge zur Verfügung gestellt werden, deren Bedeutung in der Hauptsache darin liegt, ihn zur Arbeit zu ermuntern. Der Entwurf geht jedoch von der Grundentscheidung aus, daß es sowohl den Angehörigen und Tatgeschädigten wie auch dem Verurteilten selbst gegenüber nicht gerechtfertigt ist, neben den notwendigen Einschränkungen, die der Freiheitsentzug unvermeidbar mit sich bringt, weitere vermeidbare wirtschaftliche Einbußen zuzufügen.

Während die Einführung eines Rechtsanspruches auf ein Arbeitsentgelt die rechtliche Voraussetzung schafft, die lebensfremde Situation des Gefangenen in derAnstalt zu beheben, entscheidet über die wirkliche Einbeziehung in das normale Erwerbs- und Wirtschaftsleben die Höhe des Entgelts. Der Entwurf berücksichtigt, daß unverhältnismäßig häufig der Gefangene seine Arbeitskraft im Strafvollzug nicht so voll einsetzen kann, wie dies im freien Erwerbsleben möglich wäre. Nach der Konzeption des Entwurfs nimmt die wirkungsvolle Behandlung des Gefangenen den höchsten Rang unter den Vollzugsaufgaben ein. Dies wird bei zahlreichen Gefangenen dazu führen, daß sie an therapeutischen Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Ausbildung und Fortbildung teilzunehmen haben. Soweit diese Veranstaltungen in der Arbeitszeit stattfinden, lassen sie die Produktivität der Anstaltsbetriebe in ihrer Gesamtheit gegenüber vergleichbaren Betrieben der freien Wirtschaft herabsinken. Weitere Einschränkungen der Produktivität folgen aus dem häufigen Wechsel der Arbeitskräfte in den Anstaltsbetrieben, der eingeschränkten Auswahl der zur Verfügung stehenden Arbeiten, die nicht für jeden Gefangenen einen Ein-

satz in dem erlernten Beruf ermöglicht, und den notwendigen Sicherungsvorkehrungen, namentlich in geschlossenen Anstalten.

Für die Bemühungen der Landesjustizverwaltungen, die Produktivität der Betriebe zu verbessern, gibt der Entwurf eine bundeseinheitliche Grundlage. Zu einem Teil sind die produktivitätsmindernden Verhältnisse aber mit dem Freiheitsentzug unvermeidbar verbunden. Sie gehören damit zu den Lasten, die als Nebenfolgen des Vollzuges der Freiheitsstrafe von den Betroffenen getragen werden müssen, sofern nicht in besonderen Regelungen hierfür ein Ausgleich gefunden werden kann.

Der Entwurf konnte aus diesen Gründen keinen Anspruch des Gefangenen auf eine tarifmäßige Entlohnung vorschlagen. Er konnte aus diesen Gründen auch nicht den Vorschlag der Strafvollzugskommission übernehmen, den Anspruch des Gefangenen auf Arbeitsentgelt neben einer unteren Begrenzung der Höhe nach ausschließlich an der Arbeitsleistung zu orientieren. Selbst wenn diese Fassung durch eine auf das normale Erwerbsleben Rücksicht nehmende Formulierung ergänzt worden wäre, die die Höhe des Arbeitsentgelts neben der Arbeitsleistung auch von der Art der Arbeit abhängig macht, würde dies doch schon im Zeitpunkt der Einführung zu einer an den allgemeinen Tarifen orientierten Entlohnung der Gefangenen führen müssen. Zwar wäre es möglich, die gegenwärtig noch vorhandenen und die unvermeidbaren Beschränkungen der Produktivität der Gefangenenarbeit so zu berücksichtigen, daß von dem Tariflohn ein die Kosten der Lebenshaltung der Gefangenen übersteigender Bruchteil einzubehalten wäre. Der nicht zu verkennende Vorteil einer solchen Regelung würde weiter darin bestehen, daß dem Gefangenen der Wert seiner Arbeit in einer dem allgemeinen Erwerbsleben entsprechenden Größe entgegenträte und die Eingliederung der Gefangenen in die Sozialversicherung leichter eine systemgerechte Lösung finden könnte.

Hieraus würde sich aber notwendig als Nachteil ergeben, daß die Vollzugsbehörden nicht die Möglichkeit hätten, Unterschiede in den Tarifen, die sich aus Zufällen des wechselnden Arbeitsangebots oder aus vollzugsbedingten Arbeitszuweisungen ergeben, auszugleichen. Diese Nachteile werden sich leichter überwinden lassen, wenn die Anstaltsbetriebe schon weitgehend den Betrieben der freien Wirtschaft entsprechend geführt würden. Der Entwurf kann dies den gegenwärtigen Regelungen jedoch noch nicht zugrunde legen.

In Übereinstimmung mit der Kommission zur Untersuchung der Gefangenenarbeit bei der Justizbehörde Hamburg schlägt der Entwurf daher eine Lösung vor, die dem Gefangenen, seinen unterhaltsberechtigten Angehörigen und im gewissen Umfange auch seinen sonstigen Gläubigern ein Mindestentgelt für die Arbeit des Gefangenen in einer Höhe sichert, die auch bei der gegenwärtigen Lage der Gefangenenarbeit vertretbar erscheint.

Ausgangsgröße für das Arbeitsentgelt soll hiernach das nach den §§ 149 bis 152 der Reichsversicherungsordnung festzusetzende ortsübliche Entgelt gewöhnlicher Tagearbeiter sein. Je nach der Arbeitsleistung des Gefangenen soll der Ortslohn erhöht oder vermindert werden können, keinesfalls aber, sofern die Arbeitsleistung den Mindestanforderungen genügt, 75 Prozent des Ortslohnes unterschreiten dürfen. Der Entwurf geht davon aus, daß die Landesjustizverwaltungen Leistungsstufen entwickeln, die den jeweiligen Arbeitsverhältnissen der Anstalt angemessen sind. Wieweit sich dabei die für die Arbeits- und Leistungsbelohnung entwickelten Stufensysteme übertragen lassen, bedarf der jeweiligen Prüfung. Ein Entgelt in der genannten Höhe kann nur demjenigen Gefangenen zugesichert werden, dessen Arbeitsleistungen den Mindestanforderungen genügen. Diese Mindestanforderungen ergeben sich aus den Anforderungen der jeweiligen Arbeitsart.

Der Entwurf führt abweichend vom Kommissionsentwurf die arbeitstherapeutische und sonstige angemessene Beschäftigung auch als anspruchsbegründende Tätigkeitsformen auf. Soweit der Gefangene zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit fähig ist, ihm aber nicht solche Arbeit, sondern eine andere angemessene Beschäftigung zugewiesen worden ist, soll das Entgelt nach den für das Arbeitsentgelt bestimmten Regelungen bemessen werden. Diese Regelung kann dagegen nicht für Gefangene vorgeschlagen werden, die zu einer wirtschaftlich ergiebigen Arbeit nicht fähig sind. Soweit die ihnen zugewiesene arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung keinerlei Produktionswert hat, bleiben sie auf das Taschengeld (§ 43) angewiesen. Soweit ihre Beschäftigung jedoch Produktionswert besitzt, sollen auch diese Beschäftigungen einen Anspruch auf Arbeitsentgelt begründen.

Absatz 4 führt ein Recht der Gefangenen ein, ihm sein Arbeitentgelt schriftlich bekanntzugeben. Diese Vorschrift stellt eine weitere Angleichung an die Arbeitsverhältnisse außerhalb der Anstalten dar. Mit Rücksicht darauf, daß die schriftliche Bekanntgabe praktisch nur in zeitlich engem Zusammenhang mit der jeweiligen Berechnung des Arbeitsentgelts stattfindet, ist davon abgesehen worden, für die schriftliche Bekanntgabe ausdrücklich eine Frist festzusetzen.

§ 41 — Ausbildungsbeihilfe

Die Vorschrift sieht für den zur Berufsausbildung, beruflichen Förderung oder Umschulung beschäftigten Gefangenen einen Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe vor. Gleichgestellt ist der Gefangene, der während der gesamten Arbeitszeit an einem Unterricht teilnimmt, während der Gefangene, der während eines Teiles seiner Arbeitszeit am Unterricht teilnimmt, einen Ausfall an Entgelt nach § 60 Abs. 2 ersetzt erhält. Nach Absatz 1 Satz 2 berechtigt nur solche Beschäftigung zur beruflichen Fortbildung zum Bezug der Ausbildungsbeihilfe, die von der Anstalt zugewiesen wurde und während der Arbeitszeit stattfindet.

Der Eingliederung in einen Beruf oder der Behebung eines Ausbildungsmangels ist eine bedeutende kriminalitätsmindernde Wirkung beizumessen. Die Ge-

währung einer Ausbildungsbeihilfe soll vermeiden, daß ein Gefangener mit Rücksicht auf Unterhalts- oder sonstige Verbindlichkeiten an Maßnahmen zur beruflichen oder schulischen Förderung nicht teilnimmt.

Die Höhe der Beihilfe ist in Übereinstimmung mit dem Vorschlag der Kommission zur Untersuchung des Gefangenenarbeitswesens bei der Justizbehörde Hamburg so bemessen worden, daß der zur beruflichen Förderung beschäftigte Gefangene nicht weniger erhält als ein produktiv arbeitender Gefangener der untersten Leistungsklasse. Diese Mindestgrenze ist notwendig, weil die Orientierung an dem Ortslohn ohnehin zu verhältnismäßig geringen Arbeitsentgelten führt. Der Entwurf läßt eine Erhöhung der Ausbildungsbeihilfe zu. Dies wird besonders dann zu rechtfertigen sein, wenn die Beschäftigung zur Berufsausbildung auch produktive Arbeit umfaßt. Im Gegensatz zu dem andersartigen System des Unterhaltsgeldes nach dem Arbeitsförderungsgesetz sieht der Entwurf keine Familienzuschläge vor. § 45 des Entwurfs gibt die Möglichkeit, die Unterhaltspflicht des Gefangenen in einem angemessenen Rahmen zu berücksichtigen.

Der Anspruch auf Ausbildungsbeihilfe ist subsidiär gegenüber anderen Ansprüchen ausgestaltet worden. Dementsprechend tritt der Anspruch gegen die Vollzugsbehörde zurück, wenn dem Gefangenen aus Anlaß der beruflichen Förderung auf anderen rechtlichen Grundlagen beruhende Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen.

§ 42 — Ausfallentschädigung

Die Ausfallentschädigung soll dem Gefangenen soziale Sicherheit vermitteln, die in den freien Arbeitsverhältnissen durch die gesetzliche Kranken- und Arbeitslosenversicherung erreicht wird.

Der Entwurf gibt dem Gefangenen einen Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Für ihre Mindesthöhe ist 60 Prozent des Ortslohndurchschnitts gewählt worden, um einen ausreichenden Abstand zu den produktiv oder zur beruflichen Förderung arbeitenden Gefangenen zu wahren.

Auf der anderen Seite sollte es auch dem arbeitslosen und kranken Gefangenen ermöglicht werden, wenigstens für einen bestimmten Zeitraum auch weiterhin zum Lebensunterhalt seiner Angehörigen beizutragen. Auch hier ist von einem System der Familienzuschläge abgesehen worden, da § 45 bei geringeren Einkommen eine flexiblere Lösung ermöglicht.

Der zweite Absatz dehnt den Anspruch aus Ausfallentschädigung auch auf den Krankheitsfall aus. Der Entwurf trifft eine auf die besondere Lage des Strafvollzuges abgestellte Regelung. Auch der erkrankte und arbeitslose Gefangene erhält von der Anstalt seinen Lebensunterhalt. Die Ausfallentschädigung im Krankheitsfall hat daher nicht dieselbe Funktion wie die Lohnfortzahlung und das Krankengeld im freien Erwerbsleben. Es muß ferner davon ausgegangen werden, daß der Strafvollzug unverhältnismäßig häufig Gefangene an eine ausdauernde Arbeit heranführen muß, die dazu neigen, den Anforderungen des Arbeitslebens auszuweichen. Aus diesem Grunde setzt ein Anspruch auf Ausfallentschädigung erst nach einer Woche ein.

Absatz 3 nimmt mit einer besonderen Regelung für werdende und stillende Mütter Rücksicht auf die Beschäftigungsverbote der §§ 3 und 6 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung vom 18. April 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 315).

Absatz 5 begrenzt mit Rücksicht auf die vorgenannten besonderen Verhältnisse im Strafvollzug die Dauer und Häufigkeit der Ausfallentschädigung.

§ 43 — Taschengeld

Die Vorschrift billigt auch dem bedürftigen Gefangenen, dem aus Gründen seines Alters, seiner Gebrechlichkeit oder Krankheit Arbeit nicht zugewiesen werden kann, ein Minimum an Mitteln zur Befriedigung persönlicher Bedürfnisse zu.

Der Begriff des Taschengeldes ist dem § 21 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes entnommen. Er beinhaltet nicht, daß dem Gefangenen dieses Geld ausgehändigt werden muß. Es genügt, wenn die Anstalt dem Gefangenen Gelegenheit gibt, für einen angemessenen Betrag einzukaufen. Nach dem zweiten Satz der Vorschrift erhält auch der zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähige Gefangene Taschengeld, wenn er für seine Beschäftigung mangels eines hinreichenden Produktionswertes kein Arbeitsentgelt erhält.

§ 44 — Hausgeld

Zur Befriedigung des persönlichen Bedarfs ist das Hausgeld bestimmt, für das dem arbeitenden Gefangenen ein Mindestbetrag von 30 Deutsche Mark im Monat zur Verfügung stehen soll, der sich jeweils anteilsmäßig erhöht, wenn das Arbeitsentgelt oder die an seine Stelle tretende Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung 300 DM übersteigen. Falls Taschengeld bezogen wird, ist dieses das Hausgeld.

Der Entwurf geht davon aus, daß diese Beträge zu dem notwendigen Unterhalt nach § 850 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung zählen, also auch einem Schuldner belassen werden müssen, der wegen Unterhaltsforderungen in Anspruch genommen wird. Ein solcher Mindestbetrag sollte auch dem Gefangenen aus seinem Arbeitsentgelt gewährleistet sein.

Die Vollzugsbehörde ist jedoch nicht gehalten, es hierbei bewenden zu lassen. Gegenwärtig versetzt das System der Arbeits- und Leistungsbelohnung die Vollzugsbehörde in die Lage, die Höhe des Hausgeldes entsprechend der Arbeitsleistung des Gefangenen anzuheben und hierdurch zu höheren und besseren Arbeitsleistungen zu ermuntern. Der Entwurf befugt die Vollzugsbehörden, auch weiterhin das Hausgeld nach diesen Gesichtspunkten zu erhöhen.

Die Vollzugsbehörde soll außerdem befugt sein, Erhöhungen des Hausgeldes von einer hinreichenden Höhe des Überbrückungsgeldes abhängig zu machen. Sie muß den Gefangenen gegebenenfalls anhalten können, zunächst das für seine Eingliederung not-

wendige Geld zu sparen und erst dann mehr Geld für seine laufenden persönlichen Bedürfnisse auszugeben. Auch in diesem Fall darf jedoch der Mindestbetrag von 30 Deutsche Mark im Monat nicht unterschritten werden.

§ 45 — Unterhaltsbeitrag

Die Einführung eines Rechtsanspruches auf ein Arbeitsentgelt wird nicht zuletzt von dem Gedanken motiviert, den Gefangenen in die Lage zu versetzen, zum Unterhalt seiner Angehörigen beizutragen. Absatz 2 und § 46 Abs. 1 treffen eine Regelung für den Fall, daß das Arbeitsentgelt nicht für den Lebensunterhalt der Angehörigen und den Haftkostenbeitrag zugleich ausreicht. Ein an dem Ortslohn orientiertes Arbeitsentgelt wird nach Abzug der Steuern, etwaiger Sozialversicherungsbeiträge, des Hausgeldes und eines Haftkostenbeitrages häufig nicht mehr für den Lebensunterhalt mehrerer Angehöriger einen Betrag erübrigen, der ihnen eine hinreichende Lebensgrundlage bietet und etwa die Regelsätze nach § 22 des Bundessozialhilfegesetzes übersteigt. Die rechtspolitische Konzeption des Entwurfs würde aber fehlgehen, wenn der Gefangene regelmäßig nicht durch seine Arbeit auch den Lebensunterhalt seiner Unterhaltsberechtigten sicherstellen könnte. Solange das Arbeitsentgelt des Gefangenen verhältnismäßig gering angesetzt werden muß, ist es deshalb gerechtfertigt, den Unterhaltsansprüchen einen Vorrang vor dem Haftkostenbeitrag einzuräumen. Dieser Vorrang entspricht dem Eingliederungsgedanken, weil dadurch ermöglicht wird, die soziale Verantwortung des Gefangenen für seine Angehörigen sichtbar zu machen. Auch wird hierdurch vermieden, daß die Verschuldung der Familie während der Strafzeit zu einer ständig wachsenden Behinderung für die Eingliederung wird.

Der zweite Absatz läßt deshalb in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Satz 2 den Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe eines dem Pfändungsfreibetrag entsprechenden Wertes dem Haftkostenanspruch vorgehen, wenn das Arbeitsentgelt nicht reicht, beides zu begleichen. Der Entwurf zieht hiermit die Folgerungen aus den Grundsätzen, daß der Vollzug dem Gefangenen helfen soll, sich in das Leben in Freiheit wiedereinzugliedern, und daß schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges entgegengewirkt werden soll.

Die Zahlung des Unterhaltsbeitrages ist von einem Antrag abhängig gemacht worden, um nicht den Vollzugsbehörden von Amts wegen die Prüfung aufzuerlegen, ob den Angehörigen Ansprüche zustehen und ob diese aus dem Arbeitsentgelt des Gefangenen zu bezahlen sind. Außerdem soll nicht durch Regelungen des Strafvollzugsrechts in das Unterhaltsrecht und das zivile Zwangsvollstrekkungsrecht eingegriffen werden. Soweit der Gefangene den Antrag nicht stellt, bleiben die Unterhaltsberechtigten in der Lage, das Arbeitsentgelt des Gefangenen durch eine Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung in Anspruch zu nehmen.

Die anderen Gläubiger werden durch diese Regelung nicht benachteiligt. Soweit sich zur Befriedigung ihrer Forderungen nicht eine vereinbarte Lösung finden läßt, können sie ihre Ansprüche ebenfalls im Wege der Zwangsvollstreckung geltend machen, ohne daß der ihrem Zugriff offenstehende Anteil aus dem Gefangenenarbeitsentgelt durch die Entwurfvorschrift eingeschränkt würde.

§ 46 — Haftkostenbeitrag

Der Entwurf geht von dem Grundsatz aus, daß der Gefangene zu den Kosten seiner Haft beizutragen hat, er begrenzt aber zusammen mit der Neufassung des § 10 der Justizverwaltungskostenordnung (§ 173) diese Pflicht auf einen Betrag, der etwa den Kosten für den Lebensunterhalt des Gefangenen entspricht und außerdem auf diejenigen Mittel, die der Gefangene während der Strafzeit erwirbt.

Für die Höhe des Haftkostenbeitrages ist der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung festzusetzende Sachbezugsatz angesetzt worden. Dieser Satz dient als rechnerische Größe in der Sozialversicherung, um den Wert von Sachbezügen für die Beiträge zur Sozialversicherung in Ansatz bringen zu können. Er beruht auf Erfahrungswerten und wird für jedes Kalenderjahr im voraus von den Landesregierungen durch Rechtsverordnung festgesetzt. Er stellt somit eine Größe dar, nach der in den Lebensverhältnissen außerhalb der Anstalt regelmäßig die Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung bemessen werden. Die Festsetzung des Durchschnitts durch den Bundesminister der Justiz dient dem Zweck, Unsicherheit hinsichtlich der Berechnungsart zu vermeiden. In dieser Höhe läßt sich auch ein Haftkostenbeitrag des Gefangenen rechtfertigen. Er steht in einem noch tragbaren Verhältnis zu einem nur an dem Ortslohn orientierten Arbeitseinkommen. Bei höheren Beträgen würde der Arbeitsverdienst in zu weitem Umfange von den Haftkosten aufgezehrt.

Daß es notwendig ist, den Haftkostenbeitrag hinter den Unterhaltsbeitrag zurücktreten zu lassen, ist bereits zu § 45 ausgeführt. Hinsichtlich des Hausgeldes ergibt sich dieselbe Notwendigkeit, um dem Gefangenen einen Mindestbetrag an Mitteln zur Befriedigung seiner persönlichen Bedürfnisse zu gewährleisten.

Die Einschränkung des Haftkostenbeitrages auf diejenigen Mittel, die der Gefangene während der Strafzeit erwirbt, ist nur möglich, soweit der Gefangene seiner Arbeitspflicht genügt. Sofern er sich seiner Arbeitspflicht entzieht, bleibt er verpflichtet, die vollen Haftkosten zu entrichten und zwar auch aus Einkünften, die nicht während der Strafzeit anfallen.

Absatz 2 trägt der Tatsache Rechnung, daß die Selbstbeschäftigung häufig nicht mit regelmäßigen Einkünften verknüpft ist, aus denen der Haftkostenbeitrag einbehalten werden könnte.

§ 47 — Überbrückungsgeld

Die nach der Entlassung für den Übergang in die Freiheit notwendigen wirtschaftlichen Mittel soll der Gefangene nach Möglichkeit von seinem Ar-

beitsentgelt ersparen. Nur wenn dies nicht möglich war, soll ihm Entlassungsbeihilfe nach § 68 gewährt werden. § 47 schränkt die Verfügungsbefugnis des Gefangenen über sein Arbeitsentgelt ein und entzieht es zugleich dem pfändenden Zugriff seiner Gläubiger.

Die Höhe des Überbrückungsgeldes muß die individuellen Verhältnisse des Gefangenen berücksichtigen. Aus diesem Grunde ist es nicht zu vertreten, die jetzt auf Nr. 96 der Dienst- und Vollzugsordnung gestützte Übung beizubehalten, jeweils ohne Begrenzung der Höhe, einen Bruchteil des Arbeitsentgelts in die Rücklage aufzunehmen. Andererseits würde auch die Begrenzung auf einen festen Betrag die Umstände des Einzelfalles nicht hinreichend berücksichtigen können. Der Entwurf folgt dem Vorschlag der Strafvollzugskommission, die eine Sicherung für die ersten Wochen nach der Entlassung als notwendig angesehen hat; er weicht aber insoweit hiervon ab, als er in Anlehnung an § 811 Nr. 2 ZPO die Höhe des Überbrückungsgeldes auf das für den Lebensunterhalt für vier Wochen Notwendige begrenzt.

Die Höhe des Betrages, der für den Lebensunterhalt des Gefangenen und seiner Unterhaltsberechtigten für die ersten vier Wochen nach der Entlassung notwendig ist, muß von der Vollzugsbehörde festgesetzt werden. Die Vorschrift setzt voraus, daß die Anstalt gegebenenfalls durch ihren sozialen Dienst in Zusammenarbeit mit der sozialen Gerichtshilfe oder den Sozialbehörden am Wohnort der Angehörigen des Gefangenen die notwendigen Ermittlungen anstellt, um den Bedarf des Gefangenen nach seiner Entlassung feststellen zu können. Diese Ermittlungen dienen zugleich der Entlassungsvorbereitung.

Nach dem dritten Absatz soll der Anstaltsleiter ausnahmsweise gestatten können, Überbrückungsgeld im Vorgriff schon während der Strafzeit für Zwecke der Eingliederung des Gefangenen in Anspruch zu nehmen. Diese Befugnis ist mit Rücksicht auf den Schutz der Gläubiger eng auszulegen. Er erstreckt sich vornehmlich auf solche Anschaffungen, die bei der Entlassung notwendig würden, deren Aufschub aber unzweckmäßig oder nicht möglich ist.

Da das Ansparen des Überbrückungsgeldes längere Zeit in Anspruch nehmen kann, soll auch das Eigengeld des Gefangenen in der jeweils für das Überbrückungsgeld in Betracht kommenden Höhe Pfändungsschutz genießen, solange der volle Betrag des Überbrückungsgeldes noch nicht erreicht ist. Diese Vorschrift dehnt den Vollstreckungsschutz der Zivilprozeßordnung in einer den Bedürfnissen der Anstaltsunterbringung entsprechenden Weise aus. Während § 811 Nr. 2 und 8 der Zivilprozeßordnung bereits einen Pfändungsschutz für Sachen vorsehen, die der Schuldner in seinem Besitz hat, fehlt eine entsprechende Vorschrift für den Schutz eines Anspruches auf Rückgabe verwahrter Gelder oder Sachen, wie ihn vornehmlich der Gefangene und Untergebrachte hat. Die Einführung dieses Pfändungsschutzes ist notwendig, um eine zu Härten führende Lücke zu schließen.

§ **48** — Eigengeld

Die Entwurfsvorschrift stellt klar, daß Arbeitsentgelt, welches nicht nach den Vorschriften dieses Titels in Anspruch genommen wird, als Eigengeld sowohl der Verfügung des Gefangenen als auch dem Zugriff seiner Gläubiger offensteht.

§ **49** — Freistellung von der Arbeitspflicht

Die Vorschrift führt einen Anspruch des Gefangenen ein, bei Fortzahlung seines Arbeitsentgeltes von der Arbeitspflicht freigestellt zu werden für eine Zeit, die der für die freien Arbeitsverhältnisse im Bundesurlaubsgesetz vom 8. Januar 1963 geregelten (Bundesgesetzbl. I S. 2) entspricht. Ob der Gefangene diese Zeit innerhalb oder außerhalb einer Vollzugsanstalt verbringt, regelt sich nach den Vorschriften über den Urlaub aus der Haft. Demgemäß ist außer den in der Vorschrift genannten Fällen Urlaub aus der Haft auf die Freistellung von der Arbeitspflicht anzurechnen.

Die Einführung der Freistellung von der Arbeitspflicht stellt eine Folgerung aus der Angleichung des Arbeitslebens in der Anstalt an das normale Arbeitsverhältnis dar. Auch der Gefangene, der längere Zeit gearbeitet hat, bedarf der körperlichen und seelischen Erholung. Dies ist zur Erhaltung seiner Arbeitskraft notwendig und um seine Fähigkeiten für die Eingliederung in das normale Leben nach der Entlassung zu stärken. Es wird Aufgabe der Vollzugsbehörden sein, den Arbeitsurlaub, soweit er in einer Anstalt verbracht werden muß, im Sinne einer wirkungsvollen Behandlung auszugestalten.

SECHSTER TITEL

Religionsausübung

Die Vorschriften des sechsten Titels tragen der Bedeutung des Grundrechts aus Artikel 4 des Grundgesetzes Rechnung. § 50 enthält Regelungen über die Einzelseelsorge, § 51 über die Teilnahme an religiösen Veranstaltungen. § 52 in der Fassung des Kommissionsentwurfs ist entfallen, weil er neben Artikel 4 des Grundgesetzes keinen Regelungsgehalt hatte.

§ **50** — Seelsorge

Die religiöse Betreuung wird von Seelsorgern der Kirchen und anderer religiöser Gemeinschaften ausgeübt. Der Entwurf muß es deshalb der Initiative des Seelsorgers und des Gefangenen überlassen, seelsorgliche Betreuung anzubahnen. Die Vollzugsbehörden sind nach § 144 verpflichtet, die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Darüber hinaus gibt § 50 auch dem Gefangenen ein Recht auf Hilfe, wenn er zu einem Seelsorger Kontakt aufnehmen will. Klargestellt ist ferner, daß religiöse Betreuung nicht versagt werden

darf. Dagegen konnte der Entwurf nicht eine Fassung aufnehmen, die dem Gefangenen ein Recht auf Seelsorge zuerkannt hätte, da die Seelsorge auszuüben nicht Aufgabe der Vollzugsbehörde sein kann.

Der zweite Absatz gibt ein besonderes Recht auf den Besitz religiöser Schriften. Mit Rücksicht auf ihre besondere Bedeutung für die Religionsausübung dürfen sie nur bei grobem Mißbrauch entzogen werden.

Der dritte Absatz gewährleistet den Besitz anderer religiöser Gegenstände. Bei der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs des angemessenen Umfanges wird im Einzelfall die Bedeutung des Grundrechts aus Artikel 4 des Grundgesetzes gegenüber den Aufgaben des Vollzuges abzuwägen sein.

§ 51 — Religiöse Veranstaltungen

§ 51 gibt dem Gefangenen ein Recht, an religiösen Veranstaltungen seines Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen. Er darf mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts nur aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt hiervon ausgeschlossen werden. Die vorgeschriebene Anhörung des Seelsorgers soll die Berücksichtigung seelsorglicher Gesichtspunkte gewährleisten. Sie entspricht der Regelung der Nr. 135 Abs. 2 der Dienst- und Vollzugsordnung.

Der Entwurf schießt nicht aus, daß der Gefangene auch zu religiösen Veranstaltungen anderer Religionsgemeinschaften zugelassen wird. Anders als für die Teilnahme an Veranstaltungen der eigenen Religionsgemeinschaft kann hierauf dem Gefangenen jedoch nur ein Recht eingeräumt werden, wenn dem ein Seelsorger zustimmt. Abweichend von dem Vorschlag der Strafvollzugskommission und von Nr. 137 der Dienst- und Vollzugsordnung soll der Gefangene unter dieser Voraussetzung zur Teilnahme berechtigt sein.

SIEBTER TITEL

Gesundheitsfürsorge

Der siebte Titel enthält die Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Gefangenen im Hinblick auf die Gesundheitsfürsorge. Mit der organisatorischen Ausgestaltung der ärztlichen Versorgung befaßt sich § 145.

§ 52 — Allgemeine Regeln

§ 52 geht von der besonderen Situation im Freiheitsentzug aus. Der Gefangene kann Beeinträchtigungen seiner Gesundheit nicht in gleicher Weise durch eigene Initiative wie in der Freiheit begegnen. Zugleich bekommen durch das enge Zusammenleben mit anderen alle Aspekte des Gesundheitsschutzes erhöhte Bedeutung. Aus diesen Gründen legt der Entwurf den Vollzugsbehörden eine Fürsorgepflicht auf, für die körperliche und geistige Gesundheit des Gefangenen zu sorgen. Diese Pflicht konkretisiert sich vor allem in der Einrichtung und Unterhaltung der ärztlichen Versorgung (§ 145). Sie wird sich je nach den Verhältnissen in den einzelnen Anstalten in weiteren Anordnungen der Vollzugsbehörden über die laufende Überwachung der Gesundheit niederschlagen müssen, die sich jedoch einer ins einzelne gehenden gesetzlichen Regelung entziehen. Die Aufwendungen der ärztlichen Versorgung des Gefangenen trägt grundsätzlich die Anstalt.

Auf der anderen Seite legt die Vorschrift dem Gefangenen die Verpflichtung auf, die notwendigen Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Hygiene zu unterstützen. Diese Verpflichtung bildet die Grundlage für entsprechende Anordnungen der Vollzugsbehörde, sei es in der Hausordnung, sei es in Einzelanweisungen, die die aktive Mitwirkung des Gefangenen bei Maßnahmen der Körperpflege und sonstigen Hygiene, bei der Reinhaltung der Räume und ähnliches betreffen können. Die Pflicht umfaßt auch die Duldung von Reihen- und sonstigen Untersuchungen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes, nicht hingegen die Duldung von Untersuchungen zu reinen Forschungszwecken.

§ 53 — Ärztliche Behandlung

§ 53 konkretisiert die allgemeinen Pflichten der Vollzugsbehörde zur Gesundheitsfürsorge im Hinblick auf die ärztliche Behandlung und Pflege. Regelmäßig wird diese durch den Anstaltsarzt gewährleistet. Es sind jedoch ein Facharzt oder sonstige weitere Ärzte zuzuziehen, wenn dies notwendig ist. Abweichend von dem Kommissionsentwurf ist dies jedoch nicht ausdrücklich geregelt worden. Die Notwendigkeit bestimmt sich nach den auch sonst geltenden ärztlichen Maßstäben für die Beiziehung weiterer Ärzte zur Konsultation oder für die Einschaltung von Fachärzten.

Der zweite Absatz stellt klar, daß der Vollzugsbehörde nicht die Möglichkeit genommen sein soll, dem Gefangenen auch sonst zu gestatten, einen Arzt seiner Wahl zuzuziehen. Um Unzuträglichkeiten zu vermeiden, ist dem Gefangenen hierauf jedoch kein Anspruch gegeben worden. Der Entwurf sieht davon ab, dies wie der Kommissionsentwurf nur bei wichtigen Gründen zu gestatten. Da in den hier in Betracht kommenden Fällen an sich die Gesundheitsfürsorge auch nach Absatz 1 sichergestellt werden könnte, hat der Gefangene die Kosten des gewählten Arztes selbst zu tragen. Ihm bleibt es auch überlassen, einen zum Besuch bereiten Privatarzt zu finden. Ein besonderes Recht auf Ausführung kann aus § 53 Abs. 2 nicht hergeleitet werden.

§ 54 — Zahnärztliche Versorgung

§ 54 trifft eine Sonderregelung für die zahnärztliche Versorgung. Angesichts der auf diesem Gebiete bestehenden Möglichkeiten verschieden aufwendiger Behandlungen, deren Unterschiede nicht allein aus Gesichtspunkten des Gesundheitsschutzes begründet sind, wird hier eine Regelung getroffen, die — wie

im Leben in Freiheit auch — insoweit auch wirtschaftlichen Überlegungen Bedeutung zuerkennt. Das aus gesundheitlichen Gründen Notwendige muß in jedem Falle die Vollzugsbehörde bereitstellen.

§ 55 — Ärztliche Behandlung zur Wiedereingliederung

Die hier in Betracht kommenden Maßnahmen sind zwar nicht unmittelbar von Gesichtspunkten des Gesundheitsschutzes bestimmt, haben aber in nicht seltenen Einzelfällen große Bedeutung für die Entwicklung des Gefangenen und seine spätere Wiedereingliederung. Körperliche Mißbildungen verschiedenster Art wirken sich auf die psychische Einstellung des Gefangenen aus und sind mitursächlich für ein Versagen in der Gesellschaft. Der Entwurf will darauf hinwirken, mehr als bisher durch operative oder sonstige Maßnahmen derartige Behinderungen zu beseitigen und damit solchen kriminogenen Faktoren entgegenzuwirken. Deshalb ist § 55 Satz 1 als Sollvorschrift ausgestaltet. Wegen der Eigenart der hier in Betracht kommenden Eingriffe hält der Entwurf stets die Zustimmung des Gefangenen für erforderlich.

Die Vorschrift läßt die Regelung des § 131 des Bundessozialhilfegesetzes unberührt, nach der einem tuberkulosekranken Gefangenen Heilbehandlung von der Vollzugsbehörde gewährt wird.

§ 56 — Aufenthalt im Freien

§ 56 gibt dem Gefangenen ein Recht auf täglichen Aufenthalt im Freien. Der Zeitraum von einer Stunde übersteigt zwar das in Nr. 110 Abs. 2 der Dienst- und Vollzugsordnung garantierte Mindestmaß, er entspricht jedoch dem unter Nr. 21 Abs. 1 in die Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen aufgenommenen Grundsatz, der nach Ansicht des Entwurfs nicht unterschritten werden sollte, auch wenn damit manche organisatorische Schwierigkeiten für die Anstalten verbunden sein können.

§ 57 — Verlegung

Die Entwurfsvorschrift gibt der Vollzugsbehörde die rechtliche Grundlage, auch aus Anlaß einer Erkrankung einen Gefangenen in eine andere Vollzugsanstalt zu verlegen oder ihn in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. Der Entwurf geht dabei davon aus, daß tunlichst zunächst versucht wird, in geeigneten Einrichtungen des Vollzuges die nötige Pflege zu gewährleisten, ehe Krankenhäuser außerhalb des Vollzuges in Betracht gezogen werden.

§ 58 — Benachrichtigung bei Erkrankung oder Todesfall

Die Entwurfsvorschrift legt der Vollzugsbehörde die Pflicht auf, im Krankheits- oder Todesfall des Gefangenen eine Person seines Vertrauens oder den gesetzlichen Vertreter zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung weiterer Personen ist dem Ermessen der Behörde überlassen, weil hierbei zahlreiche Gesichtspunkte abzuwägen sind. Jedoch soll der Wunsch des Gefangenen, weitere Personen zu benachrichtigen, nur aus besonderen Gründen unberücksichtigt bleiben dürfen.

Eine Regelung des Falles, daß der Gefangene ausdrücklich keinerlei Benachrichtigung wünscht, ist nicht getroffen. Hier muß im Einzelfall sorgfältig abgewogen werden, inwieweit, und namentlich im Hinblick auf den Zustand des Gefangenen, ein solcher Wunsch Beachtung verdient.

ACHTER TITEL

Weiterbildung und Freizeit

Der Titel umfaßt Regelungen für die Rechte und Pflichten der Gefangenen im Hinblick auf Weiterbildung und die Beschäftigung in ihrer Freizeit.

Der Gefangene ist besonders in den Anstalten höheren Sicherheitsgrades darauf angewiesen, daß die Anstalt ihm Gelegenheit bietet oder vermittelt, sich in seiner Freizeit sinnvoll zu beschäftigen. Hierzu gehört sowohl die Teilnahme an den in § 59 aufgezählten gemeinschaftlichen Veranstaltungen als auch der Besitz von Gegenständen für eine Beschäftigung in der Freizeit, mit denen sich die §§ 61 bis 63 befassen. Es ist Aufgabe der Vollzugsbehörde, die in § 59 genannten Veranstaltungen in der Anstalt einzurichten.

§ 59 — Allgemeines

Die Entwurfsvorschrift verpflichtet die Vollzugsbehörde, dem Gefangenen Gelegenheit zu sinnvoller Beschäftigung zu geben, und erwähnt als Beispiel besonders die Benutzung einer Bücherei. Insoweit soll dem Gefangenen ein entsprechender Anspruch zustehen; ihm konnte jedoch kein Recht auf Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen gegeben werden. Insofern muß der Vollzugsbehörde die in § 17 Abs. 2 Satz 2 enthaltene Befugnis verbleiben, die notwendigen Regelungen für die Teilnahme an gemeinschaftlichen Veranstaltungen zu treffen und für eine angemessene Beteiligung aller Anstaltsinsassen an gemeinschaftlichen Veranstaltungen zu sorgen.

§ 60 — Unterricht

Die Vorschrift verpflichtet die Vollzugsbehörde, für bestimmte Gruppen der Gefangenen Unterricht in der Anstalt vorzusehen. Dies soll auch ein Gefangener, der den Abschluß der Hauptschule nicht erreicht hat, geltend machen können. Mit Rücksicht darauf, daß es sich um erwachsene Personen handelt, ist davon abgesehen worden, die Gefangenen zur Teilnahme an einem während der Freizeit statt-

findenden Unterricht zu verpflichten. Der Entwurf will im Strafvollzug für Erwachsene keine allgemeine Schulpflicht einführen. Er will aber der Anstalt gleichwohl die Möglichkeit geben, den Gefangenen zur Teilnahme am Unterricht zu verpflichten, wenn der Unterricht während der Arbeitszeit stattfindet. Dies wird namentlich für den in Absatz 1 Satz 2 geregelten Unterricht im Zusammenhang mit berufsfördernden Maßnahmen zutreffen, der dann Bestandteil der beruflichen Förderung ist, kann aber auch für anderen Unterricht gelten, der Gefangenen ohne Hauptschulabschluß erteilt werden soll.

Der Unterricht während der Arbeitszeit soll nicht zu einem Ausfall an Arbeitsentgelt für den Gefangenen führen; deshalb erhält dieser das ihm dadurch entgehende Arbeitsentgelt.

§ 61 — Zeitungen und Zeitschriften

Die Entwurfsvorschrift regelt die Ausübung des in Artikel 5 des Grundgesetzes enthaltenen Grundrechts, sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten, soweit es den Bezug von Zeitungen und Zeitschriften betrifft. Die Begrenzung des Bezuges auf den angemessenen Umfang und die Einschränkungsgründe des Absatzes 2 geben der Vollzugsbehörde die Möglichkeit, die notwendigen Anordnungen zu treffen. Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts wird die Vollzugsbehörde jedoch nur die unerläßlichen Einschränkungen vornehmen dürfen. Die Auswahl unter den Zeitungen und Zeitschriften steht den Gefangenen frei, soweit deren Verbreitung nicht mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. Das Grundrecht der Informationsfreiheit läßt eine Auswahl der Publikationen unter Gesichtspunkten der Behandlung sowie der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt nicht zu. Dagegen können nach Prüfung im Einzelfall einzelne Ausgaben oder Teile hiervon aus diesen Gesichtspunkten zurückgehalten werden.

§ 62 — Rundfunk und Fernsehen

Die Entwurfvorschrift gibt dem Gefangenen einen Anspruch auf Teilnahme an dem Gemeinschaftsempfang der Anstalt. Soweit es sich um Rundfunk- oder Fernsehempfang außerhalb des Haftraumes handelt, wird das Recht des Gefangenen durch die Befugnisse des Anstaltsleiters aus § 17 Abs. 2 Satz 2 eingeschränkt, die notwendigen organisatorischen Regelungen zu treffen.

Absatz 1 Satz 2 schreibt der Vollzugsbehörde die zu beachtenden Gesichtspunkte für die Programmauswahl vor, ohne daß der Gefangene hieraus ein Recht auf eine bestimmte Auswahl herleiten könnte. Die Vorschrift steht nicht der in § 147 berücksichtigten Übung entgegen, die Programmauswahl der gemeinschaftlichen Verantwortung der Gefangenen zu übertragen. Der Entwurf geht jedoch davon aus, daß letztlich der Vollzugsbehörde die Befugnis zur Programmauswahl verbleiben muß.

Nach Absatz 2 sollen im Gegensatz zum Kommissionsentwurf Rundfunkgeräte nicht anders behandelt werden als sonstige Gegenstände des persönlichen Bedarfs. Sofern von ihnen besondere Gefahren für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt ausgehen, kann dies nach § 63 Abs. 2 ausreichend berücksichtigt werden. Ein allgemeines Verbot und eine nur ausnahmsweise Zulassung wäre angesichts der Bedeutung des Grundrechts auf Informationsfreiheit schwerlich zu rechtfertigen.

Bei eigenen Fernsehgeräten besteht kein Anspruch des Gefangenen auf Zulassung. Der Entwurf geht davon aus, daß eine hinreichende Information der Gefangenen durch die anderen Informationsmittel gewährleistet ist. Aus diesem Grunde schien es nicht notwendig, dem Gefangenen ein Recht auf ein eigenes Fernsehgerät zu geben. In begründeten Ausnahmefällen soll auch ein solches Gerät zugelassen werden können. Der Entwurf will es insoweit der weiteren Entwicklung überlassen, in welchem Umfange Gefangene eigene Fernsehgeräte besitzen dürfen. Soweit die Anstalt hinreichend Gelegenheit zu sinnvollen Beschäftigungen in der Freizeit gibt, wird der Bedarf angesichts der Kosten eines Fernsehgeräts auch nicht zu groß zu veranschlagen sein.

§ 63 — Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

§ 63 regelt den Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung. Die Begrenzung auf einen angemessenen Umfang und die Einschränkungsgründe des Absatzes 2 geben der Vollzugsbehörde die Befugnis, die notwendigen Regelungen zu treffen. Soweit die Einschränkungsgründe hier weiter als in § 61 gefaßt sind, gelten sie nicht für den Besitz von Zeitungen und Zeitschriften, da § 61 mit der Sonderregelung insoweit vorgeht.

NEUNTER TITEL

Soziale Hilfe

Der neunte Titel faßt die Ansprüche des Gefangenen auf soziale Hilfe durch die Vollzugsbehörde zusammen. Dem Gefangenen soll ein allgemeines Recht zustehen, die soziale Hilfe der Anstalt in Anspruch zu nehmen. Die Vorschriften des Titels regeln außerdem besondere Lagen, in denen der Gefangene häufig auf die Hilfe der Anstalt angewiesen ist.

§ 64 — Grundsatz

Die soziale Hilfe der Anstalt umfaßt sowohl die Beratung zur Lösung persönlicher Probleme wie auch die Unterstützung bei der Ordnung und Regelung der Angelegenheiten des Gefangenen. § 64 gewährt dem Gefangenen einen Anspruch auf soziale Hilfe und gibt zugleich der Vollzugsbehörde wie auch dem Gefangenen das Ziel der Hilfeleistung an: Der Gefangene soll durch die Hilfe nicht in Abhängigkeit von der Anstalt geraten und sich auch nicht darauf verlassen dürfen, daß die Behörde alles für ihn regelt. Er soll vielmehr nach Möglichkeit in die Lage versetzt werden, seine Angelegen-

heiten selbst zu ordnen. Dies entspricht auch den Grundsätzen der Sozialhilfe nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Bundessozialhilfegesetzes.

§ 65 — Hilfe bei der Aufnahme

Wenn der Gefangene mit der Aufnahme in die Anstalt seine Angelegenheiten nicht mehr selbst ordnen kann, sollen die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, damit kein abwendbarer Schaden entsteht. Welche Maßnahmen notwendig und welche Stellen für sie zuständig sind, kann nur im Einzelfall entschieden werden. § 65 verpflichtet die Vollzugsbehörde, den Gefangenen zu beraten, so daß er seine Angelegenheiten selbst erledigen kann, andere zuständige Stellen zur Hilfeleistung zu veranlassen oder selbst die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

§ 66 — Hilfe während des Vollzuges

Während des Vollzuges kann eine dem Grundsatz des § 64 entsprechende soziale Hilfe in vielfältiger Form notwendig werden. § 66 hebt die Hilfe bei der Regelung von Verbindlichkeiten hervor. Der Entwurf überläßt es der Methodik der Sozialarbeit, im Einzelfall wirkungsvoll Beistand zu leisten. Sofern der Gefangene bisher Unterhaltspflichten nicht nachgekommen ist, wird sein Verantwortungsgefühl zu stärken sein; falls er in hohem Maße verschuldet ist, werden auch Bemühungen dazu gehören, eine für den Gefangenen tragbare Schuldenregelung in die Wege zu leiten.

Der Entwurf hebt als wichtiges Problem auch die Hilfe zur Wiedergutmachung des durch die Straftat angerichteten Schadens hervor. Diese Rücksichtnahme auf die Belange der Opfer von Straftaten hat nicht nur allgemeine Bedeutung, sondern dient auch dem Behandlungsziel:

Einmal soll nach Möglichkeit vermieden werden, daß der Gefangene sich nach der Entlassung großen Schulden gegenüber sieht, zum anderen soll in ihm die Einsicht in die Folgen seiner Tat für das Opfer geweckt werden.

§ 67 — Hilfe zur Entlassung

Die Entlassung soll so vorbereitet werden, daß der Gefangene die zu erwartenden Schwierigkeiten meistern kann. Hierzu gehört, daß Arbeit und Unterkunft sichergestellt sind. Erfahrungsgemäß behindern ungeordnete persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse die Eingliederung in besonderem Maße. Die Entlassungsvorbereitung soll daher rechtzeitig zu einer Klärung vorhandener Schwierigkeiten führen.

§ 67 wird ergänzt durch die Vorschriften des § 15, insbesondere über den Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung.

§ 68 — Entlassungsbeihilfe

Der Entwurf geht davon aus, daß es dem Gefangenen regelmäßig möglich ist, von seinem Arbeitsentgelt einen hinreichenden Betrag als Überbrückungsgeld (§ 47) anzusparen. Sofern es hierzu nicht gekommen ist, verpflichtet § 68 die Vollzugsbehörden, dem Gefangenen Beihilfe zu den Reisekosten und zur Überbrückung zu gewähren.

Die Höhe der Entlassungsbeihilfe legt der Entwurf nicht fest. Sie wird regelmäßig so zu bemessen sein, daß der Gefangene den notwendigen Lebensunterhalt bestreiten kann, bis er ihn aus seiner Arbeit oder aus Zuwendungen anderer Stellen decken kann. Die Vollzugsbehörde ist befugt, bei der Bemessung des Betrages zu berücksichtigen, ob der Gefangene seine Mittellosigkeit selbst verschuldet hat. Sie kann ferner die Überbrückungsbeihilfe unmittelbar an Unterhaltsberechtigte oder an eine mit der Entlassenenhilfe betraute Stelle überweisen, um eine zweckentsprechende Verwendung sicherzustellen.

ZEHNTER TITEL

Besondere Vorschriften für den Frauenstrafvollzug

Der zehnte Titel umfaßt Regelungen, die für den Frauenstrafvollzug gesondert getroffen werden müssen, soweit sie nicht der Systematik wegen in andere Titel eingestellt sind (§ 94 Abs. 2 Satz 3, §§ 115, 127, 129).

Eine auf das Ziel des § 2 ausgerichtete Behandlung straffälliger Frauen und ihre dem normalen Leben möglichst angenäherte Lebensführung während der Haft erfordern besondere Bemühungen und Vorkehrungen in der Anstalt. Die Vorschriften dieses Titels setzen deshalb voraus, daß schon die in den §§ 2 bis 4 niedergelegten Grundsätze des Strafvollzuges zu einer unterschiedlichen Vollzugsgestaltung in den Anstalten für Männer und für Frauen führen müssen, ohne daß dies im einzelnen festgelegt oder überhaupt durch gesetzliche Regelungen gewährleistet werden könnte. Die Vorschriften dieses Titels heben daher nur besonders regelungsbedürftige Sachlagen hervor. Die in § 69 des Kommissionsentwurfs vorgesehene Sonderregelung des Freiganges für Frauen ist nicht übernommen worden, weil der Regelungsgehalt vollständig in § 11 enthalten ist.

§ 69 — Entbindung

§ 69 enthält besondere Regelungen für Schwangerschaft und Entbindung. Die Anstalt ist verpflichtet, hierauf Rücksicht zu nehmen, rechtzeitig Geburtshilfe sicherzustellen und gegebenenfalls die Gefangene in eine Anstalt mit angegliedertem Krankenhaus oder mit einer Entbindungsanstalt oder in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu verlegen.

§ 69 Abs. 3 entspricht der Regelung des § 18 Abs. 4 Satz 2 des Personenstandsgesetzes.

§ 70 — Mütter mit Kindern

§ 70 soll ermöglichen, mit der Mutter auch ihre Kinder im vorschulpflichtigen Alter in die Anstalt aufzunehmen. Die Vorschrift soll Schäden abwenden, die dem Kind durch die Trennung von der Mutter entstehen würden, und konkretisiert damit den Grundsatz in § 3 Abs. 2. Außerdem kann erwartet werden, daß die Verbindung zu ihrem Kind die soziale Verantwortung der Mutter stärkt.

Im Gegensatz zu § 71 des Kommissionsentwurfs ist jedoch davon abgesehen worden, die Vorschrift zwingend auszugestalten. Es erscheint vorerst noch zweckmäßig, auf diesem Gebiet weitere Erfahrungen zu sammeln. Um eine sachkundige Beurteilung des Kindeswohls sicherzustellen, ist die Beteiligung des Jugendamtes vorgesehen worden.

Die organisatorischen Voraussetzungen für die Unterbringung des Kleinkindes regelt § 129.

ELFTER TITEL

Sicherheit und Ordnung

Die §§ 71 bis 73 umfassen Grundregeln, die zu beachten Vollzugsbehörde und Gefangene verpflichtet sind, damit das Leben in der Anstalt in menschenwürdiger Ordnung vor sich gehen kann und niemand mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Die §§ 74 bis 80 regeln besondere zur Wahrung von Sicherheit und Ordnung notwendige Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörden, § 81 einen besonderen Aufwendungsersatzanspruch.

Die Konzeption des Entwurfs geht davon aus, daß die Ordnung in der Vollzugsanstalt nicht Selbstzweck ist, sondern den Aufgaben des Vollzuges zu dienen hat. Aus diesem Grunde ist der Anstaltsordnung keine besondere Rangstelle innerhalb der Einwirkungsmittel der Anstalt zugewiesen worden. Die Anstalt sollte nach ihrer personellen Besetzung, Einrichtung und Ausstattung in der Lage sein, ihre Einwirkungen auf den Gefangenen an dem Ziel der künftigen straffreien Lebensführung in sozialer Verantwortung auszurichten. Widerstrebende oder noch nicht angepaßte Gefangene sollten deshalb um der Anstaltssicherheit oder -ordnung willen und ohne Bezug zum Behandlungsziel nicht mehr als unvermeidbar mit besonderen Sicherungsmaßnahmen oder Disziplinarmaßnahmen zu einem der Anstaltsordnung angepaßten Verhalten gebracht werden. Indessen kommt in diesem Zusammenhang neben einer ausreichenden personellen Besetzung und dem Ausbildungsstand der Vollzugsbediensteten der Anstaltsgröße eine entcheidende Bedeutung zu. In den zahlreichen großen Anstalten werden sich die Anstaltsbeamten häufiger als in kleinen, übersichtlichen Anstalten vor die Notwendigkeit gestellt sehen, ein angepaßtes Verhalten erzwingen zu müssen, weil dort Verstößen gegen die Anstaltsordnung in geringerem Umfange mit Mitteln der individuellen und der gemeinschaftlichen Behandlung der Gefangenen begegnet werden kann.

§ 71 — Grundsatz

§ 71 zieht aus den Vollzugsgrundsätzen Folgerungen grundlegender Art für die Befugnisse der Vollzugsbehörde und für die Rechte und Pflichten des Gefangenen im Hinblick auf ein geordnetes Leben in der Anstalt.

Das geordnete Zusammenleben in der Anstalt soll in erster Linie nicht auf Zwangsmaßnahmen beruhen, sondern auf der Verantwortung und Einsicht der Gefangenen selbst. Die Vollzugsbehörde ist daher verpflichtet, das Verantwortungsbewußtsein der Gefangenen zu wecken und zu fördern, unbeschadet dessen, daß ihr nach Absatz 2 auch rechtliche Grundlagen zur Verfügung stehen, durch Maßnahmen des Zwanges Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten. Der Entwurf muß die Auswahl der Methoden, mit denen das Verantwortungsgefühl der Gefangenen geweckt und gefördert werden kann, dem pflichtgemäßen Ermessen der Anstalt überlassen.

Gerade in den schwierigen Methodenfragen muß sich der Entwurf aus den in der Einleitung genannten Gründen Zurückhaltung auferlegen. Um in den Anstalten die Voraussetzungen für die Bewältigung dieser Aufgaben zu schaffen, sieht der dritte Titel des vierten Abschnitts vor, daß für jede Anstalt Fachkräfte zur Verfügung stehen müssen, die auch diese Aufgabe mit wissenschaftlich fundierter Methodik lösen können. Weiter gibt § 147 die Möglichkeit, auch Gefangenen Verantwortung für gemeinsame Angelegenheiten zu übertragen.

Der im zweiten Absatz enthaltene Grundsatz der Angemessenheit und Notwendigkeit der Einschränkungen wirkt auf die Rechtsstellung der Gefangenen unmittelbar ein. Er ist als spezielle Ausgestaltung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei allen Maßnahmen der Sicherheit und Ordnung, insbesondere des vorliegenden Titels, als Einschränkung zu beachten.

§ 72 — Verhaltensvorschriften

Die in § 72 enthaltenen allgemeinen Verhaltensregeln werden durch weitere Regelungen ergänzt, die sich aus praktischen oder systematischen Gründen an anderen Stellen des Entwurfs finden, etwa in §§ 52 und 60.

Der allgemeine Grundsatz des § 72 Abs. 1 Satz 1, daß der Gefangene die Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen hat, stellt die Pflichten des Gefangenen klar; er soll wissen, daß er bei Nichtbefolgung rechtmäßiger Anordnungen zur Verantwortung gezogen werden kann. Diese allgemeine formale Gehorsamspflicht kann aber keine selbständige Rechtsgrundlage für behördliche Anordnungen abgeben, die eben nicht um ihrer selbst willen zu befolgen sind. Die Rechtmäßigkeit der Anordnungen ergibt sich also nicht aus § 72, sondern aus den besonderen Regelungen des Gesetzes. Der Gefangene kann die Befolgung rechtmäßiger Anordnungen nicht verweigern, weil er eine andere Anordnung für sachdienlicher oder richtig hält. Auf der anderen Seite aber kann er nicht nachträglich zur

Rechenschaft gezogen werden, wenn er eine rechtswidrige Anordnung nicht befolgt hat.

Die weiteren Vorschriften (Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2) enthalten die Grundlage für die Regelungen elementarer Bewegungsfreiheiten, die außerhalb der Anstalt der Selbstbestimmung unterliegen, hier aber aus den Bedürfnissen der Behandlung und des geordneten Zusammenlebens in der Anstalt der Bestimmung durch die Vollzugsbehörden unterliegen müssen. Auch bei derartigen Bestimmungen sind die allgemeinen Vollzugsgrundsätze, insbesondere § 3, zu berücksichtigen, wonach sich die Lebensverhältnisse in der Anstalt nicht weiter als notwendig von denen außerhalb der Anstalt entfernen sollen. Wieweit die Vollzugsbehörde von den ihr gegebenen Befugnissen, das Verhalten der Gefangenen auch in Einzelheiten zu bestimmen, Gebrauch machen muß, hängt weitgehend vom Sicherheitsgrad der Anstalt ab.

Absatz 3 enthält eine spezielle Ausprägung der Mitwirkungspflichten des Gefangenen, der entsprechend seiner Mitverantwortung auch zur Aufrechterhaltung der Ordnung beizutragen hat. Absatz 4 enthält eine auf wesentliche Vorkommnisse beschränkte Meldepflicht, die sicherstellen soll, daß die Vollzugsbehörden die geeigneten Maßnahmen zur Abwendung der Gefahren rechtzeitig unternehmen können.

§ 73 — Persönlicher Gewahrsam. Eigengeld

§ 73 macht den persönlichen Gewahrsam des Gefangenen von der Genehmigung der Vollzugsbehörde abhängig. Die Vorschrift nimmt vor allem auf die Bedürfnisse einer Anstalt hohen Sicherheitsgrades Rücksicht, in der jeder Mißbrauch der persönlichen Habe im Haftraum ausgeschlossen werden muß, um das Sicherheitsrisiko zu vermindern. Die Vollzugsbehörde muß in diesen Anstalten sich die volle Kenntnis des persönlichen Besitzes jedes Gefangenen sichern können. Der Entwurf geht dabei davon aus, daß die Vollzugsbehörde nach den Grundsätzen des § 3 die Kontrolle entsprechend dem Sicherheitsbedürfnis der einzelnen Anstalt zu variieren hat.

Besondere Vorschriften anderer Titel sehen im einzelnen vor, daß dem Gefangenen Sachen zur Ausstattung des Haftraumes (§ 19), als zusätzliche Nahrungs- und Genußmittel (§ 22), zum religiösen Gebrauch (§ 50 Abs. 3) und zur Information oder Beschäftigung in der Freizeit (§§ 61, 63) zu überlassen sind.

Der Entwurf will die Vollzugsbehörden nicht zu kleinlichen Überwachungsmaßnahmen zwingen. Aus diesem Grunde soll dem Gefangenen im Rahmen des Absatzes 1 grundsätzlich erlaubt sein, Sachen von geringem Wert anzunehmen, sofern die Vollzugsbehörde nicht ausdrücklich anderes anordnet. Die Vollzugsbehörde kann je nach der Eigenart der Anstalt auch den Bezug weiterer Gegenstände von der Genehmigungspflicht allgemein ausnehmen.

Die Vorschrift, daß dem Gefangenen Gelegenheit zu geben ist, über Eigengeld und sonstige Sachen zu verfügen, hat klarstellende Bedeutung, da im Strafvollzug die Verfügungsbefugnis des Gefangenen insoweit nicht eingeschränkt und die Anstalt nach den §§ 66 und 67 verpflichtet ist, Hilfe zu leisten.

Die Behördenpflicht, Sachen für den Gefangenen aufzubewahren, entspricht der Einschränkung seines Besitzes und ist als Ausdruck eines allgemeinen Fürsorgegedankens aufzufassen.

§ 74 — Durchsuchung

§ 74 befugt die Vollzugsbehörde, unter den beschriebenen Voraussetzungen den Gefangenen, seinen Haftraum und seine Sachen zu durchsuchen. Der Entwurf beabsichtigt, die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung möglichst einzuschränken, berücksichtigt aber auch die besonderen Sicherheitsbedürfnisse geschlossener Anstalten.

Aus diesem Grunde ist im offenen Vollzug die weitgehende Durchsuchung nach Absatz 2 nur kraft Einzelanordnung zulässig. Auch im geschlossenen Vollzuge dürfen derartige Durchsuchungen schematisch nur bei der Aufnahme vorgesehen werden.

§ 75 — Sichere Unterbringung

Die Entwurfsvorschrift enthält die rechtliche Grundlage für eine Verlegung aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt. Sie ergänzt die Verlegungsmaßnahmen, die nach § 8 aus allgemeinen Vollzugsgesichtspunkten gegeben sind. Eine Verlegung soll hiernach nur unter den genannten qualifizierten Voraussetzungen zulässig sein. Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, daß durch diese Vorschrift nur eine Befugnis begründet wird, den Gefangenen in eine Anstalt zu verlegen, die für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständig ist, also in der Regel in eine Anstalt höheren Sicherheitsgrades, nicht jedoch in eine Anstalt des Maßregelvollzuges. Hierfür ist allein § 9 maßgebend.

§ 76 — Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 76 Abs. 1 gibt der Vollzugsbehörde die Befugnis, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt besondere den Gefangenen einschränkende Maßnahmen zu treffen. Die Befugnis setzt nicht wie die als Disziplinarmittel vorgesehenen Einschränkungen ein schuldhaftes Verhalten des Gefangenen voraus, sondern eine erhöhte Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt. Das Strafvollzugsgesetz muß auf der einen Seite sicherstellen, daß der Vollzugsbehörde hinreichende und praktikable Eingriffsbefugnisse zur Verfügung stehen; es muß auf der anderen Seite aus rechtsstaatlichen Gründen Voraussetzungen und Art dieser Eingriffe abgrenzen.

Im Gegensatz zu Nr. 176 der Dienst- und Vollzugsordnung enthält § 76 Abs. 2 eine abschließende Aufzählung der besonderen Sicherungsmaßnahmen, jedoch keine in Einzelheiten gehende Ausführungsvorschriften. Die Aufzählung enthält nicht die Einschränkungen, die gleichfalls aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung angeordnet werden kön-

nen, aber an anderer Stelle des Entwurfs geregelt sind: So können zum Beispiel der zusätzliche Einkauf nach § 22, der Besuch nach § 25, der Schriftwechsel nach den §§ 27 und 30 und Gegenstände zur Beschäftigung in der Freizeit nach § 63 eingeschränkt werden; Durchsuchungen sind nach § 74 und Verlegungen nach § 75 zulässig. Der Aufgabe des Gesetzes entsprechend beschränken sich die Vorschriften auf die Regelung der Rechtsstellung; sie sind einer Ergänzung durch Dienstvorschriften zugänglich.

Die Eingriffsgrundlage des ersten Absatzes übernimmt für die Maßnahmen zur Abwendung von Fluchtgefahr, Gewalttätigkeiten, des Selbstmordes und der Selbstbeschädigung weitgehend den Tatbestand der Nr. 175 Abs. 1 der Dienst- und Vollzugsordnung. Die dort zusätzlich enthaltene Voraussetzung, daß besondere Sicherungsmaßnahmen auch gegen einen Gefangenen angeordnet werden dürfen, nach dessen „Persönlichkeit" die genannten Gefahren bestehen, ist als überflüssig entfallen, weil dieser Gesichtspunkt unter den Merkmalen des „Verhaltens" und des „seelischen Zustandes" berücksichtigt werden kann. Entfallen ist außerdem die in der Dienst- und Vollzugsordnung enthaltene Erweiterung, daß die aufgeführten Maßnahmen gegen einen Gefangenen angewendet werden dürfen, „der sonst die Sicherheit oder Ordnung gefährdet". Eine solche Erweiterung ist angesichts der an anderer Stelle geregelten Eingriffsbefugnisse nicht notwendig und aus rechtsstaatlichen Gründen bedenklich. Der Entwurf sieht dagegen ein stärker abgestuftes System der Maßnahmen als die Dienst- und Vollzugsordnung vor. Schon die oben angeführte Vorschrift des § 63 läßt allgemeine Einschränkungen bei Gefährdung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt zu; sie wird ergänzt durch den abschließenden Katalog der besonderen Sicherungsmaßnahmen des Absatzes 2.

Abweichend von § 77 Abs. 1 des Kommissionsentwurfs ist aus Gründen der Praktikabilität in den Tatbestand des Absatzes 1 nicht das Merkmal aufgenommen worden „soweit nicht ärztliche Abhilfe möglich ist". Ob dies möglich ist oder nicht, kann in den gegebenen Situationen nicht immer leicht erkannt werden.

Der dritte Absatz erweitert den Anwendungsbereich der Absonderung, des Entzuges oder der Beschränkung des Aufenthalts im Freien und der Unterbringung in einem besonders gesicherten Haftraum über die Voraussetzungen des Absatzes 1 hinaus, um Störungen der Anstaltsordnung abzuwenden. Dies soll jedoch nicht zur Abwendung jeder geringfügigen Störung zulässig sein, sondern nur bei einem gesteigerten Bedürfnis. Der Entwurf bringt diese Voraussetzung durch den unbestimmten Rechtsbegriff der erheblichen Störung in Verbindung mit der ausschließlichen Notwendigkeit des Mittels zum Ausdruck.

Der vierte Absatz berücksichtigt, daß eine Fesselung nicht nur aus den im ersten Absatz genannten Gründen notwendig werden kann, sondern auch dann, wenn der Gefangene Widerstand leistet oder ein fluchtverdächtiger Gefangener ausgeführt oder dem Gericht vorgeführt werden muß.

Absatz 5 enthält eine spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

§ 77 — Einzelhaft

§ 77 trifft besondere Regelungen für die unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen. Die Einzelhaft bildet eine Ausnahme von der in § 17 grundgelegten gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeit und Freizeit. Die gemeinschaftliche Unterbringung kann außer durch Disziplinarmaßahmen und nach § 76 Abs. 1 und 3 auch nach § 17 Abs. 3 zur Vermeidung schädlicher Beeinflussung, während einer Behandlungsuntersuchung nach der Aufnahme und mit Zustimmung des Gefangenen eingeschränkt werden. Der Entwurf schränkt die Befugnisse der Vollzugsbehörde ein für den Fall, daß Einschränkungen zu einer unausgesetzten Absonderung führen. Diese soll in Anlehnung an die derzeit geltende Fassung des § 21 Abs. 3 StGB nur aus Gründen in der Person des Gefangenen zulässig sein.

Die Vorschrift sieht im Gegensatz zu § 21 Abs. 3 StGB davon ab, eine absolute Frist für die Unterbringung in Einzelhaft zu setzen. Die unausgesetzte Absonderung soll ohnehin ein Mittel sein, das nur dann angewendet werden darf, wenn es unerläßlich ist und also nicht durch andere Mittel ersetzt werden kann. Die Anstalt hat daher in jedem Fall zunächst alle sonstigen Mittel einzusetzen, um der unausgesetzten Absonderung vorzubeugen oder ihre Notwendigkeit zu beheben. Dazu werden insbesondere ärztlich-psychiatrische Maßnahmen geeignet sein. In diese Bemühungen soll, zumindest wenn die Absonderung länger als sechs Monate im Jahr dauert, auch die Aufsichtsbehörde verantwortlich eingeschaltet werden, namentlich damit auch die in anderen Anstalten etwa zur Verfügung stehenden Mittel berücksichtigt werden können.

Der Entwurf sieht dagegen keine Genehmigung durch das Vollstreckungsgericht vor, wie es verschiedentlich vorgeschlagen wurde, weil es nicht darum geht, den Zustand der unausgesetzten Absonderung einer gerichtlichen Entscheidung zuzuführen, sondern ihn durch gestaltende Behandlungsmaßnahmen abzuwenden. Hierzu ist aber die Einschaltung der Aufsichtsbehörde ein geeigneteres Mittel. Die Möglichkeit der gerichtlichen Kontrolle derartiger Vollzugsmaßnahmen bleibt ohnehin gewährleistet.

§ 78 — Fesselung

Die Entwurfsvorschrift trifft besondere Regelungen für die Fesselung, die gesundheitliche Schädigungen der Gefesselten vermeiden sollen.

§ 79 — Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

Der Bedeutung der besonderen Sicherungsmaßnahmen wegen ist ihre Anordnung unbeschadet der Regelung in § 143 Abs. 3 dem Anstaltsleiter vorbehalten worden. Die Sonderregelung für Gefahr im Verzuge trägt den Erfordernissen der Praxis Rechnung.

Die Stellungnahme des Arztes wird in vielen Fällen zweckmäßig sein. Falls ein Gefangener ärztlich behandelt oder beobachtet wird oder falls die besonderen Sicherungsmaßnahmen auf den seelischen Zustand des Gefangenen gestützt werden sollen, ist die Anhörung des Arztes zwingend vorgeschrieben.

§ 80 — Ärztliche Überwachung

Die Vorschrift will die ärztliche Überwachung in allen Fällen sicherstellen, in denen nach der Art der angeordneten besonderen Maßnahme eine Gefährdung der Gesundheit möglich ist.

§ 81 — Ersatz von Aufwendungen

Fremde Sachen, die der Gefangene schuldhaft beschädigt oder zerstört, hat er nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über unerlaubte Handlungen zu ersetzen (§ 823 BGB). Der Gefangene soll darüber hinaus verpflichtet sein, der Vollzugsbehörde auch solche Aufwendungen zu ersetzen, die durch ein Entweichen oder durch schuldhafte Selbstbeschädigungen entstehen. Die Einschränkung, daß der Anspruch nicht geltend zu machen ist, wenn hierdurch die Behandlung oder Eingliederung des Gefangenen behindert würde, entspricht dem Grundsatz, daß durch fiskalische Rücksichten nicht die eigentliche Aufgabe des Vollzuges behindert werden darf.

ZWÖLFTER TITEL

Unmittelbarer Zwang

Der zwölfte Titel faßt Vorschriften zusammen, die die Vollzugsbehörden ermächtigen, Vollzugsmaßnahmen unabhängig von dem Willen der Betroffenen durch unmittelbare Einwirkung auf ihre Person oder auf Sachen durchzusetzen. Das Recht des unmittelbaren Zwanges ist in den Bundesländern zum Teil voneinander abweichend geregelt. Der Entwurf will bundeseinheitliche Regelungen für den unmittelbaren Zwang im Strafvollzug einführen, soweit dies für die Rechtsstellung des Gefangenen und anderer etwa Betroffener notwendig ist.

Wie § 82 Abs. 1 regelt, gelten diese Vorschriften jedoch nur für Bedienstete der Justizvollzugsanstalten. Die Geltung der sonstigen Regelungen über den unmittelbaren Zwang für andere Vollzugsdienstkräfte, namentich für die Polizei, wird von diesen Vorschriften nicht berührt. Der Entwurf geht davon aus, daß der Gefangene regelmäßig seinen Pflichten auch ohne unmittelbaren Zwang nachkommt. Dies entspricht auch einer auf die Behebung schädlicher Neigungen gerichteten Behandlung. Gleichwohl muß ein Vollzugsgesetz Regelungen für Situationen treffen, in denen die Vollzugsbehörden Maßnahmen gegen den Betroffenen mit unmittelbarem Zwang durchsetzen müssen.

Nr. 191 Abs. 3 der Dienst- und Vollzugsordnung sieht vor, daß dem Anstaltsleiter jeder unmittelbare Zwang zu melden ist. Außerdem sind die Vollzugsbehörden im Verwaltungswege verpflichtet worden, der Aufsichtsbehörde jeden Schußwaffengebrauch anzuzeigen. Diesen Vorschriften kommt eine nicht zu verkennende Ordnungsfunktion zu. Ihre Auswirkung für die Rechtsstellung des Gefangenen ist jedoch gering. Aus diesem Grunde ist entgegen dem Vorschlag der Strafvollzugskommission davon abgesehen worden, die Meldepflicht auch gesetzlich zu regeln; sie wird weiterhin der Regelung im Verwaltungswege überlassen bleiben können.

§ 82 — Allgemeine Voraussetzungen

Ein Vollzugssystem, das auf eine Behandlung des Gefangenen und Hilfe zu seiner Eingliederung ausgerichtet ist, wird vor allem versuchen, auf den Willen des Gefangenen einzuwirken und ihn dadurch zu einem seinen Pflichten entsprechenden Verhalten hinzuführen. Die Vollzugsbehörde kann sich jedoch vor die Notwendigkeit gestellt sehen, auch unabhängig von dem Willen des Betroffenen ihre Aufgaben durchsetzen zu müssen. Der Entwurf löst dieses Spannungsverhältnis dadurch, daß er den unmittelbaren Zwang als nachrangig hinter den anderen Vollzugsmitteln behandelt. Die Vollzugsbehörde soll deshalb zu unmittelbarem Zwang jeglicher Art erst befugt sein, wenn sie ihre Aufgabe mit anderen Mitteln nicht erfüllen kann (vgl. § 82 Abs. 1). Außerdem wird ihre Befugnis durch die Grundsätze des geringsten Eingriffs und der Verhältnismäßigkeit eingeschränkt (vgl. § 84).

Die Fassung des ersten Absatzes führt im Gegensatz zu Nr. 191 der Dients- und Vollzugsordnung außer der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung keine weiteren, einschränkenden Voraussetzungen an. Ob es sich um ein „im Rahmen der Anstaltsordnung gefordertes Verhalten" des Gefangenen handelt, hat nach dem Entwurf keine selbständige Bedeutung mehr. Ebensowenig wie in § 72 Abs. 1 Satz 1 regelt der Entwurf auch hier die Frage der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen.

Die Befugnis, unmittelbaren Zwang gegen andere als Gefangene anwenden zu können, soll der Vollzugsbehörde gegen solche Personen zustehen, die es unternehmen, Gefangenge zu befreien, in eine Justizvollzugsanstalt widerrechtlich einzudringen, oder die sich unbefugt darin aufhalten. Die Vollzugsbehörde wird hierdurch in die Lage versetzt, notfalls auch gegen andere Personen als Gefangene, die sich in ihren Wirkungsbereich begeben haben, ihre Aufgaben durchsetzen zu können. Außerhalb der Anstalt obliegt die Aufgabe, derartige Angriffe auf den Vollzug abzuwehren, in erster Linie den allgemeinen für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden.

Der Entwurf legt an die rechtlichen Voraussetzungen des unmittelbaren Zwanges strenge Maßstäbe an. Diese können nicht gelten, wenn etwa aus Notwehr oder Nothilfe Maßnahmen getroffen werden müssen. Es ist deshalb wie in anderen Bundes- und Landesgesetzen über den unmittelbaren Zwang ausdrücklich klargestellt, daß das Recht zur An-

wendung unmittelbaren Zwanges auf Grund anderer Vorschriften unberührt bleibt.

§ 83 — Begriffsbestimmungen

Die in den ersten Absatz aufgenommene Definition des unmittelbaren Zwanges unterstellt jede zur Durchsetzung von Vollzugsmaßnahmen bestimmte Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel oder Waffen den besonderen Vorschriften dieses Titels. Die Definition der Hilfsmittel in Absatz 3 hat keinen abschließenden Charakter; die Vollzugsbehörden können daher weitere geeignete Hilfsmittel zulassen. Die Definition der Waffen nach Absatz 4 verweist auf entsprechende Dienstanweisungen, wodurch eine hinreichende Flexibilität gewährleistet wird, namentlich um den Einsatz neuer, den Betroffenen weniger beeinträchtigende Waffen zu ermöglichen. Die im Kommissionsentwurf enthaltene Regelung über den Einsatz von Hunden enthält keine Begriffsbestimmung. Sie ist deshalb fortgefallen. Auch besteht kein besonderes Regelungsbedürfnis, da die Praxis kaum Hunde verwendet. Auf der anderen Seite könnte die Vorschrift zu Schwierigkeiten führen, wenn etwa in landwirtschaftlichen Betrieben einer Vollzugsanstalt Hunde zur Bewachung des Besitzes gehalten werden.

§ 84 — Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Die spezielle Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes für den Bereich des unmittelbaren Zwanges entspricht den bisherigen Grundsätzen in Nr. 191 der Dienst- und Vollzugsordnung. § 84 legt damit den Vollzugsbehörden eine unter Umständen nicht einfache Abwägung auf, bei deren Beurteilung auch in Rechnung zu stellen ist, daß derartige Entscheidungen häufig sehr rasch und nicht immer in Kenntnis sämtlicher Umstände getroffen werden müssen.

§ 85 — Handeln auf Anordnung

Die Vorschrift will den Vollzugsbeamten, der auf Anordnung unmittelbaren Zwang angewendet hat, von seiner rechtlichen Verantwortung freistellen, wenn hierdurch ein Verbrechen oder Vergehen begangen wurde und er dies nicht erkannt hat und dies auch nicht offensichtlich war. Sie entspricht weitgehend wörtlich dem § 7 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei der Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes vom 10. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165). Es erschien sachdienlich, diese Regelung statt einer Verweisung inhaltlich in das Vollzugsgesetz zu übernehmen.

§ 86 — Androhung

Die Androhung soll gewährleisten, daß unmittelbarer Zwang nur angewendet wird, wenn der Betroffene ein von ihm gefordertes Verhalten trotz des in Aussicht gestellten Zwanges verweigert. Die in Satz 2 geregelte Ausnahme entspricht dem praktischen Bedürfnis.

§§ 87, 88 — Schußwaffengebrauch

Der Schußwaffengebrauch ist in Anlehnung an die sonstigen Bestimmungen über den unmittelbaren Zwang besonderen Beschränkungen unterworfen worden. Er kann zu besonders einschneidenden Folgen für Beteiligte und Unbeteiligte führen; seine Anwendung wird in der Öffentlichkeit besonders beachtet, und jede einzelne Entscheidung belastet den dafür Zuständigen mit besonderer Verantwortung. Deshalb begnügt sich der Entwurf nicht mit den allgemeinen Regeln der §§ 82, 84 und 86, sondern versucht eine genauere Klärung der Voraussetzungen.

§ 87 Abs. 1 und 2 enthält ins einzelne gehende Anweisungen, die sich als besondere Ausprägungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes darstellen. Die besondere Bedeutung des Absatzes 2 Satz 1 liegt darin, daß der Schußwaffengebrauch schlechthin bestimmten Kategorien von Vollzugsbediensteten vorbehalten wird. § 87 Abs. 3 ist eine Sonderregelung gegenüber § 86 Satz 1; § 86 Satz 2 gilt demgegenüber auch im Rahmen des § 87.

§ 88 Abs. 1 regelt abschließend die Voraussetzungen des Schußwaffengebrauchs gegenüber Gefangenen. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Sonderregelung des Satzes 2 bei Entweichungen. Auf Gefangene, die sich im offenen Vollzug oder im Arbeitseinsatz außerhalb der Anstalt befinden, darf nicht geschossen werden, um eine Flucht zu vereiteln. Die Vollzugsbehörde muß Gefangene für den offenen Vollzug oder für die Außenarbeit so auswählen, daß kein Schußwaffengebrauch erforderlich wird. Insoweit muß sie also unter Umständen bewußt das Risiko einer Entweichung in Kauf nehmen. Damit soll der aufsichtsführende Vollzugsbeamte in diesem Bereich schlechthin von der Entscheidung freigestellt werden, ob es verhältnismäßig ist, wegen eines noch zum Vollzuge anstehenden Strafrestes Entweichungen von der Außenarbeit mit Schußwaffen zu vereiteln.

§ 88 Abs. 2 engt die Voraussetzungen des Schußwaffengebrauchs gegen andere Personen gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 82 Abs. 2 weiter ein; § 88 Abs. 3 des Kommissionsentwurfs ist nicht übernommen worden, weil der Regelungsgehalt voll in § 82 Abs. 3 enthalten ist.

§ 89 — Ärztliche Zwangsmaßnahmen

Die Entwurfsvorschrift regelt die Zulässigkeit ärztlicher Zwangsmaßnahmen für den Strafvollzug abschließend. Durch den Freiheitsentzug in einer Anstalt entstehen insoweit in mehrfacher Hinsicht regelungsbedürftige Sachlagen: Die große Anzahl von Personen, die regelmäßig in einer Anstalt zusammen leben, kann die Durchführung der für den Gesundheitsschutz notwendigen Maßnahmen unabhängig von dem Willen der Anstaltsinsassen erfordern; ferner kann die Zustimmung des Betroffenen, der außerhalb der Anstalt regelmäßig die entscheidende Bedeutung zukommt, in der Zwangssituation des Freiheitsentzuges in besonderer Weise zu bewerten sein.

Der Entwurf läßt die ärztlichen Zwangsmaßnahmen nur bei Gefahr für Leben und bei schwerwiegender Gesundheitsgefährdung zu. Soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, dürfen ärztliche Maßnahmen nicht mit unmittelbarem Zwang durchgeführt werden. Dies gilt auch für die in § 52 begründete Pflicht des Gefangenen, die notwendigen Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Hygiene zu unterstützen. § 92 geht als die Zwangsmaßnahmen betreffende speziellere Vorschrift der allgemeinen Regelung des § 52 vor. § 52 verpflichtet die Gefangenen zu tätiger Mitwirkung an den Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Hygiene. Er bietet aber keine Grundlage, eine gebotene Mitwirkung durch unmittelbaren ärztlichen Zwang herbeizuführen.

§ 89 ist gegenüber den anderen Vorschriften über den unmittelbaren Zwang auch insofern die speziellere Regelung, als er Voraussetzungen für die ärztlichen Zwangsmaßnahmen regelt. Absatz 1 Satz 2 stellt ausdrücklich klar, daß medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung als ärztliche Maßnahmen zwangsweise nur auf Anordnung und unter Leitung eines Arztes durchgeführt werden dürfen.

Absatz 2 schränkt darüber hinaus die Art der medizinischen Maßnahmen, die zwangsweise durchgeführt werden dürfen, ein. Ausgeschlossen von der zwangsweisen Durchführung sind solche Maßnahmen, die mit ernster Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden sind. Die Entwurfsvorschrift will damit der Willensentscheidung des Betroffenen Geltung verschaffen, auch wenn sie unter den besonderen Bedingungen des Freiheitsentzuges zustande gekommen ist. Auf der anderen Seite werden hierdurch die Vollzugsbehörde und der Anstaltsarzt von der Verantwortung freigestellt, wenn ein erkrankter Gefangener die notwendige Zustimmung zu einem operativen Eingriff verweigert. Der Entwurf geht weiter davon aus, daß eine Reihe von weiteren Maßnahmen, die erheblich in die körperliche Integrität eingreifen, nur mit Zustimmung des betroffenen Gefangenen vorgenommen werden dürfen. Die Aufzählung dieser Maßnahmen in Absatz 2 Satz 2 folgt der Regelung in § 32 Abs. 3 Satz 4 des Bundesseuchengesetzes.

DREIZEHNTER TITEL

Disziplinarmaßnahmen

Die in dem dreizehnten Titel geregelten — früher Hausstrafen genannten — Disziplinarmaßnahmen geben entsprechend der überlieferten Praxis der Vollzugsbehörde die Befugnis, schuldhaften Pflichtverletzungen des Gefangenen entgegenzutreten. Während die Maßnahmen des elften Titels an ihrer Notwendigkeit für die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt orientiert sind und die Maßnahmen des zwölften Titels an der Notwendigkeit für die Durchsetzung mit unmittelbarem Zwang, setzen die Disziplinarmaßnahmen lediglich eine nicht unerhebliche, schuldhafte Pflichtverletzung voraus. In diesen Vorschriften kommt daher die gesteigerte Pflichtenstellung des Gefangenen zum Ausdruck.

Der Entwurf übernimmt diese Praxis und trifft weitgehend in Anlehnung an die Vorschriften der Dienst- und Vollzugsordnung über die Hausstrafen die notwendigen Regelungen für die Voraussetzungen, die Arten, den Vollzug der Disziplinarmaßnahmen und das Verfahren.

Der Entwurf sieht in den Disziplinarmaßnahmen zwar notwendige, aber nicht die wichtigsten Mittel zur Wahrung und Hebung der Disziplin in den Vollzugsanstalten. Die Methoden der sozialen Arbeit mit Gruppen und in größeren Gemeinschaften können die Vollzugsbehörde in die Lage versetzen, die Disziplin nicht vornehmlich mit reaktiven Maßnahmen zu heben und zu gewährleisten, sondern auch mit aufbauenden Methoden disziplinären Schwierigkeiten vorbeugend zu begegnen und diese in einem auch für die Behandlung förderlichen Sinne aufzuarbeiten. Der Entwurf stellt daher die Anordnung der Disziplinarmaßnahmen in das pflichtgemäße Ermessen des Anstaltsleiters. Dieser kann von Disziplinarmaßnahmen absehen, wenn sich die Vollzugsaufgaben mit Behandlungs- oder Sicherungsmaßnahmen erreichen lassen.

§ 90 — Voraussetzungen

Die Entwurfsvorschrift nimmt in Anlehnung an Nr. 181 der Dienst- und Vollzugsordnung leichte Verstöße von der disziplinären Verfolgung (Absatz 2) aus, läßt aber grundsätzlich jede schuldhafte Verletzung einer auf dem Strafvollzugsgesetz beruhenden Pflicht des Gefangenen als Voraussetzung für eine Disziplinarmaßnahme genügen. Dagegen reichen Verfehlungen gegen Sitte oder Anstand nicht als Voraussetzung für eine Disziplinarmaßnahme aus.

Der dritte Absatz stellt klar, daß die Befugnis, Disziplinarmaßnahmen zu verhängen, nicht dadurch eingeschränkt wird, daß der Gefangene wegen derselben Handlung einer gerichtlichen Strafverfolgung zugeführt wird. Regelmäßig wird wegen des schnelleren Verfahrens die Disziplinarmaßnahme vor Abschluß des strafgerichtlichen Verfahrens angeordnet werden. Es bleibt dann dem Strafrichter überlassen, bei der Strafzumessung die Disziplinarmaßnahme mit zu berücksichtigen.

§ 91 — Arten der Disziplinarmaßnahmen

§ 91 behält in der Grundlage das in Nr. 182 der Dienst- und Vollzugsordnung geregelte bisherige System bei, das als Hausstrafe Verweis, Beschränkung und Entziehung von besonderen Rechten sowie Einschränkungen der Lebensführung und Arrest kennt, wandelt aber einzelne Disziplinarmaßnahmen auch gegenüber den Vorschlägen der Strafvollzugskommission ab.

Mit Rücksicht auf die Bedeutung des Grundrechts der Informationsfreiheit ist die vollständige Entziehung aller Informationsmittel und die Entziehung der Lesestoffe nur bis zu zwei Wochen zugelassen worden. Die Einschränkungen der Lebensführung durch hartes Lager, Entzug der Zellenbeleuchtung oder der Kostschmälerung sollen als Disziplinarmit-

tel nicht mehr zulässig sein, weil die anderen Mittel eine hinreichende Ahndung gewährleisten.

Der Arrest führt durch die Isolierung des Gefangenen zu einem strengen Eingriff in die Lebensführung. Nach Absatz 2 soll deshalb der Arrest nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen angeordnet werden. Der Entwurf sieht jedoch — im Gegensatz zum Kommissionsentwurf — davon ab, außer einer Verbindung mit den anderen Disziplinarmaßnahmen auch eine Verschärfung durch den Entzug des normalen Bettlagers und durch die Schmälerung der Kost zuzulassen. Es ist nach der Abschaffung des Vergünstigungssystems und bei der in dem Entwurf grundgelegten Ausstattung des Gefangenen nicht mehr notwendig, auf diese Mittel zurückzugreifen, um die Disziplin zu wahren.

Der Entwurf geht davon aus, daß auch die Disziplinarmaßnahmen in die Behandlung einbezogen werden können, wenn sie hinreichend differenziert sind und in möglichst vielen Fällen gestatten, die Maßnahme nicht ausschließlich als strafende Sanktion mit vorwiegend repressivem Charakter auszugestalten, sondern dem Gefangenen den zeitweiligen Verlust mißbrauchter Rechte als Folgen seines Verhaltens verständlich vor Augen führen. Die Vorschrift soll zu einer größeren Reaktionsbeweglichkeit beitragen und behält daher den nach der Dienst- und Vollzugsordnung zulässigen Entzug der Freistunde für Verfehlungen, die damit im Zusammenhang stehen, bei. Sie führt ferner als selbständige Maßnahme den Entzug der Arbeit ein, um Verstößen am Arbeitsplatz mit dem Entzug der aus der Arbeit erwachsenen Vorteile begegnen zu können. Der entsprechend der Dienst- und Vollzugsordnung bis zu vier Wochen zugelassene Arrest soll vor allem eine Absonderung von den anderen Gefangenen in verschiedenen Formen ermöglichen. Bei besonders schweren oder häufig wiederholten Verstößen gibt § 91 Abs. 4 und § 92 Abs. 5 die Möglichkeit, durch eine Verbindung mit den anderen Disziplinarmaßnahmen den Arrest erforderlichenfalls auch als besonders strenge Sanktion anzuordnen.

Aus rechtsstaatlichen Gründen sieht der Entwurf nicht die von der strafrechtlichen Abteilung des 48. Deutschen Juristentages mit knapper Mehrheit vorgeschlagene Nichtanrechnung des Arrestes auf die Strafzeit oder eine Verlängerung der Strafzeit als Disziplinarmaßnahme vor. Beide Maßnahmen können nicht bei jedem erheblichen oder wiederholten Pflichtverstoß zulässig sein. Von der ebenfalls als Disziplinarmaßnahme vorgeschlagenen Geldbuße muß abgesehen werden, solange dem Gefangenen noch ein Arbeitsentgelt von verhältnismäßig geringer Höhe gewährt wird.

§ 92 — Vollzug der Disziplinarmaßnahmen. Aussetzung zur Bewährung

Von der Regel der sofortigen Vollstreckung ausgehend läßt die Entwurfsvorschrift wie Nr. 189 der Dienst- und Vollzugsordnung ausdrücklich zu, daß die Disziplinarmaßnahmen zur Bewährung ausgesetzt werden, begrenzt aber die Bewährungszeit auf sechs Monate. Der Entzug der Verfügung über das Hausgeld ist in Anlehnung an Nr. 183 Abs. 2 so ausgestaltet worden, daß der Gefangene die Verfügungsbefugnis bis zur Entlassung nicht wieder erlangt. Bei der Einschränkung des Schriftwechsels soll jetzt gesetzlich gewährleistet werden, daß der Gefangene Gelegenheit erhält, nahestehende Personen von der Disziplinarmaßnahme zu verständigen. Der Arrest ist als unausgesetzte Absonderung im Sinne des § 77 ausgestaltet worden. Jedoch ist im Sinne einer größeren Reaktionsbeweglichkeit die Unterbringung in einem besonderen Arrestraum und das Ruhen verschiedener Berechtigungen nicht zwingend vorgeschrieben worden. Eine weitgehende Beweglichkeit der Reaktionen ist durch § 91 Abs. 3 zugelassen, wonach alle weiteren Einschränkungen als Verbindung mit anderen Disziplinarmaßnahmen gesondert angeordnet werden können.

§ 93 — Disziplinarbefugnis

§ 93 faßt den für die Rechtsstellung des Gefangenen wesentlichen Inhalt der Nr. 187 der Dienst- und Vollzugsordnung zusammen. Die Disziplinarbefugnis soll gem. § 143 der herkömmlichen Regelung entsprechend grundsätzlich dem Anstaltsleiter verbleiben. Eine Delegation ist nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde möglich und wird bei sehr großen Anstalten in Betracht kommen können. Im übrigen regelt die Vorschrift verschiedene Zuständigkeitsprobleme.

Eine Übertragung der Disziplinarbefugnis auf das Vollstreckungsgericht ist nicht vorgesehen worden, weil keine Notwendigkeit besteht, diese echten Vollzugsmaßnahmen als richterliche Maßnahmen auszugestalten, und weil die gerichtliche Kontrolle nach den allgemeinen Regelungen bereits voll gewährleistet ist.

§ 94 — Verfahren

Die Entwurfsvorschrift legt Mindesterfordernisse für das Disziplinarverfahren gesetzlich fest. In ihrem Inhalt entspricht sie im wesentlichen der Nr. 188 der Dienst- und Vollzugsordnung.

Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 sollen das rechtliche Gehör des Gefangenen und die hinreichende Überprüfbarkeit des Verfahrens sicherstellen. Absatz 2 trägt dem besonders in § 141 Abs. 1 niedergelegten Grundsatz der Zusammenarbeit der an der Behandlung Beteiligten Rechnung; er gewährleistet weiter die bisher in Nr. 186 der Dienst- und Vollzugsordnung geregelte Mitwirkung des Anstaltsarztes.

§ 95 — Mitwirkung des Arztes

§ 95 soll gewährleisten, daß durch den Vollzug des Arrestes keine gesundheitlichen Schäden eintreten. Auch er entspricht im wesentlichen der Nr. 186 der Dienst- und Vollzugsordnung.

VIERZEHNTER TITEL

Rechtsbehelfe

Der vierzehnte Titel enthält in § 96 allgemeine Regelungen über das Recht des Gefangenen, sich mit Wünschen und Anregungen, namentlich mit Beschwerden über Maßnahmen des Vollzuges, an die zuständigen Vollzugsbehörden zu wenden, und in den §§ 97 bis 109 für alle Betroffenen das Recht, die Verwaltungsakte der Vollzugsbehörde einer gerichtlichen Überprüfung zuzuführen.

Die Vorschriften dieses Titels sind im Zusammenhang mit anderen Regelungen des Entwurfs zu sehen. Hinsichtlich der Planung der Behandlung gewährt bereits § 6 Abs. 2 dem Gefangenen ein weitergehendes Recht auf Beteiligung: Er ist zu diesen Fragen nicht nur zu hören, sondern er ist über sie rechtzeitig zu unterrichten, damit sie mit ihm erörtert werden können. Soweit sich der Gefangene an die Aufsichtsbehörden des Strafvollzuges wenden will, geben ihm die §§ 28 Abs. 1 und 30 Abs. 5 das Recht zu einem unüberwachten Schriftwechsel. Durch diese Vorschriften wird dem Gefangenen zugleich das Recht gewährleistet, bei Gerichten und den Strafverfolgungsbehörden Anträge zu stellen. Die Vorschriften über die Anstaltsbeiräte der §§ 149 ff. geben darüber hinaus die Möglichkeit zu Kontakten mit außenstehenden Personen, die berechtigt und verpflichtet sind, auch ohne Aufforderung Gefangene und Untergebrachte zu besuchen und ihre Erfahrungen und Anregungen den Vollzugsbehörden zu übermitteln. Weiter bestehen auch außerhalb dieses Gesetzes begründete Befugnisse weiter: Das Petitionsrecht und die Dienstaufsichtsbeschwerde sind in § 96 Abs. 3 ausdrücklich erwähnt.

Der Entwurf sieht vor, die Regelung der sachlichen Zuständigkeit für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und für die Rechtsbeschwerde sowie über die Vorlage an den Bundesgerichtshof, die in dem Entwurf der Strafvollzugskommission enthalten sind, aus gesetzessystematischen Gründen in das Gerichtsverfassungsgesetz einzustellen.

§ 96 — Beschwerderecht

Die Vorschrift verpflichtet in Übereinstimmung mit Nr. 36 der Einheitlichen Mindestgrundsätze die Vollzugsbehörde, dem Gefangenen Gelegenheit zu geben, seine Wünsche, Anregungen und Beschwerden an den Anstaltsleiter oder an einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu richten. Die Vorschrift umfaßt in gedrängter Form die insoweit bestehenden Gewährleistungspflichten der Anstalt und die ihnen entsprechenden Rechte des Gefangenen.

Das Recht, sich jederzeit an den Anstaltsleiter wenden zu können, wird durch den ersten Absatz gewährleistet. Die Fassung stellt das Recht des Gefangenen deutlich heraus und sieht davon ab, gesonderte Regelungen für das schriftliche und mündliche Vorbringen zu treffen. Dies bedeutet nicht ein Recht für den Gefangenen, sich nach seiner Wahl jederzeit schriftlich oder mündlich an den Anstaltsleiter wenden zu können. Die Vollzugsbehörde kann ihn im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens auf eine geeignete und ihm mögliche Form verweisen, namentlich einen schreibkundigen Gefangenen darauf, seine Anliegen schriftlich vorzubringen. Der Entwurf sieht jedoch davon ab, dieses Recht ausdrücklich auf die in Schriftform vorgebrachten Anliegen zu beschränken; dem Schreibunkundigen muß auch auf andere Weise Gelegenheit gegeben werden, seine Anliegen vorzutragen; ferner soll eine günstige Übung in den Anstalten nicht zurückgedrängt werden, nach Möglichkeit mit dem Gefangenen die ihn berührenden Fragen mündlich zu erörtern, soweit dies immer möglich ist. Ein Anspruch auf jederzeitige persönliche Anhörung würde an organisatorischen Gegebenheiten scheitern; die Anstalt muß einen Gefangenen, der vom Anstaltsleiter persönlich angehört zu werden wünscht, auf Sprechstunden verweisen können. Hierfür schreibt Absatz 1 Satz 2 vor, daß sie regelmäßig einzurichten sind. Das hier geregelte Recht, Wünsche, Anregungen und Beschwerden an den Anstaltsleiter zu richten, umfaßt ausschließlich die Angelegenheiten des Gefangenen selbst. Der Entwurf trifft keine Regelung, wie Anliegen zu behandeln sind, die für andere vorgebracht werden. Es bleibt daher der Praxis überlassen, die hiermit zusammenhängenden Fragen im Zusammenhang mit der Beteiligung der Gefangenen an gemeinschaftlichen Angelegenheiten (§ 147) konstruktiven Lösungen zuzuführen.

Das Recht, mit der Aufsichtsbehörde unüberwacht Schriftwechsel zu führen, wird durch die bereits erwähnten § 28 Abs. 1 und § 30 Abs. 5 gewährleistet. Bei der in Absatz 2 geregelten Rücksprachemöglichkeit ist deshalb das in der Nr. 36 Abs. 2 der Einheitlichen Mindestgrundsätze genannte Recht, von Vertretern der Aufsichtsbehörde in Abwesenheit des Anstalspersonals gehört zu werden, nicht ausdrücklich niedergelegt. Der Entwurf geht davon aus, daß verständlichen Wünschen auch ohnedies Rechnung getragen wird. Das Petitionsrecht sowie die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleiben daneben bestehen. Ein Bedürfnis für ihre spezielle Regelung in diesem Gesetz besteht nicht.

§ 97 — Antrag auf gerichtliche Entscheidung

Der Entwurf löst mit den §§ 97 bis 109 die Vorschriften über die gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten der §§ 23 bis 30 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) für den Bereich des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung ab.

Die Vorschrift entspricht in ihrem Inhalt dem § 23 Abs. 1 und 2 und § 24 EGGVG. Der Inhalt der Regelung bleibt dabei unverändert. Die Vorschrift begründet die Möglichkeit, die Entscheidung eines Gerichts über die Rechtmäßigkeit getroffener oder unterlassener Maßnahmen herbeizuführen. Ausgeschlossen bleibt die Überprüfung allgemeiner Regelungen: Die gerichtliche Entscheidung kann nur gegen eine Maßnahme beantragt werden, die zur Regelung eines Einzelfalles getroffen ist. Antrags-

berechtigt ist ferner nur, wer geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein. Schließlich bleiben auch nur solche Maßnahmen anfechtbar, die der Vollzugsbehörde zugerechnet werden; der Gefangene muß also wie bisher im Regelfall zunächst die Entscheidung des Anstaltsleiters herbeiführen, wenn er sich durch die Maßnahme eines Anstaltsbeamten beeinträchtigt fühlt.

Entgegen dem Vorschlag der Strafvollzugskommission läßt der Entwurf es außerdem weiterhin zu, die Zulässigkeit des Antrages auf richterliche Entscheidung von einem Verwaltungsvorverfahren abhängig zu machen. Die Auffassungen über die Zweckmäßigkeit eines Verwaltungsvorverfahrens sind geteilt. Die Landesjustizverwaltungen in den Ländern, in denen ein Verwaltungsvorverfahren eingeführt ist, haben sich auf Grund ihrer Erfahrungen für die Beibehaltung ausgesprochen. Es ist nicht zu verkennen, daß eine zunächst durchgeführte Überprüfung der angefochtenen Maßnahme durch die vorgesetzte Vollzugsbehörde zu einer sachgemäßeren und konstruktiveren Lösung führen kann als bei einer unmittelbaren Überprüfung durch das in den Möglichkeiten seiner Entscheidung eingeschränkte Gericht. Schließlich ist gegenüber dem für die Strafvollzugskommission maßgebenden Gesichtspunkt, die Unsicherheit der Bestandskraft einer Vollzugsmaßnahme nicht länger als unerläßlich andauern zu lassen, eingewandt worden, daß nach den bisherigen Erfahrungen ein Vorverfahren dem Betroffenen auch die Möglichkeit gebe, sein Begehren zu spezifizieren, so daß auch hierdurch ein anschließendes gerichtliches Verfahren beschleunigt werden kann. Nach allem liegen noch keine hinreichenden Erfahrungen vor, die es zwingend erfordern, das in einigen Bundesländern eingeführte Verwaltungsvorverfahren abzuschaffen.

§ 98 — Zuständigkeit

Die Vorschrift nimmt die gerichtliche Kontrolle der Vollzugsbehörden aus der Zuständigkeit der Strafsenate nach § 25 EGGVG heraus und weist sie den nach dem Zweiten Strafrechtsreformgesetz vom 4. Juli 1969 einzurichtenden Vollstreckungsgerichten zu. Die Regelung vereinigt erstmals die Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen der Strafvollstreckung mit der gerichtlichen Kontrolle des Vollzuges bei einem Gericht. Hierdurch soll auch die richterliche Kontrolle der Vollzugsentscheidungen einem möglichst vollzugsnahen Gericht übertragen werden, das Erfahrungen in Vollzugsangelegenheiten mit der Kenntnis der Anstalt und einem unmittelbaren Eindruck von dem Gefangenen vereinen kann. Dabei werden die eingehenderen Regelungen des gesamten Entwurfs und ihre genaueren Umschreibungen des Ermessensspielraums der Vollzugsbehörden dazu führen, daß in weiterem Umfange als bisher die Entscheidungen der Vollzugsbehörde von dem Gericht nach der Tat- und Rechtsseite hin nachgeprüft werden können.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit trifft der Entwurf eine klare und übersichtliche Regelung. In jedem Fall soll diejenige Strafvollstreckungskammer zuständig sein, in deren Bezirk die Vollzugsbehörde ihren Sitz hat, die die angefochtene Maßnahme erlassen oder eine beantragte unterlassen hat. Diese Regelung gibt dem Prinzip der örtlichen Nähe den Vorzug. Die Strafvollstreckungskammer wird hierdurch für die gerichtliche Überprüfung aller Maßnahmen zuständig sein, die die Vollzugsbehörden ihres Bezirks getroffen haben. Demgegenüber wird in Abweichung von dem Kommissionsentwurf in Kauf genommen, daß in wenigen Grenzfällen nach einer Verlegung die gerichtliche Entscheidung über eine Maßnahme der früheren Anstalt nicht von der nunmehr für die Anstalt zuständigen Vollstreckungskammer getroffen wird, sondern von der für die frühere Anstalt zuständigen. Sofern hierin ein Mangel zu sehen ist, wird er durch den vorgenannten Vorteil der Anstaltsnähe aufgehoben.

Der zweite Satz stellt klar, daß es bei der Zuständigkeit der jeweils der Vollzugsanstalt zugeordneten Strafvollstreckungskammer bleiben soll, auch wenn ein Vorverfahren durchzuführen ist und die Entscheidung in diesem Verfahren von einer Vollzugsbehörde in dem Bezirk einer anderen Vollstreckungskammer getroffen wird.

§ 99 — Beteiligte

Die Vorschrift bezieht außer dem Antragsteller und der Vollzugsbehörde auch die Staatsanwaltschaft in den Kreis der Beteiligten ein. Nach den bisherigen Erfahrungen ist zu erwarten, daß zahlreiche Anträge die Beteiligung der Staatsanwaltschaft nicht rechtfertigen werden. Es kann deshalb jeweils ihrer Entscheidung überlassen bleiebn, ob sie von ihrem Beteiligungsrecht Gebrauch macht. In wichtigeren Verfahren, namentlich vor dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof wird ihre Beteiligung regelmäßig notwendig sein.

Absatz 2 will sicherstellen, daß im Verfahren der Rechtsbeschwerde (§§ 104 ff.) die Aufsichtsbehörde des Strafvollzuges vertreten ist. Hiermit soll eine sachgerechte und überörtliche Verhältnisse berücksichtigende Vertretung des Vollzuges in rechtlich schwierigen Fragen gewährleistet sein. Der Anstaltsleiter soll durch die Prozeßvertretung nicht weiter als notwendig den Aufgaben der Anstaltsleitung entzogen werden. In diesem Verfahren ist deshalb die Beteiligung der Aufsichtsbehörde zwingend vorgeschrieben und — im Gegensatz zum Vorschlag der Strafvollzugskommission — aus praktischen Gründen der Anstaltsleiter nicht mehr beteiligt.

§ 100 — Antragsfrist. Wiedereinsetzung

Die Vorschrift übernimmt die Antragsfrist des § 26 Abs. 1 EGGVG von einem Monat. Dem Vorschlag der Strafvollzugskommission, die Frist auf zwei Wochen zu beschränken, kann aus Gründen der Rechtsklarheit nicht entsprochen werden, weil hierdurch eine weitere, bisher nicht vorgesehene Rechtsmittelfrist eingeführt würde. Das anerkennenswerte Ziel, die Vollzugsentscheidungen möglichst schnell Bestandskraft erlangen zu lassen, hätte sich im Rahmen der bisher eingeführten Fristen nur durch eine Wo-

chenfrist erreichen lassen. Diese Frist muß jedoch unter den Verhältnissen des Freiheitsentzuges als zu kurz angesehen werden.

Die Frist wird wie bisher nur durch eine zumindest schriftliche Bekanntgabe in Lauf gesetzt. Der Gefangene ist berechtigt, gemäß § 108 des Entwurfs und § 299 StPO den Antrag auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Amtsgerichts zu stellen, in dessen Bezirk die Anstalt liegt.

Die Absätze 2 bis 4 entsprechen den Regelungen des § 26 Abs. 2 bis 4 EGGVG.

§ 101 — Vornahmeantrag

Die Vorschrift regelt die Zulassungsvoraussetzungen des Antrags auf gerichtliche Entscheidung, wenn die Vollzugsbehörde eine beantragte Maßnahme nicht vornimmt. Der Entwurf lehnt sich weitgehend an die Fassung des § 27 EGGVG an. Jedoch ist aus Gründen der Vereinfachung nicht die Regelung des § 27 Abs. 2 EGGVG übernommen worden, die Hauptsache für erledigt zu erklären, wenn die beantragte Maßnahme innerhalb einer vom Gericht bestimmten Frist erlassen wird; in diesen Fällen soll die Hauptsache auch ohne ausdrückliche Erklärung erledigt sein.

Ferner ist § 27 Abs. 3 EGGVG nicht übernommen worden, der vorsieht, daß nach Ablauf eines Jahres seit Einlegung der Beschwerde oder seit Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht mehr zulässig ist. Es soll den Betroffenen unbenommen bleiben, seinen Antrag auch noch nach einem Jahr stellen zu können, wenn in dieser Zeit die Behörde nicht über den Antrag entschieden hat. Der betroffene Bürger soll nicht deshalb einen Rechtsverlust erleiden, weil die Behörde versäumt hat, über seinen Antrag zu entscheiden. Dies wäre namentlich nicht gerechtfertigt, wenn die Behörde in einem Verwaltungsvorverfahren nach § 97 Abs. 3 nicht über den Antrag entschieden hat, eine bereits getroffene Maßnahme aufzuheben. Der Betroffene wäre dann dem Vollzug der Maßnahme ausgesetzt, ohne hiergegen eine gerichtliche Entscheidung herbeiführen zu können. In einem gesonderten Gesetzesvorhaben ist vorgesehen, die entsprechenden Vorschriften in der Verwaltungsgerichtsordnung (§ 76), der Finanzgerichtsordnung (§ 46) und der Sozialgerichtsordnung (§ 88) aufzuheben. Es wird der Rechtsprechung überlassen bleiben können zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen sehr spät erhobene Anträge mißbräuchlich sind.

Der Entwurf weicht von dem Vorschlag der Strafvollzugskommission ab, den Antrag auf gerichtliche Entscheidung schon nach Ablauf eines Monats seit dem Antrag auf Vornahme der Maßnahme zuzulassen. Diesem Vorschlag stehen praktische Bedenken entgegen. Nicht alle Maßnahmen des Strafvollzuges können innerhalb eines Monats hinreichend vorbereitet und entschieden werden. Der Entwurf übernimmt deshalb die durch § 27 Abs. 1 EGGVG eingeführte Frist von drei Monaten. Die Fassung des Absatzes 1 ermöglicht es, auch Einzelfällen gerecht zu werden, in denen eine frühere Anrufung des Gerichts notwendig ist.

§ 102 — Aussetzung der Maßnahme

Die Vorschrift geht wie die Regelungen nach dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz davon aus, daß der Antrag auf gerichtliche Entscheidung den Vollzug der angefochtenen Maßnahmen nicht hemmt, befugt aber das Gericht, den Vollzug der Maßnahme unter den angeführten Voraussetzungen auszusetzen. Eine solche Vorschrift ist notwendig; zahlreiche Vollzugsmaßnahmen sind nicht rückgängig zu machen. Das Gericht soll deshalb die Möglichkeit haben, den Vollzug dieser Maßnahmen auszusetzen, wenn nicht höhere Interessen dem entgegenstehen.

Die Vorschrift geht ferner davon aus, daß die Vollzugsbehörde selbst ohne ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung die Durchführung belastender Maßnahmen aussetzen kann.

§ 103 — Gerichtliche Entscheidung

§ 103 entspricht in seinem Inhalt im wesentlichen dem § 28 EGGVG. Abweichungen hiervon sollen entsprechend den Vorschlägen des Kommissionsentwurfs der sprachlichen Vereinfachung dienen.

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungen für die Entscheidung über den Antrag. Wie das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz befaßt der Entwurf sich nicht ausdrücklich mit der Möglichkeit, den Antrag als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen, oder mit der Entscheidung bei Unzuständigkeit des Gerichts. Hierfür gelten die allgemeinen Regeln über die Beschwerde nach der Strafprozeßordnung.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Prüfung und Entscheidung, wenn mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung eine getroffene Maßnahme angefochten wird. Das Gericht kann danach die angefochtene Maßnahme sowie den Widerspruchsbescheid aufheben, gegebenenfalls auch die Rückgängigmachung einer vollzogenen Maßnahme regeln oder die Rechtswidrigkeit einer inzwischen aufgehobenen Maßnahme feststellen.

Absatz 4 befaßt sich mit der gerichtlichen Entscheidung, wenn die Ablehnung oder Unterlassung einer Maßnahme angefochten wird. Wie nach § 28 EGGVG kann die Verpflichtung, die beantragte Amtshandlung vorzunehmen, nur ausgesprochen werden, wenn die Sache insoweit spruchreif ist, sonst ist die Behörde zu verpflichten, den Antragsteller unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu bescheiden.

Absatz 5 enthält besondere Regelungen für die Überprüfung von Ermessensentscheidungen.

§ 104 — Rechtsbeschwerde

Der Entwurf führt die Rechtsbeschwerde als ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung der Straffvollstreckungskammer ein, um auf diese Weise die Fortbildung des Rechts und eine einheitliche Rechtsprechung zu gewährleisten. Dies ist abweichend von dem Verfahren nach § 23 EGGVG notwendig, weil

nicht mehr der Strafsenat eines Oberlandesgerichts, sondern die Vollstreckungskammern für die gerichtliche Überprüfung der Vollzugsverwaltungsakte zuständig sein sollen, diese Aufgabe damit einer Vielzahl von Gerichten übertragen wird und eine für die Wahrung der Rechtseinheit notwendige zentrale gerichtliche Zuständigkeit nicht mehr gegeben wäre.

Die Aufgabe der Rechtsbeschwerde rechtfertigt ihre revisionsähnliche Ausgestaltung. Sie unterliegt deshalb den in § 104 genannten besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen. Absatz 1 entspricht den Voraussetzungen der Rechtsbeschwerde nach § 80 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, Absatz 2 dem § 337 StPO über die Revisionsgründe. Ergänzend sollen nach Absatz 4 die Vorschriften über die Beschwerde nach der Strafprozeßordnung herangezogen werden.

§ 105 — Zuständigkeit für die Rechtsbeschwerde

§ 105 regelt die örtliche Zuständigkeit für Entscheidungen über die Rechtsbeschwerde. Die in § 25 Abs. 2 EGGVG enthaltene Befugnis, in einem Land mit mehreren Oberlandesgerichten die Zuständigkeit einem von ihnen oder dem Obersten Landesgericht zuzuweisen, soll auch für diesen Bereich durch eine Ergänzung des Gerichtsverfassungsgesetzes beibehalten bleiben (vgl. § 165 Nr. 2 c).

§ 106 — Form. Frist. Begründung

Im Gegensatz zu den Revisionsvorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 341 und 345) sieht der Entwurf für die Einlegung und die Begründung der Rechtsbeschwerde eine einheitliche Frist vor. Hierdurch soll auf die besondere Situation im Strafvollzug und auf die Ausgestaltung des Rechtsbebeschwerdeverfahrens Rücksicht genommen werden. Für die Begründung der Rechtsbeschwerde erscheint eine Frist von einem Monat als ausreichend, aber auch notwendig. In der Situation des Freiheitsentzuges wird nicht immer innerhalb einer kürzeren Frist sachkundige Beratung zu erhalten sein. Innerhalb dieser Monatsfrist noch eine kürzere zur Einlegung der Rechtsbeschwerde vorzusehen, erscheint nicht notwendig und nicht zweckmäßig. Es soll vermieden werden, daß der Antragsteller, ohne die Aussicht des Rechtsmittels hinreichend prüfen zu können, lediglich zur Fristwahrung die Beschwerde einlegt.

Die Vorschläge der Strafvollzugskommission sind noch um die in den Absatz 2 aufgenommenen Anforderungen an die Begründung der Rechtsbeschwerde ergänzt worden, die der Regelung für die Revision im Strafverfahren nach § 344 Absatz 2 StPO entsprechen. Die Aufnahme dieser Vorschrift soll den Antragsteller veranlassen, die Begründung der Rechtsbeschwerde den Erfordernissen eines revisionsähnlichen Verfahrens entsprechend abzufassen, und das Gericht hinsichtlich der Überprüfung von Verfahrensfehlern entlasten.

§ 107 — Entscheidung über die Rechtsbeschwerde

Die Vorschrift enthält die wesentlichen Regelungen über die Entscheidung im Verfahren der Rechtsbeschwerde.

Gegenüber dem Kommissionsentwurf ist zur Klarstellung ergänzt worden, daß der Strafsenat ohne mündliche Verhandlung entscheidet und entsprechend der Ergänzung in § 106 Abs. 2, daß der gerichtlichen Prüfung nur die in der Begründung der Rechtsbeschwerde angegebenen Tatsachen unterliegen, soweit die Rechtsbeschwerde auf Verfahrensmängel gestützt wird. Zur Entlastung der Gerichte bei offensichtlich unbegründeten Anträgen ist ferner mit Absatz 3 die Möglichkeit einer Verwerfung ohne Begründung vorgesehen worden, wenn der Strafsenat die Beschwerde einstimmig für offensichtlich unbegründet erachtet.

Absatz 4 sieht die Aufhebung und Rückverweisung als Möglichkeiten der Entscheidung vor, wenn die Rechtsbeschwerde als begründet erachtet wird. Die Zurückweisung an eine andere Vollstreckungskammer ist nicht vorgesehen worden. Sie würde dem Prinzip der Strafvollstreckungskammern widersprechen, daß einer Anstalt nur ein Gericht zugeordnet werden soll.

§ 108 — Entsprechende Anwendung anderer Vorschriften

Die Vorschriften des Entwurfs regeln das Verfahren der gerichtlichen Überprüfung nicht abschließend. Hinsichtlich der entsprechenden Anwendung anderer Vorschriften sind die Regelungen des § 29 Abs. 2 und 3 EGGVG übernommen worden. Danach sind die Vorschriften der Strafprozeßordnung ergänzend heranzuziehen und für die Bewilligung des Armenrechts die Vorschriften der Zivilprozeßordnung.

§ 109 — Kosten des Verfahrens

Abweichend von der Kostenvorschrift des § 30 EGGVG für das gerichtliche Verfahren bei Justizverwaltungsakten enthält § 109 nur eine Regelung über die Verteilung der Kosten zwischen den Verfahrensbeteiligten. Bestimmungen über die Höhe der Kosten und die Wertfestsetzung gehören rechtssystematisch in die Kostengesetze. Der Entwurf schlägt hierfür in § 171 eine Änderung des Gerichtskostengesetzes vor.

§ 109 lehnt sich an die Kostenvorschriften der Strafprozeßordnung (§§ 464 bis 473) an. Er übernimmt auch die Pflicht des Staates, dem Antragsteller die notwendigen Auslagen, namentlich die Gebühren und Auslagen seines Rechtsanwalts zu erstatten, sofern der Antragsteller in vollem Umfang obsiegt. Die Beibehaltung der eingeschränkten Erstattungspflicht des Staates nach § 30 EGGVG erscheint nicht billig und widerspricht der gegenwärtigen Tendenz der Strafprozeßordnung nach voller Kostenerstattung.

Bei einer sinngemäßen Anwendung der §§ 464 bis 473 der Strafprozeßordnung könnten wegen der

unterschiedlichen Art der Verfahren und Entscheidungen im Erkenntnisverfahren der Strafprozeßordordnung und im gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz Auslegungsschwierigkeiten entstehen.

Um sie zu vermeiden, wiederholt § 109 Abs. 1 den in § 464 Abs. 1 und 2 der Strafprozeßordnung enthaltenen Grundsatz, daß in jeder das Verfahren abschließenden Entscheidung eine Bestimmung über die Verteilung der Kosten und notwendigen Auslagen zu treffen ist. Der Kostenpflicht des Verurteilten nach § 465 der Strafprozeßordnung entspricht Absatz 2 Satz 1, der jedoch um den Fall der Rücknahme des Antrags ergänzt werden mußte. Von der Strafprozeßordnung notwendig abweichende Regelungen enthalten ferner Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3.

DRITTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften über den Vollzug der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung

Die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt, der Sicherungsverwahrung, der psychiatrischen Krankenanstalt und der Entziehungsanstalt dient wie der Vollzug der Freiheitsstrafe der Verbrechensverhütung durch die Unterbringung und Behandlung des Straffälligen in einer Anstalt; diese allgemeine Aufgabe ist jedoch in jeweils besonderer Weise durch die sozialtherapeutischen oder ärztlich-psychiatrischen Behandlungsmittel, durch Verwahrung und Hilfe zur Eingliederung spezifiziert. Der dritte Abschnitt faßt die besonderen Vorschriften für die Durchführung dieser Maßregeln zusammen. Die Regelungen berücksichtigen die unterschiedlichen Aufgaben der Maßregeln und die Eigenart der Unterbringung in den zum Teil außerhalb des Justizvollzuges geführten Anstalten.

Der Entwurf legt den Regelungen für die Unterbringung in der soziatherapeutischen Anstalt und für die Sicherungsverwahrung die für den Vollzug der Freiheitsstrafe entwickelten Vorschriften zugrunde (§§ 111, 117). Dies ist möglich, weil er aus den in der Einleitung dargelegten Gründen Einzelheiten der Behandlungsmethodik nicht regelt und auch die im Vollzug der Freiheitsstrafe zugelassenen Einschränkungen auf das für die Behandlung oder den Freiheitsentzug Notwendige begrenzt.

Diese notwendigen Einschränkungen müssen auch dem Untergebrachten auferlegt werden. Unterschiede ergeben sich lediglich aus dem Zweck der Maßregel und der Eigenart der Behandlungsmethoden. Der Entwurf konnte sich daher darauf beschränken, die Aufgabe der Unterbringung jeweils gesetzlich zu definieren und die notwendigen Abweichungen vom Vollzug der Freiheitsstrafe festzulegen. Innerhalb dieses Rahmens kann es der Praxis überlassen bleiben, die genannten Maßregeln so auszugestalten und fortzuentwickeln, wie es ihrem Zweck und modernen Behandlungsmethoden entspricht.

Eine andere Lage besteht jedoch für die Maßregeln der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt. Beide Maßregeln werden bisher in der Regel in Anstalten außerhalb des Justizvollzuges durchgeführt, in denen häufig zugleich andere Patienten untergebracht sind. Dieser Entwurf kann nur die Durchführung der Unterbringung für diejenigen Personen regeln, die auf Grund einer Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht sind. In dieser Situation mußte der Entwurf entgegen dem Vorschlag der Strafvollzugskommission davon absehen, die Unterbringung in Anstalten außerhalb des Justizvollzuges detailliert zu regeln. Solche Vorschriften hätten in zahlreichen psychiatrischen Krankenhäusern einen Teil der Patienten besonderen Regelungen unterstellt. Hieraus wären Unzuträglichkeiten zu erwarten gewesen, die bei der ohnehin schwierigen Lage dieser Einrichtungen nicht zu rechtfertigen sind. Der Entwurf hat in der gegenwärtigen Situation aus diesem Grunde die Regelung des Vollzuges dieser Maßregeln der Besserung und Sicherung weitgehend dem Landesrecht überlassen.

Aus dieser Grundentscheidung folgen einige Abweichungen von den Vorschlägen der Strafvollzugskommission. Der Entwurf sieht davon ab, dem dritten Titel gemeinsame Vorschriften voranzustellen. Soweit der Kommissionsentwurf in diesen gemeinsamen Vorschriften eine Regelung für den Maßregelvollzug in Frauenanstalten vorsah, sind diese Regelungen in die besonderen Vorschriften über die sozialtherapeutische Anstalt und die Sicherungsverwahrung eingestellt worden. Der Entwurf sieht ferner aus Gründen der Rechtssicherheit davon ab, die Anwendung der Regelungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe auf die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt und der Sicherungsverwahrung davon abhängig zu machen, daß sie nicht der Eigenart und dem Zweck dieser Maßregeln entgegenstehen. Soweit abweichende Regelungen getroffen werden müssen, sind sie in den folgenden Vorschriften niedergelegt.

Gleichfalls aus Gründen der Rechtssicherheit weggefallen ist die in § 115 des Kommissionsentwurfs enthaltene allgemeine Einschränkungsgrundlage, daß der Untergebrachte denjenigen Beschränkungen seiner Freiheit unterliegt, die der Zweck der Maßregel erfordert. Für die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt und für die Sicherungsverwahrung ergeben sich die zulässigen Freiheitsbeschränkungen wie für die Freiheitsstrafe aus diesem Entwurf. Für die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt und in der Entziehungsanstalt werden sie durch das Landesrecht auszugestalten sein.

ERSTER TITEL

Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt

Die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt wird in besonderen Anstalten der Landesjustizverwaltungen durchgeführt (§§ 126, 127). § 65 Abs. 1

Satz 2 StGB in der Fassung des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes geht davon aus, daß die Anstalt unter ärztlicher Leitung steht.

§ 110 — Ziel der Behandlung

Der Entwurf schließt bei der Regelung des Ziels der Behandlung an § 65 Abs. 1 Satz 2 StGB an und benennt noch ausdrücklich die nachgehende Betreuung durch Fachkräfte als einen wesentlichen Bestandteil der sozialtherapeutischen Behandlung. Mit der Entlassung kann die Behandlung nicht immer eingestellt oder der Bewährungshilfe übertragen werden. Bei zahlreichen Untergebrachten werden gerade nach der Entlassung Schwierigkeiten entstehen, die sich bei einer Weiterführung der Betreuung durch die bereits mit dem Untergebrachten vertrauten Fachkräfte der Anstalt auffangen lassen. Die freiwillige Aufnahme früherer Untergebrachter (§ 112) wird gerade hier besondere Bedeutung haben.

§ 111 — Anwendung anderer Vorschriften

Soweit die nachstehenden Vorschriften keine besonderen Regelungen treffen, steht einer entsprechenden Anwendung der Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe nichts entgegen. Ein Teil der in diesen Vorschriften angelegten Eingriffsbefugnisse wird allerdings durch die sozialtherapeutischen Behandlungsmethoden gegenstandslos werden. Die Disziplin wird zum Beispiel in den sozialtherapeutischen Anstalten weniger durch Disziplinarmaßnahmen aufrechtzuerhalten sein, weil die Behandlung in Gruppen, die Beteiligung der Gefangenen an den Anstaltsangelegenheiten und die Einzel- und Gruppentherapie auch Disziplinarschwierigkeiten vorbeugen kann. Aus denselben Gesichtspunkten werden auch besondere Sicherungsmaßnahmen geringere Bedeutung als in den anderen Vollzugsanstalten haben.

§ 112 — Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Die Vorschrift gibt der Anstalt die Befugnis, einen früheren Untergebrachten wieder aufzunehmen, wenn er erneut in Gefahr gerät, straffällig zu werden. Es soll vermieden werden, daß die Anstalt einen ehemaligen Untergebrachten, der selbst um die Aufnahme bittet, aus formalen Gründen abweisen muß. Die Aufnahme selbst muß dem Ermessen der Vollzugsbehörde überlassen bleiben, weil hierbei zahlreiche weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.

Der Aufenthalt in der Anstalt auf freiwilliger Grundlage ist nicht Vollzug der Maßregel; sie ist vielmehr als Hilfe für einen früheren Untergebrachten zu verstehen und als ein Beitrag der Anstalt zur Verbrechensverhütung durch eine eingehende und über die Entlassung hinausgeführte Betreuung des Straffälligen. Aus diesem Grunde dürfen Vollzugsmaßnahmen gegen ihn nicht mit unmittelbarem Zwang durchgeführt werden. Die Regelung gibt der Vollzugsbehörde wie auch dem Aufgenommenen die Möglichkeit, jederzeit den Aufenthalt in der Anstalt zu beenden.

§ 113 — Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

§ 113 dient dem Ziel, den Übergang in die Freiheit in das Behandlungsprogramm der Anstalt einzubeziehen, namentlich den Wechsel von der stationären Behandlung in die Behandlung in Freiheit gleitend zu gestalten. Er befugt die Anstalt, die Entlassungsreife des Untergebrachten auch durch eine längere Beurlaubung zu erproben und gewährleistet eine elastische und an der Behandlung orientierte Rückführung in die Anstalt, wenn sie sich als notwendig erweisen sollte. Der Entwurf führt daher als Widerrufsgrundlage abweichend von § 14 ausschließlich die Notwendigkeit der Behandlung an. Da Ziel der Behandlung ist, daß der Untergebrachte künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten führt, läßt sich innerhalb dieses Begriffs auch die notwendige Sicherung der Bevölkerung vor weiteren Straftaten des Untergebrachten gewährleisten.

Ein langer Urlaub, wie ihn § 113 ermöglicht, kann leicht in eine gewisse Konkurrenz zu der gerichtlich anzuordnenden Aussetzung der Unterbringung (§ 67 d Abs. 2 StGB) treten. Hat sich etwa der Beurlaubte längere Zeit bewährt, so wird das Gericht schwerlich die Aussetzung versagen können. Der Entwurf geht deshalb davon aus, daß ein längerer Urlaub, der in eine bedingte Entlassung übergehen kann, von der Anstaltsleitung im Benehmen mit dem für die Entlassung zuständigen Gericht angeordnet wird. Um aber der Praxis keine unnötigen Bindungen aufzuerlegen und eine direkte Mitwirkung des Gerichts an Vollzugsmaßnahmen zu vermeiden, ist davon abgesehen worden, die wechselseitige Abstimmung im Gesetz vorzuschreiben oder die Entscheidung über den Urlaub dem Gericht zu übertragen.

Der Entwurf hat in Abweichung von dem Vorschlag der Strafvollzugskommission den Urlaub auf sechs Monate begrenzt. Hierdurch soll die Gefahr einer Vorwegnahme richterlicher Entscheidung vermindert werden. Auf dieser Grundlage wird es möglich sein, die noch notwendigen Erfahrungen in diesem Bereich zu sammeln.

§ 114 — Einrichtung und Ausstattung

Die Vorschrift soll gewährleisten, daß den sozialtherapeutischen Anstalten die für ihre Aufgabe notwendige personelle Besetzung und sachliche Ausstattung zur Verfügung stehen. Nur dann kann das Ziel der Behandlung erreicht und unerwünschten Folgen vorgebeugt werden, die aus der Zusammenfassung vieler persönlichkeitsgestörter Gefangener in einer Anstalt entstehen können.

Die Vorschrift hebt hervor, daß die Bemessung des Anstaltspersonals auch die nachgehende Betreuung durch Fachkräfte berücksichtigen muß und daß zur vollen Ausstattung einer sozialtherapeutischen Anstalt ein Heim für ehemalige Untergebrachte ge-

hört, die nach einer bedingten Entlassung noch in der Betreuung des Anstaltspersonals stehen oder erneut behandlungsbedürftig geworden sind. Der schwierige Weg einer Aufnahme auf freiwilliger Grundlage (§ 112) soll nicht die einzige Möglichkeit der Hilfe in diesen Fällen bleiben. Die Vorschrift gehört wegen ihres Inhalts unter die organisatorischen Vorschriften des vierten Abschnitts. Wegen des Sachzusammenhangs ist jedoch davon abgesehen worden, sie hinter § 128 einzustellen.

§ 115 — Sozialtherapeutische Behandlung in Frauenanstalten

Die Vorschrift nimmt auf die besondere Lage des Frauenvollzuges Rücksicht und ermächtigt die Vollzugsbehörden, die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt auch in einer Anstalt des Frauenstrafvollzuges durchzuführen, wenn diese Anstalt für die sozialtherapeutische Behandlung eingerichtet ist.

Bisher liegen zwar noch keine Erfahrungswerte über die Anzahl der Frauen vor, gegen die die Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt angeordnet werden wird. Die Zahl dürfte jedoch verhältnismäßig niedrig sein. Es ist deshalb nicht auszuschließen, daß die Anzahl der untergebrachten Frauen keine hinreichend differenzierte Behandlung in besonderen sozialtherapeutischen Anstalten zuläßt. Die Entwurfsvorschrift soll vermeiden, daß aus formalen Rücksichten die Fortentwicklung der Sozialtherapie bei straffälligen Frauen behindert wird. Sie läßt deshalb zu, daß die Maßregel der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt auch in einer Anstalt des Frauenstrafvollzuges durchgeführt wird, wenn dort eine sozialtherapeutische Behandlung möglich ist. Da zahlreiche inhaftierte Frauen Persönlichkeitsstörungen aufweisen, muß schon der allgemeine Frauenstrafvollzug auf eine intensive Behandlung ausgerichtet sein, die den besonderen Hilfen einer sozialtherapeutischen Anstalt sehr nahe kommt. Es kann daher erwartet werden, daß eine nach den Grundsätzen der §§ 3 bis 4 ausgestaltete Anstalt des Frauenstrafvollzuges auch in der Lage ist, sozialtherapeutische Behandlung im Sinne des § 65 StGB durchzuführen.

ZWEITER TITEL

Sicherungsverwahrung

Die Sicherungsverwahrung wird in Justizvollzugsanstalten durchgeführt (§ 126). Der entsprechenden Anwendung der Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe steht die Eigenart dieser Maßregel nicht entgegen. Wegen der erheblichen Länge des an die Freiheitsstrafe anschließenden Freiheitsentzuges ist es jedoch aus Gründen der Gerechtigkeit notwendig, dem Untergebrachten Hafterleichterung zu gewähren. Der Titel zieht daher aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit notwendige Folgerungen für den Vollzug der Sicherungsverwahrung.

§ 116 — Ziel der Behandlung

Die Begriffsbestimmung des Behandlungsziels in § 116 betont den Schutz der Allgemeinheit, weist aber ausdrücklich darauf hin, daß dem Sicherungsverwahrten Hilfe zur Eingliederung zu leisten ist.

§ 117 — Anwendung anderer Vorschriften

Die Vorschrift entspricht dem Regelungsgehalt des § 111 für die sozialtherapeutische Anstalt. Entsprechend schreibt sie vor, daß die Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafe auf die Sicherungsverwahrung entsprechend anzuwenden sind, soweit im folgenden keine besonderen Regelungen getroffen werden.

§ 118 — Ausstattung und Einrichtung

Die Sicherungsverwahrung schränkt die Freiheit des Untergebrachten ungewöhnlich lang ein, besonders da auch nach neuem Strafrecht die Sicherungsverwahrung sich erst an die Strafverbüßung anschließt. Dies verpflichtet den Staat zu besonderen Bemühungen, die schädlichen Folgen und die Belastung eines längeren Freiheitsentzuges zu mildern und auszugleichen. Der Entwurf hat deshalb einzelne Ansprüche des Gefangenen auf Erleichterung vorgesehen. Danach sind die Vollzugsbehörden verpflichtet, für die Sicherungsverwahrung über das in den Grundsätzen des § 3 für die Freiheitsstrafe gesetzte Maß hinaus zur Vermeidung der Haftschäden Vorkehrungen zu treffen und Hilfe zu leisten. Der Entwurf will hierbei die objektivierbaren Bedürfnisse des einzelnen Untergebrachten berücksichtigt wissen. Er hat jedoch nicht den weitergehenden Vorschlag der Strafvollzugskommission übernommen, persönliche Wünsche des Untergebrachten zu berücksichtigen, weil hieraus Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung der Vorschrift zu befürchten sind.

§ 119 — Kleidung

Die Vorschrift gibt dem Sicherungsverwahrten das Recht, eigene Kleidung und eigenes Bettzeug zu benutzen, wenn er für die Reinigung und den regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgen kann. Die Vollzugsbehörde darf diesen Wunsch aus Gründen der Sicherheit versagen, aber nicht aus Gründen der Anstaltsordnung oder der Behandlung.

§ 120 — Selbstbeschäftigung. Taschengeld

Während im Vollzug der Freiheitsstrafe die Selbstbeschäftigung im Ermessen der Vollzugsbehörde steht (§ 39 Abs. 2), gewährt die Vorschrift dem Untergebrachten einen Anspruch auf Selbstbeschäftigung, wenn sie gegen Entgelt ausgeübt wird und dies Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung vermittelt, fördert oder erhält (§ 37 Abs. 1).

Wenn der Untergebrachte wegen seines Alters, seiner Gebrechlichkeit oder seiner Krankheit Taschen-

geld erhält, darf das Taschengeld nicht geringer sein, als das für den Vollzug der Freiheitsstrafe des arbeitenden Gefangenen gewährleistete Mindesthausgeld (§ 44 Abs. 1). Die Höhe entspricht gegenwärtig etwa dem nach § 21 Abs. 3 des Bundessozialhilfegesetzes an Hilfsbedürftige in Anstalten zu gewährenden Taschengeld.

§ 121 — Entlassungsvorbereitung

§ 121 befugt die Vollzugsbehörden ähnlich wie bei der sozialtherapeutischen Behandlung, dem Untergebrachten zur Erprobung seiner Entlassungsreife einen längeren Sonderurlaub zu gewähren.

Im Gegensatz zu dem Entwurf der Strafvollzugskommission, der hier wie bei der sozialtherapeutischen Anstalt die Beurlaubung bis zu einem Jahr vorsah, beschränkt die Entwurfsvorschrift den Urlaub zur Entlassungsvorbereitung aus der Sicherungsverwahrung auf einen Monat. Hinsichtlich der Problematik dieser Art des Urlaubs, der leicht in Gefahr steht, der gerichtlichen Entscheidung über die bedingte Entlassung vorzugreifen, wird auf die Ausführungen zur Begründung des § 113 Bezug genommen. Die längere Beurlaubung zur Vorbereitung der Entlassung aus der sozialtherapeutischen Anstalt rechtfertigt sich aus den dort vorhandenen Behandlungsmitteln. Bei der Sicherungsverwahrung kann regelmäßig nicht davon ausgegangen werden, daß in demeselben Maße ein intensiver Vorgang der Behandlung und Betreuung bei dem Übergang in das freie Leben weitergeführt werden kann. Wie bei der Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt ist es auch hier zunächst noch notwendig, Erfahrungen zu sammeln. Unter den Gegebenheiten der Sicherungsverwahrung erscheint die Ermächtigung der Vollzugsbehörde, Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung bis zu einem Monat zu erteilen, als eine gegenwärtig vertretbare Grundlage für die Sammlung weiterer Erfahrung.

§ 122 — Sicherungsverwahrung in Frauenanstalten

Die Anzahl der sicherungsverwahrten Frauen ist verhältnismäßig gering. Am 30. Juni 1971 waren in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik insgesamt nur sieben Frauen in Sicherungsverwahrung. Für die Sicherungsverwahrung sind auch in Zukunft Zahlen zu erwarten, die bei einer getrennten Unterbringung keine differenzierte Behandlung ermöglichen.

§ 122 läßt deshalb zu, daß die Sicherungsverwahrung auch in einer Anstalt des Frauenstrafvollzuges durchgeführt werden kann, wenn diese hierfür eingerichtet ist. Die Vorschrift soll vermeiden, daß aus formalen Rücksichten die sicherungsverwahrten Frauen von den strafgefangenen Frauen getrennt gehalten werden müssen und hierdurch ihre Behandlung und Eingliederung erschwert wird.

DRITTER TITEL

Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt und in einer Entziehungsanstalt

Die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder einer Entziehungsanstalt führt den Straffälligen bisher in der Regel einer ärztlich-psychiatrischen Behandlung oder Pflege in einer Einrichtung außerhalb der Justizverwaltung zu. Der Untergebrachte wird im wesentlichen nicht anders als die anderen Patienten dieser Anstalten behandelt werden können. Aus diesem Grunde kann das für die Unterbringung und Behandlung in Justizvollzugsanstalten entworfene Modell der Rechtsstellung des Gefangenen auf die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder einer Entziehungsanstalt nicht voll übertragen werden. Aus den in der Einleitung zur Begründung des dritten Abschnitts genannten Gründen überläßt der Entwurf in der gegenwärtigen Situation die Durchführung dieser Maßregeln weitgehend der landesrechtlichen Regelung.

§ 123 — Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt

Die Vorschrift regelt die Aufgabe der psychiatrischen Krankenanstalt als der Vollzugsbehörde für die Durchführung der Maßregel. In ihrer rechtlichen Bedeutung entspricht sie dem § 2 (Behandlungsziel) für den Vollzug der Freiheitsstrafe. Während diese Vorschrift jedoch durch zahlreiche weitere über den Vollzug der Freiheitsstrafe ergänzt wird, muß sich die Praxis an dieser Zweckbestimmung ohne weitere gesetzliche Regelungen orientieren, solange in landesrechtlichen Vorschriften nicht weitergehende Regelungen getroffen sind.

In Anlehnung an § 63 StGB in der Fassung des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes soll nach der Entwurfsvorschrift die Behandlung darauf ausgerichtet werden, daß der Täter nicht mehr für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die Soll-Fassung berücksichtigt, daß dieses Ziel nicht in jedem Fall angestrebt oder erreicht werden kann. Die Vorschrift stellt deshalb heraus, daß dem Untergebrachten die nötige Aufsicht, Betreuung und Pflege zuteil wird. Falls nicht anders möglich, muß der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen rechtswidrigen Taten durch die beaufsichtigte Unterbringung ohne eine auf Kriminalitätsminderung zielende Behandlung gewährleistet werden. Dem Charakter der Krankenanstalten entsprechend ist ferner ausdrücklich herausgestellt worden, daß ärztliche Gesichtspunkte für die Behandlung maßgebend sind.

§ 124 — Unterbringung in der Entziehungsanstalt

Die Vorschrift umreißt in Anlehnung an § 64 StGB in der Fassung des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes die Aufgaben der Behandlung in einer Entziehungsanstalt. Wie § 123 hat auch die in dieser Vorschrift gegebene Aufgabenstellung eine umfassende

rechtliche Bedeutung für die Unterbringung in der Entziehungsanstalt, solange weitere landesrechtliche Vorschriften noch nicht erlassen sind.

Die Behandlung ist hiernach auf die Heilung von dem Hang zu richten, Rauschmittel in Übermaß zu sich zu nehmen und auf die Behebung der diesem Hang zugrunde liegenden Fehlhaltung.

§ 125 — Anwendung anderer Vorschriften

Wie in der Einleitung zur Begründung des dritten Abschnitts ausgeführt ist, muß der Entwurf derzeit die Regelung des Vollzuges der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt und in einer Entziehungsanstalt weitgehend dem Landesrecht überlassen, um nicht Unzuträglichkeiten herbeizuführen. § 125 regelt dies ausdrücklich, aber unter dem Vorbehalt, daß das Bundesrecht nichts anderes bestimmt.

Von diesem Vorbehalt werden gegenwärtig namentlich die Regelungen über die gerichtliche Überprüfung der Maßnahmen der Vollzugsbehörden im Vollzug der Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalt oder in einer Entziehungsanstalt nach den §§ 23 ff. EGGVG umfaßt. Er betrifft daneben auch die in den §§ 123 und 124 geregelten Vollzugsaufgaben und schließt weitere bundesgesetzliche Regelungen nicht aus, die sich namentlich im Laufe der Fortentwicklung des Vollzugsrechts des Bundes und des Unterbringungsrechts der Länder ergeben können.

VIERTER ABSCHNITT

Vollzugsbehörden

Der vierte Abschnitt umfaßt Vorschriften über die Einrichtung und den Aufbau der Behörden, die innerhalb der Justizverwaltung für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung zuständig sind. Die psychiatrischen Krankenanstalten und die Entziehungsanstalten werden von den Vorschriften dieses Abschnitts nicht erfaßt. Diese Anstalten unterstehen nicht der Justizverwaltung; sie nehmen die Untergebrachten auf, dienen aber in der Hauptsache nicht dem Maßregelvollzug. Ihre Einrichtung und Organisation kann deshalb nicht in einem Strafvollzugsgesetz geregelt werden.

Der Entwurf geht davon aus, daß die in den Ländern mit den Aufgaben des Strafvollzuges betrauten Behörden für eine wirkungsvolle Tätigkeit sowohl ihrem Aufbau wie auch ihrer Ausstattung nach eingerichtet sein müssen. Nur dann können die in diesem Gesetz festgelegten Aufgaben in hinreichendem Maße erfüllt werden. Vorschläge zur Verbesserung der Vollzugsverwaltung sind in der Reformdiskussion immer wieder aufgestellt worden. Diese Dinge sind indessen nur in geringem Maße der Verallgemeinerung und damit der gesetzlichen Regelung zugänglich. Der Entwurf sieht deshalb von allzu sehr ins einzelne gehenden Regelungen, insbesondere von zahlenmäßigen Festlegungen hinsichtlich Größe und Personalausstattung weitgehend ab.

Vornehmlich aus diesen Gründen hat der Entwurf einige Vorschriften abgewandelt, die von der Strafvollzugskommission vorgeschlagen waren. Hierauf ist jeweils hingewiesen. Entfallen ist außerdem § 140 a des Kommissionsentwurfs, weil sein Regelungsgehalt in den § 131 eingestellt wurde.

ERSTER TITEL

Arten und Einrichtung der Justizvollzugsanstalten

§ 126 — Justizvollzugsanstalten

Die Entwurfsvorschrift ordnet die Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe und der Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt sowie der Sicherungsverwahrung der Justizverwaltung zu. Dies entspricht hinsichtlich des Strafvollzuges und der Sicherungsverwahrung der übernommenen Regelung nach der Dienst- und Vollzugsordnung. Für die neu zu errichtenden sozialtherapeutischen Anstalten erschien diese Zuordnung als die sachlich gebotene Lösung.

Für die Unterbringung in einer psychiatrischen Krankenanstalten oder einer Entziehungsanstalt trifft der Entwurf keine Regelung. Die Verhältnisse in den Ländern sind verschieden. Aus diesem Grunde müssen die Einzelheiten landesrechtlichen Regelungen oder Vereinbarungen überlassen bleiben. Der Entwurf beläßt es insoweit bei dem derzeitigen Zustand, schließt aber eine anderweitige organisatorische Zuordnung nicht von Gesetzes wegen aus.

§ 127 — Trennung des Vollzuges

§ 127 schreibt grundsätzlich vor, für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt und der Sicherungsverwahrung jeweils besondere Anstalten zu unterhalten, damit deren Eigenart berücksichtigt und ihr Zweck erreicht werden kann.

Die Selbständigkeit der sozialtherapeutischen Anstalten wurde vorgesehen, damit die für die besonderen Aufgaben dieser Maßregeln notwendigen Methoden entwickelt und verwirklicht werden können. Ihre Selbständigkeit ist namentlich deshalb notwendig, weil sie als Abteilung einer anderen Justizvollzugsanstalt regelmäßig nicht in der Lage wäre, die für die sozialtherapeutische Behandlung notwendigen Bedingungen des Anstaltslebens zu entwikkeln. Andernfalls bestände die Gefahr, daß die Zusammenfassung schwer zu behandelnder und persönlichkeitsgestörter Personen in einer Anstalt, die nicht vollständig auf die Behandlung dieses Personenkreises eingestellt ist, sich als eine Gefahrenquelle und als ein dem Behandlungsziel entgegengesetzter Faktor auswirkt. Diese Gesichtspunkte zwingen dazu, sozialtherapeutische Anstalten ausschließlich als selbständige Anstalten einzurichten.

Im Gegensatz zu § 133 des Kommissionsentwurfs läßt der Entwurf es zu, die Sicherungsverwahrung auch in getrennten Abteilungen von Anstalten zu vollziehen, die für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmt sind. Zwar wird sich ein den Aufgaben der Sicherungsverwahrung angemessener Vollzug am sichersten in einer Anstalt durchführen lassen, die ausschließlich hierfür bestimmt ist. Die Anzahl der Sicherungsverwahrten ist jedoch erheblich zurückgegangen: Am 30. Juni 1971 befanden sich nur noch 472 Sicherungsverwahrte in den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik. Ein völlig getrennter Vollzug für diesen Personenkreis würde unverkennbare Nachteile mit sich bringen; namentlich könnten die Anstalten nicht hinreichend differenziert werden, arbeitsfähige und -willige Sicherungsverwahrte könnten nur noch in eingeschränktem Umfange beruflich gefördert oder zu besonders wirtschaftlich ergiebiger Arbeit eingesetzt werden; ferner wären auch in zahlreichen Fällen große Entfernungen zu den Heimatorten hinzunehmen, die sich nachteilig auf den Kontakt zu Angehörigen auswirken können. Die jetzt zugelassene Unterbringung in getrennten Abteilungen vermeidet diese Nachteile, ermöglicht aber gleichwohl einen den §§ 116 bis 122 entsprechenden Vollzug der Sicherungsverwahrung.

Daß Frauen und Männer in getrennten Anstalten unterzubringen sind, entspricht der heute herrschenden Ansicht. Der Entwurf übernimmt sie namentlich, um die Selbständigkeit des Frauenstrafvollzuges zu gewährleisten. Eine den Grundsätzen der §§ 2 bis 4 entsprechende Behandlung und Lebensführung gefangener Frauen wird sich regelmäßig nur in einer selbständigen Anstalt verwirklichen lassen.

Der Entwurf hat aber im Gegensatz zu dem Kommissionsentwurf es auch hier zugelassen, Frauen aus besonderen Gründen in getrennten Abteilungen von Männeranstalten unterzubringen. Die Gründe sind ähnlich wie bei der Sicherungsverwahrung. Die Zahl der inhaftierten Frauen ist nicht sehr groß: Am 30. Juni 1971 befanden sich 776 Frauen im Vollzug der Freiheitsstrafe. Eine strikte Trennung der Anstalten könnte auch hier zu Lösungen zwingen, die zu einer Entfremdung von Angehörigen führen. Die Landesjustizverwaltungen sollen solche Gründe bei der Einrichtung von Frauenstrafanstalten berücksichtigen können. Der Entwurf hat deshalb die Vorschrift flexibel gestaltet.

§ 128 — Differenzierung

Der Entwurf geht davon aus, daß die Justizvollzugsanstalten in unterschiedlicher Weise ausgestattet und dadurch in der Lage sind, den jeweils besonderen Behandlungs- und Sicherheitsbedürfnissen des Einzelfalles weitgehend zu entsprechen. Die Differenzierung nach Behandlungsbedürfnissen ist notwendig, um das Behandlungsziel mit wirtschaftlich vertretbaren Mitteln zu erreichen, die Differenzierung nach Sicherheitsbedürfnissen auch, um den Gefangenen durch die Anforderungen an die Sicherheit des Gewahrsams nicht stärker zu beeinträchtigen, als es für ihn notwendig ist. Die Vollzugsanstalten können ihre Aufgabe nur erfüllen, wenn in dem Bereich jedes Vollstreckungsplanes genügend differenzierte Anstalten vorhanden sind.

Es ist deshalb notwendig, die Anstalten weiter zu differenzieren als es die in § 127 vorgeschriebene Trennung vorsieht. Die Differenzierung muß aber örtliche Gegebenheiten möglichst ausnutzen und entzieht sich deshalb einer allgemeinen Regelung. Der Entwurf sieht aus diesem Grunde davon ab, die Einrichtung einer Reihe von Anstalten mit besonderen Aufgaben zwingend vorzuschreiben und schreibt lediglich vor, daß durch die Differenzierung der Anstalten eine auf die Bedürfnisse des einzelnen Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleistet sein muß. Diese Regelung soll eine hinreichende Elastizität für die Fortentwicklung des Strafvollzuges in den Ländern ermöglichen. Aus diesem Grunde ist abweichend von § 134 des Kommissionsentwurfs keine Aufzählung bestimmter Anstaltsarten in den Entwurf aufgenommen worden.

Zahlreiche Anstalten genügen höheren Sicherheitsanforderungen und drängen dazu, die Wahrung von Sicherheit und Ordnung in den Vordergrund des Anstaltslebens zu stellen. Die Entwurfsvorschrift weist deshalb auf den offenen Vollzug ausdrücklich hin, sie ermöglicht aber auch die Einführung von Anstalten höchsten Sicherheitsgrades, in welche die wenigen wirklich gefährlichen Gefangenen eingewiesen werden können, um dadurch eine Lockerung der Sicherheitsvorkehrungen auch in den anderen geschlossenen Anstalten zu ermöglichen. Die im Kommissionsentwurf noch gesondert aufgeführten Einrichtungen sind auch ohne ausdrückliche Aufführung vorzusehen, soweit ihre Einrichtung von den anderen Vorschriften dieses Entwurfs unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse gefordert wird.

Der Entwurf kann nicht die Größenordnung genau bestimmen, in denen Haftplätze für die verschiedenen Anstalten oder Anstaltsabteilungen vorhanden sein müssen. Die Zahlen werden von der Art der Verurteilten und von der jeweils vorhandenen Ausstattung der Vollzugsanstalten abhängen. Die Landesjustizverwaltung wird deshalb den Bedarf beobachten und gegebenenfalls die Ausstattung und Aufgaben der Anstalt entsprechend abwandeln müssen.

§ 129 — Einrichtungen für Mütter mit Kindern

Die Entwurfsvorschrift zieht aus § 70 die Folgerung für die Organisation und Einrichtung der Frauenanstalt. Durch die Aufnahme eines Kindes in die Anstalt wird die Zuständigkeit der Heimaufsicht nach § 78 des Jugendwohlfahrtsgesetzes begründet. Das für die Unterbringung des Kindes bestimmte Heim in der Justizvollzugsanstalt muß den Anforderungen des Jugendwohlfahrtsgesetzes genügen. Der Entwurf hat nicht die zwingende Fassung des Kommissionsentwurfs übernommen, um zu vermeiden, daß auch für solche Frauenanstalten diese Einrichtungen vorgesehen werden müssen, für die ein Bedarf nicht besteht.

§ 130 — Größe und Gestaltung der Anstalten

Die Entwurfsvorschrift übernimmt in Absatz 1 im wesentlichen den Inhalt der Empfehlungen der Num-

mer 63 Abs. 3 der Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Jedoch ist der in § 136 des Kommissionsentwurfs enthaltene ausdrückliche Hinweis auf die Begrenzung der Größe entfallen, weil er in dem Begriff der Gestaltung enthalten ist.

§ 130 will durch die zwar unbestimmt gefaßte, aber zwingende Vorschrift der Gefahr begegnen, daß durch zu große oder nicht hinreichend gegliederte Anstalten die in den Grundsätzen der §§ 2 bis 4 verankerte individualisierende Behandlung des Gefangenen erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. Der nicht in dem Kommissionsentwurf enthaltene Absatz 2 enthält zudem den wichtigen Gestaltungsgrundsatz, daß die Anstalt in überschaubare Betreuungs- oder Behandlungsgruppen zu gliedern ist. Eine Größe für die Anzahl der Angehörigen einer Gruppe kann der Entwurf nicht festlegen; die Bedürfnisse sind unterschiedlich je nach der Eigenart der Gefangenen und der Aufgabe der Gruppe. Der Entwurf will mit dem unbestimmten Begriff der Überschaubarkeit zum Ausdruck bringen, daß an diesen Umständen gemessen die Gruppe nicht so groß sein darf, daß die Eigenart des einzelnen Gruppenangehörigen und seine Bedürfnisse nicht hinreichend berücksichtigt werden können.

Für den Frauenstrafvollzug und die sozialtherapeutische Anstalt hält der Entwurf die Festlegung einer Höchstbelegungsgrenze für möglich und notwendig. Der Entwurf geht davon aus, daß sich eine sozialtherapeutische Behandlung nicht durchführen läßt, wenn mehr als 200 Untergebrachte in einer Anstalt betreut und versorgt werden müssen. Gegenüber den anderen Anstalten berücksichtigt der Entwurf damit, daß ein erheblicher Teil der Untergebrachten behandlungsschwierig oder persönlichkeitsgestört ist. Außerdem würde bei einer größeren Belegung das für die Behandlung benötigte Fachpersonal zu zahlreich sein, um noch in der notwendigen Weise zusammenarbeiten zu können.

Der Entwurf geht weiter davon aus, daß im Frauenstrafvollzug hinsichtlich der Zusammensetzung der Anstaltsinsassen wie auch der Behandlungsnotwendigkeit gleichartige Verhältnisse wie in der sozialtherapeutischen Anstalt vorliegen, denen durch eine Begrenzung der Höchstbelegungsfähigkeit der Frauenanstalten entsprochen werden muß. Der Entwurf hat dagegen davon abgesehen, entsprechende Höchstbelegungszahlen für den Vollzug der Freiheitsstrafe in Männeranstalten festzusetzen. Die empirischen Unterlagen sind hierfür noch nicht gesichert genug, um zu so weittragenden Folgerungen kommen zu können. Auch können sich je nach der Zusammensetzung der Anstaltsbelegung und der Aufgabe der Anstalt unterschiedliche Zahlen vertreten lassen. Die Landesjustizverwaltungen werden insoweit selbst die Aufgabe haben, durch entsprechende Untersuchungen festzustellen, bis zu welchem Belegungsstand eine individualisierende Behandlung noch möglich ist, und nach dem Ergebnis der Untersuchungen die Belegung der übergroßen Anstalten herabzusetzen.

§ 131 — Größe und Ausgestaltung der Räume

§ 131 enthält die Mindestvorschriften für Größe und Ausgestaltung der Hafträume. Mit der Forderung, daß die Hafträume auch wohnlich auszugestalten sind, wird dem Grundsatz der Angleichung des Anstaltslebens an das Leben außerhalb der Anstalt Rechnung getragen. Bei aller notwendig einfachen Ausgestaltung darf in der Art der Unterbringung keine zusätzliche Übelszufügung liegen.

Einzelheiten der in Absatz 1 Satz 2 genannten Art werden den Rahmen dessen sprengen, was Gegenstand gesetzlicher Regelung sein sollte; sie bleiben deshalb der Verordnung des Bundesministers der Justiz vorbehalten. Die Verordnungsermächtigung soll ferner eine Anpassung an wechselnde Auffassungen und Verhältnisse ermöglichen.

§ 132 — Festsetzung der Belegungsfähigkeit

Die Entwurfsvorschrift soll gewährleisten, daß eine Anstalt nicht mit mehr Personen belegt wird, als in ihr entsprechend den Vorschriften über die Rechtsstellung des Gefangenen beschäftigt und versorgt werden können.

§ 133 — Verbot der Überbelegung

Durch das Verbot der Überbelegung soll die Vollzugsbehörde selbst in die Lage versetzt werden, die Aufnahme von Verurteilten abzulehnen, die sie nicht entsprechend den Vorschriften dieses Gesetzes behandeln und versorgen kann. Damit soll ein Konflikt zwischen der Behördenpflicht zum Vollzug der vollstreckbaren Urteile und zu einer den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften entsprechende Behandlung vermieden werden, wenn der vorhandene Haftraum für eine gesetzmäßige, der Menschenwürde entsprechende Unterbringung der Gefangenen nicht mehr ausreichen sollte. Überbelegungen müssen auch aus Gründen der Behandlung vermieden werden, denn die Erfahrungen in der Vergangenheit haben gezeigt, daß jede Überbelegung die Behandlungsarbeit in den Anstalten wirkungslos macht oder zumindest empfindlich stört.

§ 134 — Einrichtungen für die Entlassung

§ 134 verpflichtet die Vollzugsbehörden, für die Vorbereitung der Entlassung offene Einrichtungen zur Verfügung zu stellen, die den Übergang eines im geschlossenen Vollzug befindlichen Gefangenen in die Freiheit erleichtern sollen. Der Entwurf hat nicht zwingend vorgeschrieben, den geschlossenen Anstalten offene Einrichtungen für die Entlassungsvorbereitung anzuschließen. Durch die Sollvorschrift ist jedoch zum Ausdruck gebracht, daß der Anstalt eine offene Abteilung oder ein Freigängerhaus zur Verfügung stehen muß, sofern die Gefangenen nicht regelmäßig zur Entlassungsvorbereitung in eine offene Anstalt verlegt werden können. Der Entwurf ergänzt die entsprechende Vorschrift des Kommissionsentwurfs (§ 139) dadurch, daß er die gesonderte offene Anstalt neben der angegliederten offenen Einrichtung ausdrücklich aufführt.

Gleichfalls abweichend von § 139 des Kommissionsentwurfs hat die Vorschrift keine ausdrückliche Pflicht aufgenommen, besondere Aufnahmeabteilungen vorzusehen. Der Entwurf geht davon aus, daß die Anstalten die jeweils notwendigen Vorkehrungen treffen, den Gefangenen nicht sofort der Beeinflussung durch Mitgefangene auszusetzen, sondern unter besonderen Bedingungen auf den Aufenthalt in der Anstalt vorzubereiten und seine Persönlichkeit und seine Verhältnisse zu untersuchen, bevor er in das eigentliche Anstaltsleben eintritt. Die Bedeutung der Aufnahmeabteilungen ist außerdem so unterschiedlich, daß sie sich einer allgemeinen Regelung entziehen. Wenn es sich um eine Erstaufnahme handelt, wird die Aufnahmeabteilung so personell besetzt und mit sachlichen Mitteln ausgestattet sein müssen, daß dort auch die in § 6 bestimmte Untersuchung durchgeführt werden kann. Wenn eine solche Untersuchung bereits durchgeführt oder der Gefangene aus einer anderen Anstalt verlegt wurde, kann jedoch der erneute Aufenthalt in einer Aufnahmeabteilung nicht notwendig sein.

§ 135 — Arbeitsbeschaffung

Die von der Strafvollzugskommission noch nicht vorgeschlagene Vorschrift weist darauf hin, daß die Vollzugsbehörde für die Beschaffung geeigneter Arbeit zu sorgen hat, daß diese Aufgabe aber nicht von ihr allein befriedigend gelöst werden kann. Aus diesem Grunde stellt die Vorschrift heraus, daß die Arbeitsbeschaffung im Zusammenwirken mit den anderen hierfür zuständigen Stellen gewährleistet werden soll.

Anders als die Dienst- und Vollzugsordnung sieht der Entwurf keine Bindung der Anstaltsbetriebe vor, auf die freie Wirtschaft Rücksicht zu nehmen. Für eine derartige Vorschrift besteht kein Bedürfnis, da die Anzahl der in den Anstaltsbetrieben beschäftigten Gefangenen gegenüber der Gesamtzahl der Arbeitsplätze nur gering ist. Sie könnte es außerdem erschweren, in ausreichendem Umfange dem Gefangenen Arbeit zur Verfügung zu stellen, die den Eingliederungsbedürfnissen genügt. Ebensowenig wurden zugunsten der Gefangenenarbeit Privilegien eingeführt. Der Entwurf vertraut vielmehr darauf, daß es durch einverständliches Zusammenwirken zwischen den Vollzugsbehörden, der Bundesanstalt für Arbeit, den Unternehmen der freien Wirtschaft sowie den Organisationen des Arbeits- oder Wirtschaftslebens gelingt, zu der notwendigen Einbeziehung der Gefangenenarbeit in die Gesamtwirtschaft zu kommen.

§ 136 — Anstaltsbetriebe

§ 136 zieht die organisatorischen Folgerungen aus den Vorschriften über die Arbeitszuweisung und die Arbeitspflicht der Gefangenen. Danach müssen die Anstalten die notwendigen Arbeitsstellen für die Gefangenen in Gestalt von Betrieben einrichten, die den Betrieben außerhalb der Anstalt anzugleichen sind, wie dies bereits ähnlich in Nr. 86 der Dienst- und Vollzugsordnung vorgeschrieben ist. Aus den Vorschriften über die Zuweisungen der Gefangenenarbeit (§ 37) ergibt sich, daß solchen Betrieben der Vorzug zu geben ist, die auch draußen im Konkurrenzkampf bestehen könnten und die Gefangenen nicht zu Tätigkeiten heranziehen, für die im freien Erwerbsleben kein Bedarf besteht. Solange § 37 noch nicht in Kraft gesetzt werden kann, ist die Bedeutung der Vorschrift darin zu sehen, daß sie den Bemühungen um die Fortentwicklung der Anstaltsbetriebe ein verbindliches Ziel setzt.

Absatz 3 geht davon aus, daß auch die Arbeit in denjenigen Betrieben, in denen Gefangene für anstaltsfremde Unternehmer arbeiten, nicht dazu führen darf, die Gefangenen entgegen dem Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation an private Unternehmen zu verdingen oder sie ihnen auf andere Weise zur Verfügung zu stellen. Die Vorschrift läßt aber zu, daß die technische und fachliche Leitung den Angehörigen dieser Unternehmen übertragen werden kann und dient insoweit der Entlastung der Vollzugsbeamten.

§ 137 — Vollzugsgemeinschaften

Die Vorschrift hat deklaratorische Bedeutung. Sie ist in den Entwurf aufgenommen worden, um deutlich zu machen, daß die Verwirklichung der in diesem Entwurf geforderten Differenzierung der Anstalten und die Bildung hinreichend großer Behandlungsgruppen nicht von der Anzahl der in einem Lande zu Freiheitsstrafen Verurteilten abhängt. Der Entwurf geht davon aus, daß durch dieses Gesetz das Bedürfnis zur Bildung von Vollzugsgemeinschaften erheblich steigen wird.

ZWEITER TITEL

Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten

§ 138 — Aufsichtsbehörden

§ 138 behält die gegenwärtige, bereits dem § 126 zugrunde gelegte Regelung bei, daß die Anstalten für den Vollzug der Freiheitsstrafe, der Unterbringung in der sozialtherapeutischen Anstalt und der Sicherungsverwahrung den Landesjustizverwaltungen unterstehen.

Der Entwurf läßt einen unterschiedlichen Aufbau der Aufsichtsbehörden in den Ländern zu, damit auch in der weiteren Fortentwicklung des Vollzuges der jeweils wirkungsvollste Verwaltungsaufbau gewählt werden kann. Die Möglichkeit, zentrale Justizvollzugsämter zu bilden, ist ausdrücklich zugelassen worden. Dies wird namentlich für größere Bundesländer von Bedeutung sein, wenn die notwendige Besetzung der Aufsichtsbehörde die Organisation der obersten Landesbehörde zu stark ausweiten würde. Der Entwurf fordert jedoch, daß mit der Aufsicht über die Vollzugsanstalten nicht etwa als Nebenaufgabe eine bereits bestehende Behörde betraut wird, sondern daß die Aufsicht hierfür ausschließlich zuständigen Justizvollzugsämtern über-

tragen werden muß, wenn nicht die Landesjustizverwaltung sie selbst ausüben will. Die Regelung soll gewährleisten, daß die Aufgaben des Strafvollzuges auch von der Ebene der Aufsichtsbehörden her fachkundig gefördert werden können. Dies setzt voraus, daß das zentrale Justizvollzugsamt oder die Justizvollzugsämter nicht im Nebenamt geleitet werden. Der in § 142 Abs. 2 des Kommissionsentwurfs eingestellte Hinweis auf die Förderung aller Bestrebungen der Straffälligenhilfe entspricht im wesentlichen Nr. 9 Abs. 2 der Dienst- und Vollzugsordnung. Diese Regelung kann Verwaltungsvorschriften überlassen bleiben.

Absatz 2 soll sicherstellen, daß in bestimmten Fachbereichen die Aufsichtsbehörden die Vollzugsarbeit durch Fachkräfte fördern können. Diese Aufgabe wird durch die von dem Entwurf geforderte Intensivierung der Behandlung und wegen der gerade in den genannten Bereichen zu verbessernden personellen Ausstattung der Anstalten eine zunehmende Bedeutung bekommen. Zur Anleitung und Beaufsichtigung der Fachkräfte in den Anstalten sowie für die Fortentwicklung der Vollzugsarbeit in den Fachbereichen sollen deshalb in den Vollzugsbehörden Fachkräfte mitwirken. Falls nicht eigene Fachkräfte zur Verfügung stehen, soll die sachliche Beratung sichergestellt werden.

§ 139 — Vollstreckungsplan

Die Vorschrift verpflichtet die Landesjustizverwaltungen, die Zuständigkeit der Vollzugsanstalten genau festzulegen.

Die in Absatz 2 geforderte Regelung für die Zuständigkeit der Einweisungsanstalten oder -abteilungen ist notwendig, da der Vollstreckungsplan eine lückenlose Auskunft über die für die Aufnahme der Gefangenen bestimmten Anstalten geben muß. Sie soll so gehalten sein, daß auch bei der Ladung durch die Vollstreckungsbehörde Verurteilte, bei denen die Auswahluntersuchung durchgeführt werden muß, unmittelbar in diese Anstalten geladen werden können. Satz 2 läßt eine Abweichung von dem Grundsatz zu, daß die Zuständigkeit nach allgemeinen Merkmalen festgestellt wird. Im Anschluß an den Aufenthalt in einer Einweisungsanstalt kann die Vollzugsbehörde über die für den weiteren Vollzug zuständige Anstalt nach individuellen Gesichtspunkten der Behandlung und Eingliederung entscheiden.

Im übrigen ist die Zuständigkeit nach allgemeinen Merkmalen zu bestimmen. Diese Bindung ist auch aus verfassungsrechtlichen Gründen notwendig, da mit der Zuständigkeit der Anstalt zugleich die Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts festgelegt wird. Der Entwurf begnügt sich bewußt mit dem allgemeinen Hinweis, daß die Zuständigkeit nach allgemeinen Merkmalen zu bestimmen ist. Als solche kommen etwa Lebensalter, Rückfalltaten, Fahrlässigkeitstaten, Strafdauer, Sicherheitsrisiko, Berufstätigkeit und anderes mehr in Betracht. Der Entwurf will keinem dieser Merkmale einen besonderen Rang beimessen, weil hier die Eigenarten der einzelnen im Bereich eines Landes vorhandenen Anstaltstypen maßgeblichen Einfluß haben müssen. Der Plan muß aber eine hinreichende Vorhersehbarkeit für die Zuweisung gewährleisten.

§ 140 — Zuständigkeit für Verlegungen

Die Entwurfsvorschrift soll allen Landesjustizverwaltungen ein möglichst flexibles System für die Auswahl und Verteilung der Gefangenen eröffnen. Sie stellt klar, daß die Landesjustizverwaltung die Verlegung nicht nur als eine Angelegenheit der ihr nachgestellten Behörden an sich ziehen, sondern sie auch einer zentralen Stelle übertragen kann. Die Regelung trägt der besonderen Bedeutung der Verlegungen mit ihren einschneidenden Folgen für den Betroffenen und für die gerichtliche Zuständigkeit Rechnung, ebenso der Tatsache, daß auch divergierende Interessen der abgebenden und der aufnehmenden Anstalt in Betracht kommen können.

Soweit eine Aufnahmeanstalt eingerichtet ist, kann es zweckmäßig sein, dieser Anstalt auch die Befugnis zu übertragen, die Gefangenen anderen Anstalten zuzuteilen. Wenn in dem Bereich eines Vollstreckungsplans mehrere Aufnahmeanstalten tätig sind, wird es jedoch in der Regel zweckmäßig sein, die Entscheidung über Verlegungen einer übergeordneten Stelle zu übertragen, welche die Übersicht über die Belegungsverhältnisse in sämtlichen Anstalten hat und auch überörtliche Gesichtspunkte berücksichtigen kann. Dasselbe gilt, wenn die Aufnahmeabteilung als Teil einer größeren Anstalt geführt wird und der Anstaltsleiter bei der Entscheidung über Verlegungen in andere Anstalten in die Gefahr von Interessenkollisionen gerät.

DRITTER TITEL

Innerer Aufbau der Justizvollzugsanstalten

Der dritte Titel befaßt sich mit dem Personal der Vollzugsanstalten und ihrer Zusammenarbeit. Er berücksichtigt in den Regelungen nur solche Sachverhalte, die einer bundesgesetzlichen Regelung fähig und bedürftig sind.

Bei den beamtenrechtlichen Regelungen muß die Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeit nach dem Grundgesetz beachtet werden, die dem Bund nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 nur das Recht zu Rahmenvorschriften gibt. Aus diesem Grunde müssen zahlreiche Wünsche, die im Rahmen der Strafvollzugsreform immer wieder vorgetragen wurden, der landesrechtlichen Regelung überlassen bleiben.

Der Titel weicht in Aufbau und Inhalt von dem Kommissionsentwurf ab und berücksichtigt in weitem Umfang Vorschläge der Landesjustizverwaltungen. An den Anfang ist nunmehr die allgemeine Verpflichtung zur Zusammenarbeit gestellt worden und — in seinem Inhalt über die Titelüberschrift hinausgehend — die Pflicht zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen der Straffälligenhilfe. Entfallen konnte die Vorschrift über den Gruppenleiter, weil schon § 130 Abs. 2 eine Gliederung der Anstalt in

überschaubare Gruppen gewährleistet und die Zuweisung eines Leiters die notwendige Folge ist.

Ferner ist von einer Aufzählung einzelner Dienste abgesehen worden, mit Ausnahme der Regelungen über die Seelsorge und die ärztliche Versorgung. Die bisherigen Erörterungen haben gezeigt, daß die Gefahr besteht, weitergehende Regelungen mißzuverstehen. Das Gesetz kann keine vollständige Aufzählung der einzelnen in einer Anstalt beschäftigten Berufsgruppen enthalten; die Berufe und ihre Bezeichnungen sind dem Wandel unterworfen. Es kann auch nicht den Tätigkeitsbereich der einzelnen Berufsgruppen gegeneinander abgrenzen, ohne Entscheidungen über die Organisation der Anstalt vorwegzunehmen, die zutreffend nur unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten getroffen werden können. Der Entwurf hat sich deshalb in § 142 Abs. 2 darauf beschränkt vorzuschreiben, daß die erforderliche Anzahl von Bediensteten der verschiedenen Berufsgruppen in der Anstalt zu beschäftigen ist.

Ferner gibt die Neufassung der Vorschrift über die Anstaltsleitung (§ 143) im Gegensatz zu § 147 des Kommissionsentwurfs mehr Raum für eine stärkere Beteiligung der Anstaltsbeamten und ihrer Gremien an der Verantwortung für den Vollzug.

§ 141 — Zusammenarbeit

§ 141 Abs. 1 enthält einen sehr wesentlichen Grundsatz für den inneren Aufbau der Anstalt: Er verpflichtet alle Vollzugsbediensteten, nebenamtlich verpflichtete und ehrenamtliche Mitarbeiter zur Zusammenarbeit auf das Behandlungsziel hin. Die Zusammenarbeit ist notwendig, wenn die Behandlung der Gefangenen Erfolg haben soll. Die Vorschrift setzt voraus, daß in der Anstalt die notwendigen Vorkehrungen getroffen sind, damit alle die Zusammenarbeit behindernde Schwierigkeiten behoben werden können. Den in § 146 geregelten Konferenzen wird dabei eine besondere Bedeutung zukommen.
Absatz 2 führt eine Reihe von Stellen an, mit denen zusammenzuarbeiten im Interesse der Eingliederung des Gefangenen notwendig ist. Die Bestimmung will einer Isolierung der Vollzugsanstalten vorbeugen.

§ 142 — Vollzugsbedienstete

Die Vorschrift entspricht dem Grundsatz des § 2 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes, daß die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Beamten zu übertragen ist. Sie trägt damit dem hoheitlichen Charakter des Strafvollzuges Rechnung. Die zugelassene Ausnahme, diese Aufgaben auch anderen Bediensteten sowie nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Personen zu übertragen, ist an besondere Gründe geknüpft worden. Mit ihr soll dem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen werden, namentlich für fachlich fundierte Aufgaben auch auf nichtbeamtete oder nebenamtliche Kräfte zurückgreifen zu können. Für die Stelle des Anstaltsleiters ist dagegen der Bedeutung der Aufgabe wegen eine solche Ausnahme nicht vorgesehen worden.

Die in § 146 Abs. 2 des Kommissionsentwurfs enthaltene Vorschrift über die Eignungsprüfung entspricht bereits beamtenrechtlichen Grundsätzen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 Beamtenrechtsrahmengesetz) und ist deshalb als hier nicht regelungsbedürftig entfallen.

Absatz 2 schreibt verbindlich vor, daß die Anstalt ihrer Aufgabe entsprechend mit dem notwendigen Fachpersonal zu versehen ist. Der Entwurf nennt die nach heutigen Erkenntnissen für eine wirkungsvolle Vollzugsarbeit unerläßlichen Kräfte, läßt aber durch die beispielhafte Aufzählung die Einführung weiterer Berufsgruppen offen. Die Prüfung des Erfordernisses muß den Landesjustizverwaltungen überlassen bleiben, da eine generalisierende Feststellung des Bedarfs unzweckmäßig wäre, weil sie nicht den unterschiedlichen Bedarf in den einzelnen Anstalten und Ländern berücksichtigen könnte und eine auf örtliche Besonderheiten Rücksicht nehmende Regelung des Gesetzgebers vor unüberwindbaren Schwierigkeiten stehen würde.

Die Reihenfolge der einzelnen Berufsgruppen in der Aufzählung ist aus sprachlichen Gründen gewählt worden und enthält keine Wertung oder Rangfolge. Der Entwurf geht davon aus, daß es keine auf reine Bewachungsfunktionen beschränkte Bedienstete mehr geben darf, daß vielmehr gerade dem Einfluß derjenigen Personen, die in ständigem und unmittelbaren Kontakt mit dem Gefangenen stehen, für die Behandlung große Bedeutung zukommt. Dem trägt die für alle hier genannten Sparten geltende Zusammenarbeitsklausel des § 141 Abs. 1 Rechnung. Die nach dem Vorschlag der Strafvollzugskommission übernommene Bezeichnung des allgemeinen Vollzugsdienstes anstelle des überkommenen Begriffs des Aufsichtsdienstes soll zugleich Rücksicht nehmen auf die gewandelte Auffassung von der Bedeutung und den Aufgaben dieser Berufsgruppe, deren Arbeit in zunehmendem Maße als ein sozialer Dienst verstanden wird.

§ 143 — Anstaltsleitung

Der Entwurf geht von der Auffassung aus, daß eine nebenamtliche Leitung der Anstalt grundsätzlich nicht ausreicht, um den Anforderungen des modernen Vollzuges gerecht zu werden. Er läßt deshalb nicht zu, daß die Leitung einer Justizvollzugsanstalt im Nebenamt ausgeübt wird. Kleinere Anstalten, die noch im Nebenamt geleitet werden, sollen daher aufgegeben oder anderen Anstalten angeschlossen werden.

Absatz 1 sieht außerdem vor, grundsätzlich Beamte des höheren Dienstes zu Anstaltsleitern zu bestellen. Abweichend von § 147 des Kommissionsentwurfs ist jedoch in Anlehnung an Nr. 12 Abs. 1 Satz 2 der Dienst- und Vollzugsordnung aus besonderen Gründen die Leitung der Anstalt durch einen Beamten des gehobenen Dienstes zugelassen worden. Der Entwurf will damit Entwicklungen nicht verschließen, auch Fachkräfte des gehobenen Dienstes mit der Leitung einer Anstalt zu beauftragen, wenn besondere Gründe vorliegen. Die in § 147 Abs. 3 des Kommissionsentwurfs enthaltene Regelung, daß entweder der Anstaltsleiter oder sein

Vertreter die Befähigung zum Richteramt haben soll, ist nicht übernommen worden. Für die Befähigung, eine Anstalt zu leiten, sind zahlreiche Gesichtspunkte maßgebend, von denen die Befähigung zum Richteramt nur einen Ausschnitt bildet. Die Eignung für die Aufgaben des Anstaltsleiters soll daher nicht von Gesetzes wegen festgelegt werden.

Der Entwurf hat die in Nr. 13 Abs. 1 der Dienst- und Vollzugsordnung enthaltene und in § 147 Abs. 2 des Kommissionsentwurfs aufgenommene ausschließliche Alleinverantwortung des Anstaltsleiters für den Vollzug nicht übernommen. Es soll zwar auch weiterhin möglich sein, durch landesrechtliche Vorschriften zu bestimmen, daß der Anstaltsleiter ausschließlich die Verantwortung für den gesamten Vollzug trägt. Der Entwurf will jedoch den Weg nicht verschließen, auch andere Systeme der Anstaltsleitung zu erproben. Er geht davon aus, daß sich das für eine fruchtbare Arbeit unumgängliche „teamwork" auch dort verwirklichen läßt, wo letztlich der Anstaltsleiter die alleinige Verantwortung trägt, will aber neuen Formen gemeinsamer Verantwortung und auch Experimenten auf diesem wichtigen Gebiete möglichst weiten Raum lassen. Namentlich soll nicht untersagt werden, bestimmten Gremien oder einzelnen anderen Vollzugsbediensteten bestimmte Aufgabenbereiche zu ihrer Verantwortung zu übertragen und den Anstaltsleiter insoweit zu entlasten. Der Entwurf gibt somit Raum, die bereits in Nr. 58 Abs. 4 der Dienst- und Vollzugsordnung grundgelegte Beteiligung anderer Anstaltsbediensteter an der Willensbildung der Anstaltsleitung dahin fortzuentwickeln, daß auch die Verantwortung für die Entscheidung selbst von einer Konferenz oder von einem anderen Anstaltsbediensteten getragen wird. Das entspricht der Tendenz des Entwurfs, Fragen der Behandlungsmethodik nicht zu präjudizieren und weiteren Erkenntnissen gegenüber offen zu bleiben.

Der Entwurf überläßt die nähere Ausgestaltung der landesrechtlichen Regelung. Aus praktischen Gründen ist jedoch beibehalten, daß der Anstaltsleiter die Anstalt nach außen vertritt. Das erscheint unerläßlich, denn der Außenstehende soll nicht darauf angewiesen sein, erst in Erfahrung bringen zu müssen, wer in der Anstalt für eine von ihm gewünschte Entscheidung zuständig ist. Weitergehende Regelungen namentlich über die Zusammensetzung der Gremien wie auch über ihre Willensbildung und für den Fall, daß der Anstaltsleiter eine von ihm nicht zu verantwortende Entscheidung nach außen zu vertreten hat, werden landesrechtlich zu treffen sein.

Absatz 3 regelt die Delegation von bestimmten Befugnissen des Anstaltsleiters. Danach soll die Anordnung der besonderen Sicherungsmaßnahmen, der Disziplinarmaßnahmen und der mit Entkleidung verbundenen Untersuchung nur auf einen bestimmten Kreis von leitend tätigen Beamten oder auf Konferenzen übertragen werden dürfen. Die Einschränkung ist zweckmäßig, um die Verantwortlichkeit für diese gewöhnlich tief eingreifenden Entscheidungen deutlich herauszustellen.

§ 144 — Seelsorge

§ 144 gibt die organisatorischen Grundlagen für die Seelsorge in der Anstalt. Die Vorschrift stellt sicher, daß die Seelsorger im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft bestellt werden, sie läßt jedoch offen, ob sie hauptamtlich bestellt oder vertraglich verpflichtet werden.

Absatz 3 stellt ausdrücklich klar, daß sich die Anstaltsseelsorger mit Zustimmung des Anstaltsleiters freier Seelsorgehelfer bedienen dürfen und Seelsorger von außen zuziehen können.

§ 145 — Ärztliche Versorgung

Die Vorschrift bildet die Grundlage für die Organisation der ärztlichen Versorgung. Sie läßt ausdrücklich zu, daß diese nach Bedarf nicht nur durch Anstaltsärzte, sondern auch durch weitere Ärzte sicherzustellen ist. Hinsichtlich der Krankenpflege ist vorgeschrieben, daß sie von Krankenpflegern oder von Krankenpflegehelfern ausgeübt wird.

§ 146 — Konferenzen

Die Entwurfsvorschrift verpflichtet den Anstaltsleiter, regelmäßig Konferenzen zur Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplanes abzuhalten. Durch die sichere Information und den ständigen Gedankenaustausch aller an der Behandlung Beteiligten soll eine wichtige organisatorische Grundlage für die in § 141 Abs. 1 geforderte Zusammenarbeit gelegt werden.

Eine Regelung für weitere Dienstbesprechungen, wie es § 156 Abs. 2 des Kommissionsentwurfs vorsieht, ist nicht übernommen worden, weil sie Verwaltungsregelungen überlassen bleiben kann.

§ 147 — Gefangenenmitverantwortung

§ 147 gibt den Anstalten die Befugnis, auch die Gefangenen und Untergebrachten verantwortlich an Anstaltsangelegenheiten zu beteiligen. Der Entwurf verwirft damit eine Vollzugskonzeption, welche die Gefangenen und Untergebrachten vornehmlich als Gegenstand der Beeinflussung ansieht. Welche Angelegenheiten sich für eine Mitverantwortung eignen, läßt sich kasuistisch nicht regeln; dies wird von der Art der Anstalt und ihrer Insassen abhängen; auch hier werden erst Erfahrungen gesammelt werden müssen.

§ 148 — Hausordnung

Die Hausordnung dient der Aufgabe, eine Anzahl wichtiger Vorschriften, die in das Gesetz selbst mit Rücksicht auf die Unterschiede in den örtlichen Verhältnissen nicht eingestellt werden können, auf örtlicher Ebene im Wege der Selbstbindung der Verwaltung zu treffen und sie allen Beteiligten bekanntzumachen. Der Entwurf geht davon aus, daß es aus Gründen der Rechtsklarheit notwendig ist, die im Absatz 2 bezeichneten Anordnungen in die Haus-

ordnung aufzunehmen. Es bleibt dem Anstaltsleiter unbenommen, auch weitere Anordnungen für die Hausordnung vorzusehen.

Die Entwurfsvorschrift selbst ist nicht als selbständige Eingriffsgrundlage zu verstehen. Die in der Hausordnung geregelten Einschränkungen müssen daher aus anderen Vorschriften begründet sein.

VIERTER TITEL

Anstaltsbeiräte

Der Entwurf weist in dem vierten Titel besonderen Anstaltsbeiräten die Aufgabe zu, in institutionalisierter Form die Öffentlichkeit an den Aufgaben des Strafvollzuges zu beteiligen. Die Einrichtung der Anstaltsbeiräte war bereits in den Grundsätzen für den Vollzug der Freiheitsstrafe vom 7. Juni 1923 — Reichsgesetzblatt II S. 263 — verankert. Nach dem Kriege sind sie von mehreren Landesjustizverwaltungen wieder eingeführt worden.

Gegenüber dem Kommissionsentwurf sind die Vorschriften über die Aufgabe der Beiräte (§ 158) und über Mitteilungen und Berichte (§ 160) als nicht regelungsbedürftig entfallen. Ferner ist, um Schwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden, die von der Strafvollzugskommission in § 159 vorgeschlagene Befugnis der Mitglieder des Beirats, an Unterricht, Lehrgängen und anderen Veranstaltungen für die Gefangenen und Untergebrachten teilzunehmen und Einsicht in ihre Personalakten zu erhalten, nicht übernommen worden. Der Entwurf geht davon aus, daß diese Befugnisse besser unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse durch landesrechtliche Vorschriften geregelt werden können.

§ 149 — Bildung der Beiräte

Die Vorschrift verpflichtet die Landesjustizverwaltungen bei allen Justizvollzugsanstalten Beiräte zu bilden. Mit Rücksicht darauf, daß entsprechend den unterschiedlichen Verhältnissen und Erfahrungen in den einzelnen Ländern bereits verschiedene Modelle für Beiräte entwickelt worden sind, überläßt der Entwurf weitere Regelungen dem Landesrecht.

Der Ausschluß der Vollzugsbediensteten von den Beiräten soll Interessenkollisionen vermeiden und deutlich machen, daß gerade Personen, die nicht beruflich mit dem Strafvollzug zu tun haben, für seine Aufgaben interessiert werden sollen.

§ 150 — Befugnisse

Nach § 150 Abs. 1 Satz 1 können die Mitglieder des Beirats Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. Formelle Beschwerden sind dagegen auf dem üblichen Wege anzubringen; eine andere Regelung wäre schon deshalb nicht zweckmäßig, weil der Beirat selbst keine unmittelbare Abhilfemöglichkeit hat. Das schließt selbstverständlich nicht aus, daß der Beirat auch in Beschwerdeangelegenheiten Anregungen gibt.

§ 150 Abs. 1 Satz 2 berechtigt jedes Mitglied des Beirats, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben unmittelbar in der Anstalt durch Aussprache mit den Gefangenen und durch Besichtigung der Anstaltseinrichtungen zu informieren. Der Beirat soll also einen möglichst umfassenden Einblick in alle Anstaltsverhältnisse haben können.

Absatz 2 soll die Unbefangenheit der Information durch den Gefangenen sicherstellen.

§ 151 — Pflicht zur Verschwiegenheit

Das weitgehende Informationsrecht des § 150 bringt es mit sich, daß den Beiratsmitgliedern eine ganze Reihe von Tatsachen bekannt werden, die vertraulicher Behandlung bedürfen. Darin liegt kein Widerspruch zu der Tatsache, daß die Beiräte gerade Vertreter der Öffentlichkeit sind. Indiskretionen über einzelne Gefangene könnten deren Wiedereingliederung erschweren. Ebenso muß aber auch die Behörde vor Offenlegung vertraulicher Informationen sicher sein. § 151 sieht deshalb eine besondere Verschwiegenheitspflicht vor. Das Recht zu sachlicher, öffentlicher Kritik wird dadurch nicht berührt.

FÜNFTER TITEL

Kriminologische Forschung im Strafvollzug

Für die Fortentwicklung des Vollzuges und namentlich der Behandlungsmethoden ist eine ständige wissenschaftliche Auswertung der Erfahrungen notwendig. Der Entwurf schreibt aus diesem Grunde die Einrichtung eines kriminologischen Dienstes bei den Justizvollzugsbehörden vor, dem diese Aufgabe obliegen soll.

Der Entwurf trifft keine eingehenden Regelungen über die Organisation der Forschung. Es bedarf namentlich noch weiterer ins einzelne gehender Überlegungen, ob in den kriminologischen Dienst ein System zentraler Sammelstellen einbezogen werden soll, wie dies der frühere kriminalbiologische Dienst und der nach dem Kriege in Bayern für einige Jahre wieder eingeführte kriminologische Dienst vorsehen. Die Pflicht, für zentrale Sammelstellen Tatsachen und Erkenntnisse zu erheben, kann erst dann in das Gesetz aufgenommen werden, wenn ein wirtschaftlich vertretbares und wirkungsvolles System entwickelt ist und Klarheit über die zu erhebenden Tatsachen und Erkenntnisse besteht. Davon kann zur Zeit noch nicht ausgegangen werden. Der Entwurf hat deshalb den Vorschlag der Strafvollzugskommission abgewandelt und in den Entwurf nur die Verpflichtung der Vollzugsbehörden aufgenommen, im Strafvollzug begleitende Forschung und weiter entwickelnde Praxis zu institutionalisieren, wie es die strafrechtliche Abteilung des 48. Deutschen Juristentages unter A. 8 ihrer Beschlüsse vorgeschlagen hat. Der Entwurf hebt darüber hinaus die Bedeutung der Zusammenarbeit mit anderen Forschungseinrichtungen hervor.

FÜNFTER ABSCHNITT

Schlußvorschriften

Die Vorschriften des fünften Abschnitts erweitern den in § 1 umrissenen Anwendungsbereich der Entwurfsvorschriften auf andere Arten des Freiheitsentzuges, soweit dies notwendig und möglich ist. Mit Ausnahme der Vorschriften über den unmittelbaren Zwang, die im notwendigen Interesse einer einheitlichen Praxis von allen Justizvollzugsbediensteten angewendet werden sollen, sind für den Vollzug der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft nur die Bestimmungen des Entwurfs über das Arbeitsentgelt mit den für diese Vollzugsarten erforderlichen Änderungen übernommen worden. Der Jugendstrafe und der Untersuchungshaft liegen spezifische, vom Vollzug der Freiheitsstrafe so stark abweichende Prinzipien zugrunde, daß die Ausgestaltung dieses Vollzuges einer jeweils gesonderten gesetzlichen Regelung vorbehalten werden muß, die eingehende gesetzgeberische Vorarbeiten erfordern.

Der sechste Titel sieht eine Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung vor. Nach bisherigem Recht waren die Gefangenen grundsätzlich von diesem Schutz ausgeschlossen; das hatte unter anderem zur Folge, daß die Angehörigen von Gefangenen keine Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung erhielten, die Gefangenen selbst nach ihrer Entlassung keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld hatten und schließlich bei der Bemessung ihrer späteren Rente erheblich benachteiligt waren. Diese Auswirkungen stellen eine nicht durch die Zwecke der Strafrechtspflege gerechtfertigte Härte dar und sind auch geeignet, die Bemühungen um eine Resozialisierung erheblich zu beeinträchtigen. Die nunmehr vorgesehenen Regelungen sollen diese Auswirkungen für die Zukunft ausschließen und bilden damit einen wesentlichen Teil der Bemühungen um eine wirksamere Form des Strafvollzuges. Sie sollen dazu beitragen, daß den Gefangenen besser als bisher geholfen wird, sich in das normale Leben wieder einzugliedern. Dadurch wird ein wichtiger Beitrag zur vorbeugenden Verbrechensbekämpfung geleistet und dem berechtigten Schutzbedürfnis der Gesellschaft stärker als bisher Rechnung getragen.

Der siebte Titel dieses Abschnitts enthält Übergangsregelungen zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfs, die mit den Landesjustizverwaltungen eingehend beraten worden sind und namentlich aus finanziellen, aber auch aus personellen und organisatorischen Gründen als notwendig angesehen werden.

ERSTER TITEL

Vollzug des Strafarrestes in Justizvollzugsanstalten

Wenn Strafarrest nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz nicht von den Behörden der Bundeswehr zu vollziehen ist, wird er in den für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmten Justizvollzugsanstalten vollzogen. Der Vollzug des Strafarrestes in den Justizvollzugsanstalten kann nicht durch eine Teilnahme am Dienst und anderen Besonderheiten wie bei der Bundeswehr ausgestaltet werden. Hierauf nimmt schon § 12 der Rechtsverordnung über den Strafarrest Rücksicht. Der Entwurf sieht vor, nunmehr die Vorschriften über den Vollzug des Strafarrestes durch die allgemeinen Vollzugsbehörden grundsätzlich an den Bestimmungen über den Vollzug der Freiheitsstrafe zu orientieren, sie insoweit aus der Rechtsverordnung über den Vollzug des Strafarrestes vom 30. August 1958 herauszulösen und in das Strafvollzugsgesetz einzustellen.

Die wenigen vom Vollzug der Freiheitsstrafe abweichenden Regelungen in §§ 154 bis 156 sind notwendig und gerechtfertigt, um den betroffenen Personenkreis nicht wesentlich ungünstiger als im Vollzug bei der Bundeswehr zu stellen. Sie tragen dem besonderen Charakter dieser Strafart und zugleich dem Umstand Rechnung, daß nach den im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vorgesehenen Änderungen des Wehrstrafgesetzes Soldaten lediglich aus disziplinären Gründen zu Strafarrest statt zu einer Geldstrafe verurteilt werden können und daß auch eine Strafaussetzung zur Bewährung aus nur disziplinären Gründen versagt werden kann.

Nach den im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vorgesehenen Änderungen der Artikel 5 und 6 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz sollen die allgemeinen Vollzugsbehörden Strafarrest künftig nur noch an Soldaten vollziehen, die aus dem Wehrdienstverhältnis ausgeschieden sind. Die Zahl der zu Strafarrest verurteilten Gefangenen in den Justizvollzugsanstalten wird daher voraussichtlich stark abnehmen, so daß die wenigen Sonderregelungen in §§ 154 bis 156 die Praxis nicht allzu sehr belasten.

Die Abweichungen bringen Erleichterungen im Besuchs- und Schriftverkehr, für das Benützen eigener Kleidung und Wäsche sowie für den Einkauf, welche aus den vorgenannten Gründen gerechtfertigt erscheinen.

ZWEITER TITEL

Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft

Durch diese Bestimmungen soll eine gesetzliche Grundlage für den Vollzug der in § 157 aufgeführten Haftarten geschaffen werden, die bisher weitgehend fehlt. Verwaltungsvorschriften über den Vollzug dieser Haftarten enthält die Dienst- und Vollzugsordnung unter dem Begriff „Zivilhaft", der mit dem Wegfall der Haft des Strafgesetzbuches seine Bedeutung verloren hat.

Die Generalklausel in § 157 „... soweit nicht Eigenart und Zweck der Haft entgegenstehen ..." soll sicherstellen, daß diejenigen Entwurfsvorschriften, die auf eine resozialisierende Behandlung des Gefangenen abstellen oder Einschränkungen aus Be-

handlungsgründen zulassen, auf den Vollzug der Haft nicht angewendet werden. Durch diese Regelung soll ferner erreicht werden, daß Eigenart und Zweck der einzelnen Haftarten untereinander im Hinblick auf die Stellung des Gefangenen in der Vollzugsanstalt berücksichtigt werden können.

Die übrigen Regelungen räumen dem Gefangenen im Vollzug dieser Haftformen mehr Rechte ein als Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe und berücksichtigen hierdurch den besonderen, sich von der Freiheitsstrafe unterscheidenden Zweck dieses Freiheitsentzuges.

§ 158 regelt die Unterbringung abweichend von § 907 der Zivilprozeßordnung, der im Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung eine getrennte Unterbringung des Schuldners von Untersuchungs- und Strafgefangenen zwingend vorschreibt. Diese Regelung führt im Ergebnis zu einer unausgesetzten Einzelhaft, die sich je nach dem Kommunikationsbedürfnis des einzelnen Schuldners als eine den Freiheitsentzug wesentlich übersteigende Beeinträchtigung auswirken kann. § 158 stellt es deshalb in die Entscheidung des Betroffenen, ob er an der gemeinsamen Arbeit und an gemeinschaftlichen Veranstaltungen der Erwachsenenbildung und Freizeit für Strafgefangene teilnehmen will. Für die Ruhezeit sieht § 18 im Vollzug der Freiheitsstrafe eine getrennte Unterbringung vor, läßt jedoch hiervon vorübergehende Ausnahmen aus zwingenden Gründen zu. Ausnahmen von dem Grundsatz der getrennten Unterbringung enthält auch die Übergangsregelung zu § 18. § 158 gewährleistet, daß diese Ausnahmen für einen Gefangenen im Vollzug einer der in § 157 genannten Haftarten nicht gelten und seine gemeinsame Unterbringung mit Strafgefangenen immer nur mit seiner Einwilligung zulässig ist. Dies gilt auch für eine gemeinsame Unterbringung mit anderen Haftgefangenen. Die in Betracht kommenden Personen können so unterschiedliche Interessen und Verhaltensweisen zeigen, daß ihnen eine gemeinsame Unterbringung nicht immer zugemutet werden kann. Die Regelung verursacht in der Praxis keine wesentlichen Aufwendungen, da die Zahl der Haftgefangenen und der für sie benötigten Hafträume gering ist.

§§ 159 und 160 sehen die gleichen Erleichterungen für das Tragen eigener Kleidung, die Benutzung eigener Wäsche und für den Einkauf vor, wie sie auch im Vollzug des Strafarrestes nach §§ 155, 156 gewährt werden sollen. § 161 nimmt die Gefangenen von der Arbeitspflicht aus, trägt jedoch der Tatsache Rechnung, daß sich im Freiheitsentzug der Entzug der Arbeit als zusätzliches Übel auswirken kann.

DRITTER TITEL

Arbeitsentgelt in Jugendstrafanstalten und im Vollzug der Untersuchungshaft

Die Einführung eines Arbeitsentgelts nur für erwachsene Strafgefangene würde junge Gefangene und Untersuchungsgefangene in einer nicht zu rechtfertigenden Weise benachteiligen. Die Vorschriften dieses Titels übertragen daher die Regelungen über das Arbeitsentgelt auf den Jugendstrafvollzug und die Untersuchungshaft. Sie vermeiden die Übernahme weiterer Regelungen aus dem Vollzug der Freiheitsstrafe, um, wie in der Begründung zum fünften Abschnitt eingangs ausgeführt, einer notwendigen besonderen Regelung dieser beiden Bereiche nicht vorzugreifen.

§§ 162, 163 gehen davon aus, daß für Gefangene in derselben Anstalt, gleich ob es sich um junge oder erwachsene Strafgefangene handelt, dieselben Entgeltregelungen gelten sollen. Dies erscheint im Interesse einer einheitlichen Arbeitsbeschaffung, Arbeitsorganisation und Lohnabrechnung notwendig. Für die zu Jugendstrafe Verurteilten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und in eine Vollzugsanstalt für Erwachsene eingewiesen worden sind, wird die Anwendung einheitlichen Rechts in dieser Anstalt bereits durch § 92 Abs. 2 JGG erreicht. Für diese Gefangenen gelten §§ 40 ff. des Entwurfs unmittelbar. Erwachsene Gefangene, an denen gemäß § 114 JGG Freiheitsstrafe in einer Jugendstrafanstalt vollzogen wird, sollen der Regelung über den Jugendstrafvollzug nach § 162 unterliegen. Um dies zu erreichen, ist in § 162 Abs. 1 die Fassung „in einer Jugendstrafanstalt" gewählt worden. Für erwachsene und junge Untersuchungsgefangene gilt einheitlich die Entgeltregelung des § 163.

§ 162 — Jugendstrafanstalten

Die Vorschrift übernimmt im wesentlichen die in §§ 40 ff. enthaltenen Regelungen über das Arbeitsentgelt und seine Verwendung. Sie knüpft abweichend von diesen Vorschriften jedoch an den durch § 91 JGG in den Jugendstrafvollzug eingeführten Begriff der Arbeit an, die dort als eine Grundlage der Erziehung bezeichnet wird. Das hierdurch festgelegte Ziel der Arbeit im Jugendstrafvollzug unterscheidet sich von den Zielen, die durch § 37 des Entwurfs für den Erwachsenenvollzug angestrebt werden. Um eine Bezugnahme auf § 37 zu vermeiden, sind diejenigen Fassungen der §§ 40 ff., in denen auf diese Vorschrift verwiesen wird, umformuliert worden. Nicht übernommen worden sind die Regelungen über das Hausgeld und die Freistellung von der Arbeitspflicht (§§ 44, 49), um insoweit einer Regelung des Jugendstrafvollzuges nicht vorzugreifen. Es muß gegenwärtig noch landesrechtlichen oder Verwaltungsvorschriften überlassen bleiben, die notwendigen Ergänzungen auf der Grundlage des § 91 des Jugendgerichtsgesetzes zu treffen. Für die Höhe des Arbeitsentgelts, der Ausbildungsbeihilfe und der Ausfallentschädigung gilt folgendes: Nach § 150 Abs. 1 RVO, der durch die Verweisung in § 40 Abs. 2 dieses Entwurfs auch für den Jugendstrafvollzug gilt, sind getrennte Ortslöhne festzusetzen für Personen unter 16 Jahren, von 16 bis 21 Jahren und über 21 Jahre. Der Differenzierung dieser Altersgruppen entsprechend muß gemäß § 40 Abs. 2 auch der Durchschnitt des Ortslohnes vom Bundesminister der Justiz jährlich festgesetzt werden. Jugendliche Gefangene erhalten hiernach ein geringeres Arbeitsentgelt als erwachsene Gefangene. Sie zahlen andererseits auch einen geringeren Haftkostenbeitrag nach § 46, da der Wert

der Sachbezüge nach § 160 RVO für Erwachsene und Jugendliche getrennt festgesetzt wird.

§ 163 — Untersuchungshaft

Untersuchungsgefangene sind nicht zur Arbeit verpflichtet. Lediglich bei jungen Untersuchungsgefangenen kann aus § 93 Abs. 2 des Jugendgerichtsgesetzes eine Verpflichtung zur Arbeit gefolgert werden. Diesen Rechtszustand läßt § 163 unangetastet. Die Vorschrift sieht abweichend von § 37 auch davon ab, Regelungen für die Auswahl und Zuweisung der Arbeit aufzustellen, die die Vollzugsbehörde nicht immer erfüllen könnte. Wegen der in § 119 StPO angeordneten getrennten Unterbringung wird die Zellenarbeit auch künftig einen großen Teil der Arbeiten für Untersuchungsgefangene ausmachen. Die Möglichkeiten der Arbeitsbeschaffung sind daher stark eingeengt.

Für die Bemessung des Arbeitsentgelts gelten die gleichen Grundsätze wie bei Strafgefangenen. Im Gegensatz zu einem Strafgefangenen kann der Untersuchungsgefangene über sein Arbeitsentgelt jedoch frei verfügen. Einschränkungen seiner Verfügungsfreiheit sind abschließend in § 119 Abs. 3 und 4 StPO geregelt.

Kosten für die Vollstreckung der Haft hat der Untersuchungsgefangene gegenwärtig nicht zu entrichten. An diesem Grundsatz, der namentlich daraus hergeleitet wird, daß Untersuchungsgefangene den Freiheitsentzug im Interesse der Verfolgung des öffentlichen Strafanspruchs auf sich nehmen müssen, wird in § 163 festgehalten. Von dem Arbeitsentgelt soll ein Haftkostenbeitrag nach § 46 des Entwurfs deshalb nicht einbehalten werden. Hiergegen könnte allerdings eingewendet werden, daß der Haftkostenbeitrag ein Äquivalent für die Kosten des Lebensunterhalts darstellt, die der Untersuchungsgefangene außerhalb der Anstalt ebenfalls aufwenden müßte. Dies trifft im gleichen Maße aber auch auf diejenigen Untersuchungsgefangenen zu, die nicht arbeiten und über kein Arbeitsentgelt verfügen. Eine Schlechterstellung arbeitender Untersuchungsgefangener gegenüber denjenigen Untersuchungsgefangenen, die eine Arbeit nicht verrichten, wäre ungerechtfertigt.

Ob die hier vorgeschlagene Entscheidung aufrechterhalten werden soll, wird bei einer generellen Regelung des Untersuchungshaftvollzuges eingehend zu prüfen sein. Für die Übergangszeit führt diese Lösung zu zufriedenstellenden Ergebnissen.

VIERTER TITEL

Unmittelbarer Zwang in Justizvollzugsanstalten

§ 164

Die Übernahme der Regelungen über den unmittelbaren Zwang in §§ 82 bis 89 des Entwurfs für andere Arten des Freiheitsentzuges als der Freiheitsstrafe ist im Interesse einer einheitlichen Ausbildung der Vollzugsbediensteten und einer einheitlichen Praxis in den einzelnen Vollzugsanstalten geboten. Als Arten der Freiheitsentziehung kommen insbesondere Jugendstrafe, Jugendarrest, Strafarrest, Ordnungshaft und Untersuchungshaft in Betracht.

Die Fassung des Absatzes 1 stellt sicher, daß §§ 82 bis 89 ausschließlich für Strafvollzugsbedienstete und nicht für andere Landesbedienstete gelten, namentlich nicht für andere Justizbedienstete und für Beamte des Polizeivollzugsdienstes. Hierdurch soll gewährleistet werden, daß diese Personen bei einem Einsatz im Bereich des Strafvollzuges nicht gezwungen sind, von ihren sonstigen Vorschriften über den unmittelbaren Zwang unterschiedliches Recht anzuwenden. Die Formulierung in Absatz 1 schließt auch aus, daß die Entwurfsvorschriften über den unmittelbaren Zwang im Vollzug einer Freiheitsstrafe durch die Behörden der Bundeswehr angewendet werden.

Für den Vollzug der Untersuchungshaft und der einstweiligen Unterbringung nach § 126 a StPO enthält § 119 StPO besondere Regelungen über die Fesselung und die Anordnungsbefugnis für einschränkende Maßnahmen. Diesen Bestimmungen räumt Absatz 2 Vorrang auch bei den Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges ein.

Einer besonderen Regelung bedarf der Schußwaffengebrauch. Im Vollzug des Jugendarrestes, des Strafarrestes und der in Absatz 3 genannten Haftarten ist der Schußwaffengebrauch zur Vereitelung einer Flucht oder zur Wiederergreifung ungerechtfertigt und in den meisten Gesetzen der Länder über den unmittelbaren Zwang gegenwärtig schon ausgeschlossen. Für den Jugendstrafvollzug ist insoweit eine zufriedenstellende Lösung schwer zu finden. Einerseits neigen junge Menschen in weit größerem Maß als Erwachsene dazu, schnell und unüberlegt zu handeln. Die Flucht jugendlicher Gefangener entspricht häufig einer spontanen Reaktion. Andererseits gibt es unter den jungen Gefangenen Personen, die Aufsichtsbedienstete, Mitgefangene und Außenwelt erheblich gefährden können, so daß der Schußwaffengebrauch ihnen gegenüber nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Eine Differenzierung des Schußwaffengebrauchs, zum Beispiel nach dem Alter oder anderen persönlichen Merkmalen junger Gefangener oder nach dem Sicherheitsgrad einer Anstalt, ist generell solange nicht möglich, als eine entsprechende Differenzierung nicht in allen Jugendstrafanstalten einheitlich durchgeführt worden ist. Anderenfalls müßten Vollzugsbedienstete in derselben Anstalt unterschiedliche Vorschriften über den Schußwaffengebrauch anwenden. Dies wäre für die Praxis unerträglich und kaum durchführbar. Eine einschränkende Regelung des Schußwaffengebrauchs ist gegenwärtig nur für den Bereich eines Landes je nach den organisatorischen Verhältnissen in den dortigen Jugendstrafanstalten möglich. Absatz 4 ermächtigt daher die Länder, Einschränkungen des Schußwaffengebrauchs im Vollzug der in Absatz 3 genannten Arten des Freiheitsentzuges, namentlich aber im Vollzug der Jugendstrafe vorzusehen. Hierbei wird davon ausgegangen, daß die Länder von dieser Ermächtigung im Rahmen des Möglichen Gebrauch machen werden.

FÜNFTER TITEL

Anpassung des Bundesrechts

§§ 165 bis 173 enthalten Änderungen von Bundesgesetzen, die durch die Regelungen dieses Entwurfs notwendig werden.

§ 165 — Gerichtsverfassungsgesetz

§ 165 paßt Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes an die Regelungen des Entwurfs über die gerichtliche Kontrolle der Vollzugsbehörden in §§ 97 bis 109 an. Er erweitert das Gerichtsverfassungsgesetz um Regelungen über die sachliche Zuständigkeit für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und die Rechtsbeschwerde, über die Vorlagepflicht an den Bundesgerichtshof sowie über eine Konzentrationsermächtigung für Entscheidungen über die Rechtsbeschwerde.

Nummer 1 ergänzt die sachliche Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammern nach § 78 a GVG in der Fassung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch, das zugleich mit dem Strafvollzugsgesetz in Kraft treten soll, um die Entscheidungen über Anträge auf gerichtliche Entscheidung nach § 97 des Entwurfs. Hierdurch wird eine weitere Änderung des § 78 a notwendig. Die Bestimmung sieht vor, daß Strafvollstreckungskammern nur bei denjenigen Landgerichten gebildet werden, in deren Bezirk Anstalten errichtet sind, in denen gegen Erwachsene Freiheitsstrafen von mindestens sechs Monaten oder freiheitsentziehende Maßregeln der Besserung und Sicherung vollzogen werden. Für Entscheidungen nach § 97 sind Strafvollstreckungskammern auch bei Landgerichten notwendig, in deren Bezirk Anstalten für Gefangene mit kürzeren Freiheitsstrafen errichtet sind oder in deren Bezirk andere Vollzugsbehörden, namentlich zentrale Verlegungsstellen und Landesjustizverwaltungen, ihren Sitz haben.

In der Frage der Besetzung der Strafvollstreckungskammer lehnt sich der Entwurf an § 78 b des Regierungsentwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch an. Je nachdem welche Fassung diese Vorschrift im Gesetzgebungsverfahren erhalten wird, muß geprüft werden, ob die Besetzung der Strafvollstreckungskammer im Strafvollzugsgesetz gesondert geregelt werden muß.

Durch Nummer 2 a wird die sachliche Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in Strafsachen nach § 121 Abs. 1 GVG um die Entscheidungen über Rechtsbeschwerden nach § 104 des Entwurfs erweitert.

Die in Nummer 2 b vorgesehene Ergänzung der Vorlagepflicht an den Bundesgerichtshof bei abweichenden Entscheidungen der Oberlandesgerichte will eine bundeseinheitliche Anwendung der Entwurfsvorschriften sicherstellen. Die Vorlagepflicht wird auf die Fälle beschränkt, in denen Abweichungen von nach Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes ergangenen Entscheidungen vorliegen.

Die in § 25 Abs. 2 EGGVG enthaltene Befugnis, in einem Land mit mehreren Oberlandesgerichten die Zuständigkeit für Anträge auf gerichtliche Entscheidung einem von ihnen oder dem Obersten Landesgericht zuzuweisen, soll für das Gericht der Rechtsbeschwerde durch die in Nummer 2 c vorgeschlagene Regelung beibehalten werden. Die Voraussetzungen der Konzentrationsermächtigung lehnen sich an die für Vollstreckungskammern in § 78 a GVG in der Fassung des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vorgesehene Konzentrationsermächtigung an.

§ 166 — Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz

Die Änderung des § 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG ist eine Folgeänderung aus der Regelung der §§ 97 bis 109, die die Vorschriften über die gerichtliche Überprüfung von Justizverwaltungsakten nach §§ 23 bis 30 EGGVG für den Bereich des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung im Justizvollzug ablösen.

Von einer Übernahme der Regelungen in §§ 97 bis 109 für andere Arten des Freiheitsentzuges soll abgesehen werden. Sie würde einer gesetzlichen Regelung dieser Bereiche vorgreifen, für die gesetzgeberische Vorarbeiten bisher noch nicht weit genug fortgeschritten sind. Dies gilt namentlich für den Jugendstrafvollzug, in dem von §§ 97 bis 109 abweichende Lösungen denkbar sind. Vor allem soll vermieden werden, daß Strafvollstreckungskammern durch eine sinngemäße Anwendung Rechte und Pflichten der Gefangenen aus diesem Entwurf auf den Jugendstrafvollzug übertragen. Der Nachteil, daß für Entscheidungen über Vollzugsverwaltungsakte im Vollzug der Freiheitsstrafe und anderer Arten der Freiheitsentziehung künftig unterschiedliche Spruchkörper, nämlich Strafvollstreckungskammern und Strafsenate zuständig sind, muß für eine Übergangszeit in Kauf genommen werden. Die Befürchtung, es könne sich eine uneinheitliche Rechtsprechung herausbilden, ist ohnehin gering einzuschätzen, da die Strafsenate auch über die Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern zu befinden haben werden.

§ 167 — Strafprozeßordnung

Die Vorschrift schafft eine gesetzliche Ermächtigung für die Strafvollstreckungsbehörden, die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vorübergehend aufzuschieben oder zu unterbrechen. Sie bezweckt in erster Linie, das Verbot der Überbelegung nach § 133 des Entwurfs, dem für eine menschenwürdige Unterbringung und eine den Vorschriften des Entwurfs entsprechende Behandlung der Gefangenen wichtige Bedeutung beigemessen wird, schon im Bereich der Strafvollstreckung zu berücksichtigen. Eine Unterbrechung der Vollstreckung kann notwendig werden, um bei einer Überbelegung der Anstalten für Gefangene schwerer Kriminalität Haftplätze freizumachen. Die Vorschrift hat Bedeutung auch für Katastrophenfälle, zum Beispiel bei Ausbruch einer Seuche oder bei Baufälligkeit einer Anstalt.

Die Bestimmung ist darüber hinaus zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit in besonderen Notzeiten erforderlich, in denen die Räumung einzelner Anstalten notwendig werden könnte.

Die unterschiedlichen Gründe für den Aufschub oder die Unterbrechung der Strafvollstreckung sind in Absatz 1 unter dem Begriff der Vollzugsorganisation zusammengefaßt. Durch die Verwendung dieses Begriffs soll sichergestellt werden, daß Gründe in der Person des Verurteilten nicht berücksichtigt und entsprechende Anträge von Verurteilten von vornherein nicht gestellt werden. Die Fassung des Absatzes 1 gewährleistet, daß in jedem Einzelfall zwischen den vollzugsorganisatorischen Gründen und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit abgewogen wird.

Absatz 2 begründet eine Eilzuständigkeit des Anstaltsleiters. Sie ist vor allem notwendig, wenn in besonderen Lagen die Vollstreckungsbehörde nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

Von einer Regelung, die Verjährung der Strafvollstreckung während des Aufschubs oder der Unterbrechung ruhen zu lassen, ist abgesehen worden. Die in § 70 StGB für die Vollstreckungsverjährung vorgesehenen Fristen können als ausreichend angesehen werden, da Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung Maßnahmen vorübergehender Art sind.

§ 168 — Einführungsgesetz zum Wehrstrafgesetz

Der Entwurf enthält in den §§ 153 bis 156 eine abschließende Regelung über den Vollzug von Strafarrest, soweit dieser durch die allgemeinen Vollzugsbehörden zu vollstrecken ist. Die in Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz ausgesprochene Ermächtigung der Bundesregierung zum Erlaß einer Rechtsverordnung über den Vollzug von Strafarrest durch die allgemeinen Vollzugsbehörden wird daher gegenstandslos.

§ 169 — Bundeswehrvollzugsordnung

Mit der Einschränkung der Ermächtigung in Artikel 7 des Einführungsgesetzes zum Wehrstrafgesetz wird § 22 der Bundeswehrvollzugsordnung, der eine Regelung ausschließlich für den Vollzug von Strafarrest durch die allgemeinen Vollzugsbehörden enthält, gegenstandslos. Nummer 1 gleicht § 1 der Bundeswehrvollzugsordnung an den Wegfall des § 22 an.

§ 170 — Zivilprozeßordnung

§ 907 der Zivilprozeßordnung über die getrennte Unterbringung der in Haft genommenen Schuldner von Untersuchungs- und Strafgefangenen verliert seine Bedeutung durch die Regelung der Unterbringung in § 158 des Entwurfs. Auf die Begründung zu dieser Vorschrift wird Bezug genommen.

§ 171 — Gerichtskostengesetz

Vorschriften über die Gebühren und die Wertfestsetzung für das gerichtliche Verfahren nach diesem Entwurf sollen abweichend von § 30 EGGVG, der auf die Bestimmungen der Kostenordnung verweist, aus gesetzessystematischen Gründen in das Gerichtskostengesetz eingefügt werden. Für die Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung und die Rechtsbeschwerde gelten nach § 108 Abs. 1 des Entwurfs hilfsweise die Vorschriften der Strafprozeßordnung, für die das Gerichtskostengesetz maßgebend ist.

Durch den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften (Drucksache 245/71) soll das Gerichtskostengesetz durch strukturelle Maßnahmen vereinfacht werden. Falls dieses Gesetz vor dem Strafvollzugsgesetz in Kraft treten sollte, müssen die hier vorgeschlagenen Regelungen überprüft und angepaßt werden. Im umgekehrten Fall müssen die Kostenregelungen für das Strafvollzugsgesetz in dem angeführten Entwurf angepaßt werden.

Durch die in Nummer 1 vorgesehene Ergänzung des § 1 GKG wird der Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes auf das Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz erstreckt.

Die Gebührenvorschrift für gerichtliche Verfahren nach diesem Entwurf soll durch die Regelung der Nummer 2 als § 89 und zugleich neuer siebter Abschnitt in das Gerichtskostengesetz eingestellt werden. Dementsprechend sieht Nummer 3 vor, daß die bisherigen siebten und achten Abschnitte in der Zahlenfolge aufrücken.

§ 89 Abs. 1 enthält eine Regelung über die Höhe der Gebühren, die sich an die bisherige Regelung des § 30 Abs. 1 Satz 2 EGGVG anlehnt und keine wesentlichen Abweichungen in der Gebührenhöhe enthält. Bei einem Gegenstandswert von 3000 DM entspricht eine halbe Gebühr nach dem Gerichtskostengesetz etwa einer doppelten Gebühr nach der Kostenordnung: Die halbe Gebühr nach dem Gerichtskostengesetz beträgt 39,50 DM, die doppelte Gebühr nach der Kostenordnung 40 DM. Im Gegensatz zur Kostenermäßigung bei Zurücknahme des Antrags oder der Rechtsbeschwerde soll der Beschwerdeführer bei Verwerfung einer offensichtlich unbegründeten Rechtsbeschwerde ohne Begründung nach § 107 Abs. 3 kostenmäßig nicht günstiger gestellt werden. Die Regelung soll dazu beitragen, die Anzahl unbegründeter Rechtsbeschwerden zu verringern und die Strafsenate zu entlasten.

Absatz 2 schreibt eine Wertfestsetzung durch das Gericht vor. Es wird nicht verkannt, daß die Einführung von Festgebühren, wie der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften sie für eine Gruppe von Tatbeständen vorsieht, zur Vereinfachung und zur Entlastung der Gerichte beitragen würde. Sie ist jedoch in diesem Bereich nicht möglich, weil die Maßnahmen im Strafvollzug vielfältige und unterschiedliche Bereiche betreffen und die Spannweite ihrer wertmäßigen Einordnung zu groß ist.

Durch Verweisung auf § 23 Abs. 2 GKG ist gegen die richterliche Wertfestsetzung der Beschwerdeweg nach § 567 Abs. 2 und 3 ZPO eröffnet. Unzulässig ist die Beschwerde gegen Wertfestsetzungen durch

die Strafsenate. Gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50,— DM übersteigt.

Gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern über Erinnerungen gegen den Kostenansatz ist gemäß § 4 Abs. 2 GKG ebenfalls die Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und 3 ZPO zulässig.

§ 172 — Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Durch § 172 wird die gegenwärtige Regelung des § 66 a der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte über die Gebühren im Verfahren nach §§ 25, 29 EGGVG für das Verfahren über den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 97 des Entwurfs übernommen. Abweichend von § 61 der Bundesgebührenordnung sollen Rechtsanwälte im Verfahren über die Rechtsbeschwerde wie im ersten Rechtszug eine volle Gebühr erhalten, da diese Verfahren einen erheblichen Arbeitsaufwand mit sich bringen können.

§ 173 — Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung

Die Neufassung paßt § 10 Justizverwaltungskostenordnung den Vorschriften über das Arbeitsentgelt, die Ausbildungsbeihilfe und die Ausfallentschädigung an. Sie gilt sowohl für Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe als auch für Untergebrachte im Maßregelvollzug.

Absatz 1 beschränkt die Kostenpflicht auf die in Nummern 1 bis 3 umschriebenen Tatbestände.

Nummer 1 knüpft an § 46 des Entwurfs an. Ein Gefangener, der ein Arbeitsentgelt, eine Ausbildungsbeihilfe oder eine Ausfallentschädigung erhält, soll die Kosten für seinen Lebensunterhalt wie in der Freiheit grundsätzlich selbst tragen.

Nummer 2 übernimmt in Verbindung mit Absatz 3 die Regelungen des geltenden § 10 Justizverwaltungskostenordnung. Wenn ein Gefangener die Vollstreckungskosten ohne eigenes Verschulden nicht aufbringen kann, ihm aber laufende Einkünfte zur Verfügung stehen, die er auch außerhalb des Vollzuges regelmäßig zu seinem Lebensunterhalt verwenden müßte, ist es gerechtfertigt, ihn zur Deckung der Kosten heranzuziehen. Die Inanspruchnahme dieser Mittel darf allerdings nicht zu Lasten der in Absatz 3 Satz 2 genannten Ansprüche gehen. Die in dem Entwurf geregelte Rangfolge für die Verwendung des Arbeitsentgelts soll auch hier berücksichtigt werden.

Nach Nummer 3 kann das Vermögen des Gefangenen ohne Begrenzung auf laufende Einkünfte für Vollstreckungskosten in Anspruch genommen werden, wenn er seiner Arbeitspflicht nicht genügt und hierdurch verschuldet, daß während der Strafzeit die Vollstreckungskosten nicht aus einem Arbeitsentgelt beglichen werden können.

Der zweite Absatz stellt im Anschluß an § 46 des Entwurfs klar, daß als die in § 464 a Abs. 1 Satz 2 StPO genannten Kosten der Vollstreckung in allen drei Fällen des Absatzes 1 nur der in § 46 des Entwurfs geregelte Haftkostenbeitrag erhoben werden darf. Er bestimmt ferner, daß der Haftkostenbeitrag von einem arbeitenden Gefangenen nur von dem Arbeitsentgelt, der Ausbildungsbeihilfe oder der Ausfallentschädigung einbehalten werden darf. Die Regelung soll wie § 45 des Entwurfs vermeiden, daß während der Vollzugszeit Schulden entstehen, die nach der Entlassung nur schwer abgetragen werden können und die Eingliederung behindern. Ergänzend zu dieser Regelung bestimmt § 46, daß der Haftkostenbeitrag nicht zu Lasten des Hausgeldes oder des Unterhaltsbeitrages angesetzt werden darf.

SECHSTER TITEL

Sozial- und Arbeitslosenversicherung

Die Vorschriften dieses Titels enthalten Änderungen der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes, die notwendig sind, um die Gefangenen in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung einzubeziehen.

§ 174 — Reichsversicherungsordnung

§ 174 ändert die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung insoweit, als dies zur Einbeziehung der Gefangenen in die Krankenversicherung und in die Rentenversicherung der Arbeiter erforderlich ist.

Nummer 1 enthält für die Reichsversicherungsordnung, das Angestelltenversicherungsgesetz und das Arbeitsförderungsgesetz eine Begriffsbestimmung der Gefangenen. Sie stellt klar, daß nicht nur erwachsene und jugendliche Strafgefangene, sondern auch Untersuchungsgefangene und Personen erfaßt werden, die zum Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung untergebracht sind. Aus Satz 2 ergibt sich, daß das Land als Träger der Vollzugsanstalten die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers der Gefangenen wahrzunehmen hat.

Mit *Nummer 2* wird in § 165 c Abs. 1 der Grundsatz verwirklicht, daß Gefangene, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung nach §§ 40 bis 42 des Strafvollzugsgesetzes erhalten, in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind.

Absatz 2 begründet Ausnahmen von der Versicherungspflicht in den Fällen, in denen ein Bedürfnis an einer Pflichtmitgliedschaft in der Krankenversicherung nicht besteht, solange die in den genannten Vorschriften aufgeführten Personenkreise beihilfeberechtigt sind; andere Ausnahmen erscheinen nicht gerechtfertigt.

Es erscheint unzweckmäßig, der Bemessung der Beiträge und der Leistungen ein Entgelt zugrunde zu legen, das den tatsächlichen Bezügen des Gefangenen im Einzelfall unmittelbar entspricht. Angesichts der allgemeinen Zielsetzung, einen wirksamen Ver-

sicherungsschutz zu gewährleisten, das Risiko der Krankenkassen abzudecken und unnötige Differenzierungen und Verwaltungsschwierigkeiten zu vermeiden, wird in Absatz 3 vielmehr der Weg einer Verordnungsermächtigung beschritten, die einerseits durch eine Bezugnahme auf das Mindestarbeitsentgelt der Gefangenen und die Arbeitsentgelte der Arbeitnehmer konkretisiert wird, andererseits aber auch den Spielraum des Verordnungsgebers nicht unnötig einengt.

Absatz 4 geht von dem Grundsatz aus, daß der Gefangene Mitglied der Kasse bleibt, bei der er zuletzt versichert gewesen ist, und sieht hilfsweise die Zuständigkeit der Allgemeinen Ortskrankenkasse der jeweiligen Landeshauptstadt vor.

Durch *Nummer 3* wird festgelegt, daß die Beiträge zur Krankenversicherung allein vom Arbeitgeber zu tragen sind. Ein Lohnabzug wie bei freien Arbeitnehmern würde zwar möglicherweise bei dem Gefangenen das Bewußtsein stärken, daß auch er am allgemeinen Arbeitsleben teilnimmt und die sich daraus ergebenden Pflichten voll zu erfüllen hat. Auf der anderen Seite würde ein solcher Beitragsabzug zumindest insoweit zu Härten führen, als der Gefangene Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung nur in geringer Höhe erhält und deshalb die Kosten einer ausreichenden Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung nicht voll tragen kann. § 177 stellt daher eine Einbehaltung eines dem Arbeitnehmeranteil entsprechenden Betrages vom Arbeitsentgelt, von der Ausbildungsbeihilfe und von der Ausfallentschädigung in das Ermessen der Vollzugsbehörde und läßt die Pflicht der Länder, im Verhältnis zum Versicherungsträger die Beiträge voll zu tragen, unberührt.

Der in *Nummer 4* festgesetzte Beitragssatz ist gerechtfertigt, weil der Gefangene von der Vollzugsbehörde nach § 53 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes die nötige ärztliche Behandlung und Pflege und nach § 42 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes Ausfallentschädigung bei Krankheit erhält und somit das Risiko der Krankenkassen bei einem versicherten Gefangenen niedriger als bei einem anderen Versicherten ist.

Die in *Nummer 5* getroffene Ermächtigung dient der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes.

Nummern 6 und 7 bringen eine Anpassung der Vorschriften an die neue Rechtslage.

Die in *Nummern 8 und 9* für die Unfallversicherung der Gefangenen vorgesehenen Änderungen der §§ 566, 571 werden durch die Einführung eines Arbeitsentgelts für Gefangene notwendig. Die Neufassungen stellen u. a. sicher, daß bisherige, für den Gefangenen günstigere Regelungen aufrechterhalten werden.

Mit *Nummer 10* werden die Gefangenen in die gesetzliche Rentenversicherung der Arbeiter einbezogen. Diese Vorschrift wird durch eine entsprechende Änderung von § 2 Angestelltenversicherungsgesetz ergänzt (vgl. § 175 Nummer 1). Die Erwägungen für die Regelung in Nummer 2 gelten weitgehend auch hier. Im übrigen geht der Entwurf davon aus, daß eine Versicherungspflicht in der knappschaftlichen Rentenversicherung in keinem Fall in Betracht kommt, auch wenn der Gefangene dort zuletzt versichert war. Der Versicherungspflicht nach § 1227 Abs. 3 geht auch die nach § 1 Handwerkerversicherungsgesetz vor.

Nummer 11 bringt eine Angleichung an die neue Rechtslage.

Nummer 12 erklärt sich aus dem Umstand, daß der Gefangene während seiner Inhaftierung unterhalten wird und zumindest Taschengeld nach § 43 des Strafvollzugsgesetzes erhält.

Durch *Nummer 13* wird für die Bemessung der Leistungen in der Rentenversicherung der nach § 165 c Abs. 3 RVO festzusetzende Betrag übernommen. Auf die Begründung zu Nummer 2 wird Bezug genommen.

Nummer 14 Buchstabe a zieht die notwendigen Folgerungen daraus, daß die Gefangenen Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung erhalten und insoweit rentenversichert sind.

Durch *Nummer 14 Buchstabe b* entfällt für den Gefangenen die sonst unter gewissen Voraussetzungen mögliche Erstattung entrichteter Beiträge. Dies ist gerechtfertigt, weil der Gefangene an der Aufbringung der Beiträge nicht beteiligt ist und nach § 177 nur nach Maßgabe seiner in der Regel geringen Bezüge zur Teilerstattung herangezogen werden kann.

Nummer 15 Buchstabe a übernimmt für die Bemessung der Beiträge den nach § 165 c Abs. 3 RVO festzusetzenden Betrag; vgl. hierzu die Begründung zu Nummer 2.

Nummer 15 Buchstabe b bringt für die Rentenversicherung die gleiche Regelung wie Nummer 3 für die Krankenversicherung.

Nummer 15 Buchstabe c dient der Verwaltungsvereinfachung.

§ 175 — Angestelltenversicherungsgesetz

Nummern 1 bis 6 entsprechen § 174 Nummern 10 bis 15 und regeln die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung der Angestellten.

Nummer 7 ist eine notwendige Angleichung an die neue Rechtslage.

§ 176 — Arbeitsförderungsgesetz

Die Vorschrift regelt die Einbeziehung der Gefangenen in die Arbeitslosenversicherung.

Nummer 1 gewährleistet, daß Zeiten, in denen der Arbeitslose als Gefangener beitragspflichtig oder wegen Vollendung des 63. Lebensjahres beitragsfrei war (vgl. § 168 Abs. 3 a n. F. AFG), der Erfüllung der Anwartschaftszeit dienen und damit einen Anspruch auf Arbeitslosengeld begründen.

Nummer 2 bestimmt, daß das Arbeitslosengeld nach dem Betrag zu bemessen ist, der der Beitragsberechnung zugrunde gelegt worden ist. Die Regelung entspricht § 165 c Abs. 3 und § 1255 Abs. 6 a n. F. RVO; vgl. hierzu auch die Begründung zu § 174 Nummern 2 und 13.

Nummer 3 soll gewährleisten, daß der entlassene Gefangene im Falle der Arbeitslosigkeit baldmöglichst das ihm zustehende Arbeitslosengeld erhält.

Mit *Nummer 4* werden die Gefangenen, die Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Ausfallentschädigung nach den §§ 40 bis 42 dieses Entwurfs erhalten, in die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz und damit in die Arbeitslosenversicherung einbezogen. Die Regelung entspricht im Grundsatz §§ 163 a, 165 c Abs. 1, § 1227 Abs. 3 n. F. RVO; vgl. hierzu auch die Begründung zu § 174 Nummern 1, 2 und 10.

Nummer 5 regelt Beginn und Ende der Beitragspflicht der Gefangenen entsprechend der für Arbeitnehmer geltenden Regelung.

Nummer 6: Die Regelung entspricht § 381 Abs. 1 Satz 2 und § 1385 Abs. 4 Buchstabe g) n. F. RVO.

Die in *Nummer 7* vorgesehene Ermächtigung gibt dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die Möglichkeit, ein vereinfachtes Verfahren für die Beitragsberechnung und die Einziehung der Beiträge einzuführen. Die Regelung entspricht § 393 b Abs. 2 und § 1385 Abs. 6 Satz 2 n. F. RVO.

§ 177 — Einbehaltung von Beitragsteilen

Mit Rücksicht auf die Besonderheiten des Strafvollzuges sehen die Vorschriften dieses Entwurfs keine Beteiligung der Gefangenen an den Beiträgen zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung vor. § 177 ergänzt diese Regelung im Verhältnis des Gefangenen zur Vollzugsbehörde: Die Vollzugsbehörde soll ermächtigt sein, ihrerseits den Gefangenen für die Kosten der Sozial- und Arbeitslosenversicherung in Anspruch zu nehmen. Der Höhe nach ist die Inanspruchnahme auf einen Betrag begrenzt, der dem Anteil eines freien Arbeitnehmers mit den in diesem Entwurf geregelten Bezügen entsprechen würde.

SIEBTER TITEL

Einschränkung von Grundrechten. Berlin-Klausel. Inkrafttreten

§ 178 — Einschränkung von Grundrechten

Das Strafvollzugsgesetz schränkt Grundrechte ein. Die Entwurfsvorschrift trägt daher dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 GG Rechnung.

§ 179 — Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

§ 180 — Inkrafttreten

Nach der Vorschrift soll der Entwurf am 1. Januar 1974 in Kraft treten. Dieser Zeitpunkt ist mit Rücksicht darauf gewählt worden, daß an diesem Tage nach Artikel 299 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Bundestagsdrucksache VI/3250) die Neufassung des Strafgesetzbuchs in Kraft tritt, die keine gesetzliche Grundlage des Strafvollzuges mehr vorsieht. Eine Anpassung dieses Zeitpunkts kann im Laufe der weiteren Arbeiten an den beiden Entwürfen notwendig werden.

Absatz 2 behält das Inkrafttreten der Vorschriften über die Arbeit der Gefangenen und damit im Zusammenhang stehender Regelungen sowie der Vorschriften über die Sozial- und Arbeitslosenversicherung der Gefangenen einem besonderen Bundesgesetz vor. Die Einführung eines Arbeitsentgelts auf der in dem Entwurf vorgesehenen Grundlage hätte nach den getroffenen Schätzungen Mehrausgaben von etwa 173 Millionen DM jährlich zur Folge gehabt. Ebenfalls ist von der Einbeziehung der Gefangenen in die Sozial- und Arbeitslosenversicherung eine beträchtliche Erhöhung der laufenden Kosten zu erwarten, die sich jedoch noch nicht schätzen läßt. Bei der gegenwärtigen Finanzlage konnte keine Frist für die Einführung dieser Vorschriften festgesetzt werden.

Der Entwurf will gleichwohl die auf die Vorschläge der Strafvollzugskommission zurückgehenden Vorschriften über das Arbeitsentgelt der Gefangenen und ihre Sozial- und Arbeitslosenversicherung beibehalten und sie einer grundsätzlichen Entscheidung der gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zuführen.

Von der Zurückstellung sind nicht nur die Vorschriften über das Arbeitsentgelt und seine Surrogatleistungen betroffen worden. Die Vorschriften über die Arbeitszuweisung, die Arbeitspflicht und die Freistellung von der Arbeitspflicht mußten gleichfalls zurückgestellt werden, weil sie mit den Regelungen über das Arbeitsentgelt in einem engen Zusammenhang stehen.

§ 181 — Übergangsfassungen

Die Vorschrift umfaßt Übergangsregelungen für die Häufigkeit des Besuchs und die Besuchsdauer sowie für die Leitung von Gerichtsgefängnissen im Nebenamt. Für beide Bereiche sind organisatorische, zum Teil auch bauliche Vorbereitungen zu treffen, bis die von dem Entwurf vorgesehenen Regelungen voll in Kraft treten können.

Häufigere und längere Besuche erfordern je nach dem Sicherheitsgrad einer Anstalt einen Mehraufwand an Sicherheitsvorkehrungen, der in einigen Ländern, namentlich mit Rücksicht auf die ungünstige Personallage, bei dem vorgesehenen Inkrafttreten des Gesetzes noch nicht bewältigt werden kann. Die einschränkende Besuchsregelung wird allerdings auf den geschlossenen Vollzug be-

schränkt. Im offenen Vollzug sind personell aufwendige Sicherheitsvorkehrungen nur begrenzt notwendig.

Zahlreiche der nicht selbständigen Vollzugsanstalten, die im Nebenamt geleitet werden und den Vorstellungen des Entwurfs über die Anstaltsleitung (§ 143) zuwiderlaufen, sind schon geschlossen oder anderen Anstalten angegliedert worden. Der Entwurf will diese Entwicklung zu Ende führen. In einigen Ländern wird dies erst bis 1976 möglich sein. Diesem Umstand trägt die vorgeschlagene Übergangsregelung Rechnung.

§ 182 — Übergangsbestimmungen für die Unterbringung

Eine vollständige Durchführung des von der Strafvollzugskommission vorgeschlagenen und den §§ 17 und 18 zugrunde gelegten Prinzips, von unvermeidbaren Ausnahmen abgesehen Gefangene tagsüber gemeinschaftlich und nachts getrennt unterzubringen, erfordert erhebliche Umbauten in zahlreichen der bestehenden Anstalten. Die Kosten hierfür sind auf mehr als 870 Millionen DM geschätzt worden. Ein Betrag in dieser Höhe steht gegenwärtig innerhalb eines übersehbaren Zeitraums für diesen Zweck nicht zur Verfügung. Der Entwurf hat deshalb den Grundsatz in den §§ 17 und 18 herausgestellt und in § 182 Bestimmungen vorgesehen, die der Reform in einer für die Haushalte der Länder tragbaren Form den Weg eröffnen. Der genannte Grundsatz soll nur für Neubauten voll eingeführt werden. Außerdem sollen auch in den bestehenden Anstalten bis 1982 außer in den unvermeidbaren Fällen Zellenarbeit und übergroße Schlafsäle abgeschafft werden. Der Entwurf schlägt in Anlehnung an die Grundsätze der Strafvollzugskommission über die Unterbringung der Gefangenen vor, die Anzahl der Schlafplätze in einem Haftraum auf höchstens fünf zu begrenzen. Er geht davon aus, daß diese Grenze geeignet ist, ohne unverhältnismäßig hohe Kosten zu einer allgemeinen Mindestregel hinsichtlich der Größe der Schlafräume zu kommen. Es werden jedoch im weiteren Gesetzgebungsverfahren Schätzungen der Landesjustizverwaltungen einzuholen sein, die gegebenenfalls noch zu einer geringfügigen Änderung dieser Größe aus praktischen Gründen führen können.

§ 183 — Übergangsbestimmungen für die Arbeit des Gefangenen

Die Vorschrift bietet eine notwendige und an der gegenwärtigen Rechtslage orientierte Grundlage, Gefangene zur Arbeit heranzuziehen und ihnen einen Anspruch auf eine angemessene Beschäftigung zu geben, bis die eingehenderen Regelungen über Arbeitszuweisung, Arbeitspflicht und Arbeitsentgelt (§§ 37 bis 49) in Kraft gesetzt werden können.

Die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe sind danach wie bisher nach § 21 StGB zur Arbeit verpflichtet, sofern die Vollzugsverwaltung von der Ermächtigung Gebrauch macht, sie zur Arbeit heranzuziehen. Die Arbeitspflicht entsteht wie im geltenden Recht nur für Beschäftigungen, die den Fähigkeiten des Gefangenen angemessen sind.

Hinsichtlich eines Anspruchs auf Beschäftigung greift die Regelung auf die frühere Fassung des § 16 Abs. 2 StGB über die Arbeit im Vollzug der Gefängnisstrafe zurück. Um Unzuträglichkeiten zu vermeiden war es jedoch notwendig, den Anspruch des Gefangenen auf Beschäftigungen zu begrenzen, die die gegenwärtig vorhandenen Verhältnisse in den Vollzugsanstalten zulassen.

Die Übergangsbestimmungen treffen keine Regelung für das Arbeitsentgelt. Beibehalten wird die Regelung des § 10 Justizverwaltungskostenordnung, der arbeitende Gefangene von der Inanspruchnahme für die Vollstreckungskosten freistellt. Es muß vorerst noch weiterhin Verwaltungsvorschriften der Länder überlassen bleiben, das System der Arbeits- und Leistungsbelohnung zu einem Vergütungssystem fortzuentwickeln, das — wie in § 40 vorgesehen — an der Art der Arbeit und der Arbeitsleistung orientiert ist.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

I.

Der Bundesrat sieht sich im Hinblick darauf, daß die mit dem Gesetzentwurf verbundenen beträchtlichen Kosten allein von den Ländern getragen werden sollen, veranlaßt, erneut darauf hinzuweisen, daß es den Ländern nur dann möglich sein wird, ihren vielfältigen Aufgaben gerecht zu werden, wenn ihre Finanzausstattung nachhaltig verbessert wird. Es ist daher unbedingt erforderlich, daß hierzu baldmöglichst in Verhandlungen zwischen Bund und Ländern eine befriedigende Regelung getroffen wird.

Der Bundesrat muß sich für den zweiten Durchgang vorbehalten, dem Gesetz nicht zuzustimmen, wenn sich eine ausreichende Verbesserung der Finanzsituation der Länder für die Jahre ab 1974 nicht abzeichnet.

II.

1. **Vor § 1**

   Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob das Gesetz in Artikel unterteilt und die Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes an dessen Ende gestellt werden sollte.

2. **Zu § 2**

   § 2 ist wie folgt zu fassen:

   „§ 2

   Aufgaben des Vollzugs

   (1) Der Strafvollzug wird im Rahmen der Strafrechtspflege mit an der Erhaltung der Rechtsordnung.

   (2) Vorrangiges Ziel des Vollzugs der Freiheitsstrafe ist es, den Gefangenen zu befähigen, ein Leben ohne Straftaten zu führen. Er soll die Einsicht gewinnen, daß er für sein Unrecht und seine Schuld einzustehen hat, und zu selbstverantwortlichem Verhalten in der Rechtsgemeinschaft hingeführt werden. Im übrigen dient der Vollzug der Freiheitsstrafe dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten."

   Begründung

   Aufgabe des Vollzugs ist es, den Gefangenen zu einem positiven Verhältnis gegenüber den Normen der Rechtsgemeinschaft zu befähigen. Er soll dazu hingeführt werden, sein Leben in Freiheit selbstverantwortlich zu gestalten. Dies setzt die Einsicht in das von ihm begangene Unrecht voraus. Zu den Aufgaben des Vollzugs gehört aber auch die Sicherung der Allgemeinheit vor gefährlichen Rechtsbrechern, die einer Resozialisierung nicht zugänglich sind, die diese sogar ablehnen oder bei denen eine Resozialisierung aus sonstigen Gründen unerreichbar erscheint. Der Vollzug erfaßt ferner solche Gefangene, die einer Resozialisierung nicht bedürfen und bei denen der Schuldausgleich im Vordergrund steht, z. B. bei schwerwiegenden Straftaten gegen das Leben. Diese verschiedenen Aufgaben und Ziele des Vollzugs gebieten eine umfassende und nicht nur für einen Teilbereich zutreffende Definition der Vollzugsaufgaben. Dabei sind die Aufgaben der Erhaltung der Rechtsordnung vorab anzusprechen.

   Dieser Notwendigkeit, die Aufgaben des Strafvollzugs vollständig zu erfassen, wird der Regierungsentwurf nicht gerecht, da er einseitig nur auf die Behandlung des Gefangenen als Ziel des Vollzugs abstellt, die anderen Aufgaben aber gänzlich unerwähnt läßt.

3. **Zu § 3**

   a) § 3 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

   „(1) Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen so weit als möglich angeglichen werden."

   Begründung

   Es muß sichergestellt sein, daß der Gefangene keine unmittelbaren Rechte aus dieser Vorschrift herleiten kann.

   b) § 3 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

   „(2) Folgen des Freiheitsentzuges, die für die Persönlichkeitsentwicklung des Gefangenen schädlich sind, soll entgegengewirkt werden."

   Begründung

   Klarstellung des Gewollten.

   c) In § 3 ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

   „(2 a) Durch die Gestaltung des Vollzugs darf die Sicherheit der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden."

   Begründung

   Es erscheint notwendig, das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit als einen bei der Vollzugsgestaltung zu berücksichtigenden Faktor ausdrücklich in den Grundsätzen zu erwähnen.

   d) In § 3 Abs. 3 ist das Wort „wieder" zu streichen.

Begründung

Durch die Vorschrift sollen nicht nur die Fälle der „Wieder"-Eingliederung erfaßt werden.

4. **Zu § 4**

§ 4 ist wie folgt zu fassen:

„§ 4

Stellung des Gefangenen

(1) Der Gefangene hat daran mitzuwirken, das Behandlungsziel zu erreichen.

(2) Der Gefangene unterliegt den Beschränkungen dieses Gesetzes. Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, dürfen dem Gefangenen die Beschränkungen auferlegt werden, die zur Erreichung des Behandlungsziels oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendig oder mit dem Freiheitsentzug unvermeidbar verbunden sind."

Begründung

Das dem Entwurf zugrunde liegende Enumerationsprinzip der Beschränkungen des Gefangenen reicht für die Praxis nicht aus; es würde zu einer Schematisierung und Lähmung des Vollzugs führen. Dem Gefangenen müssen deshalb auch Beschränkungen auferlegt werden können, die zur Erreichung des Vollzugsziels oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt notwendigerweise geboten oder mit dem Freiheitsentzug unvermeidbar verbunden sind.

5. **Zur Überschrift des Zweiten Titels des Zweiten Abschnitts**

In der Überschrift des Zweiten Titels des Zweiten Abschnitts ist das Wort „Verlegung" zu streichen.

Begründung

Der Zweite Titel enthält noch andere Regelungen als über die Planung des Vollzugs und die Verlegung. Es genügt, in der Überschrift allein von „Planung des Vollzuges" als umfassendem Begriff zu sprechen.

6. **Zu § 5**

§ 5 ist wie folgt zu fassen:

„§ 5

Aufnahmeverfahren

(1) Während des Aufnahmeverfahrens sollen andere Gefangene möglichst nicht zugegen sein. Der Schutz der Intimsphäre des Gefangenen muß gewährleistet bleiben.

(2) — wie Absatz 3 des Entwurfs —

(3) — wie Absatz 1 des Entwurfs —."

Begründung

Die Vorschrift betrifft nach ihrer Überschrift das Aufnahmeverfahren, enthält aber im ersten Absatz eine Regelung, die sich auf die Zeit nach dem Aufnahmeverfahren bezieht.

Es sollte nicht zwingend vorgeschrieben werden, das Aufnahmeverfahren ausnahmslos nicht in Gegenwart eines anderen Gefangenen durchzuführen, denn diese Forderung läßt sich in der Praxis nicht verwirklichen.

7. **Zu § 6**

§ 6 ist wie folgt zu fassen:

„§ 6

Behandlungsuntersuchung

Beteiligung des Gefangenen

(1) Nach dem Aufnahmeverfahren wird damit begonnen, die Persönlichkeit und die Lebensverhältnisse des Gefangenen zu erforschen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die Vollzugsdauer nicht geboten erscheint.

(2) — wie Absatz 1 Satz 2 des Entwurfs —

(3) — wie Absatz 2 des Entwurfs —."

Begründung

Nach feststehendem gesetzestechnischem Sprachgebrauch wird mit den Worten „es sei denn" eine Beweislastregelung angedeutet.

8. **Zu § 7**

a) § 7 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Behandlungsmaßnahmen:

1. die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug,
2. — wie Absatz 2 Nr. 1 des Entwurfs —,
3. den Arbeitseinsatz sowie eine berufliche Ausbildung, Fortbildung oder Umschulung,
4. — wie Absatz 2 Nr. 3 des Entwurfs —,
5. — wie Absatz 2 Nr. 4 des Entwurfs —,
6. Lockerungen des Vollzuges und
7. — wie Absatz 2 Nr. 6 des Entwurfs —."

b) In § 7 Abs. 3 Satz 1 sind nach dem Wort „Entwicklung" die Worte „des Gefangenen" einzufügen.

Begründung

zu a)

Die „Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug" ist keine Lockerung

des Vollzuges. Die Frage, ob der Gefangene im geschlossenen oder offenen Vollzug untergebracht wird, hat Vorrang vor allen anderen Behandlungsmaßnahmen. Dies sollte zum Ausdruck gebracht werden.

zu b)

Die vorgeschlagene Fassung stellt klar, daß es auf die Entwicklung der Gefangenen ankommt.

9. **Zu § 8**

§ 8 ist wie folgt zu fassen:

„§ 8

Verlegung. Überstellung

(1) Der Gefangene kann abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere für den Vollzug der Freiheitsstrafe zuständige Anstalt verlegt werden,

1. — wie Nr. 2 des Entwurfs —,
2. — wie Nr. 3 des Entwurfs —.

(2) Der Gefangene darf aus wichtigem Grund in eine andere Vollzugsanstalt überstellt werden."

Begründung

Bezugspunkt für die „andere" Anstalt ist die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Anstalt (§ 139). Daß für die Auswahl der Anstalt und damit auch für die Verlegung eines Gefangenen der Vollstreckungsplan maßgeblich ist, bedarf keiner selbständigen Erwähnung. In § 8 Abs. 2 ist das Wort „vorübergehend" überflüssig. Eine Überstellung in eine andere Anstalt ist nach feststehendem Sprachgebrauch eine vorübergehende Maßnahme.

Die Wendung „aus Gründen des Vollzuges" ist zu ungenau. Letztlich geschieht alles, was mit dem Gefangenen vorgenommen wird „aus Gründen des Vollzuges". Soweit die Wendung „Gründe des Vollzuges" zum Ausdruck bringen soll, daß nicht Behandlungsgründe gemeint seien, ist diese Differenzierung nicht angebracht, da auch aus Behandlungsgründen Überstellungen erforderlich werden können.

10. **Zu § 9**

a) § 9 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Er wird zurückverlegt, wenn mit diesen Mitteln und Hilfen dort kein Erfolg erzielt werden kann."

Begründung

Damit die vorhandenen Haftplätze in sozialtherapeutischen Anstalten optimal ausgenutzt werden können, muß sichergestellt sein, daß Gefangene nur solange dort verbleiben dürfen, wie die Behandlung Aussicht auf Erfolg verspricht.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob bei der zu erwartenden Änderung des § 81 StPO (vgl. Artikel 19 Nr. 10 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch) für die Unterbringung zur Beobachtung in einer sozialtherapeutischen Anstalt ebenso wie in § 9 Abs. 2 des Entwurfs eine Höchstdauer von drei Monaten vorgesehen werden kann.

Begründung

Für die Unterbringung nach § 9 Abs. 2 hält der Entwurf zu Recht eine Beobachtungsdauer bis zu 3 Monaten für erforderlich. Die Untersuchung von Beschuldigten, bei denen die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt als Maßregel der Besserung und Sicherung in Betracht kommt, hat ebenso wie die Untersuchung nach § 9 Abs. 2 die Feststellung zum Ziel, ob die besonderen therapeutichen Mittel und sozialen Hilfen einer solchen Anstalt zur Resozialisierung angezeigt sind. Sie kann — anders als in den Fällen des § 9 Abs. 2 — nicht auf Beobachtungen und Befunde aus dem Strafverfahren und dem bisherigen Strafvollzug aufbauen. Sie wird in der Regel zumindest von gleicher Intensität sein müssen sowie die gleichen Methoden und organisatorischen Voraussetzungen erfordern wie die Untersuchungen nach § 9 Abs. 2 des Entwurfs. Es erscheint daher geboten, auch bei der zu erwartenden strafprozeßrechtlichen Regelung eine Höchstdauer von drei Monaten vorzusehen.

11. **Zu § 10**

§ 10 ist wie folgt zu fassen:

„§ 10

Offener Vollzug

Ein Gefangener kann mit seiner Zustimmung in einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges untergebracht werden, wenn dies dem Behandlungsziel dient und zu erwarten ist, daß er sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen und die Lockerungen des offenen Vollzuges nicht mißbrauchen wird."

Begründung

Nachdem kurze Freiheitsstrafen nur noch in erheblich geringerem Umfange vollstreckt werden, wird der größere Teil der Gefangenen auch unter Berücksichtigung der im Entwurf bestimmten Auswahlkriterien zukünftig nicht für den offenen Vollzug tauglich sein.

Den geschlossenen Vollzug als den Regelvollzug ausdrücklich zu erwähnen, erscheint entbehrlich. Aus der vorgeschlagenen Fassung ergibt sich das Regel/Ausnahme-Verhältnis hinreichend deutlich.

Der Entwurf bürdet das sich aus der Ungewißheit, ob der Gefangene sich erwartungsgemäß verhält oder ob er sich dem Strafvollzug entziehen oder Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen wird, ergebende Risiko mit der von ihm gewählten negativen Formulierung der Allgemeinheit auf. Ist jedoch in dem aufgezeigten Rahmen zweifelhaft, ob der Gefangene für einen offenen Vollzug der Freiheitsstrafe geeignet ist, so sollten diese Zweifel zu Lasten des Gefangenen und nicht der Allgemeinheit gehen.

Allein auf die Erwartung abzustellen, daß der Gefangene die Lockerungen des offenen Vollzugs nicht „zu Straftaten" mißbrauchen werde, ist für die Praxis zu eng.

12. **Zu § 11**

§ 11 ist wie folgt zu fassen:

„§ 11

Lockerungen des Vollzuges

(1) Als Lockerung des Vollzuges kann namentlich angeordnet werden, daß der Gefangene

1. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht eines Vollzugsbediensteten (Freigang) nachgehen darf oder
2. für eine bestimmte Tageszeit die Anstalt unter Aufsicht (Ausführung) oder ohne Aufsicht (Ausgang) eines Vollzugsbediensteten verlassen darf.

(2) Diese Lockerungen dürfen mit Zustimmung des Gefangenen angeordnet werden, wenn zu erwarten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe nicht entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges nicht mißbrauchen wird."

Begründung

Vgl. Absatz 3 und 4 der Begründung zur Neufassung des § 10.

13. **Zu § 13**

a) In § 13 Abs. 2 Satz 2 ist das Wort „dürfen" durch das Wort „sollen" zu ersetzen.

Begründung

Die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 2 mögen in der Regel gerechtfertigt sein, sind aber im Hinblick auf besonders gelagerte Einzelfälle zu starr. Es gibt Gefangene, bei denen trotz längerer voraussichtlicher Verbüßungszeit als 18 Monate keine Zweifel an der rechtzeitigen Rückkehr bestehen und bei denen der Urlaub gerade im Hinblick auf die bisherige Verbüßungszeit notwendig ist. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Erwartung der rechtzeitigen Rückkehr gerade bei Gefangenen mit längerer Verbüßungszeit höher ist als bei Gefangenen mit kurzen Reststrafen, die eher meinen, durch nicht rechtzeitige Rückkehr ohnehin nicht mehr viel aufs Spiel zu setzen.

b) In § 13 Abs. 3 sind die Worte „einschließlich einer vorhergehenden Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung" zu streichen und nach den Worten „im Vollzug" die Worte „dieser Strafe" einzufügen.

Begründung

Im Interesse der Praktikabilität und der Gleichbehandlung der zu zeitiger Freiheitsstrafe Verurteilten mit den zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilten sollte in beiden Fällen für die Berechnung des frühestmöglichen Zeitpunkts einer Beurlaubung auf die Vollzugsdauer — ohne Einrechnung der Dauer einer Untersuchungshaft oder einer anderen Freiheitsentziehung — abgestellt werden.

14. **Zu § 14**

§ 14 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Er kann Ausgang und Urlaub widerrufen, wenn

1. der Gefangene sie mißbraucht,
2. der Gefangene Weisungen nicht nachkommt,
3. sich nachträglich Umstände herausstellen, die zu einer Versagung geführt hätten."

Begründung

In Absatz 2 Nr. 2 sollte der Widerruf wegen Nichterfüllung von Weisungen durch den Gefangenen nicht an dessen Verschulden geknüpft werden. Das Verschulden wäre im Einzelfall vom Anstaltsleiter festzustellen. Ihm würde es daher obliegen, alle vom Gefangenen vorgebrachten Entschuldigungsgründe zu widerlegen. Da bei Nichterfüllung von Weisungen Ausgang und Urlaub nach der vorgeschlagenen Fassung nicht zwingend zu widerrufen sind, vielmehr widerrufen werden können, bringt es keine unzumutbare Benachteiligung des Gefangenen mit sich, wenn der Widerruf die Feststellung eines Verschuldens nicht voraussetzt. Im Rahmen der Kannvorschrift bleibt dem Anstaltsleiter genügend Raum und die Pflicht, die Umstände des Einzelfalles gebührend zu berücksichtigen.

Der letzte Satz des Absatzes 2 des Entwurfs ist als Nummer 3 übernommen worden. Auch das Bekanntwerden von Umständen, die zu einer Versagung der Urlaubsgewährung geführt hätten, kann aus Rechtsgründen nur den Widerruf rechtfertigen. Die „Zurücknahme"

der Maßnahmen würde sowohl den bewilligten als auch den bereits in Anspruch genommenen Ausgang oder Urlaub rückwirkend beseitigen. Da nur die urlaubsbedingte Abwesenheit von der Anstalt nicht zu einer Unterbrechung der Strafvollstreckung führt (§ 13 Abs. 6), nach einer Rücknahme der Urlaubsbewilligung die tatsächlich außerhalb der Strafanstalt verbrachte Zeit also nicht auf die Strafzeit angerechnet werden kann, würde sich praktisch aufgrund einer Fiktion die Strafzeit verlängern. Hierin könnte ein Verstoß gegen Artikel 104 Abs. 2 des Grundgesetzes liegen.

15. **Zu § 15**

a) In § 15 Abs. 1 sind die Worte „und der im geschlossenen Vollzug befindliche Gefangene in einer offenen Abteilung (§ 10 Abs. 1) untergebracht" zu streichen.

b) § 15 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Der Gefangene kann in eine offene Anstalt oder Abteilung (§ 10) verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient."

c) In § 15 Abs. 3 Satz 2 ist vor „§ 13 Abs. 6" einzufügen „§ 11 Abs. 2,".

Begründung zu a) und b)

Offene Abteilungen können nicht in allen Anstalten des geschlossenen Vollzugs eingerichtet werden. Es ist auch nicht in aller Regel zweckmäßig, die im geschlossenen Vollzug befindlichen Gefangenen zur Vorbereitung der Entlassung in einer offenen Abteilung unterzubringen. Um dem Behandlungsziel, der Entlassungsvorbereitung und den Möglichkeiten der Vollzugsorganisation in dem erforderlichen Umfange Rechnung tragen zu können, muß es vielmehr in das Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt werden, ob der Gefangene zur Vorbereitung der Entlassung in einer offenen Abteilung oder einer offenen Anstalt untergebracht wird.

Die jetzige Fassung des Absatzes 2 kann dahin verstanden werden, daß der Anstaltsleiter — ohne an einen Vollstreckungsplan gebunden zu sein — in eigener Zuständigkeit den Gefangenen auch in eine seiner Anstalt nicht angegliederte selbständige offene Anstalt verlegen könne. Die Neufassung soll klarstellen, daß die insoweit zuständige offene Anstalt durch Verwaltungsanordnung der Aufsichtsbehörde festgelegt werden kann.

Begründung zu c)

Auch Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung darf nur gewährt werden, wenn Entweichungs- oder Mißbrauchsgefahr nicht besteht.

d) § 15 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Freigängern (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) kann innerhalb von neun Monaten vor der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Tagen im Monat gewährt werden."

Begründung

Die Ergänzung erscheint geboten, um die Eingliederung durch den Übergangsvollzug, der besonders bei langen Freiheitsstrafen von erheblicher Bedeutung ist, zu ermöglichen. Soweit bisher Erfahrungen über den Urlaub im Übergangsvollzug (insbesondere Wochenendurlaub) vorliegen, bestätigen diese, daß hierin ein wesentliches Mittel der Erprobung für die Zuverlässigkeit des Gefangenen und für die Einübung des Umgangs mit der Freiheit gesehen werden kann.

16. **Zu § 17**

§ 17 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Von der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeit und Freizeit darf abgesehen werden,

1. wenn ein schädlicher Einfluß auf andere Gefangene zu befürchten ist,
2. wenn der Gefangene nach § 6 untersucht wird, aber nicht länger als zwei Monate,
3. wenn es aus Gründen der Behandlung notwendig ist,
4. wenn es die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erfordert oder
5. wenn es der Gefangene beantragt."

Begründung

Eine Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung der Gefangenen während der Arbeit und Freizeit muß neben den im Entwurf genannten Gründen auch zur Erreichung des Behandlungsziels und zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt möglich sein.

Nach der Entwurfbegründung soll eine Einzelunterbringung auch auf Wunsch eines Gefangenen möglich sein. Mit dem Wort „beantragt" anstelle des vom Entwurf verwendeten Wortes „zustimmt" kommt deutlicher zum Ausdruck, daß eine Einzelunterbringung in diesem Fall zunächst ein Tätigwerden des Gefangenen, nicht der Vollzugsbehörde, voraussetzt.

17. **Zu § 18**

§ 18 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Gefangene werden während der Ruhezeit allein in ihren Hafträumen untergebracht. Eine gemeinsame Unterbringung ist zulässig, sofern ein Gefangener hilfsbedürftig ist oder eine Gefahr für Leben oder Gesundheit eines Gefangenen besteht."

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

18. **Zu § 20**

§ 20 ist wie folgt zu fassen:

„§ 20

Kleidung

(1) Der Gefangene trägt Anstaltskleidung. Für die Freizeit erhält er eine besondere Oberkleidung.

(2) Der Anstaltsleiter gestattet dem Gefangenen, bei einer Ausführung eigene Kleidung zu tragen, wenn zu erwarten ist, daß er nicht entweichen wird. Er kann dies auch sonst gestatten, sofern der Gefangene für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgt."

Begründung

Es ist aus rechtspolitischen Gründen wünschenswert, daß der Grundsatz, wonach der Gefangene Anstaltskleidung zu tragen hat, in das Gesetz aufgenommen wird.

Voraussetzung für die Gestattung, eigene Kleidung außer bei einer Ausführung zu tragen, muß sein, daß der Gefangene für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgt. Dies entspricht der gegenwärtigen Praxis. Es ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich, daß Reinigung und Instandsetzung allgemein die Vollzugsanstalt übernimmt.

19. **Zu § 21**

§ 21 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Dem Gefangenen soll ermöglicht werden, Speiseverbote seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen."

Begründung

Es muß zweifelsfrei klargestellt sein, daß der Gefangene nicht positive Maßnahmen von der Vollzugsanstalt zur Befolgung von Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft fordern kann, sondern lediglich ohne nachteilige Folgen bestimmte Speisen aus religiösen Gründen zurückweisen darf.

20. **Zu § 22**

a) Nach § 22 Abs. 1 Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

„Der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genußmittel kann auf ärztliche Anordnung untersagt oder eingeschränkt werden."

b) § 22 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Verfügt der Gefangene ohne eigenes Verschulden nicht über Haus- oder Taschengeld, wird ihm gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen."

Begründung

a) Es besteht ein dringendes Bedürfnis, bestimmten Gefangenen den Einkauf von Kaffee, Tee, Zigaretten oder Tabak aus ärztlichen Gründen zu untersagen oder zu beschränken.

b) Sprachliche Verbesserung.

21. **Zu § 24**

a) § 24 Abs. 3 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Besuche sollen darüber hinaus und auch von nicht nahestehenden Personen zugelassen werden, wenn sie die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht vom Gefangenen schriftlich erledigt, durch Dritte wahrgenommen oder bis zur Entlassung des Gefangenen aufgeschoben werden können."

Begründung

Nachdem in Absatz 1 nur noch von nahestehenden Personen gesprochen wird, können auch in Absatz 3 Satz 1 die Angehörigen keine Erwähnung finden. „Andere als nahestehende Personen" sind nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch „nicht nahestehende Personen".

Persönliche, rechtliche und geschäftliche Angelegenheiten, die der Gefangene ohne Not schriftlich erledigen kann, dürften keine zusätzlichen Besuche rechtfertigen.

b) § 24 Abs. 4 ist wie folgt zu fassen:

„(4) Aus Gründen der Sicherheit kann ein Besuch davon abhängig gemacht werden, daß sich der Besucher durchsuchen läßt."

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

22. **Zu §§ 25, 27**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob in § 25 Nr. 2 und in § 27 Abs. 2 Nr. 2 jeweils die Worte „des § 11 Abs. 1 Nr. 1" entbehrlich sind.

23. **Zu § 26**

In § 26 Abs. 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Behandlung" das Komma zu streichen und das Wort „oder" einzufügen.

Begründung

Redaktionelle Klarstellung.

24. **Zu § 28 Abs. 1**

§ 28 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Schriftwechsel des Gefangenen mit seinem Verteidiger wird nicht überwacht. Gleiches gilt für Schreiben des Gefangenen an Volksvertretungen in der Bundesrepublik sowie an die Europäische Kommission für Menschenrechte."

Begründung

Briefumschläge können mit beliebigen Absenderangaben versehen werden. Deshalb bedarf es bei allen an den Gefangenen gerichteten Schreiben aus Gründen der Anstaltssicherheit der Prüfung, ob der angegebene Absender mit dem wirklichen Absender identisch ist. Diese Prüfung kann nur durch eine Briefkontrolle erreicht werden. Schreiben des Verteidigers sind gemäß § 148 StPO von dieser Prüfung ausgenommen.

25. **Zu §§ 30, 31**

a) § 30 ist wie folgt zu fassen:

„§ 30

Anhalten von Schreiben

(1) Der Anstaltsleiter kann Schreiben anhalten,

1. wenn das Ziel der Behandlung oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet würde,
2. wenn die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,
3. wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
4. wenn sie die Eingliederung eines anderen Gefangenen gefährden können oder
5. wenn sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefaßt sind.

(2) Ausgehenden Schreiben, die unrichtige Darstellungen enthalten, kann ein Begleitschreiben beigefügt werden, wenn der Gefangene auf der Absendung besteht.

(3) Schreiben an die in § 28 Abs. 1 genannten Empfänger dürfen nicht angehalten werden."

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung trägt den Bedürfnissen der Praxis Rechnung und zieht aus der Entscheidung des BVerfG vom 14. März 1972 (2 BvR 41/71) die gebotenen Folgerungen.

b) § 31 ist wie folgt zu fassen:

„§ 31

Verfahren beim Anhalten

(1) Ist ein Schreiben angehalten worden, wird das dem Gefangenen mitgeteilt.

(2) Angehaltene Schreiben werden an den Absender zurückgegeben oder, sofern dies unmöglich oder aus besonderen Gründen untunlich ist, behördlich verwahrt."

Begründung

Folgeänderung aus der Neufassung des § 30.

26. **Zu § 33**

a) § 33 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Gefangene darf dreimal jährlich in angemessenen Abständen ein Paket mit Nahrungs- und Genußmitteln empfangen. Die Vollzugsbehörde kann Zeitpunkt und Höchstmengen für die Sendung und für einzelne Gegenstände festsetzen. Der Empfang von Paketen mit anderem Inhalt bedarf ihrer Erlaubnis. Sie kann Gegenstände ausschließen, die die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder die Gesundheit des Gefangenen gefährden."

b) In § 33 Abs. 2 Satz 2 sind die Worte „auf Kosten des Gefangenen" zu streichen.

c) In § 33 Abs. 4 Satz 2 ist das Wort „überwachen" durch das Wort „überprüfen" zu ersetzen.

Begründung zu a)

Die Fürsorgepflicht der Vollzugsbehörde läßt es geboten erscheinen, von der Zusendung auch solche Gegenstände ausschließen zu können, die der Gesundheit des betreffenden Gefangenen abträglich sind. Das gilt insbesondere für suchtgefährdete Gefangene.

Begründung zu b)

Vgl. zu § 33 a (neu).

Begründung zu c)

Sprachliche Verbesserung.

27. **Zu § 33 a (neu)**

Nach § 33 ist folgender neuer § 33 a einzufügen:

„§ 33 a

Kosten des Postverkehrs

Die Kosten des Postverkehrs (§§ 27, 32, 33) trägt der Gefangene."

Begründung

Der Entwurf regelt nur in § 33 Abs. 2 für einen besonderen Fall, wer die Kosten des dort ge-

nannten Paketverkehrs zu tragen hat. Die Kosten des Postverkehrs im übrigen der Staatskasse aufzubürden, besteht jedoch kein Anlaß.

28. **Zu § 34**

a) In § 34 Abs. 1 Nr. 2 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„der Gefangene soll gehört werden".

Begründung

Es erscheint nicht geboten, für jeden Fall der Verwertung von Kenntnissen aus der Überwachung der Besucher oder des Schriftverkehrs die Anhörung des Gefangenen vorzuschreiben.

b) In § 34 Abs. 2 ist nach den Worten „sowie den" das Wort „sonst" zu streichen. Vor dem Wort „Behörden" ist das Wort „den" einzufügen.

Begründung

Redaktionelle Klarstellung.

29. **Zu § 35**

§ 35 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„§ 11 Abs. 2, § 13 Abs. 6 und § 14 gelten entsprechend."

Begründung

Durch die Erwähnung des § 14 wird sichergestellt, daß für einen Ausgang oder Urlaub aus wichtigem Anlaß Weisungen erteilt und beide Maßnahmen aus wichtigem Grund widerrufen werden können. Im übrigen notwendige Klarstellung.

30. **Zu § 36**

a) § 36 Abs. 1 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„§ 13 Abs. 6 und § 14 gelten entsprechend."

b) § 36 Abs. 2 ist folgender Satz 3 anzufügen:

„§ 35 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend."

c) § 36 Abs. 3 ist zu streichen.

d) § 36 Abs. 4 wird Absatz 3 und ist wie folgt zu fassen:

„(3) Die Vollzugsbehörde unterrichtet das Gericht über das Veranlaßte."

Begründung

Zu a)

Eine den Regelungsgehalt des § 36 Abs. 3 des Entwurfs einschließende Bestimmung gehört aus Gründen des Sachzusammenhangs zu Absatz 1. Die Möglichkeit von Weisungen und der Widerruf der Maßnahme muß auch bei Ausgang oder Urlaub zur Wahrnehmung gerichtlicher Termine möglich sein.

Zu b)

Ein Grund für eine von § 35 Abs. 3 Satz 2 des Entwurfs abweichende Regelung der Kostentragung ist nicht ersichtlich.

Zu c)

Folgeänderung zu a).

Zu d)

Die Unterrichtung des Gerichts über das Veranlaßte dem Anstaltsleiter vorzubehalten, besteht kein Anlaß. Der Aufgabenbereich des Anstaltsleiters sollte nicht ohne sachliche Notwendigkeit vergrößert werden.

31. **Zu §§ 35, 36**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Überschrift des Vierten Titels des Zweiten Abschnitts mit Rücksicht auf die in den §§ 35, 36 getroffenen Regelungen zu ändern oder vor § 35 ein neuer Titel einzufügen ist.

32. **Zu §§ 37 ff.**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens das Verhältnis der §§ 37 ff. des vorliegenden Entwurfs, soweit es sich um die berufliche Bildung in den Vollzugsanstalten handelt, zu den Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes zu klären. Viele Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes können auf die berufliche Bildung in den Vollzugsanstalten nicht oder nur entsprechend angewendet werden.

33. **Zu § 37**

In § 37 Abs. 2 und 4 ist jeweils das Wort „ergiebige" durch das Wort „sinnvolle", in Absatz 5 das Wort „ergiebiger" durch das Wort „sinnvoller" zu ersetzen.

Begründung

Wie in der Begründung zum Entwurf ausgeführt wird, soll durch die Worte „wirtschaftlich ergiebige" Arbeit „unproduktive, abstumpfende Arbeit" ausgeschlossen werden. Es ist zu befürchten, daß der Ausdruck „wirtschaftlich ergiebige" Arbeit dahin gehend ausgelegt wird, daß die Arbeit im Einzefall für den Gefangenen finanziell einträglich sein müsse. Der Entwurf könnte damit auf absehbare Zeit unrealisierbare Forderungen aufkommen lassen. Die Anstalten werden nur beschränkt in der Lage sein, wirtschaftlich ergiebige Arbeit i. S. einer Nutzenmaximierung auf der Grundlage des Wettbewerbs anzubieten.

34. **Zu § 38**

§ 38 ist wie folgt zu fassen:

„§ 38

Arbeitspflicht

Der Gefangene ist verpflichtet, eine ihm zugewiesene Arbeit oder Beschäftigung auszuüben. Er kann jährlich bis zu drei Monaten zu Hilfstätigkeiten in der Anstalt verpflichtet werden, mit seiner Zustimmung auch darüber hinaus."

Begründung

Die Zuweisungskriterien des § 37 schränken den Umfang der Arbeitspflicht hinreichend ein. Soweit eine Arbeit oder Beschäftigung zugewiesen werden darf, muß der Gefangene verpflichtet sein, sie auszuführen.

Die Verpflichtung von Gefangenen zu Hilfstätigkeiten bis zur Höchstdauer von sechs Wochen im Jahr wird den Erfordernissen der Vollzugspraxis nicht gerecht. Eine Frist von drei Monaten ist angemessen.

35. **Zu § 39**

In § 39 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „soll" durch das Wort „kann" zu ersetzen.

Begründung

Eine Soll-Vorschrift würde die Praxis vor derzeit nicht lösbare Aufgaben stellen.

36. **Zu § 40**

§ 40 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundesminister der Justiz stellt den Durchschnitt des Ortslohnes für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Ortslöhnen fest und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt."

Begründung

Klarstellung, daß es sich nicht um eine normative Festsetzung, sondern lediglich um eine rechnerische Feststellung handelt.

37. **Zu §§ 45, 46**

Die §§ 45 und 46 sind wie folgt zu ändern:

a) § 46 (Haftkostenbeitrag) wird § 45. In Absatz 1 Satz 3 sind die Worte „oder des Unterhaltsbeitrages" zu streichen.

b) § 45 (Unterhaltsbeitrag) wird § 46.

aa) In Absatz 1 ist folgender Halbsatz anzufügen:

„, soweit die Einkünfte des Gefangenen nach Abzug des Hausgeldes und der Haftkosten dazu ausreichen."

bb) Absatz 2 ist zu streichen.

Begründung

Der Vorschlag geht anders als der Regierungsentwurf davon aus, daß der Gefangene vor der Zahlung von Unterhaltsbeiträgen für Angehörige zunächst einmal zu den Kosten für seinen eigenen Unterhalt beiträgt, indem ein Teil der Haftkosten von seinen Bezügen in Abzug gebracht wird. Diese Regelung entspricht den Verhältnissen in Freiheit besser als der im Regierungsentwurf vorgesehene Vorrang der Unterhaltsbeiträge.

Zu a)

Um den Vorrang der Haftkosten vor den Unterhaltsbeiträgen optisch herauszustellen, ist es angebracht, die Regelung des Haftkostenbeitrages voranzustellen.

Die Streichung in Absatz 1 Satz 3 ist erforderlich, um den Vorrang der Haftkosten wiederherzustellen.

Zu b)

aa) Infolge der vorangestellten Bestimmung über den Haftkostenbeitrag muß der Unterhaltsbeitrag in § 46 geregelt werden.

Die Ergänzung des Absatzes 1 unterstreicht den Vorrang des Hausgeldes und des Haftkostenbeitrages.

bb) Die Bestimmung ist entbehrlich, da sie von dem Vorrang des Unterhaltsbeitrages (bis zur Höhe eines dem Pfändungsfreibetrages entsprechenden Wertes) vor dem Haftkostenanspruch ausgeht.

c) § 46 (nun § 45) Abs. 1 Satz 2

§ 46 (nun § 45) Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Der Bundesminister der Justiz stellt den Durchschnittsbetrag für jedes Kalenderjahr nach den am 1. Oktober des vorhergehenden Jahres geltenden Bewertungen der Sachbezüge fest und macht ihn im Bundesanzeiger bekannt."

Begründung

Wie zu § 40 Abs. 2 Satz 2.

d) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob eine besondere Regelung erforderlich ist, um sicherzustellen, daß die Einbehaltung des Haftkostenbetrags nicht durch Ansprüche Dritter gefährdet wird.

38. **Zu § 47**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Regelung des § 47 Abs. 2 Satz 2 einer Ergänzung in der Richtung bedarf, daß die Geltendmachung des Anspruchs des entlassenen Gefangenen gegen den Bewährungshelfer oder die mit der Entlassenenbetreuung befaßte Stelle auf Auszahlung des dieser Stelle überwiesenen Überbrückungsgeldes zeitweise ausgeschlossen wird.

Begründung

§ 47 will, wie sich aus der Begründung ergibt, die Verfügungsbefugnis des Gefangenen über sein Arbeitsentgelt einschränken. Deshalb soll die Vollzugsbehörde das zu bildende Überbrückungsgeld bei der Entlassung des Gefangenen auch ganz oder zum Teil dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenenbetreuung befaßten Stelle überweisen können. Ein Anspruch des Gefangenen gegen die Vollzugsbehörde auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes nur an ihn selbst ist danach zwar ausgeschlossen; er kann eine Auszahlung an eine der in § 47 Abs. 2 Satz 2 genannten Personen oder Stellen (außer an Unterhaltsberechtigte) nicht verhindern.

Mit der Überweisung an den Bewährungshelfer oder die mit der Entlassenenbetreuung befaßte Stelle dürfte aber zwischen diesen und dem Gefangenen ein gesetzliches Schuldverhältnis (Treuhandverhältnis) entstehen, auf Grund dessen der Gefangene Anspruch auf Herausgabe des Geldes gegen den Empfänger hat. Nach der Entwurfsfassung wäre der Gefangene nicht gehindert, diesen Anspruch sofort nach seiner Entlassung geltend zu machen. Das widerspricht jedoch dem mit der Vorschrift verfolgten Zweck.

39. **Zu § 48**

In § 48 ist nach dem Wort „Haftkostenbeitrag" das Wort „, Unterhaltsbeitrag" einzufügen.

Begründung

Da der zu zahlende Unterhaltsbeitrag nicht dem Eigengeld gutgeschrieben wird, ist er hier ebenfalls aufzuführen.

40. **Zu § 50**

§ 50 Abs. 2 und 3 sind wie folgt zu fassen:

„(2) Der Gefangene darf grundlegende religiöse Schriften besitzen. Sie dürfen ihm nur bei grobem Mißbrauch entzogen werden.

(3) Dem Gefangenen sind Gegenstände des religiösen Gebrauchs in angemessenem Umfange zu belassen."

Begründung

Nach der Begründung des Entwurfs soll dem Gefangenen lediglich ein persönliches Recht auf den Besitz religiöser Schriften gewährt werden. Hierauf sollte sich die Wortfassung beschränken. Andererseits sollte der Gefangene auch Schriften eines Bekenntnisses besitzen dürfen, dem er nicht angehört.

Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 3 dient der Klarstellung.

41. **Zu § 51**

§ 51 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Der Gefangene kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder Ordnung geboten ist; der Seelsorger soll vorher gehört werden."

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung des § 51 Abs. 3 dient der Klarstellung; sie macht deutlich, daß Absatz 3 auch im Falle des Absatzes 1 gilt.

42. **Zu §§ 50, 51**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob wegen der Gleichstellung der Weltanschauungsgemeinschaften mit den Religionsgesellschaften durch Artikel 140 des Grundgesetzes (Artikel 137 WV) die Vorschriften des Sechsten Titels des Zweiten Abschnitts ergänzt werden müssen.

43. **Zu § 52**

In § 52 Satz 1 sind die Worte „körperliche und geistige" zu streichen.

Begründung

Unter dem Titel „Gesundheitsfürsorge", der im wesentlichen Vorschriften über die ärztliche Versorgung des Gefangenen enthält, sollte die Sorge für die „geistige Gesundheit" des Gefangenen nicht aufgeführt werden. Die Bestimmung wirkt hier als Leerformel, da die Aufgabe bereits mit §§ 2 und 3 erfaßt und durch zahlreiche Einzelbestimmungen ausgefüllt wird.

Wird das Wort „geistige" gestrichen, kann das Wort „körperliche" als überflüssig entfallen.

44. **Zu § 53**

§ 53 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Die notwendige ärztliche Versorgung wird den Gefangenen kostenlos gewährt. Auch ohne eine dem Absatz 2 entsprechende Vorschrift ist die Hinzuziehung eines privaten Artzes nicht ausgeschlossen. Es kann jedoch aus Gründen des Vollzugs zweckmäßig sein, von einer solchen Kann-Bestimmung überhaupt keinen Gebrauch zu machen, um sachlich ungerechtfertigte Ungleichbehandlungen vermögender und armer Gefangener zu vermeiden.

45. **Zu § 54**

a) § 54 Abs. 2 Satz 2 ist zu streichen.

b) § 54 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung

Zu a)

Der Gefangene erhält notwendige zahnärztliche Behandlung sowie notwendigen Zahnersatz in einfacher Form kostenlos. Dies entspricht im wesentlichen der für Kassenpatienten geltenden Regelung. Für eine weitergehende Übernahme der Kosten bei Gefangenen besteht grundsätzlich kein Bedürfnis; Einzelfällen kann durch eine abweichende Entscheidung im Verwaltungswege Rechnung getragen werden. § 54 Abs. 2 Satz 2 des Entwurfs würde überdies, da er in jedem Fall einer beantragten Zahnbehandlung zu einer Entscheidung über die Kostentragung zwingt, einen zusätzlichen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen und zu Schwierigkeiten im praktischen Vollzug führen.

Zu b)

Folge der Streichung des § 53 Abs. 2.

46. **Zu § 55**

§ 55 Satz 2 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Er ist an den Kosten zu beteiligen, . . ."

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung sieht vor, daß der Gefangene stets an diesen Kosten der ärztlichen Behandlung zu beteiligen ist. Dies erscheint erforderlich, da es sich nicht um notwendige Behandlung aufgrund ärztlicher Indikation zur Beseitigung einer Gesundheitsstörung handelt, sondern im wesentlichen um „kosmetische" Maßnahmen, an denen der Gefangene im Sinne der Bestimmung des § 4 mitwirken soll.

47. **Zu § 58**

§ 58 Abs. 1 Satz 1 ist eingangs wie folgt zu fassen:

„Erkrankt ein Gefangener lebensgefährlich, . . .".

Begründung

Die im Regierungsentwurf bei schweren Erkrankungen vorgesehene Benachrichtigungspflicht stellt eine unnötige „Bevormundung" des Gefangenen dar, dem im Sinne eigenverantwortlicher Entscheidung überlassen bleiben muß, ob und welche Außenstehenden von seiner Erkrankung Nachricht erhalten sollen. Der Begriff einer „schweren Erkrankung" ist darüber hinaus so unbestimmt, daß er in der Praxis zu keiner sicheren Handhabung führen könnte.

48. **Zu § 59**

In § 59 Satz 1 sind die Worte „ , namentlich eine Bücherei zu benutzen" zu streichen.

Begründung

Es entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten, die Benutzung einer Bücherei als besonders wesentliche oder zu bevorzugende Beschäftigung in der Freizeit hervorzuheben.

49. **Zu § 60**

a) § 60 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sind wie folgt zu fassen:

„Bei der beruflichen Ausbildung oder Umschulung ist berufsbildender Unterricht vorzusehen. Bei der beruflichen Fortbildung gilt dies nur dann, wenn die Art der Maßnahme es erfordert."

b) § 60 Abs. 2 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Der Gefangene erhält das ihm durch die Teilnahme an diesem Unterricht entgehende Arbeitsentgelt, sofern ihm keine Ausbildungsbeihilfe nach § 41 zusteht."

Begründung zu a) und b)

Sprachliche Verbesserungen.

50. **Zu § 62**

§ 62 ist wie folgt zu fassen:

„§ 62

Hörfunk und Fernsehen

(1) Der Gefangene kann am Hörfunkprogramm der Anstalt sowie am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen. Bei der Auswahl der Sendungen sind Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen zu berücksichtigen.

(2) Eigene Hörfunkgeräte werden unter den Voraussetzungen des § 63 zugelassen.

(3) Eigene Fernsehgeräte sind untersagt."

Begründung

Der Begriff „Rundfunk" umfaßt sowohl den Hörfunk als auch das Fernsehen. Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 dient insoweit der Klarstellung.

Bei der Auswahl der Rundfunksendungen für den Gemeinschaftsempfang sollte in Absatz 1 Satz 2 — um Schwierigkeiten in der Praxis zu vermeiden — allein auf die objektiven Bedürfnisse der Gefangenen abgestellt werden.

Auf die Zulassung eines eigenen Fernsehgeräts besteht kein Anspruch. Der Entwurf geht davon aus, daß eine hinreichende Information der Gefangenen durch die allgemein zugelassenen anderen Informationsmittel gewährleistet ist. Die Zulassung eigener Fernsehgeräte würde die Erreichung des Behandlungsziels erschweren. Nach den bestehenden Er-

fahrungen würden die Gefangenen von dem umfangreichen Angebot an Freizeitveranstaltungen, das der Entwurf von den Anstalten erwartet, kaum Gebrauch machen.

51. **Zu § 63**

§ 63 ist wie folgt zu fassen:

„§ 63

Besitz von Gegenständen für die Freizeitbeschäftigung

(1) Der Gefangene darf in angemessenem Umfange Bücher und andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen.

(2) Dies gilt nicht, wenn der Besitz, die Überlassung oder die Benutzung des Gegenstands

1. — wie Nr. 1 des Entwurfs —
2. — wie Nr. 2 des Entwurfs —.

(3) Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 widerrufen werden."

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

52. **Zu § 70**

§ 70 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Die Unterbringung erfolgt auf Kosten des für das Kind Unterhaltspflichtigen. Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde."

Begründung

Der Entwurf sagt nichts darüber aus, wer die Kosten der Unterbringung des Kindes zu tragen hat. Es besteht kein Anlaß, die Unterbringungskosten nicht dem Unterhaltspflichtigen aufzubürden, der auch dann für den Lebensunterhalt des Kindes aufkommen müßte, wenn das Kind nicht gemeinsam mit seiner Mutter in der Anstalt untergebracht würde.

Damit dem Wohl des Kindes nicht geschadet wird, soll von einer Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs abgesehen werden können.

53. **Zu § 71**

§ 71 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Pflichten und Beschränkungen, die dem Gefangenen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt auferlegt werden, sind so zu wählen, daß sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und den Gefangenen nicht mehr und nicht länger als notwendig beeinträchtigen."

Begründung

Anpassung an § 4 Abs. 2 (neu).

54. **Zu § 72**

§ 72 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Er darf durch sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Mitgefangenen und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören."

Begründung

§ 90 öffnet den Weg zu einer Disziplinarmaßnahme nur unter der Voraussetzung, daß ein Gefangener schuldhaft gegen Pflichten verstoßen hat, „die ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind". Die in § 72 Abs. 2 aufgestellte Forderung, der Gefangene habe „auf andere Personen Rücksicht zu nehmen", ist zu farblos formuliert, um eine Grundlage für eine Disziplinarmaßnahme aus dem aufgezeigten Anlaß zu geben.

Eine entsprechende Regelung den in den Anstalten zu erlassenden Hausordnungen zu überlassen, erscheint im Hinblick auf die Bedeutung des zu regelnden Tatbestandes unangemessen.

55. **Zu § 73**

§ 73 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Weigert sich ein Gefangener, eingebrachtes Gut, dessen Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu verbringen, so ist die Vollzugsbehörde berechtigt, diese Gegenstände auf Kosten des Gefangenen aus der Anstalt entfernen zu lassen."

Begründung

Der Entwurf regelt nicht den Fall, daß der Gefangene sich weigert, von ihm eingebrachte Sachen, die nicht aufbewahrt werden können, abzusenden. Der Anstaltsleiter muß die Möglichkeit haben, derartige Gegenstände auf Kosten des Gefangenen aus der Anstalt zu entfernen.

56. **Zu § 74**

§ 74 Abs. 3 ist wie folgt zu fassen:

„(3) Der Anstaltsleiter kann allgemein anordnen, daß Gefangene bei der Aufnahme nach Absatz 2 und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zu durchsuchen sind."

Begründung

Die vorgesehene Erweiterung der Möglichkeit, allgemein Durchsuchungen anzuordnen, ist unter bestimmten Umständen organisatorisch zweckmäßig und begegnet — da auch diese Bestimmung in Zusammenhang mit § 2 zu sehen ist — keinen Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Behandlung.

57. **Zu § 80**

§ 80 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Ist ein Gefangener in einem besonders gesicherten Haftraum untergebracht oder gefesselt (§ 76 Abs. 2 Nr. 5 und 6), so sucht ihn der Anstaltsarzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf."

Begründung

§ 80 Abs. 1 des Entwurfs läßt die praktischen Gegebenheiten und Möglichkeiten des Vollzugs außer acht. In zahlreichen Vollzugsanstalten ist die ärztliche Versorgung nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärzten übertragen. Diese Ärzte suchen die Anstalt in der Regel nicht täglich auf. An den Wochenenden ist auch ein hauptamtlicher Anstaltsarzt nur ausnahmsweise in der Anstalt anwesend. Die Schwierigkeiten, die die Gewinnung von Ärzten für den Vollzug bereits gegenwärtig bereitet, lassen eine andere personelle Situation auch für die absehbare Zukunft nicht erwarten.

58. **Zu § 81**

a) § 81 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Gefangene ist verpflichtet, der Vollzugsbehörde Aufwendungen zu ersetzen, die er vorsätzlich oder grob fahrlässig durch Selbstbeschädigung oder Sachbeschädigung verursacht hat. Ansprüche aus sonstigen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Für die Erstattung kann auch der den Mindestbeitrag übersteigende Teil des Hausgeldes (§ 44) in Anspruch genommen werden."

Begründung

Da durch § 81 eine zusätzliche Anspruchsgrundlage gegen den Gefangenen geschaffen wird, ist eine Klarstellung dahin erforderlich, daß die gesetzlichen Ansprüche im übrigen unberührt bleiben. Die Vorschrift ließe sonst die nicht gewollte Auslegung zu, daß z. B. Schadenersatzansprüche aus unerlaubter Handlung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt seien.

b) § 81 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Von der Geltendmachung des Anspruchs kann abgesehen werden, wenn die Behandlung des Gefangenen oder seine Eingliederung behindert würde."

Begründung

Das Absehen von der Geltendmachung des Anspruchs zwingend vorzuschreiben, erscheint nicht gerechtfertigt. Die gewählte Wortfassung gestattet es nicht, die Beweggründe des Gefangenen für sein schadenstiftendes Verhalten, den Umfang des Schadens und das Maß seiner Schuld mit zu berücksichtigen. Diese Umstände sollten aber bei der Erwägung, ob der Gefangene zum Schadenersatz herangezogen werden soll, nicht ohne Bedeutung sein. Das Gesamtverhalten des Gefangenen und die Auswirkungen eines von ihm zu leistenden Aufwendungsersatzes können umfassend nur geprüft und gegeneinander abgewogen werden, wenn die Vorschrift als Kannvorschrift ausgestaltet wird.

c) Die Bundesregierung wird gebeten, im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob es erforderlich und zweckmäßig ist, durch eine besondere Regelung für Ersatzansprüche gegen den Gefangenen den Rechtsweg klarzustellen, das Verwaltungsverfahren auszuschließen und die Zulässigkeit der Aufrechnung gegen Ansprüche des Gefangenen auf unbestrittene und auf rechtskräftig festgestellte Ersatzansprüche der Vollzugsbehörde zu beschränken.

Begründung

Die Fassung des § 81 Abs. 1 Satz 2 läßt nicht eindeutig erkennen, ob lediglich entgegen § 394 BGB und § 850 c ZPO eine Inanspruchnahme des den Mindestbetrag übersteigenden Teils des Hausgeldes z. B. durch Aufrechnung und durch Pfändung zugelassen werden oder ob etwa zugleich eine Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren ermöglicht werden soll (vgl. § 1 Abs. 2 der Justizbeitreibungsordnung). Insoweit ist eine Klarstellung erforderlich. Es ist auch unklar, welcher Rechtsweg eröffnet sein soll.

Gegen die in den §§ 40 bis 43 vorgesehenen Ansprüche der Gefangenen ist die Aufrechnung mit Ansprüchen der Vollzugsbehörde (z. B. aus § 81 des Entwurfs, aus §§ 823 ff. BGB und aus § 683 BGB) grundsätzlich nach den Vorschriften der §§ 387 ff. BGB zulässig. Mit Rücksicht auf die neuere Rechtsprechung zu § 97 Abs. 3 DVollzO kann die Aufrechnung mit bestrittenen Gegenforderungen zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

59. **Zu § 83**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die bisher in § 89 nicht geregelte Frage der Anwendung von Beruhigungsmitteln zu anderen Zwecken als der Heilbehandlung

einer Regelung bedarf, etwa in der Richtung, daß in § 83 Abs. 3 unter den Hilfsmitteln körperlicher Gewalt auch die Anwendung kurzfristig wirkender, nicht der Heilbehandlung dienender Beruhigungsmittel aufgeführt wird, wenn ihre Anwendung nicht gesundheitsschädlich ist.

Begründung

Die Frage bedarf der Klärung, ob bei zwar nicht krankhaften, die Ordnung der Anstalt aber erheblich störenden hochgradigen Erregungszuständen auch Beruhigungsmittel zwangsweise beigebracht werden können. Eine Erweiterung der zwangsweisen Anwendung von Beruhigungsmitteln in derartigen Fällen erscheint notwendig. Andernfalls muß es in diesen Fällen bei der — unstreitig zulässigen — zwangsweisen Verbringung in einen besonders gesicherten Haftraum — Beruhigungszelle — und gegebenenfalls der Fesselung verbleiben. Diese Vorgänge sind für den Gefangenen und für das Aufsichtspersonal im allgemeinen entwürdigender und bei körperlichen Auseinandersetzungen gefährlicher als die zwangsweise Beibringung eines kurzfristig wirkenden, unschädlichen Beruhigungsmittels, so daß unter konkreter Abwägung der bestehenden Alternativen die zwangsweise Beibringung von Beruhigungsmitteln eine die Würde des Menschen und die Freiheit der Person weniger beeinträchtigende Maßnahme darstellen dürfte.

60. **Zu § 87**

a) § 87 Abs. 1 Satz 2 ist wie folgt zu fassen:

„Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird."

Begründung

Angleichung an den Wortlaut des § 12 Abs. 2 UZwG.

b) In § 87 Abs. 2 ist folgender Satz 2 anzufügen:

„Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden."

Begründung

Die vorgeschlagene Bestimmung erscheint im Hinblick auf die gleichlautende Regelung in § 12 Abs. 2 UZwG notwendig.

c) In § 87 Abs. 3 Satz 1 sind die Worte „immer vorher besonders" zu streichen.

Begründung

Diese Worte sind entbehrlich.

61. **Zu § 88**

a) In § 88 Abs. 1 Satz 1 ist das Wort „nur" zu streichen;

b) in § 88 Abs. 1 Satz 2 sind die Worte „oder von einem Arbeitseinsatz außerhalb der Anstalt" zu streichen.

Begründung

Zu a)

Entgegen § 88 Abs. 1 Satz 1 i. d. F. des Entwurfs können Schußwaffen nicht „nur" in den genannten Fällen gebraucht werden. Das Recht zum Schußwaffengebrauch aus Notwehr oder aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften sollte und kann durch die Bestimmung nicht eingeschränkt werden.

Zu b)

Die Flucht vom Außenarbeitseinsatz sollte mit der Schußwaffe verhindert werden dürfen. Erfahrungsgemäß entweichen die weitaus meisten Gefangenen von Außenarbeitsstellen. Das Wissen der Gefangenen darum, daß sie von Außenarbeitsstellen risikolos entweichen können, würde die Zahl der Entweichungen ansteigen lassen. Die zu der vorgesehenen gesetzlichen Regelung gegebene Begründung, die Vollzugsbehörde müsse eben Gefangene für die Außenarbeit so auswählen, daß kein Schußwaffengebrauch erforderlich werde, geht an den tatsächlichen Gegebenheiten vorbei. Die in der Begründung erhobene Forderung, insoweit müsse die Vollzugsbehörde u. U. bewußt das Risiko einer Entweichung in Kauf nehmen, darf mit Rücksicht auf das berechtigte Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit nicht verwirklicht werden.

62. **Zu § 89**

In § 89 Abs. 1 ist nach Satz 1 folgender Satz 2 einzufügen:

„Beruhigungsmittel dürfen dem Gefangenen bei krankhaften, die Ordnung in der Anstalt erheblich störenden Erregungszuständen auch dann zwangsweise beigebracht werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorliegen."

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Begründung

Bei krankhaften Erregungszuständen, die eine erhebliche Störung der Anstaltsordnung zur Folge haben, sollten medikamentöse Beruhigungsmittel nicht nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 beigebracht werden dürfen. Die Erweiterung der Möglichkeiten für eine medikamentöse Behandlung erscheint in diesen Fällen deshalb geboten, weil bei einem krankhaften Erregungszustand eine solche therapeutische Maßnahme in der Regel das gegenüber einer Fesselung oder einer Verbringung in die Beruhigungszelle angemessenere Mittel darstellt. Der mit ihr verbundene Eingriff in die Persönlichkeitsphäre des Be-

troffenen wiegt regelmäßig weniger schwer als die mit der Fesselung oder der Verbringung in eine Beruhigungszelle verbundene, für den Gefangenen wie für das Aufsichtspersonal gleichermaßen entwürdigende Anwendung körperlicher Gewalt.

63. **Zu § 89 a (neu)**

Nach § 89 ist folgender § 89 a einzufügen:

„§ 89 a

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind zur Sicherung des Vollzugs bei Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Monaten zulässig.

(2) Als Maßnahmen nach Absatz 1 sind zulässig

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Messungen.

(3) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Gefangenenpersonalakten genommen. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden.

(4) Personen, die aufgrund des Absatzes 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, daß die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht spätestens bei der Entlassung zu belehren."

Begründung

Die Vorschrift spricht die Zulässigkeit bestimmter erkennungsdienstlicher Maßnahmen aus, die in gewissem Umfange Zwangscharakter tragen und bisher in Nummer 45 Abs. 2 DVollzO geregelt sind. Die erkennungsdienstlich gewonnenen Unterlagen dienen vornehmlich in Entweichungsfällen als Fahndungshilfsmittel. Sie können aber auch sonst für die Feststellung der Identität der Gefangenen bedeutsam sein.

Eine besondere Regelung der erkennungsdienstlichen Maßnahmen ist erforderlich, da diese Maßnahmen Grundrechtsbeschränkungen beinhalten, andererseits ein praktisches Bedürfnis für ihre Zulässigkeit besteht. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Maßnahme gegen den Willen des Betroffenen durchgesetzt werden muß.

Die vorgeschlagene Regelung entspricht § 3 des Schleswig-Holsteinischen Vollzugszwangsgesetzes vom 24. Juli 1970 (GVOBl. Schl.-H. S. 178).

64. **Zu § 91**

a) § 91 Abs. 1 Nr. 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. Der Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der in diesem Gesetz geregelten Bezüge,".

Begründung

Der Entzug der Arbeit oder Beschäftigung gewinnt in aller Regel als Disziplinarmaßnahme nur Bedeutung, weil er zum Wegfall des Anspruchs auf Arbeitsentgelt, Ausfallentschädigung und aller sonstigen Bezüge führt. Diese Folge, die als die eigentliche Sanktion empfunden wird, sollte daher ausdrücklich als Disziplinarmaßnahme ausgewiesen werden.

b) In § 91 Abs. 1 ist als neue Nummer 6 a einzufügen:

„6 a. die getrennte Unterbringung während der Freizeit bis zu vier Wochen,".

Begründung

Die getrennte Unterbringung während der Freizeit ist ein geeignetes und häufig notwendiges Mittel zur Wahrung und Hebung der Disziplin in der Anstalt.

c) In § 91 Abs. 4 Satz 1 ist das Wort „Rechten" durch das Wort „Befugnissen" zu ersetzen.

Begründung

Die in § 91 Abs. 1 vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen berühren nicht ausschließlich Rechte des Gefangenen; z. B. gibt der Entwurf kein „Recht" auf Arbeit. Dem trägt der vorgeschlagene weitere Begriff Rechnung.

65. **Zu § 92**

§ 92 Abs. 5 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

„Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse des Gefangenen aus den §§ 19, 20, 22, 37, 60 bis 63."

Begründung

Es muß klargestellt sein, daß der Vollzug des Arrestes grundsätzlich mit dem Entzug der Arbeit verbunden ist. Dies wird durch die Einfügung des § 37 klargestellt.

66. **Zu § 93**

In § 93 Abs. 1 Satz 2 sind nach den Worten „andere Anstalt" die Worte „zum Zwecke der Verlegung" einzufügen.

Begründung

Es erscheint zweckmäßig, daß bei Verfehlungen auf dem Wege in eine andere Anstalt, sofern es sich nur um vorübergehende Überstellungen handelt, der Leiter der bisherigen Anstalt, in die der Gefangene umgehend zurückkehrt, die Disziplinarbefugnis behält.

67. **Zu § 96**

a) § 96 Abs. 1 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Regelmäßige Sprechstunden einzurichten, ist in der Vollzugspraxis nicht durchführbar.

b) In § 96 ist folgender neuer Absatz 1 a einzufügen:

„(1a) Eine Eingabe, die sich als Mißbrauch des Beschwerderechts darstellt, braucht nicht beschieden zu werden."

Begründung

Die Mißbrauchsklausel ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt. Ihre Aufnahme erscheint deshalb zunächst überflüssig. Für die Praxis könnte sie sich jedoch — als Regelung im Zusammenhang mit dem Beschwerderecht — als wertvolle Hilfe darstellen.

68. **Zu § 98**

a) In § 98 Satz 1 ist vor dem Wort „Vollzugsbehörde" das Wort „beteiligte" einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

b) In § 98 ist folgender Absatz 2 anzufügen:

„(2) Liegt die Vollzugsanstalt, die die angefochtene Maßnahme erlassen oder eine beantragte Maßnahme unterlassen hat, außerhalb des Landes, das die Anstalt unterhält, so können die beteiligten Länder vereinbaren, daß für die Entscheidung die Strafvollstreckungskammer zuständig ist, in deren Bezirk die für die Anstalt zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat."

Begründung

Das Land Hamburg unterhält Anstalten auf dem Gebiet der Länder Schleswig-Holstein und Niedersachsen. In diesen Anstalten werden überwiegend von Hamburger Gerichten Verurteilte verwahrt. Die Vollzugsgewalt wird durch Hamburger Beamte wahrgenommen. In diesen besonderen Fällen erscheint es sachgerecht, wenn die Zuständigkeit der Strafvollstreckungskammer gegeben ist, in deren Bezirk die für die Anstalten zuständige Aufsichtsbehörde ihren Sitz hat.

69. **Zu § 99**

In § 99 Abs. 2 sind die Worte „ist Beteiligter nach Absatz 1 Nr. 2" durch die Worte „sind Beteiligte der Antragsteller und" zu ersetzen.

Begründung

Die zusätzliche Beteiligung der Staatsanwaltschaft als einer untergeordneten Behörde ist in einem Verfahren, in dem das Land durch die zuständige Aufsichtsbehörde vertreten wird, wenig sinnvoll.

70. **Zu § 100**

In § 100 Abs. 1 Satz 1 sind die Worte „innerhalb eines Monats" durch die Worte „binnen zwei Wochen" zu ersetzen.

Begründung

Eine Frist von zwei Wochen berücksichtigt in ausgewogener Weise sowohl die besonderen Verhältnisse des Freiheitsentzugs als auch das öffentliche Interesse an einer möglichst baldigen Bestandskraft der Vollzugsentscheidungen.

71. **Zu § 101**

In § 101 ist folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Der Antrag nach Absatz 1 ist nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Stellung des Antrags auf Vornahme der Maßnahme zulässig, außer wenn die Antragstellung vor Ablauf der Jahresfrist infolge höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist."

Begründung

Die in § 101 geregelten Zulassungsvoraussetzungen sind nach der Begründung bewußt an die in § 27 EGGVG getroffene Regelung angelehnt worden. Der vorgeschlagene Absatz 3 entspricht § 27 Abs. 3 EGGVG. Um das Antragsverfahren nicht in zeitlicher Hinsicht ausufern zu lassen, ist eine Regelung des vorgeschlagenen Inhalts nach wie vor erforderlich.

72. **Zu § 102**

In § 102 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Worten „kann den Vollzug" die Worte „der angefochtenen Maßnahme" einzufügen.

Begründung

Notwendige Klarstellung.

73. **Zu §§ 96 bis 109**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dafür Sorge zu tragen, daß der 14. Titel des Zwei-

ten Abschnitts (§§ 96 bis 109) und die damit in Zusammenhang stehenden Vorschriften, insbesondere die §§ 165, 166, 171 und 172, nicht vor der im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vorgesehenen umfassenden Regelung über die Einführung von Strafvollstreckungskammern in Kraft treten und daß die bisherige Zuständigkeit der Oberlandesgerichte und das Verfahren nach den §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz auch für den Bereich des Vollzuges der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung für eine Übergangszeit beibehalten werden.

74. **In § 110**

sind die Worte „künftig in sozialer Verantwortung" zu streichen.

Begründung

Folge der Neufassung des § 2.

75. **Zu § 111**

Das Klammerzitat ist wie folgt zu fassen:
„(§§ 3 bis 109)".

Begründung

§ 110 ist gegenüber § 2 lex specialis.

76. **Zu § 112**

In § 112 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für frühere Strafgefangene, die nach ihrer Verlegung (§ 9) aus der sozialtherapeutischen Anstalt entlassen worden sind."

Begründung

Es erscheint sachlich geboten, auch für Strafgefangene, die nach § 9 in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt und aus dieser Anstalt in die Freiheit entlassen worden sind, die Möglichkeit einer Nachbetreuung im Rahmen des § 112 vorzusehen.

77. **Zu § 113**

In § 113 Abs. 1 sind nach dem Wort „Sonderurlaub" die Worte „bis zu einem Monat, mit Zustimmung der Vollstreckungskammer" einzufügen.

Begründung

Die Gewährung von Sonderurlaub über einen Monat hinaus könnte ohne Zustimmung des Gerichts als Eingriff in die richterliche Entscheidungsbefugnis angesehen werden.

78. **Zu § 114**

a) In der Überschrift sind die Worte „Einrichtung und" zu streichen;

b) § 114 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Den Anstalten können Einrichtungen für beurlaubte, bedingt entlassene und andere ehemalige Untergebrachte angegliedert werden."

Begründung

Die Änderung in eine „Kann-Bestimmung" ist mit Rücksicht auf die finanziellen Möglichkeiten der Länder notwendig.

Der vorgeschlagene Begriff „Einrichtungen" ist neutraler; er legt den Charakter dessen, was anzugliedern ist, im Gegensatz zu dem im Entwurf verwendeten Begriff „Heime" nicht fest.

79. **Zu § 116**

In § 116 Satz 2 ist das Wort „wieder" zu streichen.

Begründung

Wie zu § 3 Abs. 3.

80. **Zu § 117**

Das Klammerzitat ist wie folgt zu fassen:
„(§§ 3 bis 109)".

Begründung

§ 116 ist gegenüber § 2 lex specialis.

81. **Zu § 118**

a) In der Überschrift sind die Worte „und Einrichtung" zu streichen;

b) in § 118 Satz 1 sind die Worte „, und ihn vor Schäden eines langen Freiheitsentzuges bewahren" zu streichen.

Begründung

Zu a)

Anpassung an den Änderungsvorschlag zu § 114.

Zu b)

§ 118 Satz 1 Halbsatz 2 erscheint aufgrund der allgemeinen Regelung des § 3, der gemäß § 117 auch für die Sicherungsverwahrten gilt, überflüssig.

82. **Zu § 121**

§ 121 Abs. 2 ist zu streichen.

Begründung

Die Regelung ist im Hinblick auf § 117 entbehrlich.

83. **Zu § 122**

In § 122 sind die Worte „, wenn diese Anstalt für die Sicherungsverwahrung eingerichtet ist" zu streichen.

Begründung

Die geringe Anzahl von Frauen, die sich in Sicherungsverwahrung befinden, rechtfertigen es nicht, Frauenanstalten, die für den Vollzug der Freiheitsstrafe bestimmt sind, auch für die Sicherungsverwahrung einzurichten.

84. **Zu § 128**

In § 128 Abs. 1 sind die Worte „die Bedürfnisse des einzelnen Gefangenen" durch die Worte „die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen" zu ersetzen.

Begründung

Eine Differenzierung der Anstalten in der Richtung, daß eine auf die Bedürfnisse des einzelnen Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleistet ist, läßt sich nicht erreichen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Differenzierung erfordert praktisch Sondervollzugsformen für einzelne Gefangene oder kleinste Gefangenengruppen. Eine derartige Differenzierung ist weder realisierbar noch zur Erreichung des in § 2 normierten Behandlungszieles unerläßlich.

85. **Zu § 130**

a) § 130 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Justizvollzugsanstalten sind so zu gestalten, daß eine auf die Bedürfnisse des einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist."

b) § 130 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Vollzugsanstalten sind so zu gliedern, daß die Gefangenen in überschaubaren Gruppen zusammengefaßt werden können."

Begründung

Zu a)

Sprachliche Verbesserung.

Zu b)

Die Vollzugsanstalten können nur in ihrer baulichen Form und räumlich gegliedert werden, nicht in die aus Gefangenen bestehenden Gruppen.

86. **Zu § 131**

§ 131 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Hafträume sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume sind ihrem Zweck entsprechend auszugestalten."

Begründung

Das Gesetz sollte für denselben Gegenstand denselben Wortbegriff verwenden. In §§ 18, 133 wird der Raum, in dem der Gefangene sich während der Ruhezeit aufhält, entsprechend dem bisherigen Sprachgebrauch als Haftraum bezeichnet. Da sich die Gefangenen nach § 17 Abs. 2 während der Freizeit in der Gemeinschaft mit anderen aufhalten können, sind Freizeiträume Gemeinschaftsräume.

Er erscheint von der Sache her allein geboten und angemessen, die Räume ihrem Zweck entsprechend auszugestalten.

87. **Zu § 135**

a) In § 135 ist das Wort „ergiebige" durch das Wort „sinnvolle" zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung des § 37.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob Bundesbehörden zur Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Vollzugsbehörden verpflichtet werden können. Die von der Entwurfsbegründung angesprochene notwendige Einbeziehung der Gefangenenarbeit in die Gesamtwirtschaft könnte auf diese Weise gefördert werden. Auch könnten sich bei einer derartigen Verpflichtung von Bundesbehörden die Landesbehörden einer entsprechenden Verpflichtung zur Arbeitsbeschaffung nur schwer entziehen.

88. **Zu § 136 Abs. 2 Satz 2**

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte klargestellt werden, daß § 136 Abs. 2 Satz 2 konstitutive Wirkung hat und somit durch diese Vorschrift die Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften, die für entsprechende Betriebe außerhalb der Anstalt gelten, auch für die Anstaltsbetriebe Geltung erlangen.

89. **Zu § 138**

§ 138 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) An der Aufsicht über das Arbeitswesen sowie über die Sozialarbeit, die Weiterbildung, die Gesundheitsfürsorge und die sonstige fachlich begründete Behandlung der Gefangenen sind eigene Fachkräfte zu beteiligen; soweit die Aufsichtsbehörde nicht über eigene Fachkräfte verfügt, ist fachliche Beratung sicherzustellen."

Begründung

Die Fassung des Entwurfs bringt nicht klar zum Ausdruck, daß unter „Mitwirkung von Fachkräften" — insbesondere neben der Alternative „fachliche Beratung" — lediglich verstanden werden soll, daß von den Aufsichtsbehörden Bedienstete mit besonderen Fachkenntnissen für die Aufsicht über die genannten Bereiche herangezogen werden sollen. Die Formulie-

rung könnte auch die Auslegung einschließen, daß nichtstaatliche oder jedenfalls behördenfremde Stellen mit besonderen Fachkenntnissen beteiligt werden müßten. Ferner könnte das Wort „Mitwirkung" auf eine fachliche Unabhängigkeit von Bediensteten hindeuten, die nicht beabsichtigt ist.

90. **Zu § 143**

§ 143 Abs. 3 ist zu streichen.

Begründung

Für eine Regelung durch Gesetz besteht kein dringendes Bedürfnis. § 143 Abs. 2 Satz 2 kann durch Verwaltungsanordnung eingeschränkt werden. Dieser Weg ist flexibler als die in Absatz 3 vorgesehene starre Regelung. Die Möglichkeit, mit der Vorschrift des Absatzes 2 die bisher fehlenden Erfahrungen zu sammeln, sollte nicht ohne zwingende Notwendigkeit geschmälert werden.

91. **Zu § 145**

a) § 145 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Die ärztliche Versorgung ist durch hauptamtliche Ärzte sicherzustellen. Sie kann aus besonderen Gründen nebenamtlichen oder vertraglich verpflichteten Ärzten übertragen werden."

Begründung

Die ärztliche Versorgung läßt sich auf absehbare Zeit nicht nur durch hauptamtliche Ärzte sicherstellen. Die Möglichkeit, weitere Ärzte nebenamtlich oder vertraglich mit der ärztlichen Versorgung zu betrauen, muß daher erhalten bleiben. Der Weg zur Beschäftigung dieser Ärzte wird durch § 142 Abs. 1 Satz 2 nicht zweifelsfrei eröffnet; § 145 Abs. 1 i. d. F. des Entwurfs könnte als Sonderregelung zu § 142 aufgefaßt werden.

b) § 145 Abs. 2 ist wie folgt zu fassen:

„(2) Die Krankenpflege oder Krankenpflegehilfe soll von Personen ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. Aus besonderen Gründen können auch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden, die eine sonstige Ausbildung in der Krankenpflege erfahren haben."

Begründung

Da sich die Krankenpflege auch auf weibliche Gefangene erstreckt, sollte die Vorschrift nicht allein auf männliches Pflegepersonal abgestellt sein. Sie ist im übrigen auch auf die Krankenpflegehilfe zu erstrecken.

Außerdem soll ermöglicht werden, daß, soweit Krankenpfleger (-schwestern) oder Krankenpflegehelfer (-innen) mit der Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz nicht in hinreichender Zahl zur Verfügung stehen, auch andere in der Krankenpflege oder Krankenpflegehilfe ausgebildete Kräfte im Strafvollzug tätig werden können, so wie dies auch in der allgemeinen Krankenpflege häufig geschieht. Die Krankenpflege wird auf absehbare Zeit nicht nur von Krankenpflegern und Krankenpflegehelfern ausgeübt werden können. Der Mangel an ausgebildetem Pflegepersonal wird auch in Zukunft durch den Einsatz von Kräften des allgemeinen Vollzugsdienstes, die in der Krankenpflege unterwiesen worden sind, ohne Krankenpfleger usw. i. S. des Krankenpflegesetzes zu sein, ausgeglichen werden müssen.

92. **Zu § 147**

§ 147 ist wie folgt zu fassen:

„§ 147

Beteiligung der Gefangenen

Den Gefangenen und Untergebrachten soll es ermöglicht werden, an der Regelung von Angelegenheiten mitzuwirken, die ihre gemeinsamen Interessen berühren und die sich ihrer Eigenart und der Aufgabe der Anstalt nach für ihre Mitwirkung eignen."

Begründung

Der Zielvorstellung der Vorschrift dürfte es genügen, den Gefangenen die Mitwirkung bei der Regelung ihrer Angelegenheiten zu ermöglichen.

93. **Zu § 148**

§ 148 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Der Anstaltsleiter erläßt eine Hausordnung. Sie bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde."

Begründung

Sprachliche Klarstellung.

94. **Zu § 149**

§ 149 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Bei den Justizvollzugsanstalten sollen Beiräte gebildet werden."

Begründung

Eine Verpflichtung der Landesjustizverwaltungen, bei allen Justizvollzugsanstalten Beiräte zu bilden, wird den Erfordernissen der Praxis nicht gerecht. Insbesondere bei kleinen Anstalten erscheint eine zwingende Einrichtung von Beiräten nicht notwendig.

95. **Zu § 154**

a) Die Überschrift des § 154 ist wie folgt zu fassen:

„Unterbringung,
Besuche und Schriftverkehr"

b) In § 154 ist folgender Absatz 01 einzufügen:

„(01) Eine gemeinsame Unterbringung während der Arbeit, Freizeit und Ruhezeit (§§ 17 und 18) ist nur mit Einwilligung des Gefangenen zulässig. Dies gilt nicht, wenn Strafarrest in Unterbrechung einer Strafhaft oder einer Unterbringung im Vollzuge einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird."

Begründung

Die Verhängung von Strafarrest ist auf Soldaten der Bundeswehr beschränkt. Die Straftat steht häufig in innerem Zusammenhang mit deren besonderer Situation. Voraussetzung für die Verhängung von Strafarrest ist geringe Schuld; der Täter darf nicht gewissenlos gehandelt haben (§ 11 Abs. 1 WStG). Der Strafarrest erscheint gegenüber der Freiheitsstrafe als die weniger kriminalisierende Strafe. Er wird an Soldaten von den Bundeswehrbehörden vollzogen. Erfolgt der Vollzug ausnahmsweise — nach der Entlassung des Soldaten aus der Bundeswehr — in einer Vollzugsanstalt, so erscheint es angemessen, dem Gefangenen grundsätzlich das Recht einzuräumen, getrennt untergebracht zu werden. Eine wesentliche Belastung der Vollzugsanstalten wird sich daraus nicht ergeben; die Zahl der Strafarrestanten ist nach den bisherigen Erfahrungen gering.

96. **Zu § 155**

In § 155 sind die Worte „die Reinigung und den" durch die Worte „Reinigung, Instandsetzung und" zu ersetzen.

Begründung

Bei Benutzung eigener Kleidung, Wäsche und eigenem Bettzeug hat der Gefangene nicht nur für Reinigung und regelmäßigen Wechsel, sondern auch für Instandhaltung auf eigene Kosten zu sorgen.

97. **Zu § 156**

In § 156 ist das Wort „kaufen" durch das Wort „erwerben" zu ersetzen.

Begründung

Dieser Ausdruck ist zutreffender.

98. **Zu § 157**

a) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob der Vollzug der Abschiebungshaft, der im Wege der Amtshilfe erfolgt, im vorliegenden Gesetz durch entsprechende Ergänzung des Ausländergesetzes oder des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen zu regeln ist.

b) In § 157 ist das Klammerzitat wie folgt zu fassen:

„(§§ 3 bis 109)".

Begründung

Bei einer Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft besteht in aller Regel kein Anlaß, den Vollzug nach dem Behandlungsziel des § 2 auszurichten.

99. **Zu § 159**

In § 159 ist der zweite Halbsatz wie folgt zu fassen:

„wenn Gründe der Sicherheit nicht entgegenstehen und der Gefangene für Reinigung, Instandsetzung und regelmäßigen Wechsel auf eigene Kosten sorgt."

Begründung

§ 155 sieht für den Gefangenen im Vollzug des Strafarrestes Erleichterungen für das Tragen eigener Kleidung und die Benutzung eigener Wäsche vor. Diese Erleichterungen gelten auch für den Gefangenen im Vollzug von Ordungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft, können hier jedoch — anders als beim Vollzug von Strafarrest — nicht aus Gründen der Sicherheit eingeschränkt werden. Eine derartige unterschiedliche Behandlung erscheint nicht sachgerecht. Auch bei den sogenannten Zivilgefangenen können Sicherheitsgründe der Benutzung eigener Kleidung und eigener Wäsche in Einzelfällen entgegenstehen.

100. **Zu § 160**

In § 160 ist das Wort „kaufen" durch das Wort „erwerben" zu ersetzen.

Begründung

Wie zu § 156.

101. **Zu § 161**

a) In § 161 Satz 1 ist nach dem Wort „Arbeit" das Wort „, Beschäftigung" einzufügen;

b) § 161 Satz 2 ist zu streichen.

Begründung

Zu a)
Klarstellung.

Zu b)
Die Vorschrift ist entbehrlich.

102. **Zu § 163**

In § 163 sind nach dem Wort „Arbeit" die Worte „, Beschäftigung oder Hilfstätigkeit" einzufügen und die Worte „Abs. 1 und 2" zu streichen.

Begründung

Klarstellung.

103. **Zu § 164**

a) In § 164 Abs. 1 ist nach den Worten „des Strafvollzugsgesetzes" das Zitat „(§ 1)" einzufügen.

Begründung

Klarstellung.

b) In § 164 Abs. 4 ist das Wort „Schußwaffengebrauchs" durch die Worte „Rechtes zum Schußwaffengebrauch" zu ersetzen.

Begründung

Sprachliche Verbesserung.

104. **Zu § 165 Nr. 2 Buchstabe c** (§ 121 Abs. 3 GVG)

a) In § 121 Abs. 3 Satz 1 GVG sind die Worte „einem der Oberlandesgerichte" durch die Worte „einem Oberlandesgericht für die Bezirke mehrerer Oberlandesgerichte" zu ersetzen.

Begründung

Es könnte sich künftig als zweckmäßig erweisen, nur eine Teilkonzentration vorzunehmen; zumindest sollte die Möglichkeit hierzu nicht ausgeschlossen werden.

b) In § 121 Abs. 3 Satz 2 GVG sind nach dem Wort „Ermächtigung" die Worte „durch Rechtsverordnung" einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung im Hinblick auf Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 des Grundgesetzes.

105. **Zu § 166** (§ 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG) und **zu § 174 Nr. 1** (§ 163 a RVO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berücksichtigen, daß die Verwendung des Begriffs „Freiheitsstrafe" in § 166 (§ 23 Abs. 1 Satz 2 EGGVG) und in § 174 Nr. 1 (§ 163 a RVO) in der Form des Plural zu Mißverständnissen führen kann. Der Begriff „Freiheitsstrafe" wird sowohl im 2. StrRG als auch in den übrigen Vorschriften des vorliegenden Entwurfs im Singular gebraucht. Der Bundesrat gibt zu erwägen, die Straftaten abschließend aufzuzählen, die in den genannten Vorschriften von dem gewählten Begriff „Freiheitsstrafen" erfaßt sein sollen.

106. **Zu § 171** (Gerichtskostengesetz)

a) In der in § 171 Nr. 2 vorgesehenen Neufassung des § 89 GKG sind in Absatz 1 Nr. 1 die Worte „die Hälfte der vollen Gebühr" durch die Worte „die volle Gebühr" und in Absatz 1 Nr. 2 die Worte „ein Viertel der vollen Gebühr" durch die Worte „die Hälfte der vollen Gebühr" zu ersetzen.

Begründung

Der Wert der gerichtlichen Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz dürfte in der Regel unter 1000 DM liegen. Die Gebührensätze des Entwurfs sind daher unangemessen niedrig. Im Hinblick auf die Bedeutung der Verfahren und die Mühewaltung des Gerichts erscheint es mindestens erforderlich, bei Zurückweisung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung oder bei Verwerfung der Rechtsbeschwerde eine volle Gebühr und bei Zurücknahme des Antrags oder der Rechtsbeschwerde die Hälfte der vollen Gebühr zu erheben.

b) In § 171 ist folende Nummer 4 anzufügen:

‚4. In § 105 werden nach dem Wort „Strafprozeßordnung" ein Beistrich gesetzt und die Worte „§ 109 Abs. 2 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes" eingefügt.'

Begründung

Der Entwurf bestimmt keinen Kostenschuldner für die Gebühr nach § 89 Abs. 1 Nr. 2 GKG i. d. F. des § 171 Nr. 2 des Entwurfs und für die in diesen Fällen entstehenden Auslagen. § 109 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs enthält zwar eine Kostenfolge, nach der Systematik des Gerichtskostengesetzes wäre jedoch bei Rücknahme des Antrags oder der Rechtsbeschwerde stets ein entsprechender Kostenausspruch des Gerichts erforderlich, um die Kostenhaftung nach § 99 Nr. 1 GKG gegenüber der Staatskasse eintreten zu lassen. Da ein solcher Kostenausspruch in der Praxis häufig unterbleibt, würde § 109 Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs in entsprechenden Fällen (ebensowenig wie z. B. die Bestimmung des § 463 Abs. 1 StPO) zur Heranziehung des Kostenschuldners nicht ausreichen. Nach dem Vorschlag wird ein ausdrücklicher Kostenausspruch entbehrlich.

107. **Zu § 173** (§ 10 JVKostO)

a) § 10 JVKostO ist wie folgt zu fassen:

„§ 10

Als Kosten für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen und von freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung wird von dem Gefangenen oder Untergebrachten nur der in § 45

Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes bestimmte Haftkostenbeitrag erhoben, soweit seine Einkünfte einschließlich seines Arbeitsentgelts (§ 40 des Strafvollzugsgesetzes), seiner Ausbildungsbeihilfe (§ 41 des Strafvollzugsgesetzes) und seiner Ausfallentschädigung (§ 42 des Strafvollzugsgesetzes) nach Abzug eines Betrages in Höhe des ihm zustehenden Taschengeldes, Hausgeldes und Überbrückungsgeldes (§§ 43, 44, 47 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes) hierzu ausreichen. Gefangene und Untergebrachte werden ferner in Anspruch genommen, wenn sie ihrer Arbeitspflicht länger als einen Monat nicht genügen."

Begründung

Die vorgeschlagene Fassung entspricht sachlich weitgehend dem Regierungsentwurf. Sie bringt jedoch klarer zum Ausdruck, daß der Gefangene oder Untergebrachte grundsätzlich die Vollstreckungskosten zu zahlen hat, wenn er Einkünfte hat. Das soll jedoch nur dann gelten, wenn diese höher sind als sein Taschengeld, sein Hausgeld und sein Überbrückungsgeld. Diese Beträge sollen ihm in jedem Fall verbleiben.

Der Vorschlag vermeidet zugleich die komplizierte Regelung in § 10 Abs. 3 hinsichtlich der Berechnung der Vollstreckungskosten in den Fällen, in denen ein Gefangener oder Untergebrachter länger als einen zusammenhängenden Monat ohne Verschulden nicht arbeiten kann. Schon die entsprechende zur Zeit geltende Regelung des § 10 JVKostO, an die sich die Neufassung des Regierungsentwurfs anlehnt, bereitet in der Praxis den Vollstreckungsbehörden erhebliche Schwierigkeiten.

Nachdem der Gefangene und der Untergebrachte künftig eigene Einnahmen gemäß dem Strafvollzugsgesetz wie Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe und Ausfallentschädigung erhalten, ist auch kein überzeugender Grund mehr für die Beibehaltung der komplizierten Regelung in § 10 Abs. 3 Satz 1 gegeben.

Darüber hinaus hat die vorgeschlagene Fassung den Vorteil, daß sie für die Kostenbeamten erheblich leichter als die Regelung des Regierungsentwurfs zu handhaben sein wird. Diese Änderung wird ggf. eine Anpassung der mit der Regelung in § 10 JVKostO im Zusammenhang stehenden Vorschriften, nämlich der §§ 119 a, 588, 1289 der Reichsversicherungsordnung, der §§ 66, 76 des Angestelltenversicherungsgesetzes und der §§ 81, 92 des Reichsknappschaftsgesetzes erforderlich machen. Dies soll dem weiteren Gesetzgebungsverfahren vorbehalten werden.

b) Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob die Vorschrift des § 92 Nr. 11 GKG an die Bestimmungen dieses Entwurfs, insbesondere an §§ 157 und 173, angepaßt und ob durch eine besondere Regelung sichergestellt werden kann, daß die Kosten „sonstiger Haft" (§ 92 Nr. 11, 2. Alternative GKG) nach rechtskräftiger Verurteilung ohne Beschränkung auf bestimmte Einkünfte und auch dann erhoben werden können, wenn der Verurteilte während der Haft ohne Verschulden nicht gearbeitet hat.

Begründung

Zur Vermeidung von Auslegungsschwierigkeiten sollte der Wortlaut des § 92 Nr. 11 GKG an den neueren Sprachgebrauch, vor allem an § 157 des Entwurfs, angepaßt werden.

Nach § 92 Nr. 11 GKG sind die Kosten einer „sonstigen Haft" (z. B. Ordnungshaft nach §§ 177, 178 GVG oder Untersuchungshaft nach §§ 112 ff. StPO) als Verfahrenskosten nur dann zu erheben, wenn sie nach den für die Strafhaft geltenden Vorschriften zu erheben wären. Bei der im Entwurf vorgesehenen Neufassung des § 10 JVKostO ist zweifelhaft, ob die in § 92 Nr. 11 GKG enthaltene Verweisung unbeschränkt aufrechterhalten werden kann. Insbesondere dürfte § 10 Abs. 1 Nr. 3 JVKostO in der Fassung des Entwurfs bei Verurteilten, die sich in Untersuchungshaft oder in Ordnungshaft befunden haben, nicht zum Tragen kommen, da während des Vollzugs von Untersuchungshaft oder Ordnungshaft eine Arbeitspflicht nicht besteht. Aus demselben Grunde dürfte auch § 10 Abs. 3 JVKostO in der Fassung des Entwurfs zu Schwierigkeiten führen, zumal bei Untersuchungshaft oder bei Beugehaft die Gefangenen, die in einem zusammenhängenden Zeitraum von weniger als einem Monat nicht arbeiten, sehr häufig sind.

108. **Nach § 173**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a UZwG nicht einer Ergänzung bedarf.

Begründung

§ 10 UZwG nimmt in Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a nur die Flucht aus dem Strafarrest vom Schußwaffengebrauch aus. Demgegenüber bestimmt § 88 Abs. 1 des Entwurfs, daß Schußwaffen auch nicht gebraucht werden dürfen, um die Flucht aus einer offenen Anstalt zu vereiteln. Es müßte in § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a UZwG ein Hinweis aufgenommen werden, daß auf einen aus dem offenen Vollzug entweichenden Gefangenen ebenfalls nicht geschossen werden darf.

109. **Zu § 174** (Reichsversicherungordnung)

a) Zu § 174 Nr. 1 (§ 163 a RVO)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, ob von der Vorschrift des § 163 a RVO auch die gemäß § 126 a StPO vorläufig Untergebrachten erfaßt sind und ob gegebenenfalls eine Ergänzung erforderlich ist.

b) Zu § 174 Nr. 2 (§ 165 c Abs. 2 RVO)

In § 165 c Abs. 2 sind vor den Worten „beihilfeberechtigt sind" die Worte „nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen" einzufügen.

Begründung

Der Begriff der Beihilfeberechtigung bedarf der vorgeschlagenen Konkretisierung.

110. **Zu § 176** (Arbeitsförderungsgesetz)

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

„Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Rentenreformgesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:".

Begründung

Notwendige Richtigstellung.

111. **Zu § 180**

In § 180 Abs. 2 sind nach den Worten „§ 60 Abs. 2 Satz 2," die Worte „§ 81 Abs. 1 Satz 3, § 92 Abs. 3," einzufügen.

Begründung

Notwendige Ergänzung.

112. **Zu § 181**

§ 181 ist wie folgt zu fassen:

‚§ 181

Übergangsfassungen

(1) Vom 1. Januar 1974 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1976 gilt folgendes:

§ 24 Abs. 2 erhält folgenden Satz 3:

„Im geschlossenen Vollzug darf die Besuchsdauer bis auf 15 Minuten, der Abstand zwischen den Besuchen auf einen Monat eingeschränkt werden."

(2) Vom 1. Januar 1974 bis zum Ablauf des 31. Dezember 1978 gilt folgendes:

§ 143 Abs. 1 erhält folgenden Satz 3:

„Für nichtselbständige Vollzugsanstalten kann als Leiter auch ein Richter oder Staatsanwalt bestellt werden, und zwar für nichtselbständige Vollzugsanstalten am Sitz eines Landgerichts in erster Linie ein Oberstaatsanwalt, für solche am Sitz eines Amtsgerichts, der nicht zugleich Sitz eines Landgerichts ist, der Vorstand des Amtsgerichts."

Begründung

Die Vorschrift des § 143 Abs. 1 bedarf in den Flächenstaaten einer Übergangsfrist von fünf Jahren.

113. **Zu § 182**

§ 182 ist wie folgt zu fassen:

„§ 182

Übergangsbestimmungen für die Unterbringung und die Gestaltung der Anstalten

Für die bestehenden Anstalten und in Anstalten, mit deren Errichtung vor Inkrafttreten des Gesetzes begonnen wurde, gilt folgendes:

1. Abweichend von § 17 kann von der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeitszeit und Freizeit auch abgesehen werden, wenn und solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern.
2. Abweichend von § 18 dürfen Gefangene während der Ruhezeit auch gemeinsam untergebracht werden, solange die räumlichen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern. Eine gemeinschaftliche Unterbringung von mehr als acht Personen ist nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 1982 zulässig.
3. Abweichend von § 130 Abs. 1 und 2 sind bauliche Umgestaltungen der Anstalten bis 31. Dezember 1982 durchzuführen.
4. Abweichend von § 132 kann die Belegungsfähigkeit einer Anstalt nach Maßgabe der Nummern 1 bis 3 festgesetzt werden.
5. Abweichend von § 10 dürfen Gefangene ausschließlich im geschlossenen Vollzug untergebracht werden, solange die räumlichen, personellen und organisatorischen Verhältnisse der Anstalt dies erfordern."

Begründung

Die Übergangsbestimmungen berücksichtigen in zu geringem Ausmaße die finanziellen Möglichkeiten der Länder. Durch die Änderung wird zunächst redaktionell klargestellt, daß § 182 auch auf bestehende Anstalten anzuwenden ist.

Die Abweichung von § 17 kann hinsichtlich der gemeinschaftlichen Unterbringung während der Arbeitszeit aus finanziellen Gründen nicht bis zum Ablauf des 31. Dezember 1982 begrenzt werden.

Die bei einer höchstzulässigen Belegung mit fünf Gefangenen erforderliche Vermehrung

und Umgestaltung der bestehenden Hafträume ist bis zu dem vorgesehenen Termin nicht in allen Ländern durchführbar.

Den Vorschriften des § 130 Abs. 1 und 2 kann in den bestehenden Anstalten vielfach erst nach Vornahme umfangreicher und aufwendiger baulicher Veränderungen Rechnung getragen werden. Diese baulichen Veränderungen können voraussichtlich bis zum 31. Dezember 1982 zum Abschluß gebracht werden.

Die Durchführung des Prinzips des offenen Vollzugs würde die Haushalte der Länder ganz erheblich belasten. § 10 kann daher nur für Neubauten uneingeschränkt gelten.

114. **Zu § 183**

a) Die Überschrift des § 183 ist wie folgt zu fassen:

„Übergangsbestimmungen für den Einkauf, die Entlassungsbeihilfe, die Arten der Disziplinarmaßnahmen und für die Arbeit der Gefangenen";

b) § 183 Nr. 1 Satz 2 ist zu streichen;

c) § 183 sind folgende Nummern 3 bis 5 anzufügen:

‚3. Der Gefangene kann von den Zuwendungen der Vollzugbehörde, soweit er darüber verfügen darf, Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege durch Vermittlung der Anstalt erwerben. Der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genußmittel kann auf ärztliche Anordnung untersagt oder eingeschränkt werden. Gegenstände, die die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt gefährden, können ausgeschlossen werden.

Werden dem Gefangenen von der Vollzugsbehörde Zuwendungen nicht gewährt, wird ihm gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen.

4. § 68 Abs. 2 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„(2) Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungsbeihilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges, der persönliche Arbeitseinsatz des Gefangenen und die Wirtschaftlichkeit seiner Verfügungen über Eigengeld und Zuwendungen der Vollzugsbehörde während der Strafzeit zu berücksichtigen. Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder zum Teil auch den Unterhaltsberechtigten oder einer mit der Entlassenenhilfe betrauten Stelle für den Gefangenen überwiesen werden."

5. § 91 Abs. 1 Nr. 5 ist in folgender Fassung anzuwenden:

„5. der Entzug der Arbeit bis zu vier Wochen,".'

Begründung

Zu a)

Anpassung an die vorgeschlagenen Änderungen.

Zu b)

Es ist nicht gerechtfertigt, abweichend vom geltenden Recht und entgegen der in § 37 des Entwurfs vorgeschlagenen Regelung dem Gefangenen für die Übergangszeit einen Anspruch auf Beschäftigung zu gewähren. Für eine von § 21 StGB abweichende Regelung besteht auch für die Übergangszeit kein Bedürfnis.

Zu c)

Zu Nummer 3

Bis zum Inkrafttreten des § 22 des Entwurfs bedürfen Beschränkungen des Einkaufs der Gefangenen einer gesetzlichen Grundlage. Der Vorschlag geht davon aus, daß bis zum Inkrafttreten anderer gesetzlicher Bestimmungen über die Arbeit der Gefangenen das bisherige Belohnungs- und Zuwendungssystem, nach dem der Gefangene keinen Anspruch auf Geldleistungen der Vollzugsbehörde hat, beibehalten wird, und daß der Gefangene über diese Zuwendungen nur nach Maßgabe des bisherigen Systems verfügen darf.

Zu Nummern 4 und 5

Die Vorschriften des Entwurfs, die die vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeit der Gefangenen voraussetzen, müssen bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmungen auf das bisherige Zuwendungssystem umgestellt werden.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

I.

Die Frage der Finanzausstattung der Länder kann nur unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation von Bund, Ländern und Gemeinden gesehen werden.

Aufgrund der Beschlüsse der Regierungschefs von Bund und Ländern am 4. Mai 1973 hat die Arbeitsgruppe für Fragen des Finanzausgleichs zwischen Bund und Ländern im Mai 1973 ihre Tätigkeit aufgenommen.

II.

Zu 1.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß es bei der Gliederung des Entwurfs in Abschnitte, Titel und Paragraphen verbleiben sollte. Eine Unterteilung in Artikel würde das Zitieren nicht erleichtern, sondern im Gegenteil erschweren. Da die Übergangsfassungen und Übergangsbestimmungen der §§ 181 bis 183 an den Zeitpunkt des Inkrafttretens anknüpfen, wird auch kein Vorteil darin gesehen, die Vorschrift über das Inkrafttreten des Gesetzes an das Ende zu stellen.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Aus den in der Einführung zum ersten Titel des zweiten Abschnitts dargelegten Gründen ist davon abgesehen worden, dem Entwurf eine allgemeine Vorschrift über die Ziele und Aufgaben des Vollzuges der Freiheitsstrafe voranzustellen. An dieser Auffassung hält die Bundesregierung fest.

Im übrigen bedarf die in Absatz 1 vorgeschlagene Aussage keiner Regelung. Der in Absatz 2 Satz 1 des Vorschlags enthaltene Vorrang der kriminalitätsmindernden Behandlung gegenüber dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten widerspricht den in §§ 10, 11 und 13 getroffenen Regelungen über den offenen Vollzug, die Lockerungen und den Urlaub. Sofern weitere Straftaten zu befürchten sind, muß während des Vollzuges einer Freiheitsstrafe der Schutz der Allgemeinheit durch eine sichere Unterbringung des Gefangenen gegenüber der Behandlung den Vorrang haben.

Absatz 2 Satz 2 des Vorschlags engt die im Strafvollzug anzuwendenden Behandlungsmethoden unnötig auf die Erlangung der Unrechts- und Schuldeinsicht ein. Entgegen der vorgeschlagenen Fassung des Absatzes 2 Satz 3 soll der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten nicht neben der Behandlung, sondern — soweit es immer möglich ist — gerade durch die Behandlung erreicht werden. Diese eine Aufgabe des Vollzugs ausdrücklich zu nennen, ist notwendig, um den Vollzug auf längere Sicht so zu gestalten, daß er seinen unverzichtbaren Beitrag zur Eindämmung der Rückfallkriminalität leistet.

Zu 3.

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird widersprochen, soweit nur schädlichen Folgen für die Persönlichkeitsentwicklung entgegengewirkt werden soll. Der Auftrag sollte umfassender festgesetzt werden. Unter anderem sollen auch schädliche Auswirkungen auf soziale Beziehungen des Gefangenen namentlich zu seinen Angehörigen zurückgedrängt werden.

c) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Ein Bedürfnis für die vorgeschlagene Regelung besteht nicht. Für die Aufgabe, die Allgemeinheit vor gefährlichen Tätern zu schützen, bietet der Regierungsentwurf ausreichend gesetzliche Grundlagen. Anstalten des geschlossenen Vollzuges müssen gemäß § 128 Abs. 2 einen sicheren Gewahrsam gewährleisten. Für die sichere Unterbringung besonders fluchtverdächtiger Gefangener führt der Entwurf in § 75 einen selbständigen Verlegungsgrund ein. Die Vorschriften über den offenen Vollzug, den Urlaub und die Lockerungen des Vollzuges berücksichtigen das Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit im notwendigen und ausreichenden Maße dadurch, daß eine dieser Maßnahmen nur angeordnet werden darf, wenn im konkreten Einzelfall nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzugs zu Straftaten mißbrauchen wird.

d) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 4.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Der Entwurf sieht eine zentrale Aufgabe darin, die bisherige Unsicherheit über die Rechtsstellung des Gefangenen zu beseitigen, indem er die Rechte und Pflichten des Gefangenen und die Eingriffsbefugnisse der Vollzugsbehörde im einzelnen und abschließend regelt und in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen versucht. Die im Entwurf vorgesehenen Eingriffsermächtigungen sind flexibel genug, um eine im Einzelfall notwendige und angemessene Beschränkung der Rechte des Gefangenen zu ermöglichen. Einschränkungen der Rechtsstellung, die in anderen Gesetzen enthalten sind, werden durch § 4 nicht berührt.

Zu 5.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 6.

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag, Absatz 2 in eine Soll-Vorschrift umzuwandeln.

Der notwendige Schutz der Intimsphäre des Gefangenen während des Aufnahmeverfahrens, namentlich bei der Umkleidung, Durchsuchung, ärztlichen Untersuchung und bei der Befragung nach persönlichen Angelegenheiten, kann nur gewährleistet werden, wenn die Anwesenheit anderer Gefangener grundsätzlich ausgeschlossen wird. Der Vorschlag des Bundesrates würde die Vollzugsbeamten auch vor die im Einzelfall häufig schwierige Auslegungsfrage stellen, ob eine Maßnahme die Intimsphäre des Gefangenen berührt.

Der Vorschlag, die Absätze umzustellen, soll im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden.

Zu 7.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 8.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 9.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 10.

a) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Ein zwingendes Gebot zur Rückverlegung ist nicht notwendig. Die wirtschaftliche Nutzung der Haftplätze in sozial-therapeutischen Anstalten kann mit der im Regierungsentwurf vorgesehenen Regelung gewährleistet werden. Bei der vorgeschlagenen zwingenden Ausgestaltung lassen sich Härtefälle nicht vermeiden. Eine Rückverlegung kann sich unter anderem auch dann verbieten, wenn sich der erneute Anstaltswechsel für die Wiedereingliederung des Gefangenen ungünstig auswirken würde. Diesen Umständen muß dadurch Rechnung getragen werden, daß die Entscheidung über die Rückverlegung in das Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt wird.

b) Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum Entwurf des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch prüfen.

Zu 11.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Entscheidung über die Unterbringung im geschlossenen oder offenen Vollzug soll nicht länger in das Ermessen der Vollzugsbehörde gestellt werden. In den Anstalten des geschlossenen Vollzuges sollen wegen der vielfältigen schädlichen und belastenden Nebenwirkungen nur solche Gefangene untergebracht werden, für die eine sichere Unterbringung notwendig ist. Die Vollzugsbehörden sollen verpflichtet sein, den Grad des Sicherheitsrisikos zu ermitteln und den Gefangenen entsprechend dem Sicherheitsbedürfnis in den Anstalten unterschiedlichen Sicherheitsgrades (§ 128 Abs. 2) unterzubringen.

Da die Unterbringung in der offenen Anstalt nicht nur der Behandlung, sondern auch der Vermeidung schädlicher Folgen des geschlossenen Vollzuges dienen soll, ist das in dem Vorschlag enthaltene Merkmal der Förderung des Behandlungsziels als Voraussetzung für die Unterbringung im offenen Vollzug ungeeignet.

Die Fassung des Regierungsentwurfs bürdet die Ungewißheit über das künftige Verhalten der Gefangenen nicht der Allgemeinheit auf. Die Vollzugsbehörden sollen nach den gesetzlichen Kriterien zu entscheiden haben, ob sie den Gefangenen für geeignet halten, den Anforderungen des offenen Vollzuges zu genügen. Daß sie dabei den Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu berücksichtigen haben, schreibt die Fassung ausdrücklich vor.

Im Gegensatz zu der Auffassung des Bundesrates stellt der Regierungsentwurf auch nicht allein darauf ab, daß der Gefangene die Lockerung des Vollzuges nicht zu „Straftaten" mißbrauchen werde. Die Entweichungs- und Mißbrauchsgefahr ist lediglich beispielhaft aufgeführt. Unter dem in der Fassung des Regierungsentwurfs enthaltenen Merkmal, daß der Gefangene den Anforderungen des offenen Vollzuges genügen muß, lassen sich auch in der Praxis alle beachtenswerten Gesichtspunkte berücksichtigen. Ferner besteht die Gefahr, daß die Feststellung der Erwartung künftigen Wohlverhaltens den Anstaltsleiter überfordert. Der Anstaltsleiter soll verpflichtet sein, bei seiner Entscheidung alle diejenigen Umstände als Ausschlußgründe für Lockerungen zu berücksichtigen, die einen Hinweis auf die Gefahr der Entweichung oder künftiger Straftaten geben. Er soll dagegen nicht gezwungen sein, die Lockerungen abzulehnen, wenn er sich nicht oder noch nicht eine sichere Vorstellung über das künftige Gesamtverhalten des Gefangenen bilden kann.

Zu 12.

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag aus den im Absatz 4 zu 11. dargelegten Gründen.

Zu 13.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 14.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Möglichkeit zum Widerruf des Ausgangs oder Urlaubs wegen der Nichterfüllung von Weisungen zu eröffnen, ohne daß den Gefangenen ein Verschulden trifft, ist nicht vertretbar.

Die terminologische Unterscheidung zwischen Widerruf und Rücknahme wird im Interesse der durch den Regierungsentwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes angestrebten Vereinheitlichung der Gesetzessprache bei der Rücknahme und dem Widerruf von Verwaltungsakten aufrechterhalten. Der

Entwurf verwendet den Begriff der „Rücknahme" bei rechtswidrigen Verwaltungsakten. Ein Verwaltungsakt ist rechtswidrig, wenn die Tatsachen, die seinen Erlaß an sich rechtfertigen, entgegen der Annahme der erlassenden Behörde bei seinem Erlaß nicht vorgelegen haben. Nach dem Entwurf eines Verwaltungsverfahrensgesetzes führt die Rücknahme eines Verwaltungsakts nicht zwingend und regelmäßig zur rückwirkenden Beseitigung der Maßnahme. Nach § 44 Abs. 1 des Entwurfs hat vielmehr die zurücknehmende Behörde unter Beachtung der Grundsätze des Vertrauensschutzes im Rahmen ihres Ermessens darüber zu entscheiden, ob die Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit ausgesprochen werden soll. Die Bundesregierung stimmt der Auffassung des Bundesrates zu, daß die Rücknahme von Ausgang und Urlaub nur mit Wirkung für die Zukunft erfolgen kann. Etwaige Zweifel können ausgeschlossen werden, wenn vor dem Wort „zurückgenommen" die Worte „mit Wirkung für die Zukunft" eingefügt werden.

Zu 15.

a) und b) Den Vorschlägen wird widersprochen.

Absatz 1 zwingt die Vollzugsbehörde nicht, in jeder geschlossenen Anstalt eine offene Abteilung einzurichten. Eine organisatorische Verpflichtung zur Schaffung von Einrichtungen für die Entlassung enthält dagegen die mit § 15 korrespondierende Vorschrift des § 134. Nach dieser Vorschrift sind entweder den geschlossenen Anstalten offene Einrichtungen anzugliedern oder aber gesonderte offene Anstalten vorzusehen. Dementsprechend sieht § 15 alternativ die Unterbringung in einer offenen Abteilung oder in einer offenen Anstalt vor. Dies überhaupt in das freie Ermessen der Anstalt zu stellen, würde der Bedeutung der Maßnahme für die Vorbereitung des Übergangs in die Freiheit nicht gerecht.

Der teilweisen Neufassung des Absatzes 2 würde die Bundesregierung zustimmen, so daß Absatz 2 lauten könnte:

„(2) Der Gefangene kann in eine offene Anstalt verlegt werden, wenn dies der Vorbereitung der Entlassung dient."

c) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

d) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 16.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Durch § 17 soll dem allgemein-menschlichen Bedürfnis Rechnung getragen werden, sich in Gemeinschaft mit anderen aufzuhalten. Die isolierende Unterbringung soll als Maßnahme der Behandlung im Gegensatz zu Nummer 67 Abs. 1 der Dienst- und Vollzugsordnung nicht länger anerkannt werden. Eine Einschränkung der gemeinschaftlichen Unterbringung allgemein aus Behandlungsgründen oder allgemein aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt widerspricht einem elementaren Bedarf. Um die Sicherheit und Ordnung der Anstalt zu gewährleisten, stehen der Anstalt andere Mittel, unter anderem auch die Mittel der Absonderung als besondere Sicherungsmaßnahme und der Entzug der Arbeit als Disziplinarmaßnahme unter den dort genannten Voraussetzungen zur Verfügung.

Zu 17.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 18.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 19.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Fassung des Regierungsentwurfs will dem Gefangenen ermöglichen, nicht nur die Speiseverbote, sondern auch die Speisegebote einzuhalten, die wesentlicher Teil des Glaubensgutes seiner Religionsgemeinschaft sind. Die Befürchtung, der Gefangene könne aus der Vorschrift möglicherweise das Recht herleiten, von der normalen Anstaltskost abweichende Speisen für ihn herzurichten oder zu beschaffen, trifft nicht zu. Die Vorschrift verpflichtet die Vollzugsbehörde lediglich, dem Gefangenen Selbstverpflegung oder die einer Speisevorschrift entsprechende Verpflegung durch Angehörige seiner Religionsgemeinschaft zu gestatten, wie Nummer 99 Abs. 4 der Dienst- und Vollzugsordnung es bereits gegenwärtig vorsieht. Diese Regelung erscheint auch mit Rücksicht auf Artikel 4 Abs. 1 und 2 GG notwendig, aus dem das Gebot hergeleitet werden kann, den Gefangenen grundsätzlich nicht daran zu hindern, essentielle Speisevorschriften seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen.

Zu 20.

a) Dem Vorschlag wird in dieser zu weitgehenden Fassung widersprochen.

Es muß sichergestellt werden, daß ärztliche Anordnungen über die Einschränkung des Einkaufs nur für den Einzelfall zulässig sind.

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 21.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 22.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in § 25 Nr. 2 und in § 27 Abs. 2 Nr. 2 jeweils die Worte „des § 11 Abs. 1 Nr. 1" jetzt entbehrlich sind und deshalb gestrichen werden sollten.

Zu 23.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 24.

Eine allgemeine Kontrolle des Schriftwechsels ist nur in Anstalten höheren Sicherheitsgrades notwen-

dig. In den anderen Anstalten genügen bei Bedarf Stichproben.

Die uneingeschränkte Möglichkeit, den Schriftwechsel und namentlich seinen Inhalt zu überwachen, ist für eine etwa notwendige Prüfung der Absenderangabe nicht erforderlich. Sie entspricht auch nicht der Stellung, die dem Beruf des Rechtsanwalts oder Notars in der Rechtspflege oder der Volksvertretung und ihren Mitgliedern zukommt. Die Bundesregierung widerspricht daher dem Vorschlag des Bundesrates, sie ist jedoch bereit, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Vorschläge zu unterbreiten, die den vom Bundesrat geäußerten Bedenken in dem notwendigen Umfang entsprechen.

Zu 25.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Zusammenfassung der in §§ 30 und 31 genannten Anhaltegründe unter denselben Voraussetzungen wird der unterschiedlichen Bedeutung der an einzelne Personen gerichteten Schreiben einerseits und der zur Veröffentlichung bestimmter Schriften andererseits nicht gerecht. Bei Schreiben, die zur Kenntnisnahme eines größeren oder unbestimmten Leserkreises bestimmt sind, kann das Anhalten wegen zu erwartender Auswirkungen in der Öffentlichkeit und ihrer Rückwirkungen auf den Strafvollzug gerechtfertigt sein, wenn das Schreiben grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthält. Dies kann bei Schreiben des Gefangenen an eine einzelne Person allgemein nicht angenommen werden. Hier reicht es in der Regel aus, wenn dem Schreiben ein Begleitschreiben beigefügt werden kann. Soweit das beanstandete Schreiben das Ziel der Behandlung oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährden würde, kann es unter diesen Gesichtspunkten angehalten werden. Das gleiche gilt für Einzelschreiben, deren Weitergabe einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde. Der Regierungsentwurf vermeidet es bewußt, der Vollzugsbehörde die Pflicht aufzubürden, die Strafbarkeit eines Schreibens, zum Beispiel wegen des beleidigenden Charakters, abschließend zu beurteilen. Dies ist Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden, die die Vollzugsbehörde gemäß § 34 Abs. 2 über den Inhalt des Schreibens unterrichten kann.

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 1972 gebietet keine von den Vorschriften des Regierungsentwurfs abweichende Regelung.

Zu 26.

a) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Eine Ermächtigung zum allgemeinen Ausschluß von gesundheitsgefährdenden Gegenständen ist neben den bereits berücksichtigten Ausschlußgründen nicht notwendig. Im übrigen wird auf die Begründung zu 20 a) Bezug genommen.

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

c) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 27.

Dem Vorschlag wird in dieser Fassung widersprochen.

Der Gefangene hat wie jeder andere Teilnehmer als Absender von Briefen, Telegrammen und Paketen oder als Fernsprechbenutzer die Kosten des Postverkehrs zu tragen, ohne daß dies ausdrücklich in einem Strafvollzugsgesetz geregelt werden müßte. Der Vollzugsbehörde sollte es jedoch möglich sein, die Kosten für besonders bedürftige Gefangene zu übernehmen. Die vorgeschlagene Fassung schließt diese Möglichkeit aus.

Zu 28.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 29.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 30.

a) dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Es ist jedenfalls dann nicht gerechtfertigt, dem Gefangenen die Kosten aufzuerlegen, wenn er den Termin nicht in seinem Interesse wahrzunehmen hat. Eine Notwendigkeit, in den anderen Fällen eine Kostenregelung in diesem Entwurf zu treffen, ist nicht zu erkennen.

c) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

d) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 31.

Die Bundesregierung schlägt vor, die Überschrift des vierten Titels des zweiten Abschnitts wie folgt neu zu fassen:

„Vierter Titel
Besuche, Schriftwechsel sowie Urlaub und Ausführung aus besonderem Anlaß"

Zu 32.

Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 33.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Der Begriff „wirtschaftlich ergiebige" Arbeit soll unproduktive Beschäftigung von der Zuweisung als Arbeit ausschließen. Der Entwurf will hiermit für die Fortentwicklung der Gefangenenarbeit das Ziel setzen, sofern es möglich ist, dem Gefangenen solche Arbeit zuzuweisen, die ihn unter anderem in die Lage versetzt, für seine Unterhaltsberechtigten zu sorgen und einen durch die Straftat angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Den Schwierigkeiten in der Praxis, die bei der Beschaffung wirtschaftlich ergiebiger Arbeit entstehen können, wird durch Absatz 4 hinreichend Rechnung getragen.

Zu 34.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Fassung „seinen körperlichen Fähigkeiten angemessene Arbeit" soll den Gefangenen vor einer Überforderung schützen. Dieser Schutz wird durch die Zuweisungskriterien des § 37 nicht gewährleistet. Im übrigen würde der Vorschlag des Bundesrates zu einem erheblichen Rückschritt gegenüber der geltenden Regelung des § 21 Abs. 1 StGB führen.

Eine Verlängerung der Frist für eine Verpflichtung zu Hilfstätigkeiten ist nicht vertretbar, weil dieser Tätigkeit im Hinblick auf das in § 37 festgelegte Ziel der Arbeit in der Regel kein Wert beigemessen werden kann.

Zu 35.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Dem freien Beschäftigungsverhältnis kommt wesentliche Bedeutung für die Eingliederung des Gefangenen zu. Sie ist um so höher einzuschätzen, solange die Vollzugsanstalten noch nicht über ausreichend qualifizierte Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wie freie Betriebe verfügen. Organisatorische Schwierigkeiten der Vollzugsanstalten sind durch die Fassung „... und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen ..." hinreichend berücksichtigt.

Zu 36.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 37.

a) und b) Den Vorschlägen wird widersprochen.

Falls das Arbeitsentgelt des Gefangenen nicht für den Lebensunterhalt seiner Angehörigen und für den Haftkostenbeitrag zugleich ausreicht, muß der Vorrang des Unterhaltsbeitrages gegenüber dem Haftkostenbeitrag erhalten bleiben. Andernfalls würde das vorrangige Ziel gefährdet, dem Gefangenen die soziale Verantwortung für seine Angehörigen sichtbar zu machen und eine Behinderung seiner Eingliederung durch zunehmende Verschuldung seiner Familie zu vermeiden.

c) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

d) Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 38.

Die Bundesregierung wird die Frage im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 39.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 40.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 41.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 42.

Das Grundrecht der religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisfreiheit des Artikels 4 Abs. 1 des Grundgesetzes, in dem die Freiheit der Religionsausübung in Artikel 4 Abs. 2 des Grundgesetzes aufgegangen ist (BVerfGE 24, 236 [245]), legt dem Staat gemäß Artikel 3 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 3 des Grundgesetzes sowie nach Artikel 136 Abs. 1 und 4, Artikel 137 Abs. 1 WV in Verbindung mit Artikel 140 des Grundgesetzes weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Das Grundrecht steht Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in gleicher Weise zu (vgl. BVerfGE 32, 89 [106]); 24, 236 [246]). Für den Staat gilt der Grundsatz der Parität der Kirchen und Bekenntnisse.

Aus Artikel 4 Abs. 1 des Grundgesetzes ist zu folgern, daß auch dem Gefangenen, der sich zu einer Weltanschauungsgemeinschaft bekennt, die Betreuung durch einen Vertreter oder Prediger seiner Weltanschauungsgemeinschaft nicht versagt werden darf. Sollte eine bestimmte Weltanschauungsgemeinschaft eine der religiösen Veranstaltung entsprechende Handlung in der Vollzugsanstaltung vornehmen, so hat der Gefangene das Recht, an dieser Veranstaltung teilzunehmen.

Der Entwurf hat gleichwohl von einer Ausdehnung der §§ 50, 51 auf Weltanschauungsgemeinschaften abgesehen, weil hierfür ein Bedürfnis nicht festgestellt werden konnte. Um jedoch den Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen, schlägt die Bundesregierung folgende ergänzende Bestimmung vor:

„§ 51 a

Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Gemeinschaften gelten die §§ 50, 51 entsprechend."

Zu 43.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Nach der Satzung der Weltgesundheitsorganisation wird „Gesundheit" als der Zustand körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens verstanden. Um den Gesundheitsbegriff in § 52 gegen diesen umfassenderen Begriff der Weltgesundheitsorganisation abzugrenzen, sollten die Worte „körperliche und geistige" nicht gestrichen werden.

Zu 44.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Wahl eines Arztes hat im Vollzug der Freiheitsstrafe erheblich größere Bedeutung als in der Freiheit. Für den Gefangenen kann es schwierig sein, Vertrauen zu dem Anstaltsarzt zu gewinnen, der auch die Belange der Vollzugsanstalt vertreten muß. Ein gespanntes Verhältnis zwischen Arzt und Gefangenem kann sich zu Lasten der Gesundheitsfürsorge auswirken.

Die Regelung kann zu einer ungleichen ärztlichen Versorgung vermögender und armer Gefangener führen. Es ist jedoch nicht Aufgabe des Vollzuges, soziale Unterschiede, die außerhalb der Anstalt ihren Ursprung haben, in der Vollzugsanstalt auszugleichen.

Zu 45.

a) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Notwendigkeit, Kosten für andere zahnärztliche Leistungen als Zahnbehandlung und Zahnersatz in einfacher Form der Staatskasse aufzubürden, kann sich insbesondere bei Gefangenen mit langen Freiheitsstrafen herausstellen. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand, der durch die Prüfung und Entscheidung über die Kostentragung entsteht, sollte in Kauf genommen werden. Zu einer anderen Beurteilung kann auch ein Vergleich mit Kassenpatienten nicht führen, da der Gefangene bei weitem nicht den Lohn wie ein freier Arbeitnehmer erzielen kann.

b) Dem Vorschlag wird aus den zu 44. dargelegten Gründen widersprochen.

Zu 46.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die vom Bundesrat angeführte Begründung wird der Bedeutung einer ärztlichen Behandlung zur Wiedereingliederung nicht gerecht. Eine zwingende Beteiligung des Gefangenen an den Kosten unter den in Satz 2 genannten Voraussetzungen könnte nicht selten dazu führen, daß der Gefangene seine für die ärztliche Behandlung notwendige Zustimmung nicht erteilt. Der Vorschlag des Bundesrates würde den Zweck des § 55 deshalb in Einzelfällen in Frage stellen. Aus der Mitwirkungspflicht des Gefangenen nach § 4 läßt sich eine zwingende Kostenbeteiligung nicht herleiten. Der Gefangene wirkt an der ärztlichen Behandlung bereits dadurch mit, daß er sich dieser Maßnahme freiwillig unterzieht.

Zu 47.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Der Vorschlag des Bundesrates setzt voraus, daß die Erkrankung eines Gefangenen rechtzeitig als lebensgefährlich erkannt wird. Dies wird nicht immer der Fall sein, so daß die Benachrichtigung in Einzelfällen zu spät geschehen würde.

Es soll nicht ausschließlich der Wunsch des Gefangenen, sondern auch das Interesse seiner Angehörigen oder seines gesetzlichen Vertreters an einer Benachrichtigung berücksichtigt werden. Durch die Benachrichtigung anderer Personen wird der Gefangene nicht bevormundet, da nach der vorgeschlagenen Fassung nur eine Person seines Vertrauens zu benachrichtigen ist.

Zu 48.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 49.

a) Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Satz 3 wie folgt gefaßt wird:

   „Dies gilt auch für die berufliche Fortbildung, soweit die Art der Maßnahme es erfordert".

   Die vom Bundesrat vorgeschlagene Fassung des Satzes 3 kann mißverstanden werden.

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 50.

Der Vorschlag des Bundesrates, den Begriff „Rundfunk" durch die Bezeichnung „Hörfunk" zu ersetzen, kann im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens berücksichtigt werden; im übrigen widerspricht die Bundesregierung dem Vorschlag des Bundesrates.

Bei der Auswahl der Rundfunksendungen sollte auch auf Wünsche der Gefangenen Rücksicht genommen werden. Da der Gefangene kein Recht auf eine bestimmte Auswahl hat, sind erhebliche Schwierigkeiten in der Praxis nicht zu befürchten.

Die grundsätzliche Nichtzulassung eigener Fernsehgeräte würde den berechtigten Interessen einzelner Gefangener, z. B. körperlich oder geistig gebrechlicher Gefangener, die an den Freizeitveranstaltungen nicht teilnehmen können, nicht gerecht. Negative Auswirkungen auf die Teilnahme an der Freizeitgestaltung sind von der Zulassung eigener Fernsehgeräte kaum zu erwarten, weil der Entwurf die Zulassung auf begründete Ausnahmefälle beschränkt und der Gefangene keinen Anspruch auf die Zulassung hat.

Zu 51.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 52.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 53.

Dem Vorschlag wird aus den zu 4. dargelegten Gründen widersprochen.

Zu 54.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 55.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 56.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung greift tief in die Intimsphäre des Gefangenen ein. Eine solche Durchsuchung soll im offenen Vollzug, anders als in geschlossenen Anstalten, auch bei der Aufnahme des Gefangenen nur auf Grund einer Einzelanordnung zulässig sein.

Für die allgemeine Anordnung, eine nicht mit einer Entkleidung verbundene Durchsuchung nach jeder Abwesenheit von der Anstalt zuzulassen, besteht kein Regelungsbedürfnis, weil die vorgeschlagene Fassung für diese Durchsuchung keine einschränkenden Voraussetzungen enthält.

Zu 57.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 58.

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Behandlung und Eingliederung des Gefangenen Vorrang auch vor den in der Begründung des Bundesrates genannten Umständen haben muß. Eine Kann-Vorschrift könnte in der Praxis auch zu einer schematischen Geltendmachung des Anspruchs führen, ohne daß die Folgen für den Gefangenen im Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

c) Um den Bedenken des Bundesrats Rechnung zu tragen, schlägt die Bundesregierung folgende Ergänzung vor:

Absatz 1 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„Die Aufrechnung ist nur zulässig, soweit der Ersatzanspruch der Vollzugsbehörde unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist."

Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Für den Anspruch ist der ordentliche Rechtsweg gegeben."

Zu 59.

Es bestehen erhebliche Bedenken aus ärztlich-standesrechtlicher und berufsethischer Sicht, eine zwangsweise Anwendung von Medikamenten, insbesondere aus der Reihe der Psychopharmaka, zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Strafvollzug zuzulassen. Hochgradige Erregungszustände werden häufig auf einen Kranheitszustand zurückzuführen sein. In diesen Fällen ist die zwangsweise Anwendung von Beruhigungsmitteln unter den in § 89 genannten Voraussetzungen zulässig. Bei dieser Regelung sollte es bleiben.

Zu 60.

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

c) Dem Vorschlag wird widersprochen.

In Anbetracht der besonderen Gefahren, die vom Schußwaffengebrauch ausgehen, muß das Gesetz so klar wie möglich zum Ausdruck bringen, daß hier die Androhung unerläßlich und in jedem Fall in unmißverständlicher Form erforderlich ist. Bei einer Streichung der Worte „immer vorher besonders" wäre nicht hinreichend klargestellt, daß die Ausnahmeregelung in § 86 Satz 2 für den Schußwaffengebrauch nicht gilt.

Zu 61.

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Bei einem Außenarbeitseinsatz ist die Versuchung und Möglichkeit für den Gefangenen zu fliehen besonders groß. Die Flucht entspringt häufig einer spontanen Reaktion, ohne daß der Gefangene die Folgen bedacht hätte. Der Schußwaffengebrauch wäre in diesen Fällen ein unangemessenes und nicht vertretbares Mittel zur Verhinderung der Flucht. Ob die Entweichung für die Allgemeinheit eine Gefahr bedeutet, hängt entscheidend von der Auswahl der Gefangenen ab, die zur Außenarbeit zugelassen werden.

Zu 62.

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag aus den zu Nummer 59 dargelegten Gründen; sie ist jedoch bereit, die Frage einer erweiterten Anwendung von Beruhigungsmitteln bei krankhaften Erregungszuständen im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen.

Zu 63.

Die Bundesregierung sieht sich noch nicht in der Lage, zu dem Vorschlag abschließend Stellung zu nehmen. Eine zwangsweise zulässige erkennungsdienstliche Behandlung aller Gefangenen mit einer Vollzugsdauer von mehr als sechs Monaten könnte im Hinblick auf die Vollzugsdauer und auf den geringen Anteil der fluchtverdächtigen Gefangenen eine unverhältnismäßige Zwangsmaßnahme sein. Absatz 4 der vorgeschlagenen Regelung könnte zuungunsten der Gefangenen zu weit gefaßt sein. Wird gemäß §§ 26 StGB, 454 StPO die Vollstreckung des Restes einer Freiheitsstrafe ausgesetzt, so ist zwar der Vollzug der Freiheitsstrafe zunächst abgeschlossen, nicht aber die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat. Sie ist erst mit dem Straferlaß nach Ablauf der Bewährungsfrist abgeschlossen. Diese Fragen bedürfen noch der weiteren Prüfung.

Zu 64.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 65.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 66.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 67.

a) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Der Regierungsentwurf nimmt auf die Vollzugspraxis schon dadurch hinreichend Rücksicht, daß für den Gefangenen kein Recht auf eine mündliche Erörterung seiner Anliegen festgesetzt wird. Es soll aber vermieden werden, daß die für persönliche Anliegen besser geeignete mündliche Erörterung zur Ausnahme wird. Hierdurch würden außerdem schreibunkundige und schreibungewandte Gefangene benachteiligt.

b) Der Vorschlag soll im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Zu 68.

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Die Bundesregierung bejaht das Bedürfnis für eine dem Inhalt der vom Bundesrat vorgeschlagenen Bestimmung entsprechende Regelung. Sie sieht sich gegenwärtig jedoch nicht in der Lage, zu dem Fassungsvorschlag abschließend Stellung zu nehmen, weil die Vorschrift mit Artikel 274 des Entwurfs eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch abgestimmt werden muß, der eine entsprechende Regelung für die in die Zuständigkeit der Strafvollstrekkungskammern fallende Strafsachen bei Anstalten außerhalb des Landesgebiets trifft. Die Abstimmung muß im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens erfolgen.

Zu 69.

Dem Vorschlag wird widersprochen, weil er der Funktion der Staatsanwaltschaft nicht gerecht wird. In dem hier in Rede stehenden Verfahren nach §§ 105, 165 Nr. 2 Buchstabe c hat die Staatsanwaltschaft als ein der Rechtsprechung zugeordnetes Organ der Rechtspflege die Aufgabe, auf eine einheitliche Rechtsprechung hinzuwirken und bei der Fortbildung des Rechts mitzuwirken. An dieser bisher durch § 29 Abs. 2 EGGVG getroffenen Regelung, die sich bewährt hat, wird festgehalten.

Zu 70.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Bundesregierung ist gegenwärtig bestrebt, verfahrensrechtliche Differenzen so weit als möglich zu beseitigen. In der Frage der Rechtsmittelfristen ist das Bedürfnis nach einer Vereinheitlichung besonders groß. Es sollte deshalb nicht ohne zwingenden Grund eine neue verfahrensrechtliche Differenz dadurch geschaffen werden, daß eine neue, auch von der Antragsfrist des § 26 Abs. 1 EGGVG abweichende Rechtsmittelfrist eingeführt wird.

Zu 71.

Dem Vorschlag wird aus den in der Begründung des Regierungsentwurfs dargelegten Gründen widersprochen. Eine Ausuferung der Antragsverfahren in zeitlicher Hinsicht ist nicht zu befürchten. Die Gerichte werden überdies in der Lage sein, mit dem Institut der Verwirkung korrigierend einzugreifen. Dabei wird ihnen die Möglichkeit gegeben, ihre Entscheidung nach den Besonderheiten des Einzelfalles auszurichten.

Zu 72.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 73.

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens dafür Sorge tragen, daß die Vorschriften über die Rechtsbehelfe und die damit im Zusammenhang stehenden Bestimmungen nicht vor der im Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vorgesehenen Regelung über die Einführung von Strafvollstreckungskammern in Kraft treten.

Zu 74.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Da die Bundesregierung der vom Bundesrat vorgeschlagenen Neufassung des § 2 (Ziel der Behandlung) nicht folgt, ist die Streichung der Worte „künftig in sozialer Verantwortung" als Folgeänderung nicht notwendig. Sie sollten erhalten bleiben, um deutlich herauszustellen, daß der Gefangene zu selbstverantwortlichem Verhalten im Einklang mit den Rechtsvorschriften befähigt werden soll.

Zu 75.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 76.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 77.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Auch Sonderurlaub von mehr als einem Monat ist bei der Höchstgrenze von sechs Monaten nicht als Eingriff in die richterliche Entscheidungsbefugnis anzusehen. Es liegt im Wesen der lockernden Maßnahmen, daß sich in ihnen auch die Entlassungsreife des Verurteilten darstellen kann. Über die Entlassung selbst entscheidet jedoch ausschließlich das Gericht. Dem Regierungsentwurf liegt die Konzeption zugrunde, der Vollstreckungskammer keine vollzugsgestaltenden Aufgaben, sondern ausschließlich die richterliche Überprüfung von Vollzugsmaßnahmen zuzuweisen. Der Vorschlag des Bundesrates würde diese Konzeption durchbrechen. Bei Annahme des Vorschlags müßte außerdem geprüft werden, ob nicht auch der Widerruf des Urlaubs, der nach § 113 Abs. 3 jederzeit durch den Anstaltsleiter möglich ist,

an die Zustimmung der Strafvollstreckungskammer gebunden werden müßte. Hierdurch würde die Vorschrift weiter an Flexibilität verlieren.

Das Erfordernis der Zustimmung durch die Vollstreckungskammer würde zu einer starren Bindung der Vollzugsbehörde führen, die im Einzelfall im Gegensatz zu den Vorbereitungen und zur therapeutischen Behandlung im Hinblick auf den bevorstehenden Urlaub stehen kann. Der Entwurf geht zwar davon aus, daß die Anstaltsleitung den Urlaub mit der Vollstreckungskammer abstimmt, vermeidet es jedoch aus den dargestellten Gründen, eine Zustimmung zwingend vorzuschreiben.

Zu 78.

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Nachbetreuung ehemaliger oder bedingt entlassener Gefangener und die durchgehende Betreuung eines beurlaubten Gefangenen sind unverzichtbare Bestandteile der Behandlung in der sozialtherapeutischen Anstalt. Diese Betreuung in der Anstalt selbst durchzuführen, stößt auf Schwierigkeiten. Es sollte deshalb jeder sozial-therapeutischen Anstalt ein Heim für beurlaubte, bedingt entlassene oder andere ehemalige Untergebrachte angegliedert werden.

Zu 79.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 80.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 81.

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Aufgabe, Haftschäden zu vermeiden, ist im Vollzuge der Sicherungsverwahrung besonders dringlich, weil die Sicherungsverwahrung die Freiheit des Untergebrachten ungewöhnlich lange einschränkt. In der Sicherungsverwahrung sind deshalb auch über die Grundsätze des § 3 hinausgehende Vorkehrungen zur Vermeidung von Schäden notwendig.

Zu 82.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 83.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Wegen des besonderen Charakters der Sicherungsverwahrung und der unbestimmten Dauer dieser Maßregel sollte nicht darauf verzichtet werden, die Sicherungsverwahrung in einer Anstalt zu vollziehen, die den in § 118 enthaltenen Grundsätzen entspricht. Sofern wegen der geringen Zahl der sicherungsverwahrten Frauen eine besondere Anstalt nicht gerechtfertigt ist, sollte für sie eine Anstalt gewählt werden, in der eine den Vorschriften entsprechende Vollzugsgestaltung möglich ist.

Zu 84.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 85.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 86.

Der Streichung des Wortes „wohnlich" wird widersprochen.

Während für zweckgebundene Gemeinschaftsräume eine dem Zweck entsprechende Ausgestaltung ausreicht, sollte für den Haftraum des einzelnen Gefangenen auf eine wohnliche Ausgestaltung nicht verzichtet werden.

Zu 87.

a) Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag aus den zu 33. mitgeteilten Gründen.

b) Die Frage wird geprüft werden.

Zu 88.

Die Bundesregierung schlägt vor, § 136 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„In den Anstaltsbetrieben sind die für entsprechende Betriebe außerhalb der Anstalt geltenden Arbeitsschutzvorschriften anzuwenden; die für entsprespre-chende Betriebe geltenden Unfallverhütungsvorschriften sind zu berücksichtigen, solange die für die Unfallverhütung zuständige Stelle keine entsprechenden Anweisungen erteilt hat."

Zu 89.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 90.

Die Bundesregierung erkennt das Bedürfnis nach einer flexiblen Regelung an, jedoch sollte nach einer Lösung gesucht werden, die der besonderen Bedeutung der hier angesprochenen Maßnahmen gerecht wird und sicherstellt, daß die Entscheidung qualifizierten Personen oder Gremien übertragen wird.

Zu 91.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 92.

Dem Vorschlag wird widersprochen.

Die Vorschrift dient nicht nur dem Ziel, den Gefangenen eine Vertretung ihrer eigenen Interessen zu ermöglichen. Sie soll eine gesetzliche Grundlage dafür schaffen, den Gefangenen verantwortlich an dem Vollzugsgeschehen in der Anstalt zu beteiligen und ihm auch hierdurch die Verantwortung für eine geordnetes Gemeinschaftsleben zu vermitteln.

Zu 93.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 94.

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag, weil Beiräte in allen Anstalten eine wichtige Funktion ausüben können.

Zu 95.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 96.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 97.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 98.

a) Das Ausländergesetz scheidet als Standort für eine Regelung über den Vollzug der Abschiebungshaft aus, weil es lediglich eine materiell-rechtliche Grundlage für die Abschiebungshaft enthält und hinsichtlich des Verfahrens auf das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen verweist. Die Bundesregierung schlägt vor, in den fünften Titel des fünften Abschnitts über die Anpassung des Bundesrechts folgenden § 169 a einzufügen:

‚§ 169 a

Gesetz über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen

Dem § 8 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren bei Freiheitsentziehungen wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Wird Abschiebungshaft (§ 16 des Ausländergesetzes) im Wege der Amtshilfe in Justizvollzugsanstalten vollzogen, so gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über den Vollzug von Ordnungs-, Sicherungs-, Zwangs- und Erzwingungshaft entsprechend." '

Die Verweisung auf die Regelung über den Vollzug der genannten Haftarten berücksichtigt, daß die Abschiebungshaft keinen Strafcharakter hat und die betroffenen Personen daher nicht Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe gleichgestellt werden können. Andererseits wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die personellen, räumlichen und organisatorischen Verhältnisse der Vollzugsanstalten es nicht zulassen, diesen Personen wesentlich mehr Rechte als Gefangenen einzuräumen.

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 99.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 100.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 101.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 102.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 103.

Den Vorschlägen wird zugestimmt.

Zu 104.

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu; sie weist jedoch darauf hin, daß es im Interesse einer einheitlichen Regelung geboten ist, die Delegationsbefugnisse in § 58 Abs. 1 Satz 2 und in § 74 c Abs. 1 Satz 2 GVG der vorgeschlagenen Ergänzung im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens anzugleichen.

Zu 105.

Das materielle Strafrecht verwendet den Begriff „Freiheitsstrafe" zwar auch dann im Singular, wenn es die verschiedenen freiheitsentziehenden Strafsanktionen des Kriminalrechts meint. Der Gebrauch des Begriffs „Freiheitsstrafen" als Sammelbezeichnung für die Freiheitsstrafe nach dem Strafgesetzbuch, die Jugendstrafe und den Strafarrest führt jedoch trotzdem nicht zu Mißverständnissen, wenn vom „Vollzug von" Strafen gesprochen wird, wie dies in § 174 Nr. 1 geschieht. In einer abschließenden Aufzählung der in Betracht kommenden Strafarten würde die Bundesregierung keine gesetzestechnische Verbesserung sehen. Um die Bedenken des Bundesrates zu § 166 auszuräumen, schlägt die folgende neue Fassung vor:

„Das gleiche gilt für Anordnungen, Verfügungen oder sonstige Maßnahmen der Vollzugsbehörden im

Vollzug der Jugendstrafe, des Jugendarrestes und der Untersuchungshaft sowie derjenigen Freiheitsstrafen und Maßregeln der Besserung und Sicherung, die außerhalb des Justizvollzugs vollzogen werden."

Zu 106.

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Für zurückgenommene Rechtsmittel im Strafverfahren wird die Auffassung vertreten, daß Kostenschuldner nur ist, wem durch gerichtliche Entscheidung die Kosten auferlegt worden sind, so daß es auch zur Realisierung der der Gerichtskasse geschuldeten Gebühren eines Beschlusses über die Kostentragungspflicht bedarf (Löwe-Rosenberg, 22. Aufl., § 473 StPO Anm. A I 4). Da auf Verfahren nach dem Strafvollzugsgesetz gemäß § 109 Abs. 4 die Kostenvorschriften der Strafprozeßordnung ergänzend anzuwenden sind, sollte für diese Verfahren keine abweichende Regelung getroffen werden. Eine nennenswerte Mehrbelastung der Gerichte wird hierdurch nicht eintreten, da das Gericht ohnehin von Amts wegen den Wert des Verfahrensgegenstandes festsetzen muß und die Entscheidung über die Kostentragungspflicht ohne Schwierigkeiten hiermit verbinden kann.

Zu 107.

a) Dem Vorschlag wird in dieser Fassung widersprochen.

Die vorgeschlagene Regelung berücksichtigt nicht den Vorrang gesetzlicher Unterhaltsansprüche vor dem Haftkostenbeitrag und widerspricht insoweit sowohl der geltenden Regelung des § 10 JVKostO als auch der in § 119 a RVO getroffenen Regelung.

Der Vorschlag führt ferner zu einer ungerechtfertigten Schlechterstellung der Untergebrachten in der psychiatrischen Krankenanstalt und in der Entziehungsanstalt. Diese Untergebrachten erhalten im Gegensatz zu den Untergebrachten in der Sicherungsverwahrung und in der sozialtherapeutischen Anstalt nach den Vorschriften des Entwurfs kein Arbeitsentgelt. Regelungen über den Vollzug dieser Unterbringung sind nach § 125 dem Landesrecht vorbehalten. Soweit die Untergebrachten Arbeit verrichten, dürfen ihnen deshalb nicht zusätzlich noch die Kosten der Unterbringung aufgebürdet werden. Dies entspricht auch der gegenwärtigen Rechtslage nach § 10 JVKostO. Sie kann erst geändert werden, wenn die Länder arbeitenden Untergebrachten in der psychiatrischen Krankenanstalt und in der Entziehungsanstalt ein Arbeitsentgelt zahlen, aus dem die Haftkosten bestritten werden können. Um den weiteren Bedenken des Bundesrates Rechnung zu tragen, schlägt die Bundesregierung folgende Neufassung des § 10 JVKostO vor:

„§ 10

(1) Als Kosten für die Vollstreckung der Freiheitsstrafen und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung wird der in § 46 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes bestimmte Haftkostenbeitrag erhoben,

1. wenn der Gefangene oder Untergebrachte die ihm zugewiesene oder ermöglichte Arbeit nicht verrichtet oder
2. wenn er über laufende Einkünfte verfügt, die auf die Zeit des Vollzuges entfallen; der Haftkostenbeitrag darf nur bis zur Höhe dieser Einkünfte eingezogen werden.

(2) Die Inanspruchnahme darf nicht zu Lasten gesetzlicher Unterhaltsansprüche und eines Betrages gehen, der dem Taschengeld, Hausgeld und dem Überbrückungsgeld (§§ 43, 44, 47 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes) entspricht.

(3) Von einem in der psychiatrischen Krankenanstalt oder Entziehungsanstalt Untergebrachten darf der Haftkostenbeitrag abweichend von Absatz 1 Nr. 2 nicht erhoben werden, wenn der Untergebrachte die ihm zugewiesene oder ermöglichte Arbeit verrichtet."

b) Die Bundesregierung wird die Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

Zu 108.

Eine Ergänzung des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a UZwG kommt nicht in Betracht.

Die Vorschriften des Entwurfs über den unmittelbaren Zwang und damit auch über den Schußwaffengebrauch gelten ausschließlich für Strafvollzugsbedienstete (§ 82 Abs. 1 und § 164 Abs. 1). Im Interesse einer einheitlichen und sicheren Anwendung der Vorschriften für den Schußwaffengebrauch sollten andere Bedienstete als Strafvollzugsbedienstete auch nicht gezwungen sein, Regelungen des Strafvollzuges bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges zu berücksichtigen.

Zu 109.

a) Die Bundesregierung wird die Frage, die sehr eng mit § 40 zusammenhängt, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen.

b) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 110.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 111.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 112.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu 113.

Wegen der finanziellen Belastung der Länderhaushalte will die Bundesregierung den in Nummern 2,

3 und 4 vorgeschlagenen Regelungen nicht widersprechen. Den in Nummern 1 und 5 für die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit und für die Unterbringung im offenen Vollzug vorgesehenen Einschränkungen kann sie nicht zustimmen.

Für die gemeinschaftliche Unterbringung während der Arbeitszeit sind vorrangige Investitionen notwendig, um die Zellenarbeit abzuschaffen und leistungsfähige und produktive Arbeitsbetriebe einzurichten, die für die weitere Entwicklung des Vollzuges, namentlich im Hinblick auf die Einführung eines Arbeitsentgelts und für die Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherung entscheidende Bedeutung haben. Eine weitere Verländerung der ohnehin langen Frist bis Ende 1982 ist nicht vertretbar.

Eine Einschränkung der Unterbringung im offenen Vollzug ohne jede zeitliche Befristung kann nicht hingenommen werden. Die Bundesregierung ist jedoch bereit, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nach einer Lösung zu suchen, die den finanziellen Bedenken des Bundesrates entgegenkommt.

Zu 114.

a) Dem Vorschlag wird zugestimmt.

b) Dem Vorschlag wird widersprochen.

Im Gegensatz zu der Auffassung des Bundesrates hält es die Bundesregierung nicht für gerechtfertigt, den Gefangenen einerseits zur Arbeit zu verpflichten, ihm andererseits aber keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt und nicht einmal das Recht auf eine Beschäftigung einzuräumen.

c) Den Vorschriften zu Nummern 4 und 5 wird zugestimmt. Nummer 3 stimmt die Bundesregierung in folgender Fassung zu:

„3. Der Gefangene kann von den Zuwendungen der Vollzugsbehörde, soweit er darüber verfügen darf, Nahrungs- und Genußmittel sowie Mittel zur Körperpflege durch Vermittlung der Anstalt erwerben. Gegenstände, die die Sicherheit oder die Ordnung der Anstalt gefährden, können ausgeschlossen werden.

Werden dem Gefangenen von der Vollzugsbehörde Zuwendungen nicht gewährt, wird ihm gestattet, in angemessenem Umfang vom Eigengeld einzukaufen."

Abweichend von dem Vorschlag des Bundesrates sieht die Fassung die Möglichkeit, den Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln durch ärztliche Anordnung zu untersagen, nicht vor. Insoweit wird auf die Begründung zu 20. bezug genommen.